

**COD - Literatur - Reihe**

# **Wirtschaftskriminalität**

**Band 2**



**Bundeskriminalamt Wiesbaden**

Bundeskriminalamt, Literaturdokumentation

# **Wirtschaftskriminalität**

**Arbeitstagung  
des Bundeskriminalamtes Wiesbaden  
vom 18. bis 21. Oktober 1983**

Literaturzusammenstellung  
von  
Reingart Göbel  
Franziska Wallraff  
mit  
einer Einführung  
von  
Dr. Peter Poerting  
BKA - KI 1

---

Wiesbaden 1983

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung  
des Bundeskriminalamtes und mit genauer Quellenangabe.  
Gedruckt im Bundeskriminalamt

ISSN 0174 - 5441

## V O R W O R T

Anlässlich der letztjährigen Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes wurde die COD-Literatur-Reihe mit einem Band "Polizeiliche Datenverarbeitung" eröffnet. Bestärkt durch die positive Aufnahme dieses ersten Bandes soll auch die diesjährige Arbeitstagung zum Thema "Wirtschaftskriminalität" von einer Auswahlbibliographie aus dem "Computergestützten Dokumentations-system (COD) für Literatur" begleitet werden.

Gerade das Thema Wirtschaftskriminalität hat im Verlaufe des letzten Jahrzehnts zu einer beinahe unüberschaubaren Fülle von Literaturbeiträgen geführt. Die einzige umfassende Bibliographie deutschsprachiger Literatur zu diesem Thema datiert jedoch aus den Jahren 1975/76 (Friedrich Helmut Berckhauer: Wirtschaftsdelinquenz - eine Bibliographie deutschsprachiger Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftskriminalistik unter Berücksichtigung ein-führender wirtschaftsstrafrechtlicher Literatur, Freiburg im Breisgau 1975, mit einem Nachtrag, Stand 1. Juli 1976). Demgegenüber dokumentiert der vorliegende Band in erster Linie die neuere Literatur zur Wirtschaftskriminalität.

Der enge Bezug zur Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes wird auch in diesem Jahr wieder durch den Abdruck einer Übersicht über den geplanten Tagungsverlauf hergestellt. Außerdem enthält der Band einen Einführungsbeitrag, in dem offene Fragen der Wirtschaftskriminologie dargestellt werden und die besonderen polizeilichen Bedürfnisse im Hinblick auf die Beantwortung dieser Fragen herausgestellt werden.

Mit diesem Band der "COD-Literatur-Reihe" wird ein Überblick über den aktuellen Diskussionsstand zur Wirtschaftskriminalität in Kriminologie, Kriminalistik und Kriminalpolitik vorgelegt. Er soll allen, die mit den angesprochenen Fragenkomplexen konfrontiert werden und sich an der teilweise noch ausstehenden vertieften Diskussion beteiligen wollen, eine Orientierungshilfe bieten.

Wiesbaden, im Oktober 1983

Prof. Dr. Edwin Kube  
Bundeskriminalamt  
Kriminalistisches Institut

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Peter Poerting Offene Fragen der Wirtschaftskriminologie - unter besonderer Berücksichtigung kriminalpolizeilicher Bedürfnisse	VI - XXXI
Zum Thema: Wirtschaftskriminalität	XXXII - XLI
Hinweise für die Benutzung	XLII - XLIV
Literaturzusammenstellung	1 - 275
Autorenregister	A 1 - A 19
Schlagwortregister	S 1 - S 51
Abkürzungsverzeichnis der Zeitschriften etc.	nach S 51

## OFFENE FRAGEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINOLOGIE

Unter besonderer Berücksichtigung kriminal-  
polizeilicher Bedürfnisse

von Peter Poerting \*)

Der Stand der wirtschaftskriminologischen Forschung ist bereits an anderen Stellen in Form von Übersichten über vorhandene Ergebnisse und bestehende Erkenntnisdefizite referiert worden.<sup>1)</sup> Die Notwendigkeit, diesen Beiträgen nun eine weitere Darstellung hinzuzufügen, resultiert aus der im Untertitel angeführten verstärkten Einbeziehung kriminalpolizeilicher Bedürfnisse. Denn die Reichhaltigkeit der vorliegenden Literatur, insbesondere kriminalistischer und strafrechtlicher Prägung, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß Wirtschaftsdelikte zu den kriminologisch wenig durchdrungenen Kriminalitätsphänomenen zählen; an abgesicherten empirischen Erkenntnissen mangelt es noch. Und dementsprechend bestehen gerade aus kriminalpolizeilicher Sicht ausgeprägte Bedürfnisse nach wissenschaftlicher Klärung zahlreicher offener Fragen zur Wirtschaftskriminalität.

---

\*) Dr. Peter Poerting, Wissenschaftlicher Rat, Referent in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts, Forschungsschwerpunkt Wirtschaftskriminalität.

1) Tiedemann (1976); Volk (1977); Berckhauer (1981), S. 7-11; Kaiser (1982); Tiedemann (1982); Heinz (1983).

Im Mittelpunkt bisheriger Forschungsarbeiten standen weniger systematisch-theoretische Untersuchungen der Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von Wirtschaftskriminalität als vielmehr unmittelbar auf die praktische Verfolgung solcher Taten gerichtete Studien.<sup>2)</sup> Außerdem sind die alltäglichen Formen von Wirtschaftsdelikten im Vergleich zur sog. schweren Wirtschaftskriminalität<sup>3)</sup> als Forschungsgegenstand bisher nur von sekundärem Interesse gewesen.<sup>4)</sup>

Den wissenschaftlichen Defiziten steht auf der praktisch-kriminalistischen Seite ein gewisser Fundus an noch wenig systematisierten Erfahrungen gegenüber. Dieses Erfahrungswissen beinhaltet Hinweise auf bestimmte Sachzusammenhänge, deren empirische Analyse Erkenntnisse liefern könnte, die für die Ermittlungs- und Vorbeugungstätigkeiten verwertbar wären.

Auf der anderen Seite ist die kriminalistische Praxis auch an Untersuchungen über die Wirksamkeit einzelner Bekämpfungsmaßnahmen und -einrichtungen interessiert. Schließlich existiert das ganz grundsätzliche Problem der begrifflichen Abgrenzung von Wirtschaftskriminalität. An dieser Dreiteilung - Begriffsbildung, Aufhellung der Kriminalitätsphänomene, Analyse von Bekämpfungsmethoden - wird sich auch die nachfolgende Betrachtung orientiert.

---

2) Geis/Stotland (1980), S. 9 f. Diese Tendenz zeigt sich bspw. auch in den Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (Forschungsgruppe Kriminologie) und des Bundeskriminalamtes (Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe).

3) Sie ist bspw. Gegenstand der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten.

4) Heinz (1983), S. 129.



## A. Definition und Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität

Wirtschaftskriminalität ist schon vom Begriff her ein unstrittener Bereich. Seit der erstmaligen Benutzung des Terminus sind immer wieder abgewandelte Definitionen vorgelegt worden.<sup>5)</sup> Die Tendenz ging dabei von den zunächst überwiegend täterbezogenen Definitionskriterien hin zu tatbezogenen Merkmalen.<sup>6)</sup> Einen einheitlichen Begriffsinhalt gibt es bis heute nicht.

Im kriminalpolizeilichen Bereich dient die Definition in erster Linie zur Abgrenzung der Inhalte des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten sowie zur Abgrenzung von Zuständigkeiten. Dazu bedient man sich gegenwärtig einer pragmatischen Lösung, in dem man auf eine erweiterte Fassung des § 74 c GVG zurückgreift, der den Geschäftsbereich von Wirtschaftsstrafkammern regelt. Damit lehnt sich die Kriminalpolizei eng an die Zuständigkeitsregelungen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten an. Darin ist zugleich der Vorzug dieser pragmatischen Lösung zu sehen. Ob die Abgrenzungen in § 74 c GVG und in den polizeilichen Richtlinien<sup>7)</sup> allerdings große Trennschärfe aufweisen, muß bezweifelt werden.<sup>8)</sup>

Grundsätzlich ist an dieser Stelle festzuhalten, daß die soeben genannten wie auch viele andere Definitionen in erster Linie - wenn nicht nur - kriminaltaktische Bedeutung haben.<sup>9)</sup> Denn Wirtschaftsdelikte scheinen nach allen bisher

---

5) Vgl. die Übersichten bei Berckhauer (1977), S. 21-61; Liebl (1982), S. 21-27; Poerting (1983).

6) Diese Definitionsinhalte fanden immer ihre Parallele in den Forschungsinhalten und umgekehrt.

7) Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten i.d.F. vom 15./16.10.1980.

8) Vgl. dazu Poerting (1983).

9) Schultz (1970), S. 23; Schubarth (1974), S. 388 mit Entgegnung Zimmerli (1975), S. 305; Berckhauer (1975), S. 137; Poerting (1983).

vorliegenden Erkenntnissen keine hinsichtlich der Begehungsweise oder der verletzten Rechtsgüter oder anderen sachlichen Kriterien homogene Gruppen von Straftaten zu sein. Gemeinsamkeiten ergeben sich eher aus gleichen oder ähnlich gelagerten kriminaltaktischen Problemen, die diese Straftaten aufwerfen.

Zukünftige Definitionsansätze sollten deshalb - was die kriminalpolizeilichen Bedürfnisse angeht - stärker auf diese kriminaltaktischen Besonderheiten abstellen. Dazu ist es erforderlich, mehr als bisher über diese spezifischen Merkmale und neuralgischen Punkte der Wirtschaftskriminalität und ihrer Bekämpfung zu erfahren. Um was es dabei im einzelnen geht, wird in den beiden folgenden Abschnitten kurz erläutert.

## B. Aufhellung von Ursachen, Tathergang und Folgen der Wirtschaftskriminalität

Verläßt man den Bereich des grundsätzlichen Problems der Definition von Wirtschaftskriminalität, so stellt sich als erstes die Frage, wie es zu Wirtschaftsdelikten kommt; welche Interaktionsprozesse zwischen Tätern und Opfern ablaufen. Es geht also um die Vorgänge, die als Vorfeld der Tatbegehung und als Tathergang bezeichnet werden.

### 1. Vorfeld der Tatbegehung

Große Unklarheiten bestehen immer noch darüber, welche Faktoren Wirtschaftsdelikte auslösen.

Ganz grundsätzlich zählen dazu sicherlich Faktoren wie:

- Konjunkturelle Einflüsse,
- staatliche Eingriffsmaßnahmen (Subventionen, Steuern u.ä.),
- mangelnde Überwachungsmaßnahmen,
- Anonymität des Wirtschaftslebens,
- die Sogwirkung illegaler Verhaltensweisen von Konkurrenten am Markt.

All dies sind viel gehörte Gründe, ihre genaue Wirkungsweise ist jedoch mangels empirischer Untersuchungen unbekannt.

Auch die Frage, inwieweit Verhaltensweisen des (späteren) Opfers kriminalitätsauslösend wirken, erscheint bei Wirtschaftsdelikten besonders plausibel, ist aber bislang nicht näher behandelt worden. Es gibt sogar Anzeichen dafür, daß bestimmte Personen eine größere Anfälligkeit für Viktimi-

sierungen im Wirtschaftskriminalitätsbereich aufzuweisen scheinen als andere, sie werden wiederholt zu Opfern.<sup>10)</sup>

Was die Täterseite angeht, so ist zunächst festzustellen, daß es nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen den typischen Wirtschaftskriminellen nicht zu geben scheint.<sup>11)</sup> Forschungsansätze, die die Täterpersönlichkeit in den Mittelpunkt stellen<sup>12)</sup>, haben sich noch nicht als fruchtbar erwiesen, insbesondere nicht für die Bedürfnisse der polizeilichen Ermittlungs- und Vorbeugungstätigkeiten. Auch kann heute nicht davon gesprochen werden, daß Wirtschaftskriminalität eine typische oder reine Oberschichtkriminalität sei, wenngleich einflußreiche Oberschichtangehörige den Strafverfolgungsbehörden häufig größere Probleme der Durchsetzung bereiten können.<sup>13)</sup>

Interessante Aspekte eröffnet allerdings eine Analyse der Gelegenheitsstrukturen, die sich dem Täter bieten. Eine neuere US-amerikanische Untersuchung hat sie in den Vordergrund gerückt.<sup>14)</sup> Danach sind solche Tatgelegenheitsstrukturen eine nahezu unvermeidbare Begleiterscheinung des Wirtschaftslebens. Ihnen kann nur durch Maßnahmen der gezielten Einschränkung erkannter Gelegenheitsstrukturen und der Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit entgegengewirkt werden. Eine Erweiterung und Übertragung dieser Gedanken auf deutsche Verhältnisse erscheint

---

10) Vgl. Schmid (1978), S. 75 f.; Otto (1979), S. 96; Hohl (1980), S. 29.

11) Vgl. Schmid (1976), insbes. S. 64 und aus der neuesten Literatur zusammenfassend Kürzinger (1982), S. 301; Tiedemann (1982), S. 13.

12) Vgl. Mergen (1971) und Herren (1982).

13) Berckhauer (1975), S. 142; frühere Hinweise bereits bei Eigenbrodt (1956), S. 428 f. und Terstegen (1961), S. 98 f.

14) Horoszowski (1980).

wünschenswert. Denn die erzielbaren Erkenntnisse lassen sich für Zwecke der polizeilichen Vorfeldarbeit und Vorbeugung umsetzen.

Im Hinblick auf eine verbesserte Vorbeugung wären neben diesen mehr objektiven Faktoren der Täterseite schließlich auch Untersuchungen über die Tätermotivation, also die inneren Beweggründe und Tatauslöser notwendig.

## 2. Tathergang

Zentrale Bedeutung für die Aufhellung der Wirtschaftskriminalität hat sicherlich die Täter-Opfer-Interaktion, die zu Wirtschaftsdelikten führt. Die Art des beiderseitigen Verhaltens, auch und vor allem in seiner wechselseitigen Bedingtheit, scheint bei der Wirtschaftskriminalität sehr spezifisch zu sein und sich von den Interaktionsmustern bei andern Verbrechensformen zu unterscheiden. Das drückt sich bereits darin aus, daß diese Interaktion von seiten des Täters wie ein normaler Akt des täglichen Wirtschaftslebens angelegt ist, also gar nicht als Straftat auffällig wird. Der kriminelle Gehalt einer Interaktion ist viel offensichtlicher, wenn ein Mensch von einem andern bestohlen, beraubt oder geprügelt wird.

Oftmals beginnt die Tat in legalen Formen, und erst die speziellen situativen Umstände veranlassen den Täter dazu, in illegale Bereicherungshandlungen abzugleiten.<sup>15)</sup> Dieser Übergang vom Legalen ins Illegale ist oft fließend.

---

15) Vgl. dazu die Ausführungen zur Tatgelegenheitsstruktur im vorausgehenden Abschnitt.

Die Interaktion zwischen Tätern und Opfern und insbesondere ihre wechselseitige Beeinflussung führen dazu, daß mit Bezug auf Wirtschaftsdelikte von einem hohen "Mitwirkungsgrad der Opfer" gesprochen wird. Und aus diesem Mitwirkungsgrad wird dann sehr leicht auch der Vorwurf von "Opferschuld" abgeleitet.<sup>16)</sup> Bisher ist aber die Rolle des Opfers bei der Tatbegehung nicht hinreichend geklärt. Die kriminalistische Praxis weist eine Fülle von Beweggründen und Handlungsweisen der Opfer nach, ohne daß dies bisher zu systematischen Forschungsansätzen geführt hätte.

Eine ganz besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Kriterium des Vertrauensmißbrauchs. Immer wieder ist in der einschlägigen Literatur, insbesondere auch von seiten der kriminalistischen Praxis geäußert worden, daß bei der Begehung von Wirtschaftsstraftaten in einem erheblichen Umfang Vertrauen mißbraucht würde,<sup>17)</sup> was von anderer Seite in Zweifel gezogen wurde.<sup>18)</sup> Empirisch wurde bislang nicht nachgeprüft, ob bei Wirtschaftsdelikten tatsächlich ein Vertrauen des Opfers zu den Versprechungen des Täters oder ein sogenanntes Systemvertrauen<sup>19)</sup> besteht und im Verlaufe der Tat mißbraucht wird. Eine Klärung dieser Frage könnte zahlreiche Aufschlüsse geben:

- zur Definition von Wirtschaftskriminalität,
- zur Einstellung gegenüber Wirtschaftskriminalität und vor allem
- zur Gestaltung wirksamer Präventionsmaßnahmen.

---

16) Vgl. etwa Nagel (1978), S. 297 f.

17) Vgl. statt vieler Kaiser (1980), S. 486 f. und Poerting (1983) m.z.w.N.

18) Vgl. statt vieler Volk (1982), S. 86 und Poerting (1983) m.z.w.N.

19) Kaiser (1980), S. 487.

Immer wieder ist auch in der einschlägigen Literatur behauptet worden, Opfer und Täter von Wirtschaftsdelikten wiesen ähnliche Persönlichkeits- bzw. Verhaltensmerkmale auf,<sup>20)</sup> zumindest seien manche Opfer verhinderte Täter.<sup>21)</sup> Auch diese Hypothese, die eng mit der Täter-Opfer-Interaktion zusammenhängt, ist bislang empirisch nicht angegangen worden. Gerade jedoch Stellungnahmen aus der kriminalistischen Praxis bringen immer wieder solche Gedanken zum Ausdruck. Und eine Konstellation, bei der der Anleger von Schwarzgeldern einem Betrug zum Opfer fällt, legt eine solche Vermutung, zumindest für gewisse Fallgruppen nahe. Andererseits wäre eine festzustellende Austauschbarkeit von Tätern und Opfern nicht mit dem zuvor genannten Kriterium des Vertrauensmißbrauchs vereinbar.<sup>22)</sup>

### 3. Verhalten nach der Tat

Ist die Wirtschaftsstraftat geschehen, so gewinnt zunächst der dem Opfer zugefügte Schaden zentrale Bedeutung. Denn die Wahrnehmung und Bewertung des Schadens durch das Opfer beeinflussen ganz wesentlich dessen weiteres Verhalten. Ein Opfer, das die Schädigung als vernachlässigenswert gering betrachtet oder das die finanzielle Einbuße auf andere überwälzen kann (z.B. in Form einer Versicherung), hat wahrscheinlich ein geringes Interesse an der Anzeige und Strafverfolgung dieser Tat. Für diesen Bereich ließen sich ohne große Umstände Erkenntnisse der Finanzpsychologie zur Inzidenz und zu Überwälzungsprozessen von finanziellen Lasten nutzbar machen.<sup>23)</sup>

---

20) Mergen (1971), S. 56; Franzheim (1980), S. 283.

21) Volk (1977), S. 274 m.w.N.; Schmid (1978), S. 75 f.

22) Molsberger (1976), S. 182.

23) So auch schon Tiedemann (1976), S. 549.

Gleichzeitig müßte durch eine extensivierte Erfassung der tatsächlich aufgetretenen Schäden - bislang eine Domäne von Spekulation und Ideologie - ein objektiviertes Bild von deren Ausmaß ermittelt werden. Eine gesonderte Erfassung im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik bietet sich dafür an.<sup>24)</sup> Dort ließen sich allerdings nur die sog. materiellen (d.h. finanziell unmittelbar meßbaren) Schäden erfassen. Weitgehend unbeantwortet bliebe somit noch die Frage nach den angeblich immensen immateriellen Schäden. Empirische Nachweise darüber, insbesondere über die vermutete Ansteckungs- oder Sogwirkung von Wirtschaftsdelikten wären ergänzend zu führen.<sup>25)</sup>

Beachtung müßten in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen Schadenskategorien im Ermittlungsverfahren, im Strafverfahren und im Zivilrecht finden.

Neben der Wahrnehmung und Bewertung des eingetretenen Schadens gibt es aber auch zahlreiche andere Beweggründe der Opfer, Wirtschaftsstraftaten nicht anzuzeigen. Sie gilt es zu erforschen. Denn ein klares Bild der Motive, die die Opfer zur Anzeigeerstattung ermuntern bzw. sie davon abhalten, könnte Grundlage von Strategien zur Beeinflussung der Anzeigeneigung sein. Das könnte zu einer Steigerung der Effektivität der Verbrechenskontrolle beitragen.<sup>26)</sup>

Besonderes Augenmerk müßte in diesem Zusammenhang denjenigen Faktoren gewidmet werden, die zur Entindividualisierung und Entpersonalisierung der Opfer<sup>27)</sup> beitragen und

---

24) Die Ergebnisse der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten enthalten zwar Hinweise auf entstandene Schäden; die Erfassungsmodalitäten (staatsanwaltschaftlich erledigte Verfahren der sog. schweren Wirtschaftskriminalität) bedingen aber, daß einerseits nur ein Teil des Hellfeldes abgedeckt wird und andererseits der Schaden dem Jahr der staatsanwaltschaftlichen Erledigung zugeordnet wird.

25) Vgl. Heinz (1983), S. 132.

26) Ziegenhagen (1982), S. 337.

27) Schneider (1982), S. 16, 29.



so auch die Strafverfolgung erschweren.<sup>28)</sup> Denn was für Anzeigeerstattung gesagt wurde, gilt in ähnlicher Weise für die weitere Mitwirkung der Opfer im Strafverfahren. Der Bedeutung der Behandlung der Opfer entsprechend gibt es in den USA bereits erste Untersuchungen zur victim-responsiveness.<sup>29)</sup> Ziel der dortigen Bemühungen ist es, die Motivation der Opfer zur Mitwirkung am Strafverfahren zu verbessern.<sup>30)</sup>

Da Wirtschaftsstraftaten sich selbst nicht oder kaum indizieren, bewirkt die gleichzeitig mangelhafte Anzeigebereitschaft, daß nur ein (evtl. kleiner) Teil davon bekannt wird. Nach Einschätzung von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis weist die Wirtschaftskriminalität dementsprechend ein großes Dunkelfeld auf.<sup>31)</sup> Aussagen zum Umfang der Wirtschaftskriminalität und ihrer Schäden können deshalb entweder nur den Kern bekanntgewordener Taten betreffen oder sind reine Schätzungen.<sup>32)</sup> Dementsprechend wird Dunkelfeldforschung im Bereich der Wirtschaftsdelikte zwar für notwendig gehalten, aus den verschiedensten Gründen aber bis heute nicht betrieben.<sup>33)</sup>

#### 4. Tatbewertung

Eine der unmittelbaren Folgen des Unbekanntheitsgrades bezüglich des tatsächlichen Ausmaßes der Wirtschaftskriminalität, ihrer Schäden und der Struktur der Begehungsweisen ist es, daß der Stellenwert der Wirtschaftskriminalität und damit auch ihrer Bekämpfung bis heute nicht fixiert ist.

---

28) Vgl. dazu Volk (1981), S. 58-60.

29) Vaughan/Carlo (1975); Johnson u.a. (1978); ansatzweise auch bei McGuire/Edelhertz (1980).

30) Vgl. dazu auch unter B.

31) Vgl. neuerdings etwa Tiedemann (1982), S. 18; Schröder (1983).

32) Vgl. dazu Zybon (1983).

33) Vgl. Heinz (1983), S. 132.

Das wäre jedoch für eine Versachlichung der manches Mal ins rein Ideologische ausufernden Diskussion<sup>34)</sup> wünschenswert. Auch die indifferente bzw. ambivalente Einstellung in der Bevölkerung ist davon nicht unberührt. Gerade die Scheinlegalität der Begehungsweisen und die beobachtete Entindividualisierung der Opfer tragen - neben anderen Faktoren - zur (fehlerhaften) Schwereeinschätzung der Wirtschaftskriminalität im Vergleich zu anderen Straftaten bei.

Bedenklich ist auch, daß mit Blick auf die justitielle Erledigung von Wirtschaftsstrafsachen auch heute noch gerne der Spruch "Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen" (explizit oder implizit) bemüht wird. Auf der anderen Seite wird Wirtschaftskriminalität selbst von den potentiell Betroffenen kaum als bedrohlich empfunden.

Insgesamt gesehen bewirken die immer noch als gering empfundene Bedrohlichkeit der Wirtschaftskriminalität und die Unbekanntheit ihrer tatsächlichen Schädlichkeit und Häufigkeit auch, daß auf seiten der Strafverfolgungsbehörden über nicht immer ausreichende Kapazitäten und nicht immer hinreichende Rechtsvorschriften Klage geführt wird, da auch im politischen Bereich der Stellenwert der Wirtschaftskriminalität nicht klar und nachhaltig genug fixiert worden ist.

Um den Stellenwert der Wirtschaftskriminalität ins rechte Licht zu rücken, wäre es zunächst notwendig, ausführlichere Daten sowohl über das Hellfeld wie über das Dunkelfeld zu besitzen. Sodann ergäbe sich die große Schwierigkeit,

---

34) Vgl. die Hinweise bei Kaiser (1980), S. 480 f. und 493 f.

geeignete Wege zu finden, um die von der Materie her wenig anschauliche Wirtschaftskriminalität stärker als bisher in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken.<sup>35)</sup>

5. Auf dem Weg zu einer Theorie der Wirtschaftskriminalität?

Die vorstehende knappe Skizzierung hat bereits ein erhebliches Wissensdefizit über Entstehungsbedingungen und Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität deutlich werden lassen. Insofern kann es nicht verwundern, daß es auch keine Theorie der Wirtschaftskriminalität gibt. Ein Forschungsprogramm aber, das den Vorwürfen der Zufälligkeit und des Eklektizismus entgegen will, bedarf eines theoretischen Unterbaus. Die bisherigen Ansätze in Form des Konzepts vom white-collar crime<sup>36)</sup> oder des Konzepts der Täterpersönlichkeit<sup>37)</sup> wie auch Ansätze auf der Basis der Lerntheorie<sup>38)</sup> oder der Anomietheorie<sup>39)</sup> haben sich für sich genommen als nicht weitreichend genug erwiesen.<sup>40)</sup> Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bietet - angesichts der drängenden Bedürfnisse - der Vorschlag von Volk, auf der Basis eines Mehrfaktorenansatzes weiterzuarbeiten, noch die größten Vorzüge.<sup>41)</sup>

---

35) Es müßte gleichsam ein "Marketing-Konzept" entwickelt werden, um für die Bekanntheit dieses "negativen Gutes" zu sorgen und zugleich Abschreckung (potentieller Täter) und erhöhte Vorsicht (der potentiellen Opfer) zu bewirken. Die eher hausbackenen Appelle im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms oder in Fernsehsendungen wie "Vorsicht! Falle" oder wie in der aktuellen Kampagne gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung scheinen dazu noch nicht hinreichend geeignet. Mehr Professionalität und wissenschaftliche Absicherung wären hier nötig.

36) Sutherland (1949).

37) Mergen (1971).

38) Breland (1975).

39) Opp (1975).

40) Vgl. Volk (1977), S. 267-272.

41) Volk (1977), S. 275 f.

## C. Analyse der Kontrolle von Wirtschaftskriminalität

Im Gegensatz zu der im vorausgehenden Abschnitt behandelten Tatbegehungsseite ist die Bekämpfungsseite der Wirtschaftskriminalität bereits wiederholt Gegenstand auch umfangreicherer Forschungsarbeiten gewesen.<sup>42)</sup> Das hat dazu geführt, daß man - überspitzt formuliert - "zwar theoretisch nicht genau weiß, was Wirtschaftskriminalität ist, sie aber praktisch recht erfolgreich bekämpft"<sup>43)</sup>. Dennoch bestehen gegenwärtig auch im Bereich der Kontrolle von Wirtschaftskriminalität (Aufdeckung, Ermittlungsführung, Sanktionspraxis und Vorbeugung unter Einschluß der damit verbundenen organisatorischen und personellen Aspekte) noch bedeutsame Wissensdefizite.

### 1. Polizeiliche Ermittlungstätigkeit

Die Polizei hat bereits relativ frühzeitig versucht, durch die Einrichtung von spezialisierten Dienststellen, den besonderen Herausforderungen der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen gerecht zu werden. Heute existieren auf den verschiedensten polizeilichen Organisationsebenen (Bundeskriminalamt, Landeskriminalämter, Regierungspräsidien, Kreispolizeibehörden, Polizeipräsidien) Fachdienststellen zur Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten. Bislang ist jedoch der Einfluß der Spezialisierung und Zentralisierung auf die Sachbearbeitung und das polizeiliche Ermittlungsergebnis nicht analysiert worden. Entsprechende Untersuchungen gibt es nur für den staatsanwaltschaftlichen Bereich.<sup>44)</sup>

---

42) Vgl. etwa Berckhauer (1977); Sieben/Poerting (1977); Aprill/Poerting (1979); Berckhauer (1981); Kaiser (1982).

43) Volk (1982), S. 86.

44) Vgl. Berckhauer (1977) und (1981).

Für die Zukunft wäre es unter praktisch kriminologischen wie unter theoretisch kriminologischen Gesichtspunkten wünschenswert, wenn Untersuchungen nach dem Vorbild der Bundesweiten Erfassung auch auf den Bereich der Polizei ausgeweitet würden. Damit würde nicht nur das Wissen über die polizeiliche Tätigkeit verbessert, sondern es würde für die Zukunft auch möglich, Erkenntnisse über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeiten sowie deren jeweiliger organisatorischer und personeller Situation aufeinander zu beziehen. Erste Ansatzpunkte bieten die Polizeiliche Kriminalstatistik und der Kriminalpolizeiliche Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten, die beide wichtige Informationen über Wirtschaftskriminalität enthalten, ohne daß sie jedoch für Auswertungen ähnlich der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten gegenwärtig unmittelbar verwertbar wären.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche kriminalpolizeiliche Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen ist eine zweckentsprechende Aus- und Fortbildung der eingesetzten Sachbearbeiter. Die Aus- und Fortbildungsinhalte lassen sich aber erst dann optimal festlegen, wenn durch entsprechende Forschungsergebnisse, insbesondere phänomenologischer Art, der Anforderungskatalog für den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter von Wirtschaftskriminalität sachgerecht fixiert ist.

Phänomenologische Untersuchungen sind es auch, die der Kriminalpolizei eine verbesserte Ausgangslage für Verdachtschöpfungsstrategien schaffen könnten. Die Notwendigkeit solcher Strategien ergibt sich aus der - wie oben bereits beschrieben - als unzureichend empfundenen Anzeigebereitschaft. Wird beispielsweise gegenwärtig eine intensivierte Bekämpfung krimineller Konkurse durch Auswertung

von Konkursanmeldungen gefordert,<sup>45)</sup> so benötigt der Sachbearbeiter Kriterien, etwa in Form einer Checkliste, anhand derer er die ihm vorgelegten Akten auf Verdachtsmomente für Straftaten überprüfen kann.<sup>46)</sup>

Bei der Zusammenarbeit der Polizei mit Behörden und außerbehördlichen Einrichtungen treten häufig rechtliche Fragen und Hemmnisse für den Informationsaustausch auf. Weniger tatsächliche Stringenz der Rechtsvorschriften als vielmehr Unsicherheiten und Unklarheiten über die Möglichkeiten und die Grenzen der Rechtsvorschriften scheinen dafür verantwortlich zu sein. In rechtswissenschaftlichen Studien könnten diese Möglichkeiten ausgelotet werden und die Grenzen geklärt werden. Der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter besäße dann eine sicherere Basis für solche Maßnahmen.<sup>47)</sup>

## 2. Vorbeugung

Der Vorbeugung von Wirtschaftsstraftaten ist bei den bisherigen Forschungsarbeiten, insbesondere polizeiinterner Art, erhöhte Aufmerksamkeit zugekommen. Erhebungen zur polizeilichen Beratung<sup>48)</sup> und zur Vorbeugungstätigkeit außerbehördlicher Einrichtungen<sup>49)</sup> wurden vom Bundeskriminalamt durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Auch die kriminalistische Praxis hat in zahlreichen Literaturbeiträgen zur Weiterentwicklung der Prävention beigetragen.<sup>50)</sup>

---

45) Gewerkschaft der Polizei (1983)

46) Aufgrund der betroffenen Materie ist darin vor allem auch eine Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre zu sehen.

47) Trotz des eher öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Frage erscheint sie als typisches Problem strafrechtlicher Sozialkontrolle von Wirtschaftskriminalität auch in kriminologischem Zusammenhang erwähnenswert.

48) Aprill/Poerting (1979).

49) Sieben/Poerting (1977).

50) Vgl. zusammenfassend dazu Berckhauer (1983).

Doch auch bei der inhaltlichen Konzeption von Vorbeugungsaktivitäten machen sich die bestehenden Erkenntnisdefizite, insbesondere hinsichtlich der Tatauslöser und der Täter-Opfer-Interaktion, bemerkbar. Darüber hinaus fehlen Erkenntnisse über die Wirksamkeit bisheriger polizeilicher Vorbeugungsmaßnahmen wie z.B. des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms.<sup>51)</sup>

Gerade das Verhalten der Opfer bildet immer wieder eine "Schwachstelle" im Rahmen der Vorbeugung von Wirtschaftskriminalität. Die Erfahrung lehrt, daß alle anderen Maßnahmen letztlich erfolglos bleiben müssen, wenn das Opfer sich dem Täter - aus welchen Gründen auch immer - ausliefert. Erfolgreiche Präventionsmaßnahmen müssen deshalb am Verhalten des Opfers ansetzen. Aus der Sicht polizeilicher Vorbeugung ergibt sich daraus ein besonderes Bedürfnis an viktimologisch geprägter Erforschung der Wirtschaftskriminalität.

### 3. Justitielle Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren

Über die staatsanwaltschaftliche Behandlung von Wirtschaftsstrafverfahren ist - wie bereits erwähnt - erheblich mehr publiziert worden als über das polizeiliche Ermittlungsverfahren. Doch ergeben sich auch hier noch Forschungslücken. Insbesondere konzentrierte man sich in der Vergangenheit auf das Verfahren in Fällen der sogenannten schweren Wirtschaftskriminalität. Aus polizeilicher Sicht besteht auch und gerade Interesse an Erkenntnissen

---

51) Das kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm enthielt für den Bereich Betrug bspw. im Mai 1982 die Empfehlung "Seien sie mißtrauisch!". Demgegenüber gibt es Erkenntnisse psychologischer Art, daß gerade Mißtrauische bevorzugte Opfer von Betrügern sind; vgl. Rotter (1981).

rechtlicher und tatsächlicher Art über die große Masse der weniger bedeutsamen Wirtschaftsdelikte. Das erklärt sich u.a. auch daraus, daß die Polizei in solchen Fällen die Ermittlungen oft weitgehend alleine führt, während die Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite in Fällen der schweren Wirtschaftskriminalität oft ohne (entscheidende) Mithilfe der Polizei ermittelt.<sup>52)</sup>

Wünschenswert erschienen darüber hinaus Erhebungen über die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften.<sup>53)</sup> Die dabei erzielbaren Ergebnisse wären nicht nur für die Polizei von Interesse, sondern auch für die allgemeine Bewertung der Wirtschaftskriminalität und ihrer Bekämpfung.<sup>54)</sup>

Im gleichen Zusammenhang wären Analysen der Urteilspraxis (z.B. hinsichtlich der Ausschöpfung des Strafverfahrens, aber auch hinsichtlich der Verfahrensdauer und der Verfahrenshemmnisse) der mit Wirtschaftskriminalität befaßten Gerichte hilfreich. Es darf nämlich sowohl hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis wie auch der gerichtlichen Urteilspraxis nicht übersehen werden, welche Bedeutung der weitere Verfahrensgang auch auf die Motivation der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter und die Effizienz polizeilicher Aufklärung (siehe unten) ausüben kann.

Aus polizeilicher Sicht ergibt sich noch das ganz spezielle Bedürfnis, Untersuchungen über die Auswirkungen der Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

---

52) Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß ein bedeutender Teil der staatsanwaltschaftlich erledigten Wirtschaftskriminalität von Steuerstraftaten gebildet wird, die weitgehend ohne Beteiligung der Polizei abgewickelt werden.

53) Vgl. Kaiser (1982), S. 51.

54) Vgl. oben B. 4.



durchzuführen. Dabei ginge es nicht nur um die Art und Intensität der Kooperation und des persönlichen Kontaktes, sondern auch um die Aufteilung von Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens auf die beiden Institutionen.

Ganz besonders unter präventiven Gesichtspunkten verdient schließlich die Diskussion um die "richtige" Sanktionsart für Wirtschaftskriminelle verstärkte Beachtung.<sup>55)</sup> Mangelnde Sanktionseffizienz kann ein noch so wirksames Aufdeckungs- und Ermittlungssystem zur Wirkungslosigkeit verdammen. Mit anderen Worten, solange eine wirkungsvolle Sanktionierung von Wirtschaftsstrafen nicht sichergestellt ist, droht allen Bemühungen polizeilicher Art um eine verbesserte repressive Bekämpfung eine erhebliche Einschränkung an Wirksamkeit.

#### 4. Außerstrafrechtliche Kontrolle von Wirtschaftskriminalität

Überlegungen zur strafrechtlichen Kontrolle und zur Vorbeugung von Wirtschaftskriminalität haben die Diskussion der letzten Jahre beherrscht. Darüber darf jedoch nicht vergessen werden, daß auch im außerstrafrechtlichen Bereich ein bedeutsames Potential zur Kontrolle von Wirtschaftskriminalität besteht. Im Verlaufe der Tätigkeit der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts - ist dies immer wieder zur Sprache gekommen.<sup>56)</sup> Rechtswissenschaftliche Forschungen und Erhebungen rechtstat-

---

55) Vgl. nur Tiedemann (1982), S. 20 f.

56) Vgl. dazu Bundesministerium der Justiz (1980).

sächlicher Art müssen für diesen Bereich die kriminologische Analyse ergänzen. Auch rechtsvergleichende Studien können dort zu nützlichen Erkenntnissen führen.<sup>57)</sup> Und nur unter Einbeziehung auch dieser Aspekte läßt sich das Instrumentarium zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im ganzen optimieren.

---

57) Vgl. Tiedemann (1978).

## Literaturverzeichnis

=====

- Aprill, Rainer/ Poerting, Peter (1979): Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1979.
- Berckhauer, Friedrich H. (1975): Klausur Nr. 6 : Kriminologie der Wirtschaftsdelinquenz, in : Jung, Heike (Hrsg.) : Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, München 1975, S. 136-145.
- Ders. (1977): Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1977.
- Ders. (1981): Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Bericht über eine Aktenuntersuchung, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Band 4, Freiburg i. Br. 1981.
- Ders. (1983): Möglichkeiten und Grenzen der Prävention auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, in: Peter Poerting (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Teil II, BKA-Schriftenreihe, Band 54 (erscheint demnächst).
- Breland, Michael (1975): Lernen und Verlernen von Kriminalität. Ein lernpsychologisches Konzept der Prävention im sozialen Rechtsstaat, Studienbücher zu Sozialwissenschaft, Band 29, Opladen 1975.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (1980): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Schlußbericht der Kommission, Bonn 1980.
- Eigenbrodt, Otto (1956): Neuralgische Momente der Wirtschaftskriminalistik, in: Kriminalistik, 10. Jg. (1956), S. 425-429.

- Franzheim, Horst (1980): Kriminogene Faktoren der Wirtschaftskriminalität, in: Kriminalistik, 34. Jg. (1980), S. 278-283.
- Geis, Gilbert/ Stotland, Ezra (1980): Introduction, in: Gilbert Geis/ Ezra Stotland (Hrsg.): White-Collar Crime, Theory and Research, Sage Criminal Justice System Annuals Vo. 13, Beverly Hills-London 1980, S. 7-13.
- Gewerkschaft der Polizei (1983): "Kriminelle" Konkurse keine Statistik wert? in: Deutsche Polizei, Heft 2/1983, S. 8.
- Heinz, Wolfgang (1983): Wirtschaftskriminologische Forschungen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Wistra, 2. Jg. (1983), S. 128-134.
- Herren, Rüdiger (1982): Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers, in: Freiburger Universitätsblätter, 21. Jg., Heft 77 (November 1982), S. 25-28.
- Hohl, Peter (1980): Neue Konjunktur für Telex- und Telefonbuchswindel, in: Expertenbrief Wirtschaftskriminalität, 2. Jg. (1980), S. 29 f.
- Horoszowski, Pawel (1980): Special-Opportunity Conduct and Crime, Lexington-Toronto 1980.
- Johnson, Knowlton W./ Tamberino, Richard A./ Marshall, Artur A./ Moyer Austin A. (1978): Consumer Protection: Responsiveness of Control Agents to Victims of Fraud, in: Victimology, an International Journal, Vo. 3 (1978), S. 63-76.
- Kaiser, Günther (1980): Kriminologie, Ein Lehrbuch, Heidelberg-Karlsruhe 1980.
- Ders. (1982): Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, in: Freiburger Universitätsblätter, 21. Jg., Heft 77 (November 1982), S. 41-54.

- Kürzinger, Josef (1982): Kriminologie, Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen, Kriminalistik und Kriminologie, Band 3, Stuttgart-München-Hannover 1982.
- Liebl, Karlhans (1982): Definition, Erfassung, Entwicklung und Schwerpunkte der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriminologisches Bulletin, 8. Jg. (1982), S. 21-45
- McGuire, Mary V./Edelhertz, Herbert (1980): Consumer Abuse of Older Americans: Victimization and Remedial Action in two Metropolitan Areas, in: Gilbert Geis/Ezra Stotland: White-Collar Crime: Theory and Research, Beverly Hills-London 1980.
- Mergen, Armand (1971): Tat und Täter, Das Verbrechen in der Gesellschaft, München 1971.
- Molsberger, Josef (1976): Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsordnungen, in: Watrin, Christian/Willgerodt, Hans (Hrsg): Widersprüche der Kapitalismuskritik, Festschrift für Alfred Müller-Armack zum 75. Geburtstag, Bern-Stuttgart 1976, S. 179-198.
- Nagel, Gerhard (1978): Prävention, Adäquates Mittel zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Der Kriminalist, 10. Jg. (1978), S. 296-300.
- Opp, Karl-Dieter (1975): Soziologie der Wirtschaftskriminalität, München 1975.
- Otto, Harro (1979): Die Reform des strafrechtlichen Schutzes vor unwahrer Werbung - Dargestellt am Problem der Bekämpfung unwahrer Werbung für Adreßbücher u.ä. Verzeichnisse -, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Jg. 1979, S. 90-107.

- Poerting, Peter (1983): Begriff und Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität aus kriminalpolizeilicher Sicht, in: Peter Poerting (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Teil I, BKA-Schriftenreihe, Band 53, Wiesbaden 1983.
- Rotter, Julian (1981): Vertrauen, in: Psychologie heute, Heft 3/1981, S. 23-29.
- Schmid, Niklaus (1976): Der Wirtschaftsstraftäter, Ergebnisse einer Zürcher Untersuchung, Folgerungen für Prävention und Repression der Wirtschaftsdelikte, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 92 (1976), S. 51-97.
- Ders. (1978): Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsdelinquenten aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden, in: Wirtschaftskriminalität - Beurteilung der Schuldfähigkeit, Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 13, hrsg. von H. Göppinger und H. Walder, Stuttgart 1978, S. 67-77.
- Schneider, Hans Joachim (1982): Der gegenwärtige Stand der Viktimologie in der Welt, in: Schneider, H. J. (Hrsg.): Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, Berlin, New York 1982, S. 9-35.
- Schröder, Günter (1983): Von alten und neuen Neandertalern, in: Deutsche Polizei, Heft 7/1983, S. 6.
- Schubarth, Martin (1974): Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem? in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 90. Jg. (1974), S. 384-406.
- Schultz, Hans (1970): Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, Zürich 1970.
- Sieben, Günter/Poerting, Peter (1977): Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1977.

Sutherland, Edwin H. (1949): White-Collar Crime, New York 1949.

Terstegen, Otto (1961): Die sog. "Weiße-Kragen-Kriminalität" unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, BKA-Vortragsreihe, Band 13, Wiesbaden 1961, S. 81-118.

Tiedemann, Klaus (1976): Ziele und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung, in: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, hrsg. von Günther Warda, Heribert Waider, Reinhard von Hippel, Dieter Meurer, Berlin-New York 1976, S. 541-554.

Ders. (1978): Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland, Recht und Staat, Heft 480/481, Tübingen 1978.

Ders. (1982): Wirtschaftskriminalität als Forschungsgegenstand, in: Freiburger Universitätsblätter, 21. Jg., Heft 77 (November 1982), S. 13-24.

Vaughan, Diane/Carlo, Giovanna (1975): The Appliance Repairman - A Study of Victim Responsiveness and Fraud, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, Vo. 12 (1975), S. 153-161.

Volk, Klaus (1977): Kriminologische Probleme der Wirtschaftsdelinquenz, in: MschrKrim, 60. Jg. (1977), S. 265-278.

Ders. (1981): Kriminalpolitik und Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizei und Kriminalpolitik, BKA-Vortragsreihe, Band 26, Wiesbaden 1981, S. 57-64.

Ders. (1982): Strafrecht und Wirtschaftskriminalität, Kriminalpolitische Probleme und dogmatische Schwierigkeiten, in: Juristenzeitung, 37. Jg. (1982), S. 85-92.

- Ziegenhagen, Eduard A. (1982): Controlling Crime by  
Regulating Victim Behavior: Two Alternative Models,  
in: H.J. Schneider (Hrsg.): The Victim in International  
Perspective, Berlin-New York 1982, S. 335-343.
- Zimmerli, Erwin A. (1975): Kommt dem Begriff Wirtschafts-  
kriminalität wirklich nur kriminaltaktische Bedeutung  
zu? Eine Replik zum Aufsatz von Martin Schubarth, in:  
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 91 Jg.  
(1975), S. 305-320.
- Zybon, Adolf (1983): Wirtschaftskriminalität - Umfang, Bedeu-  
tung, Notwendigkeit der Bekämpfung, in: Peter Poerting  
(Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Teil I, BKA-Schriften-  
reihe, Band 53, Wiesbaden 1983.



ZUM THEMA:

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes  
18. - 21. Oktober 1983

Bei der diesjährigen Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes zum Thema "Wirtschaftskriminalität" soll versucht werden, die derzeitige Situation der Wirtschaftskriminalität darzustellen und die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Bekämpfung aufzuzeigen.

Neben den Tagungsteilnehmern - Praktikern aus Polizei und Justiz sowie Wissenschaftlern aus der Bundesrepublik und dem Ausland - soll auch die Öffentlichkeit über alle während der Tagung behandelten Aspekte unterrichtet werden. Vertreter der Medien werden während der gesamten Tagung anwesend sein.

Die nachfolgende Beschreibung des geplanten Tagungsverlaufs soll den Referenten als Information und Anregung für die inhaltliche Gestaltung ihres Themas dienen. Keinesfalls sollte sie im Sinne einer starren Begrenzung verstanden werden. Mit diesen Überlegungen soll vielmehr erreicht werden, daß Überschneidungen vermieden werden und die Einzelbeiträge sich zu einem abgerundeten Bild zusammenfügen.

Nach der Eröffnung der Tagung durch den Bundesminister des Innern sind folgende Beiträge vorgesehen:

"Die Schattenwirtschaft: Was sie ist und wie sie wirkt"

Referent: Prof. Dr. Kurt Schmidt  
Universität Mainz,  
Mitglied des Sachverständigenrates zur  
Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Das Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland wächst nicht mehr. Doch viele wirtschaftliche Aktivitäten gehen in dessen Berechnung gar nicht ein. Der Bereich der Wirtschaft im Untergrund oder Schattenwirtschaft aber scheint zu wachsen, mindestens gerät sie zunehmend in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Professor Schmidt wird zunächst die verschiedenen, insbesondere illegalen Erscheinungsformen verdeutlichen. Schwarzarbeit und illegale Arbeitnehmerüberlassung haben daran einen ganz wesentlichen Anteil. Die besondere Aufmerksamkeit der Ökonomen wie der Wirtschaftspolitiker gilt aber der Suche nach den Ursachen und der Analyse der Wirkungen der Schattenwirtschaft. Sie veranschaulichen deren Stellenwert und können den Strafverfolgungsorganen und der Kriminalpolitik wichtiges Hintergrundwissen liefern.

"Wirtschaftskriminalität und Europäische Gemeinschaften"

Referent: Jürgen Grunwald  
Hauptverwaltungsrat im juristischen Dienst der  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Brüssel

Das Marktordnungsrecht der Europäischen Gemeinschaften ist immer wieder zum Gegenstand wirtschaftskrimineller Manipulationen geworden. Subventions- und Erstattungserschleichung

sowie Abschöpfungshinterziehung wurden (und werden) teilweise systematisch betrieben. Die EG-Behörden haben jedoch mit Unterstützung der nationalen Regierungen die Überwachungsmaßnahmen intensiviert, um die Mittelvergabe zu durchleuchten und Mißstände schneller abstellen zu können. Speziell in der Bundesrepublik ist durch das 1. WiKG der strafrechtliche Schutz der Subventionsvergabe verbessert worden. Herr Grunwald wird daneben auch die Rechtslage in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erläutern.

"Das aktuelle Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität"

Referent: Wilhelm Berk  
Ltd. Kriminaldirektor,  
Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Wirtschaftskriminalität zeichnet sich unter anderem dadurch aus, daß ständig neue oder variierte Erscheinungsformen auftreten. Leitender Kriminaldirektor Berk wird das aktuelle polizeiliche Lagebild der Wirtschaftskriminalität darstellen und erkennbare Trends aufzeigen.

"Polizeiliche Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität -  
Erfahrungen und Perspektiven"

Referent: Dr. Karlheinz Gemmer  
Polizeipräsident,  
Frankfurt a. Main

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hat sich bereits in den 60er Jahren als Prüfstein für die kriminalpolizeiliche Leistungsfähigkeit erwiesen. Schon früh hat sich die Polizei deshalb u. a. durch einen speziellen Meldedienst und die Einrichtung von Spezialdienststellen auf diese Herausforderung

eingestellt. Der Referent, Dr. Gemmer, war daran beteiligt. Aus den Erfahrungen, die die Polizei damals und bis heute gemacht hat, und dem aktuellen Bild der Wirtschaftskriminalität und des Wirtschaftsstrafrechts lassen sich die Grundlinien zukünftiger polizeilicher Aktivitäten ableiten. Diese Perspektiven betreffen sowohl innerpolizeiliche Aspekte wie Organisation, Personaleinsatz und Ausbildung als auch Zusammenarbeitsfragen sowie Erwartungen in Richtung Gesetzgeber und Wissenschaft.

"Rechtspolitische Aspekte der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität"

Referent: Wilhelm Schneider  
Ministerialdirektor,  
Bundesministerium der Justiz,  
Bonn

Wie nur wenige andere Kriminalitätsformen hat die Wirtschaftskriminalität die Rechtspolitik beschäftigt. Schon die Frage des bevorzugten Instrumentariums (Strafrecht oder Wirtschaftsrecht) ist bis heute umstritten, die Fragen nach Sanktionen gegen juristische Personen und nach einer Kriminalisierung im Kartellrecht sind weitere offene Probleme. Die im letzten Jahrzehnt durchgeführten Reformen im materiellen und prozessualen Strafrecht haben zu vehementen Debatten strafrechtsdogmatischer und kriminalpolitischer Art herausgefordert. Weitere gesetzgeberische Vorhaben wie das 2. WiKG sind in Angriff genommen. Über die vielfältigen Bemühungen und Schwierigkeiten auf dem Weg zu einer rechtspolitischen Bewältigung der Wirtschaftskriminalität wird Ministerialdirektor Schneider aus der Sicht des Bundesministeriums der Justiz berichten.

"Kritische Überlegungen zur Bekämpfung der Wirtschafts-  
kriminalität"

Referent: Rudolf Wassermann  
Präsident des Oberlandesgerichts,  
Braunschweig

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Strafverfolgungsorgane hat immer wieder zu Kritik und Vorwürfen geführt, die sich unter anderem gegen die Einstellungs- und Urteilspraxis der Justiz richten. Aber auch die Strafverfolgungsbehörden fühlen sich bei ihrer Aufgabe der Eindämmung von Wirtschaftsstraftaten manches Mal von Politik, Wirtschaft und Medien alleingelassen. Es zeigt sich eben, daß der Stellenwert der Wirtschaftskriminalität nicht hinreichend fixiert ist. So kommt es zu unterschiedlichen Wertungen des Phänomens. OLG-Präsident Wassermann wird die Thematik aus der Sicht eines einschlägig erfahrenen Justizpraktikers und kriminalpolitisch engagierten Juristen behandeln.

"Schutz vor Wirtschaftskriminalität durch Selbstschutzeinrichtungen der Wirtschaft"

Expertengespräch mit Dr. Wolfgang Spannagel  
Geschäftsführer der Schimmelpfeng GmbH,  
Frankfurt am Main

Dr. Marcel Kisseler  
Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied  
der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren  
Wettbewerbs e.V.,  
Bad Homburg

Manfred Göller  
Hauptgeschäftsführer des Verbands der  
Filmverleiher e.V.,  
Wiesbaden

Volker Gehm  
Kriminaldirektor,  
Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Dr. Peter Poerting  
Wissenschaftlicher Rat,  
Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Polizei und Justiz können sich aus verschiedenen Gründen nahezu ausschließlich nur der Ahndung angezeigter Wirtschaftsstraftaten widmen. Das Vorfeld und die Vorbeugung bleiben in vielen Fällen privaten Schutzeinrichtungen der Wirtschaft überlassen. Diese können in der Regel bereits auf eine lange Historie zurückblicken. Notwendigkeit und Arbeitsweise solcher Institutionen werden von Vertretern dreier Institute (zugleich exemplarisch für viele andere) dargestellt. Die gemeinsame Diskussion mit BKA-Fachleuten und dem Plenum soll Berührungspunkte mit der polizeilichen Arbeit aufzeigen helfen. Mehr noch gilt es aber zu verdeutlichen, wie sich die Aufgaben privater und staatlicher Stellen gegenseitig ergänzen und aufeinander abstimmen lassen.

## "Kriminologische Forschung über Wirtschaftskriminalität"

Referent: Professor Dr. Klaus Tiedemann  
Direktor des Instituts für Kriminologie und  
Wirtschaftsstrafrecht, Universität Freiburg i.Br.

Professor Tiedemann wird als einer der international führenden Experten auf diesem Gebiet über in- und ausländische Forschungsaktivitäten der Wirtschaftskriminologie berichten. Dabei werden nicht nur unterschiedliche Schwerpunkte in verschiedenen Ländern sichtbar, sondern auch die trotz aller verstärkten Anstrengungen der jüngeren Vergangenheit noch bestehenden Erkenntnisdefizite.

## "Prävention gegen Wirtschaftsdelikte - Reelle Chance oder Utopie?"

Referent: Professor Dr. Edwin Kube  
Abteilungspräsident, Bundeskriminalamt,  
Wiesbaden

Prävention wird vielfach als wirksame Waffe im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität bezeichnet. Gleichwohl ist diese Waffe bisher stumpf geblieben oder wenig genutzt worden. Professor Kube wird einige Ursachen dafür darstellen und ein Konzept verbesserter Vorbeugungsmaßnahmen entwerfen. Insbesondere die Ansatzpunkte effizienter Vorbeugung müssen zunächst konkretisiert werden. Bei der Herausbildung geeigneter Maßnahmen und Instrumente der Prävention sind neueste Forschungsergebnisse zu nutzen. Die Anforderungen an die Bereitschaft, auch völlig neue Wege zu gehen, können unter Umständen sehr hoch sein. Dann aber muß effiziente Prävention keine Utopie sein.

## "Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Medien"

Referent: Wolfgang Schröder  
Hauptredaktionsleiter,  
ZDF, Wiesbaden

Wirtschaftskriminalität ist für die Medien oft ein unbefriedigendes Thema; auf der anderen Seite ist die Berichterstattung der Medien über Wirtschaftskriminalität für den Kriminalisten oft unbefriedigend. Dieses Spannungsfeld wird Wolfgang Schröder aus der speziellen Perspektive eines Wirtschaftsjournalisten erläutern. Neben einer (selbstkritischen) Würdigung der Berichterstattung über Wirtschaftskriminalität einerseits und über andere Kriminalitätsformen andererseits gehört dazu auch eine grundsätzliche Wertung des Phänomens Wirtschaftskriminalität sowie eine Beurteilung der Aufgaben der Medien bei dessen Behandlung.

## "Die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten"

Referenten: aus der Sicht der Justiz  
Dr. Horst Franzheim  
Oberstaatsanwalt, Leiter der Schwerpunktstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln

aus der Sicht der Polizei  
Franz Pfisztter  
Leitender Kriminaldirektor, Stellvertretender Leiter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, Stuttgart

Die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz hat vereinzelt den Charakter eines Reizthemas. Daß dem nicht so sein muß, belegen zahlreiche Beispiele reibungslos funktionierender Kooperation. Die beiden Referate von Oberstaatsanwalt Dr. Franzheim und Leitendem Kriminaldirektor Pfisztter werden deshalb sowohl die möglichen Reibungsstellen transparent machen als auch die



Strukturbedingungen erfolgreicher Zusammenarbeit herausarbeiten. Bei diesem Thema geht es aber auch in einem Maße um den Faktor "Mensch" wie bei keinem anderen Aspekt der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, so daß auch Führungs- und Kommunikationsfragen behandelt werden.

"Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität"

Referent: Dr. Pieter van Dijken  
Abteilungsleiter,  
Centrale Recherche Informatiedienst  
(Interpol), Den Haag

Wirtschaftskriminalität macht nicht vor Ländergrenzen halt. Gerade die Erscheinungsformen von besonderer Tragweite zeigen zunehmend Internationalisierungs-Tendenzen. Dem kann nur durch eine enge Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden erfolgreich begegnet werden. Dr. van Dijken wird über Erfahrungen, Schwierigkeiten und Erfolge bei der grenzüberschreitenden Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität berichten. Aktuell bedeutsame Erscheinungsformen wie die illegale Einschleusung und Vermittlung von Arbeitskräften stehen dabei im Vordergrund.

## "Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität"

Teilnehmer: Dr. Heinrich Boge  
Präsident des Bundeskriminalamtes  
Wiesbaden

Dr. Wolfgang Geißel  
Generalstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft bei dem  
Oberlandesgericht Hamm

Detlef Kleinert  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Prof. Dr. Klaus Volk  
Universität München

Die abschließende Podiumsdiskussion wird Persönlichkeiten aus Polizei, Justiz, Politik und Strafrechtswissenschaften zusammenführen. Nach den Eingangsstatements aus der Perspektive des jeweiligen Bereichs sollen die verschiedenen Standpunkte unter Einbeziehung der im Tagungsverlauf wiedergegebenen Stellungnahmen, Erfahrungsberichte und Analysen erörtert werden und Leitlinien zukünftiger Bemühungen zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität aufgezeigt werden.

## HINWEISE FÜR DIE BENUTZUNG:

Der Band zum Thema "Wirtschaftskriminalität" weist 411 Literaturquellen nach. Berücksichtigt wurden Beiträge aus Zeitschriften, Schriftenreihen und Tagungsschriften (siehe Anlage) von Januar 1973 bis August 1983.

Der Band gliedert sich in drei Teile:

- Literaturzusammenstellung
- Autorenregister
- Schlagwortregister

Allen Teilen gemeinsam ist als Kopfleiste das Thema der Bibliographie vorangestellt, das im Literaturteil durch die Jahreszahl als Orientierungshilfe zum schnellen Wiederauffinden eines gesuchten Beitrags ergänzt wird. Jeder Teil hat eine eigene Zählung.

Die Literaturzusammenstellung enthält die Beiträge nach Jahren sortiert und innerhalb der Jahre alphabetisch nach Verfassern geordnet.

Gesamtnachweise von Tagungsprotokollen haben keinen Verfasser- eintrag und sind zuerst aufgeführt. Beiträge ohne Verfasserangabe enthalten als Autoreneintrag den Hinweis "Anonym".

Jeder Einzelnachweis besteht aus den bibliographischen Angaben sowie einer Inhaltszusammenfassung des Originaltexts.

Nachgewiesen sind

- AUT der Verfasser
- TIT der Titel
- UNT der Untertitel
- TAT der Tagungstitel (nur bei Tagungsvorträgen,  
-berichten oder -protokollen)
- ORT der Tagungsort
- VER der Tagungsveranstalter
- ZST der Zeitschriftentitel in abgekürzter Form
- FST der Titel der Schriftenreihe oder sonstigen  
Veröffentlichung in abgekürzter Form
- JAH das Erscheinungsjahr
- JGG der Jahrgang
- HES das Heft und/oder die Seiten
- IDN die Identifikationsnummer

Jede Einzelinformation mußte aus technischen Gründen in formatierter Form ausgedruckt werden, so daß eine grammatische Trennung insbesondere im bibliographischen Teil nicht berücksichtigt ist.

Die Registerteile listen die Verfasser bzw. Schlagworte getrennt in alphabetischer Folge auf. Die Zi-Nr. (Zielinformationsnummer) stellt als Suchhilfe die Verbindung zum Literaturteil her. Sie setzt sich zusammen aus der Jahreszahl sowie einer laufenden Zählung.

Beispiel:

Zi-Nr: 82-001            1. Nachweis im Jahr 1982

Das Schlagwortregister enthält die Begriffe, zu denen eine zentrale Aussage im Original vorliegt. Bei der Auswahl der Begriffe wurde versucht, insbesondere die Terminologie des Verfassers zu berücksichtigen.

Gängige Abkürzungen sind beibehalten. Von der ausgeschriebenen Form wird auf die Abkürzung verwiesen.

Beispiel:

BKA = Bundeskriminalamt	Zi-Nr:xx-xxx
Bundeskriminalamt	siehe BKA

Im Anschluß an die Registerteile ist als Anlage das Abkürzungsverzeichnis der Zeitschriften, Schriftenreihen und sonstigen Veröffentlichungsarten beigelegt.

Für die Unterstützung durch die Abteilung Datenverarbeitung bei der Aufbereitung des Bandes wird gedankt.

Wiesbaden, im September 1983

Reingart Göbel  
Franziska Wallraff

C O D - LITERATURREIHE. BD. 2

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1973

ZI-NR:73-001

AUT: KRAFT, GUENTHER  
TIT: ALTE GELEISE ODER NEUE WEGE BEI DER BEKAEMPF  
UNG DES WIRTSCHAFTSSTRAFTAETERS?  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 6, S. 273-274, 281  
IDN: 745204  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:73-002

AUT: SCHMID, RAINER  
TIT: FORSCHUNGSVORHABEN BILANZKRIMINALITAET  
UNT: AUS DER ARBEIT DES KRIMINALISTISCHEN INSTITU  
TS DES BUNDESKRIMINALAMTES  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 10, S. 449-450  
IDN: 745066  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1973

ZI-NR:73-003

AUT: SOELDNER, FRITZ  
TIT: NEUE KRIMINOLOGISCHE ERSCHEINUNGSFORMEN DER  
BETRIEBSKRIMINALITAET  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 1, S. 1-4  
IDN: 745151  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:73-004

AUT: STUEMPER, ALFRED  
TIT: HAT DIE PRAEVENTION EINE CHANCE GEGENUEBER D  
ER MODERNEN KRIMINALITAET?  
TAT: AUSWIRKUNGEN DER MODERNEN KRIMINALITAET AUF  
DIE VORBEUGENDE VERBRECHENSBEKAEMPFUNG  
OPT: MUENSTER  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA (MUENSTER, BR DEUTSCHLAND)  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 5, S. 193-201  
IDN: 745158  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1973

ZI-NR:73-005

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: DAS LEASING-SYSTEM  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 7, S. 305-308  
IDN: 745209  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:73-006

AUT: WAHL, ADOLF  
TIT: "AUTOBUMSER"  
UNT: FINGIERTE UND PROVOZIERTE VERKEHRSUNFAELLE -  
EINE AKTUELLE SPIELART DES BETRUGES  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 10, S. 451-454  
IDN: 745068  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1973

ZI-NR:73-007

AUT: WAHL, ADOLF  
BANKMANN, MANFRED  
TIT: EIN MILLIONENDING  
UNT: AUSLANDSERMITTLUNGEN IN EINER WIRTSCHAFTSSTR  
AFTAT  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 11, S. 505-508  
IDN: 745129  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:73-008

AUT: WAHL, ADOLF  
TIT: ALTE GELEISE ODER NEUE WEGE?  
UNT: DIE MASSNAHMEN DER STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDEN  
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 2, S. 77-79  
IDN: 745080

IM JAHRE 1968 WURDEN VON DER NORDRHEIN-WESTFAELISCHEN JUSTIZ 4 SCHWERPUNKTSTAATSANWALTSCHAFTEN ZUR BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET EINGERICHTET. MIT DER DADURCH EINGELEITETEN ORGANISATORISCHEN UND PERSONELLEN ENTWICKLUNG KONNTE AUF SEITEN DER POLIZEI NICHT MITGEHALTEN WERDEN. INTERNE ZUSTAENDIGKEITS- UND INFORMATIONSPROBLEME BEEINTRAECHTIGEN EINE EFFEKTIVE POLIZEILICHE ERMITTLUNG IN WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN. KOMMUNIKATIONSPROBLEME MIT DER JUSTIZ TRETEN HINZU. ES GILT DESHALB, DEN NACHRICHTENAUSTAUSCH ZU VERBESSERN, DAMIT KEINE WICHTIGEN INFORMATIONEN VERLOREN GEHEN. HINSICHTLICH DER POLIZEILICHEN ZUSTAENDIGKEIT WAERE AN EINE ZENTRALISIERUNG AUF LKA-EBENE (MIT AUSSENSTELLENBILDUNG) ZU DENKEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1973

ZI-NR:73-009

AUT: WINDOLPH, ALBERT  
TIT: DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UNT: BERICHT UEBER EINE VORTRAGSVERANSTALTUNG DER  
SCHIMMELPFENG GMBH ANLAESSLICH DER HANNOVER  
-MESSE AM 28. APRIL 1973  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET(FING.)  
ORT: HANNOVER  
BR DEUTSCHLAND  
VER: SCHIMMELPFENG GMBH(FRANKFURT, BR DEUTSCHLAND  
)  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 8, S. 352-355  
IDN: 745232  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:73-010

AUT: ZWETTLER, HELMUT  
TIT: BETRIEBSSPIONAGE UND BETRIEBSSABOTAGE  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1973  
JGG: 27  
HES: 4, S. 183-184  
IDN: 745194  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-001

AUT: ANONYM  
TIT: STEUER- UND ABGABEBELIKTE  
ZST: NPOL  
JAH: 1974  
JGG: 28  
HES: 10, S. 146-147  
IDN: 745401  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-002

AUT: BAUER, GUENTHER  
TIT: DER BETRUEGER ALS STILLER TEILHABER  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
NORDDEUTSCHE KRIMINALISTENTAGE  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 267-283  
IDN: 815773

BETRUG IST EINE DER AELTESTEN VERBRECHENSFORMEN, DENNOCH ERWIES SICH SEINE STRAFRECHTLICHE SANKTIONIERUNG ZU ALLEN ZEITEN ALS SCHWIERIG. ES WIRD VERSUCHT, DIE GEGENWAERTIGEN ERSCHEINUNGSFORMEN SYSTEMATISCH ZU ERFASSEN, INDEM EINE ENUMERATION MOEGLICHER ANGRIFFSRICHTUNGEN UND NUTZUNGSMOEGlichkeiten DES BETRUEGERS ENTWORFEN WIRD: AUSNUTZUNG MENSCHLICHER SCHWAECHEN UND LEIDENSCHAFTEN, AUSNUTZUNG VON MANGELERSCHEINUNGEN, AUSNUTZUNG VON KONJUNKTUREN UND GEWINNMOEGlichkeiten, AUSNUTZUNG BESTEHENDER VORSORGE- UND SICHERUNGSVORKEHRUNGEN, AUSNUTZUNG STAATLICHER REGLEMENTIERUNG U.AE., AUSNUTZUNG DER WIRTSCHAFTSORDNUNG, AUSNUTZUNG DER VERTRAUENSGRUNDLAGE DES WIRTSCHAFTSLEBENS. DIE BEKAEMPfung DES BETRUGES MUSS IN ERSTER LINIE AUF DIE PRAEVENTION ZIELEN - DURCH ENTSPRECHEND AUSGESTATTETE UND AUSGEBILDETE KONTROLLORGANE, RUECKFALLVERHINDERNDE STRAFEN, BERATUNG U.AE.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-003

AUT: BAYERL, ALFONS  
TIT: NEUE WEGE ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRI  
MINALITAET  
ZST: RUP  
JAH: 1974  
JGG: 10  
HES: 1, S. 18-22  
IDN: 745341  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-004

AUT: CHRIST, JOSEF  
TIT: LAERMSCHUTZ  
TAT: AUFGABEN DER POLIZEI IM RAHMEN DES UMWELTSCH  
UTZES(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 21-28  
IDN: 755209  
PHYSIKALISCH-TECHNISCHEN UND PHYSIOLOGISCHEN GRUNDLAGEN DES  
LAERMSCHUTZES SOWIE DIE MEDIZINISCHEN GRUNDLAGEN WERDEN  
ANGESPROCHEN. ALS RECHTLICHE MOEGlichkeiten WERDEN DIE  
ZIVILRECHTLICHEN ANSPRUECHE, DIE STRAFRECHTLICHEN  
MASSNAHMEN UND VERWALTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN DES  
BUNDES UND DER LAENDER VORGESTELLT. ZUM SCHLUSS FOLGEN  
EINIGE BEMERKUNGEN UEBER DIE AUFGABEN DER POLIZEI IM RAHMEN  
DES LAERMSCHUTZES.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-005

AUT: CZYCHOWSKI, MANFRED  
TIT: GEWAESSERSCHUTZ  
TAT: AUFGABEN DER POLIZEI IM RAHMEN DES UMWELTSCHUTZES(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 29-45  
IDN: 755208

NACH DARSTELLUNG DER SCHAEDEN, DIE DURCH VERUNREINIGUNG DER GEWAESSER ENTSTEHEN, WERDEN DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN FUER DEN SCHUTZ DER GEWAESSER AUFGEFUEHRT, DIE TEILS PRAEVENTIVEN, TEILS REPRESSIVEN CHARAKTER HABEN. FUER 1973 <UND 1972> WERDEN DIE IN NORDRHEIN-WESTFALEN REGISTRIERTEN ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN ZAHLENMAESSIG ANGEGEBEN. VERSCHIEDENE FAELLE WERDEN RECHTLICH UND IN BEZUG AUF DIE AUFGABEN DER POLIZEI GEWUERDIGT.

ZI-NR:74-006

AUT: DREYHAUPT  
TIT: LUFTREINHALTUNG  
TAT: AUFGABEN DER POLIZEI IM RAHMEN DES UMWELTSCHUTZES(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 59-71  
IDN: 755206

DIE AUFGABEN DER POLIZEI AUF DEM GEBIET DER LUFTREINHALTUNG WERDEN HAUPTSAECHLICH AUF DIE TAETIGKEIT DER POLIZEI IM STRASSENVERKEHR BESCHRAENKT DARGESTELLT. FUER DIE ZUSTAENDIGKEITEN UND GESETZLICHEN GRUNDLAGEN WIRD DAS NORDRHEIN-WESTFAELISCHE RECHT ZUGRUNDE GELEGT. EINGEHEND WIRD DIE VERURSACHUNG DER LUFTVERSCHMUTZUNG DURCH INDUSTRIE, HAUSBRAND UND VERKEHR DARGESTELLT. ERFAHRUNGEN MIT DEM EMISSIONSKATASTER DER STADT KOELN WERDEN BERICHTET.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-007

AUT: EGGERS, HEINZ HERMANN  
TIT: BETRUEGEREIEN IM TIEFBAU  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 343-359  
IDN: 815770

OBWOHL EXAKTE SCHADENSSTATISTIKEN FEHLEN, DA DAS DUNKELFELD ERHEBLICH IST, LAESST SICH DER BETRUG IM TIEFBAUBEREICH HINSICHTLICH DER SCHADENSHOEHE ALS EINE BEDEUTENDE FORM DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BEZEICHNEN. BETRUEGEREIEN KOENNEN BEREITS BEI DER AUFTRAGSVERGABE BEGANGEN WERDEN (PREISABSPRACHEN, FALSCHER QUALITAETSANGABEN). ZAHLREICHE WEITERE ERSCHEINUNGSFORMEN ZEIGEN SICH IM RAHMEN DER AUFTRAGSDURCHFUEHRUNG (FALSCHER QUANTITAETSANGABEN, LIEFERUNG VON MINDERQUALITAETEN, BESTECHUNG VON BAUAUFSEHERN USW.). DA STAAT UND KOMMUNEN ZAHLREICHE TIEFBAUAUFTRAEGE VERGEBEN, SIND SIE AUCH HAEUFIG DAS OPFER SOLCHER BETRUEGEREIEN. ES WERDEN ERMITTLUNGSANSATZE FUEER DIESE SPEZIELLE FORM DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET AUFGEZEIGT.

ZI-NR:74-008

AUT: GRAEBER, HEINZ  
TIT: SUBVENTIONSBETRUEGEREIEN IN DER EWG  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
NORDDEUTSCHE KRIMINALISTENTAGE  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 423-446  
IDN: 815727

NACH EINEM KURZEN UEBERBLICK UEBER DIE ZUSTAENDIGKEIT DER ZOLLVERWALTUNG UND DAS VERFAHREN BEI AUSSCHUEPFUNGEN UND ERSTATTUNGEN ENTHAELT DER BEITRAG EINE REIHE VON BEISPIELEN DES SUBVENTIONSBETRUGS AUF EWG-EBENE AUS DER SICHT DER ZOLLFAHNDUNG.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-009

AUT: GURSKI, HANS  
TIT: DIE KRIMINOGENEN WIRKUNGEN DER EUROPAEISCHEN  
MARKTWIRTSCHAFT  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
NORDDEUTSCHE KRIMINALISTENTAGE  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 493-509  
IDN: 815697

DIE VIELFALT UND TEILWEISE REGELRECHTE UN DURCHSCHAUBARKEIT DER VERGUENSTIGUNGEN INNERHALB DER EWG-MARKTORDNUNG UND DIE SCHWIERIGKEIT IHRER EFFEKTIVEN VERGABEUEBERWACHUNG LASSEN SIE ZU EINEM KRIMINOGENEN FAKTOR ERSTEN RANGES INNERHALB DER WIRTSCHAFTSDELIKTE WERDEN. NOTWENDIG SIND DESHALB EINE 'ENTRUEMPELUNG' DES EWG-MARKTORDNUNGSRECHTS UND STRAFF ORGANISIERTE KONTROLLEN. GEGENWAERTIG MUSS DER EUROPAEISCHE STEUERZAHLER NOCH EINEN HOHEN TRIBUT ZAHLEN, WAEREND SUBVENTIONSBETRUEGER GLEICHZEITIG NUR EINE UNZUREICHENDE STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG ZU GEWAERTIGEN HABEN.

ZI-NR:74-010

AUT: GUTZLER, HELMUT  
TIT: DIE ERMITTLUNGSTAETIGKEIT DES BUNDESKARTELLA  
MTES  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
NORDDEUTSCHE KRIMINALISTENTAGE  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 529-550  
IDN: 815714

KARTELLRECHT UND KARTELLBEHOERDEN SIND IMMER WIEDER HEFTIGER KRITIK AUS DEN VERSCHIEDENSTEN RICHTUNGEN AUSGESETZT. NEBEN DER NOTWENDIGKEIT DES KARTELLRECHTS UEBERHAUPT IST DIE FRAGE DER KRIMINALISIERUNG VON KARTELLVERSTOESSEN UMSTRITTEN. DIE SOZIALSCHAEDLICHKEIT VON KARTELLVERSTOESSEN UND DIE MOEGLICHE ABSCHRECKUNGSWIRKUNG VON STRAFEN SPRECHEN EHER FUER EIN KARTELLSTRAFRECHT. FUER DIE GEGENWAERTIGE PRAKTISCHE ARBEIT IST DIE DOGMATISCHE KLASSIFIZIERUNG VON KARTELLVERSTOESSEN ALLERDINGS WENIGER BEDEUTSAM ALS BEISPIELSWEISE DIE AUFDECKUNGS- UND BEWEISMOEGLICHKEITEN. DIE NUR UNZUREICHENDE BERUECKSICHTIGUNG OEKONOMISCHER ARGUMENTATIONEN IN DER



KARTELLRECHTSPRECHUNG ERWEIST SICH ALS PROBLEM. HINZU  
KOMMEN PERSONALMANGEL, RECHTLICHE SCHRANKEN BEI DER  
BEWEISMITTEL-SICHERSTELLUNG SOWIE EINE OFT GERINGE ANZEIGE-  
UND KOOPERATIONSBEREITSCHAFT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-011

AUT: HABSCHICK, KLAUS  
TIT: SUBUNTERNEHMER - ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG -  
KETTENVERLEIH  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1974  
JGG: 6  
HES: 9, S. 491-494  
IDN: 745268  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-012

AUT: HAEGER, RUDOLF  
TIT: MODERNE SKLAVENHAENDLER  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
NORDDEUTSCHE KRIMINALISTENTAGE  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 325-340  
IDN: 815767

DIE BESCHAEFTIGUNG ILLEGAL TAETIGER AUSLAENDER,  
INSBESONDERE IN FORM DER VERGABE VON BAUAUFTRAEGEN AN  
SUBUNTERNEHMER PRAKTIZIERT, ERWEIST SICH ALS EIN DELIKT,  
DAS INSBESONDERE DEN FISKUS SCHAEDIGT. NUTZNIESSER SIND VOR  
ALLEM DIE VERMITTLER ILLEGALER ARBEITSKRAEFTE, DIE DIESES  
'GESCHAEFT' IN GROSSEM UMFANG UND ORGANISIERT BETREIBEN.  
DIE MASSNAHMEN DER FINANZVERWALTUNG SIND MIT VIELERLEI  
SCHWIERIGKEITEN VERBUNDEN. WESENTLICHE ERFOLGE LASSEN SICH  
INSBESONDERE DANN ERZIELEN, WENN DIE DEN SUBAUFTRAG  
VERGEBENDE BAUFIRMA MIT DEM FINANZAMT KOOPERIERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-013

AUT: HOFFMANN, KARL  
TIT: UNLAUTERER WETTBEWERB DURCH EIN ZEITUNGSINSE  
RAT  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1974  
JGG: 28  
HES: 2, S. 82  
IDN: 745017  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-014

AUT: KOCH, WALTER  
TIT: FALSCHER ZOLLURKUNDEN BEI DER AUSFUEHRUNG VON  
WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
NORDDEUTSCHE KRIMINALISTENTAGE  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 385-419  
IDN: 815729

BEI BETRUEGEREIIEN IM BEREICH VON EINFUHR- UND  
AUSFUHRERSTATTUNGEN SOWIE BEI DER HEIZOELVERDIESELUNG  
WERDEN HAEUEFIG VERFAELSCHTE ODER TOTAL GEFALSCHTE  
EINFUHR-/AUSFUHRNACHWEISE BZW.  
HEIZOELVERTEILERERLAUBNISSCHEINE BENUTZT. ANHAND VON  
ZAHLEICHEN (INSBESONDERE AUCH BILD-) BEISPIELEN WERDEN  
TYPISCHE FAELSCHUNGSMERKMALE AUFGEZEIGT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-015

AUT: MERGEN, ARMAND  
TIT: EIN VERBRECHEN GEGEN ALLE - UMWELTVERGIFTUNG  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1974  
JGG: 28  
HES: 3, S. 104-108  
IDN: 745021  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-016

AUT: MUEHLEN, RAINER VON ZUR  
TIT: COMPUTER-KRIMINALITAET ERSCHEINUNGSFORMEN -  
TAETERPERSOENLICHKEITEN  
TAT: PROBLEME DER BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIM  
INALITAET(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 91-124  
IDN: 755286

NACH EINER DEFINITION VON COMPUTER-KRIMINALITAET UND DER  
ANGABE DER MOEGlichkeiten, DEN COMPUTER ZU STRAFBAREN  
HANDLUNGEN ZU MISSBRAUCHEN (PROGRAMM-MANIPULATION,  
INPUT-OUTPUT-MANIPULATION, SPIONAGE UND SABOTAGE), WERDEN  
MEHRERE FAELLE, MEIST AUSLAENDISCHE, DARGESTELLT. ZU DIESEN  
FAELLEN WERDEN SCHADENSHOEHEN ANGEgeben.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-017

AUT: PFAHLS  
TIT: ABFALLBESEITIGUNG  
TAT: AUFGABEN DER POLIZEI IM RAHMEN DES UMWELTSCHUTZES(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 75-100  
IDN: 755205

DIE MOEGlichkeiten GEORDNETER ABFALLBESEITIGUNG VERSCHIEDENER ABFALLARTEN (HAUS-, SPERR- UND SONDERMUELL) EINSCHLIESSLICH IHRER BEURTEILUNG WERDEN BEHANDELT. GRUNDZUEGE UND INHALT DES ABFALLBESEITIGUNGSGESETZES WERDEN AUSFUEHRlich DARGESTELLT. STRAF- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITSBESTIMMUNGEN DIESES GESETZES WERDEN EINGEHEND DISKUTIERT.

ZI-NR:74-018

AUT: POHL, WOLFGANG  
TIT: EINFUEHRUNG IN DIE PROBLEME DES UMWELTSCHUTZES  
TAT: AUFGABEN DER POLIZEI IM RAHMEN DES UMWELTSCHUTZES(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA(HILTRUP, BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 7-20  
IDN: 755210

DIE BEREICHE DES UMWELTSCHUTZES (IMMISSION, GEWAESSER, ABFALL, STRAHLEN, NATUR) WERDEN VORGESTELLT UND SCHWIERIGKEITEN, ANGEFANGEN VON DER GESETZGEBUNGSKOMPETENZ, AUFGEZEIGT. NEBEN DEN ORDNUNGSBEHOERDEN WIRD DIE VOLLZUGSPOLIZEI BEI EIGENS ZUGEWIESENEN KLEINEREN VERSTOESSEN UND BEI SCHWERWIEGENDEN UMWELTGEFAEHRDUNGEN TAETIG. DIE LUECKENHAFTIGKEIT DES UMWELTSTRAFRECHTS WIRD MONIERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-019

AUT: REICHINGER, SIEGFRIED  
TIT: WERTPAPIERSCHWINDEL  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1974  
JGG: 6  
HES: 9, S. 487-490  
10, S. 561-566  
IDN: 745267  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-020

AUT: RICKE, WALDEMAR  
TIT: DIE EINSTELLUNG DER GESELLSCHAFT ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND DEN WIRTSCHAFTSKRIMINALEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1974  
JGG: 6  
HES: 7, S. 373-378  
IDN: 745258  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-021

AUT: RUESTER, W.  
TIT: JURISTISCHE ASPEKTE ZUM PROBLEM DER BEKAEMPFUNG ORGANISIERTER KRIMINALITAET  
TAT: DIE ORGANISIERTE KRIMINALITAET UND DIE MOEGlichkeiten IHRER BEKAEMPfung(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 183-197  
IDN: 755239

DAS REFERAT GIBT EINEN UEBERBLICK UEBER DIE WICHTIGSTEN PROBLEME BEI DER ANWENDUNG DER STRAFVORSCHRIFTEN, DENEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEKAEMPfung ORGANISIERTER KRIMINALITAET BESONDERE BEDEUTUNG ZUKOMMT, DEN P 49B A.F., 127 UND 129 STGB, DIE DEM SCHUTZ DER OEFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG DIENEN SOLLEN. AUSSERDEM WERDEN PROBLEME DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND VERBESSERUNGEN DURCH DAS 1. STRVG ANGESPROCHEN.

ZI-NR:74-022

AUT: SAMPER  
TIT: UMWELTSCHUTZ IM POLIZEILICHEN VOLLZUGSDIENST  
TAT: AUFGABEN DER POLIZEI IM RAHMEN DES UMWELTSCHUTZES(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 101-120  
IDN: 755204

ES WIRD FESTGESTELLT, DASS DER UMWELTSCHUTZ KEINESWEGS UEBERALL BEI DER POLIZEI ALS EINE AUFGABE DER OEFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG ANGESEHEN WIRD. WIRKSAMER UMWELTSCHUTZ WIRD ERST MOEGLICH SEIN, WENN DER VOLLZUGSBEAMTE DIESER AUFGABE EINEN WESENTLICHEN PLATZ IN DER GEFAHRENABWEHR EINRAEUMT UND SO AUSGEBILDET IST, DASS ER DIE EINZELNEN VORSCHRIFTEN UND ERFORDERNISSE DES UMWELTSCHUTZES VOLLSTAENDIG BEHERRSCHT. GLEICHZEITIG MUESSEN ALLE VERBINDUNGEN ZU BEHOERDEN UND ORGANISATIONEN, DIE VON IHRER AUFGABENSTELLUNG NUETZLICH SEIN KOENNEN, GENUTZT WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-023

AUT: SCHMID, RAINER  
TIT: FORSCHUNG IM BEREICH DER WIRTSCHAFTSKRIMINAL  
ITAET  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1974  
JGG: 28  
HES: 5, S. 201-202  
IDN: 745108  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-024

AUT: SCHMID, RAINER  
TIT: FORSCHUNGSVORHABEN BILANZKRIMINALITAET  
UNT: ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1974  
JGG: 28  
HES: 11, S. 495-497  
IDN: 745352  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-025

AUT: SCHOENBRUNN, GUENTER  
TIT: DIE PROBLEMATIK DES STEUERGEHEIMNISSES IM ERMITTLUNGSVERFAHREN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1974  
JGG: 6  
HES: 8, S. 430-433  
IDN: 745260

PROBLEME UND LOESUNGSMOEGlichkeiten IM INTERESSE GUTER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ERMITTELNDER POLIZEI UND FINANZBEHOERDE WERDEN ANHAND VON PRAKTISCHEN FAELLEN AUFGEZEIGT. VORSCHLAEGE ZUM TAKTISCH RICHTIGEN VERHALTEN IN DER PRAXIS WERDEN UNTERBREITET.

ZI-NR:74-026

AUT: SCHROEDER, FRIEDRICH WILHELM  
TIT: DIE KREDITERLANGUNG DURCH BETRUEGERISCHE GRUNDSTUECKSBEWERTUNG  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
NORDDEUTSCHE KRIMINALISTENTAGE  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRANGEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 363-382  
IDN: 815337

ANHAND EINES MODELLFALLS WERDEN DIE PRINZIPIEN DER GRUNDSTUECKSBEWERTUNG, DEREN BETRUEGERISCHE MANIPULATION ZUR KREDITERLANGUNG SOWIE DIE SCHWIERIGKEITEN BEI ERMITTLUNGEN IN SOLCHEN FAELLEN DARGESTELLT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-027

AUT: SCHWEIGER, EHRHARDT  
TIT: DER MANIPULIERTE ANSPRUCH  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
NORDDEUTSCHE KRIMINALISTENTAGE  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 449-463  
IDN: 835364

DIE BESTEHENDEN SOZIALLEISTUNGEN VERLEITEN IMMER WIEDER ZU  
MANIPULATIONEN DER ANSPRUCHSGRUNDLAGEN. BEISPIELE REICHEN  
VOM BEZUG VON KINDERGELD FUER FIKTIVE KINDER UEBER DEN  
UNBERECHTIGTEN WEITERBEZUG VON KINDERGELD ODER  
AUSBILDUNGSBEIHILFEN TROTZ WEGFALLS DER ANSPRUCHSGRUNDLAGE  
BIS HIN ZU MANIPULATIONEN DER HOEHE VON SOZIALLEISTUNGEN  
WIE ARBEITLOSEN- ODER UNTERHALTSGELD. GUTGLAEBIGE  
ARBEITGEBER ODER FAMILIENANGEHOERIGE WERDEN ZUR BESCHAFFUNG  
DER NOTWENDIGEN BESCHEINIGUNGEN MISSBRAUCHT ODER LEISTEN  
BEIHILFE. AUCH HINSICHTLICH DER ARBEITSBEREITSCHAFT WIRD  
MANIPULIERT, UM ANSPRUECHE AUS DER ARBEITLOSENVERSICHERUNG  
GELTEND MACHEN ZU KOENNEN. ZAHLREICHE WEITERE BEISPIELE WIE  
NEBENTAETIGKEITEN ODER SCHWARZARBEIT WAEHREND DES  
LEISTUNGSBEZUGS LASSEN SICH ANFUEHREN.

ZI-NR:74-028

AUT: SIEBEN, GUENTER  
MATSCHKE, MANFRED JUERGEN  
NEUHAEUSER, HANS JUERGEN  
SCHMID, RAINER(MITARB.)  
TIT: BILANZDELIKTE  
FST: BKA-FORSCHUNGSREIHE  
JAH: 1974  
JGG: 1(BD)  
HES: 131 S.  
IDN: 815795

DAS FORSCHUNGSPROJEKT VERFOLGT DAS ZIEL, FUER DIE  
KRIMINALPOLIZEILICHE UND STAATSANWALTSCHAFTLICHE  
ERMITTLUNGSARBEIT ANHALTSPUNKTE DARUFBER ZU ERLANGEN, WO  
DIE DERZEITIGEN HAUPTANSATZPUNKTE DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN BEI FAELSCHUNGEN UND  
VERSCHLEIERUNGEN IM BILANZBEREICH LIEGEN, WOBEI SICH DER  
UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND AUF DIE BEREICHE DER BETRUGS- UND  
INSOLVENZDELIKTE BESCHRAENKTE. STEUER- UND ZOLLDELIKTE, DIE  
DURCH BILANZDELIKTE VERDECKT WORDEN SIND, WAREN FUER DIE  
UNTERSUCHUNG NICHT RELEVANT. DES WEITEREN WURDEN UNTREUE-,  
UNTERSCHLAGUNGS- UND SONSTIGE DELIKTE, BEI DENEN  
MANIPULATIONEN DER BILANZ DAZU DIENTEN, SIE ZU VERDECKEN,

NICHT MIT EINBEZOGEN, UM DEN FORSCHUNGS-AUFTRAG IN DER ZUR VERFUEGUNG STEHENDEN ZEIT DURCHFUEHREN ZU KOENNEN. ES WERDEN FAELLE UNTERSUCHT, BEI DENEN DIE BILANZ ALS TAT-INSTRUMENT GEDIENT HAT, UM BETRUGS- UND INSOLVENZDELIKTE DURCHZUFUEHREN ODER ZU VERHEIMLICHEN. SOWEIT DIE VERSTOESSE STRAFRECHTLICH VERFOLGT WURDEN, BEFASST SICH DIE UNTERSUCHUNG NUR MIT DEM OBJEKTIVEN TATBESTAND, NICHT ABER MIT DER FRAGE, OB SCHULDHAFTES HANDELN VORGELEGEN HAT. DER DURCHFUEHRUNG DES FORSCHUNGSVORHABENS LAG EIN ABLAUFPLAN ZUGRUNDE, DER VOLLSTAENDIG WIEDERGEGEBEN WIRD, EIN UMFANGREICHES LITERATURVERZEICHNIS (S. 115-130) SCHLIESST DEN BERICHT AB.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-029

AUT: STUELLENBERG  
TIT: MODERNE ERSCHEINUNGSFORMEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET - PHAENOMENOLOGIE DES BETRUGES ZUM NACHTEIL VON VERSICHERUNGEN  
TAT: PROBLEME DER BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 45-67  
IDN: 755285

AUS EINEM UMFANGREICHEN ERMITTLUNGSVERFAHREN DES LKA DUESSELDORFWERDEN FOLGENDE ARBEITSWEISEN DES VERSICHERUNGSBETRUGS BEHANDELT. 1. DAS PROVOZIEREN VON VERKEHRsunFAELLEN MIT DEN BEGEHUNGSWEISEN A.EINFAEDELN IN DEN AUTOBAHNVERKEHR, B.LINKSABBIEGEN, C.PROVOZIERTE VERKEHRsunFAELLE AN FUSSGAENGERUEBERWEGEN, 2. FINGIERTE VERKEHRsunFAELLE, 3. ABSICHTLICH HERBEIGEFUEHRTE VERKEHRsunFAELLE. ES WERDEN EINGEHEND DIE PROBLEME DER UNTERSUCHUNGSFUEHRUNG BEHANDELT.

ZI-NR:74-030

AUT: TEGEL, HEINRICH  
TIT: SICHERHEITSBERATUNG GEGEN BETRIEBSVERLUSTE KRIMINALITAET UND SICHERHEIT IM BETRIEB(SEMINAR)  
TAT: KRIMINALITAET UND SICHERHEIT IM BETRIEB(SEMINAR)  
ORT: WIEN  
OESTERREICH  
VER: WIRTSCHAFTSFOERDERUNGSINSTITUT DER KAMMER DER GWERBLICHEN WIRTSCHAFT FUER WIEN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1974  
JGG: 28  
HES: 2, S. 87-88  
IDN: 745018  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-031

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: DER SUBVENTIONSBETRUG  
ZST: ZSTW  
JAH: 1974  
JGG: 24(BD 86)  
HES: 4, S. 897-920  
IDN: 745340  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-032

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: KRIMINOLOGISCHE UND KRIMINALISTISCHE ASPEKTE  
DER SUBVENTIONERSCHLEICHUNG  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 19-152  
IDN: 815800

DIE URSACHEN UND ERSCHEINUNGSFORMEN DER  
SUBVENTIONSKRIMINALITAET WERDEN DARGESTELLT.  
SCHWIERIGKEITEN, DIE SICH DER AUFDECKUNG UND  
STRAFVERFOLGUNG VON SUBVENTIONERSCHLEICHUNGEN ENTGEGEN  
STELLEN, WERDEN AUFGEZEIGT. ALS DARSTELLUNGSWEISE GILT DIE  
ERLAEUTERUNG ANHAND VON TYPISCHEN FALLBEISPIELEN. IM ERSTEN  
TEIL DES BEITRAGS WIRD DIE NOTWENDIGKEIT  
INTERDISZIPLINAERER BEMUEHUNGEN UM DIE REFORM DES  
WIRTSCHAFTSSTRAFRECHTS AM BEISPIEL DES VERHAELTNISSES VON  
SUBVENTIONSSTRAFRECHT UND KRIMINALISTIK EROERTERT.  
GEGENSTAND DES ZWEITEN TEILS SIND DEFINITION UND  
PHAENOMENOLOGIE DER SUBVENTIONSKRIMINALITAET. ES ERWEIST  
SICH, DASS DIE BISHERIGE SUBVENTIONSPOLITIK UND -PRAXIS  
GRUNDSAETZLICH KRIMINOGEN WIRKT. DEN WEITAUS GROESSTEN TEIL  
DES BEITRAGS STELLT DER DRITTE DAR, IN DEM ANHAND DER  
BESCHREIBUNG UND ANALYSE VON 23 AUSGEWAELHTEN  
FALLBEISPIELEN DIE AUSSAGEN DES ZWEITEN TEILS BELEGT  
WERDEN. DIE FAELLE SIND AUF DEN BESONDERS  
KRIMINALITAETSTRAECHTIGEN BEREICH DER VERGABE DIREKTER  
SUBVENTIONEN IN DER FORM VERLORENER ZUSCHUESSE BESCHRAENKT.  
VORSCHLAEGE ZUR STRAFRECHTLICHEN LEX FERENDA WERDEN  
ABSCHLIESSEND IN NEUN THESEN ZUSAMMENGEFASST.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-033

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: DIE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ALS AUFGABE DER GESETZGEBUNG AM BEISPIEL DE  
R STEUER- UND SUBVENTIONSDELINQUENZ  
UNT: VORTRAEGE AM 28.4.1973 AUF DER HANNOVER-MESS  
E UND AM 11.9.1973 AUF DER NORDRHEIN-WESTFAE  
LISCHEN JURISTENWOCHE IN DER KATHOLISCHEN AK  
ADEMIE SCHWERTE  
ZST: GA  
JAH: 1974  
HES: 1, S. 1-14  
IDN: 745052  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-034

AUT: TINTNER, HEINRICH  
TIT: ORGANISATION UND ARBEITSWEISE DER EXEKUTIVE  
BEI DER BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALI  
TAET IN OESTERREICH  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
NORDDEUTSCHE KRIMINALISTENTAGE  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 513-525  
IDN: 815711  
EIN BLICK AUF WICHTIGE ERSCHEINUNGSFORMEN DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET MACHT DEUTLICH, DASS SIE IN  
OESTERREICH NICHT DIE ZAHLENMAESSIGE BEDEUTUNG ZU HABEN  
SCHEINEN WIE IN DER BR DEUTSCHLAND. DIES IST U.U. AUCH  
DARAUF ZURUECKZUFUEHREN, DASS IN OESTERREICH IN EINIGEN  
BEREICHEN DES WIRTSCHAFTSLEBENS STRENGERER KONZESSIONSZWANG  
HERRSCHT UND DASS SCHON SEIT LANGER ZEIT SPEZIELLE  
WIRTSCHAFTSABTEILUNGEN BEI EXEKUTIVE UND JUSTIZ  
EINGERICHTET SIND.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-035

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINELLE PRAKTIKEN  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 287-305  
IDN: 815693

WIRTSCHAFTSKRIMINELLE PRAKTIKEN WERDEN VIELFACH IM GEWAND  
DES SCHEINBAR SERIOESEN UNTERNEHMENS BEGANGEN. DIE TAETER  
MACHEN SICH DABEI DIE BESCHRAENKTE  
INFORMATIONSMOEGELICHKEITEN IM WIRTSCHAFTSLEBEN ZUNUTZE.  
DURCH GESCHICKTE MANIPULATIONEN WERDEN KREDITINSTITUTE UND  
WIRTSCHAFTSAUSKUNFTEN - HAUPTQUELLEN DER INFORMATION -  
UEBER DIE BONITAET GETAEUSCHT. INSTRUMENTE SIND  
STROHMAENNER, GEFAELSCHTE UNTERLAGEN U.AE. BIS HIN ZU TOTAL  
GEFAELSCHTEN AUSKUNFTEN. EIN KATALOG VON HINWEISEN  
ENTHAELT ANZEICHEN FUER WIRTSCHAFTSKRIMINELLE PRAKTIKEN -  
INSBESONDERE IM WAREN-, WECHSEL- UND GELDKREDITVERKEHR -  
SOWIE VERHALTENSREGELN ZUR SCHADENSVERHINDERUNG.

ZI-NR:74-036

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: DAS HANDELSREGISTER ALS INFORMATIONSMOEGELICHKEIT U  
ND SEIN INFORMATIONSWERT  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1974  
JGG: 6  
HES: 6, S. 324-329  
IDN: 745278  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-037

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: KRIMINELLER MISSBRAUCH VON HANDELSAUSKUNFT  
EN  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1974  
JGG: 65  
HES: 3, S. 67-68  
IDN: 745105  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-038

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: ZUR GEGENWARTSSITUATION DER WIRTSCHAFTSKRIMI  
NALITAET  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1974  
JGG: 6  
HES: 8, S. 442-448  
IDN: 745262  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-039

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND IHRE FOLGEN  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1974  
JGG: 65  
HES: 5, S. 152-153  
IDN: 745139  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

ZI-NR:74-040

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: DIE MIKROVERFILMUNG UND DIE DURCH SIE ENTSTEHENDE PROBLEME FÜR DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN UND FÜR DIE GERICHTE  
ZST: NJW  
JAH: 1974  
JGG: 27  
HES: 27, S. 1176-1178  
IDN: 745177  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-041

AUT: WAGNER  
TIT: PROBLEME DER BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIM  
INALITAET AUS DER SICHT DER STAATSANWALTSCHA  
FT  
TAT: PROBLEME DER BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIM  
INALITAET(SEMINAR)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1974  
HES: S. 29-43  
IDN: 755284

NEBEN DEN ALLGEMEINEN SCHWIERIGKEITEN, DIE FUER DIE  
VERFOLGUNG WIRTSCHAFTSKRIMINELLER HANDLUNGEN  
CHARAKTERISTISCH SIND, WERDEN ALS BESONDERE PROBLEME  
GENANNT: PERSONALPROBLEM INNERHALB DER  
STAATSANWALTSCHAFTEN, DIE RECHTLICH UNSICHERE STELLUNG DER  
WIRTSCHAFTSREFERENTEN, ANDERE PRIORITAETENSETZUNG BEI DER  
POLIZEI, HAEUFIGER WECHSEL DER SACHBEARBEITER, VORBILDUNG  
DER BEAMTEN, UNGENUEGENDE BEARBEITUNG VON  
ERMITTLUNGSGESUCHEN BEI KLEINEN POLIZEIDienstSTELLEN,  
MANGELNDE ABFASSUNG DES SCHLUSSBERICHTS. PROBLEME DER  
ZUSAMMENARBEIT MIT STEUER- UND ZOLLFAHNDUNG WERDEN KURZ  
GESTREIFT UND EINE REFORM DER STPO VOR ALLEM IM HINBLICK  
AUF EINE ZEITLICHE STRAFFUNG DES VERFAHRENS BEFUEHRWORTET.

ZI-NR:74-042

AUT: WEBER, FRITZ  
TIT: BETRUG ZUM NACHTEIL DER VERSICHERUNGEN  
ZST: NPOL  
JAH: 1974  
JGG: 28  
HES: 11, S. 165-168  
12, S. 184-187  
IDN: 745307  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1974

ZI-NR:74-043

AUT: ZEIDLER, HANS WILHELM  
TIT: ZUR PHAENOMENOLOGIE DER WIRTSCHAFTSKRIMINALI  
TAET  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1974  
JGG: 13/1(BD)  
HES: S. 155-263  
IDN: 815758

DER BEITRAG UMFASST NEBEN EINEM ALLGEMEINEN TEIL ZU BEGRIFF  
UND BEDEUTUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET AUSFUEHRUNGEN ZU  
DREI AKTUELLEN UND SCHADENSTRAECHTIGEN  
ERSCHEINUNGSFORM-GRUPPEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET.

1. KRIMINELLE UNTERNEHMEN. DAZU ZAEHLEN ALLE FORMEN VON  
UNTERNEHMEN ODER SCHEIN-UNTERNEHMEN, DEREN GESCHAEFTSZWECKE  
KRIMINELL SIND: SCHWINDELFIRMA, SCHEINFIRMA, TARNFIRMA,  
STROHFIRMA. ARBEITSWEISEN UND ABWEHRMOEGlichkeiten WERDEN  
DARGESTELLT.

2. BETRUG IN ZUSAMMENHANG MIT WECHSELN. AUS DER VIELZAHL  
VON WECHSELDELIKTEN GEHT ZEIDLER AUF GEAELLIGKEITS-,  
KELLER- UND REITWECHSEL NAEHER EIN. AUSSERDEM BESCHREIBT ER  
DIE TECHNIK DES ORGANISIERTEN WECHSELTAUSCHS.

3. WIRTSCHAFTSDELIKTE IN ZUSAMMENHANG MIT DER EDV. BETRUG  
UND UNTREUE SOWIE SPIONAGE MIT HILFE DER EDV WERDEN IM  
EINZELNEN BEHANDELT.

DAS ABSCHLIESSENDE KAPITEL IST VORSCHLAEGEN ZUR VERMEIDUNG  
UND EINDAEMMUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET GEWIDMET.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-001

AUT: ADAM, ROBERT  
TIT: KRIMINELLE WIRTSCHAFTSSCHAEDIGUNG IN DEN USA  
1974  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1975  
JGG: 66  
HES: 11, S. 376-377  
IDN: 755379

DER VERFASSER BESCHREIBT DIE BESORGNISERREGENDE ZUNAHME VON LADENDIEBSTAEHLEN UND STRAFBAREN HANDLUNGEN VON ANGESTELLTEN ZUM NACHTEIL IHRER FIRMEN UND ARBEITGEBER IM RAHMEN DER USA-KRIMINALITAET. HOCHGERECHNET AUS SCHAETZUNGEN SCHLAGE DIESE KRIMINELLE WIRTSCHAFTSSCHAEDIGUNG FUER JEDEN USA-STAATSBUERGER JAEHRlich MIT ETWA 90 DOLLAR ZU BUCH. GEGENUEBERGESTELLT WERDEN DIE WACHSTUMSZAHLEN AUS 1971 ZU 1974, DIE TEILWEISE EINE PROZENTUALE ZUNAHME VON MEHR ALS 50 PROZ. IM BERICHTSZEITRAUM AUSWEISEN.

ZI-NR:75-002

AUT: ANONYM  
TIT: DIE ERFOLGREICHE POLIZEILICHE BEKAEMPFUNG VO  
N KRIMINELLEN GRUPPEN  
TAT: BEKAEMPFUNG KRIMINELLER GRUPPEN - ORGANISATO  
RISCHE, MATERIELLE UND PERSONELLE VORAUSSETZ  
UNGEN  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
ZST: SCHRR PFA  
JAH: 1975  
HES: 3, S. 3-28  
IDN: 755298

ZUR ERFOLGREICHEN BEKAEMPFUNG KRIMINELLER GRUPPEN UND DAMIT DER ORGANISIERTEN KRIMINALITAET SCHLECHTHIN SIND DIE ERARBEITUNG BESTIMMTER INDIKATOREN (BEURTEILUNGSKRITERIEN) UND DIE FESTLEGUNG POLIZEIORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZWINGEND. ERKANNT, REGISTRIERT UND AUSGEWERTET WERDEN MUESSEN DIE ARBEITSWEISE DER ZUSAMMENSCHLUESSE KRIMINELLER GRUPPEN SOWIE DIE SPEZIELLEN ERSCHEINUNGSFORMEN UND SCHWERPUNKTE DER KRIMINALITAET. VORAUSSETZUNG FUER DEN KAMPF GEGEN DIE ORGANISIERTE KRIMINALITAET SIND EINE ZWECKORIENTIERTE BESCHULUNG VON SPEZIALBEAMTEN, DEREN RICHTIGE AUSSTATTUNG UND AUSRUESTUNG UND DIE WAHL EINER TAKTIK UND METHODIK, DIE ERFOLGVERSPRECHEND UND DEN VERHALTENSWEISEN DER KRIMINELLEN JEWELIS ANGEPASST UND ANGEMESSEN IST.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-003

AUT: BEHR, JUERGEN  
TIT: DIE WEINKRIMINALITAET IN IHRER GEGENWAERTIGE  
N ENTWICKLUNG  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1975  
JGG: 29  
HES: 3, S. 110-113  
IDN: 755073

DIE ENTWICKLUNG DER WEINKRIMINALITAET VON DER UEBERWIEGEND INDIVIDUELLEN TAT ZUM ORGANISIERTEN VERBRECHEN WIRD AN HAND VON BEISPIELEN DARGESTELLT. IN DER WEINWIRTSCHAFT DOMINIEREN HEUTE DIE GROSSBETRIEBE. EIN WEGEN SEINER VIELZAHL GRAVIERENDER VERSTOSS IST DIE IRREFUEHRENDE WARENBEZEICHNUNG. DIE KUNSTWEINHERSTELLUNG, DIE WEINEINFUHR UNTER AUSNUTZUNG VON GESETZESLUECKEN IN DEN EINFUHRBESTIMMUNGEN, DIE PRAXIS DER FINGIERTEN RECHNUNGSKETTEN ALS ERSCHEINUNGSFORMEN DER ORGANISIERTEN WEINKRIMINALITAET. SCHLIESSLICH WERDEN DIE ZUR BEKAEMPfung DIESER KRIMINALITAET NOTWENDIGEN MASSNAHMEN BESPROCHEN.

ZI-NR:75-004

AUT: BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN DEUTSCHLAND  
UNT: EIN SYSTEMVERGLEICH ZWISCHEN DER DEUTSCHEN D  
EMOKRATISCHEN REPUBLIK UND DER BUNDESREPUBLI  
K DEUTSCHLAND  
ZST: ZSTW  
JAH: 1975  
JGG: 25(BD 87)  
HES: 3, S. 788-825  
IDN: 755478

DIE ABHANDLUNG IST EIN UMFANGREICHER SYSTEMVERGLEICH ZWISCHEN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IM HINBLICK AUF DIE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. NEBEN DEN VERSCHIEDENEN WIRTSCHAFTSORDNUNGEN WERDEN INSBESONDERE DIE ERSCHEINUNGSFORMEN, URSACHEN UND MOTIVATIONEN, DEFINITIONEN, SANKTIONSFORMEN, KOMPLEXE VORBEUGUNGS- UND BEKAEMPfungSPROGRAMME SOWIE EINZELNE ABGRENZUNGSPROBLEME BEIDER DEUTSCHEN STAATEN AUFGEZFGT UND MITEINANDER VERGLICHEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-005

AUT: BERCKHAUER, HELMUT  
KURY, HELMUT  
TIT: DIE STRAFVERFOLGUNG BEI WIRTSCHAFTSDELIKTEN  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
ZST: KRIMJ  
JAH: 1975  
JGG: 7  
HES: 3, S. 203-209  
IDN: 755251

NACH EINEM UEBERBLICK UEBER DEN HEUTIGEN ERKENNTNISSTAND IN LITERATUR UND FORSCHUNG IM BEREICH DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IM IN- UND AUSLAND WERDEN ZIEL UND METHODE DES AM MPI FREIBURG DURCHGEFUEHRTEN EMPIRISCHEN FORSCHUNGSPROJEKTES 'BUNDESWEITE ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN' SKIZZIERT.

ZI-NR:75-006

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: WEGE ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINAL  
ITAET  
FST: TASCHENB.-KRIMINALIST  
JAH: 1975  
JGG: 25(BD)  
HES: S. 177-262  
IDN: 805679

DER BEITRAG ENTHAELT EINEN UEBERBLICK UEBER MOEGlichkeiten, DIE POLIZEILICHE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET INSBESONDERE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER AUSBILDUNG UND DURCH EINE INTENSIVERE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN FINANZBEHOERDEN ZU VERBESSERN. DIE AUSFUEHRUNGEN WERDEN DURCH ZAHLREICHE FALLBEISPIELE ERLAEUTERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-007

AUT: BUCHOLD, KARL  
TIT: BETRUEGERISCHE KREDITSCHOEPFUNG DURCH EINREI  
CHEN GEFAELSCHTER BILANZEN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1975  
JGG: 29  
HES: 10, S. 456-457  
IDN: 755319

DURCH BILANZMANIPULATIONEN HAT DER INHABER EINER OHG TROTZ  
ILLIQUIDITAET DES UNTERNEHMENS BANKKREDITE ERSCHWINDELT.  
INSBESONDERE WIRD AUF DIE FAELSCHUNG DER TESTATE VON  
BANKBILANZEN DURCH ABDECKUNG VON ZUSAETZEN IM  
FOTOKOPIERVERFAHREN UND DIE GRUNDSAETZE IN DEN BEZIEHUNGEN  
BILANZVORLAGE - KREDITGEWAFHRUNG I. S. P 18  
KREDITWESENGESETZ EINGEGANGEN.

ZI-NR:75-008

AUT: FAERBER, EDMUND  
TIT: ERSTES GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFT  
SKRIMINALITAET  
UNT: KURZUEBERBLICK UEBER DEN REFERENTENENTWURF  
ZST: NPOL  
JAH: 1975  
JGG: 29  
HES: 1, S. 10-13  
IDN: 755112

AUF DEN ERGEBNISSEN DER SACHVERSTAENDIGUNGSKOMMISSION  
AUFBAUEND, HAT DAS BMJ DEN ENTWURF DES ERSTEN GESETZES ZUR  
BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET VORGELEGT. MIT  
DIESEM VORHABEN SOLL DIE BEKAEMPfung DER  
SUBVENTIONSERSCHLEICHUNG, DER KREDITGEFAEHRDUNG, DES  
WUCHERS UND DES KRIMINELLEN VERHALTENS IM ZUSAMMENHANG MIT  
KONKURSEN WIRKSAMER GESTALTET WERDEN. AUS RECHTLICHEN  
GRUENDEN IST FERNER EIN - AUSSERSTRAFRECHTLICHES - GESETZ  
GEGEN DIE MISSBRAEUCHLICHE INANSPRUCHNAHME VON SUBVENTIONEN  
GEPLANT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-009

AUT: HASENKAMP  
TIT: SUBVENTIONSBETRUG IM ALTOELGESCHAEFT - MANIPULATION EINER TECHNISCHEN MESSSTELLE  
TAT: ERSCHEINUNGSFORMEN DER COMPUTER-KRIMINALITAET UND DER MANIPULATION VON TECHNISCHEN ANLAGEN (ARBEITSTAGUNG)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP (BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1975  
HES: S. 105-118  
IDN: 765126

GESCHILDERT WIRD EIN SUBVENTIONSBETRUG BESONDERER ART. EINE ZAEHLANLAGE EINER OELVERBRENNUNGSANLAGE FUER ALTOEL WURDE DURCH PRESSLUFTDURCHSATZ DAHINGEHEND MANIPULIERT, DASS SIE HOEHERE DURCHSATZWERTE ANZEIGTE. SOMIT KONNTEN FUER TATSAECHLICH NICHT VERARBEITETES ALTOEL 'SUBVENTIONSGELDER' EINKASSIERT WERDEN.

ZI-NR:75-010

AUT: HEIDRICH  
TIT: DATENSCHUTZ UND DATENSICHERUNG - GRUNDSAETZLICHE ERKENNTNISSE  
TAT: ERSCHEINUNGSFORMEN DER COMPUTER-KRIMINALITAET UND DER MANIPULATION VON TECHNISCHEN ANLAGEN (ARBEITSTAGUNG)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP (BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1975  
HES: S. 127-135  
IDN: 765128

ES WIRD EIN UEBERBLICK UEBER DAS GESAMTE SICHERHEITSPROBLEM BEI EDV-ANLAGEN GEGEBEN. BEHANDELT WIRD SOWOHL DER SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN VOR MISSBRAEUCHLICHER AUSWERTUNG (DATENSCHUTZ) ALS AUCH DER SCHUTZ ALLER IN DER MASCHINE ODER AUF DATENTRAEGERN GESPEICHERTEN INFORMATIONEN VOR VERLUST, VERFAELSCHUNG, DIEBSTAHL EINSCHLIESSLICH DES SCHUTZES DER GESAMTANLAGE VOR <TOTAL-> AUSFALL UND ZEITDIEBSTAHL <DATENSICHERUNG>.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-011

AUT: HINRICHSSEN, REINHARD  
TIT: BETRUG DURCH FINGIERTE KFZ-BRANDSCHAEDEN  
UNT: 40 VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN SOLLTEN FUER  
EINEN PKW-BRANDSCHADEN ZAHLEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1975  
JGG: 7  
HES: 8, S. 419-422  
IDN: 755366

DURCH BETRUEGERISCHE LANCIERUNG VON  
VERSICHERUNGSDOPPELKARTEN IN DEN POSTAUSGANG EINER  
STRASSENVERKEHRSZULASSUNGSBEHOERDE UND DIE BENUTZUNG EINER  
STEMPELTOTALFAELSCHUNG GELANG ES EINEM KFZ-ANMELDER, FUER  
DENSELBE PKW HAFTPFLICHT- UND TEILKASKO-VERSICHERUNGEN MIT  
MEHREREN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN ABZUSCHLIESSEN. IN 28  
FAELLEN WURDEN DURCH VORGETAEUSCHTE BRAND- UND ANDERE  
KFZ-SCHAEDEN KASKO-SCHADENSREGULIERUNGSSUMMEN VON MEHR ALS  
80000 DM ERSCHLICHEN. DURCH WARNMELDUNGEN AN  
VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN KONNTE DIE AUSZAHLUNG FUER  
WEITERE 12 SCHADENSANTRAEGE VERHINDERT WERDEN.

ZI-NR:75-012

AUT: HINRICHSSEN, REINHARD  
TIT: BETRUG DURCH FINGIERTE VERKEHRSUNFALLSCHAEDEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1975  
JGG: 7  
HES: 5, S. 257-259  
IDN: 755097

EIN FALL DES AUSGEDEHNTEN BETRUGES DURCH GELTENDMACHUNG VON  
NICHT EINGETRETENEM SCHADEN FUER FINGIERTE VERKEHRSUNFAELLE  
BEI KRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNGEN WIRD GESCHILDERT. DER  
TAETER BESORGTE SICH VOM STRASSENVERKEHRSAMT DIE  
NOTWENDIGEN ANGABEN UEBER FAHRZEUGHALTER,  
VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT UND VERSICHERUNGSNUMMER VON  
WILLKUERLICH AUSGEWAELHTEN AUTO-KENNZEICHEN. AUF  
GEFAELSCHTEN PERSONALAUSWEIS, FUEHRERSCHEIN UND  
REPARATURRECHNUNGEN BEANTRAGTE ER VON DER VERSICHERUNG  
ERSATZ AN VERSCHIEDENE ANSCHRIFTEN. VOR DIE RICHTIGE  
ANSCHRIFT DES KFZ-INHABERS SETZTE ER 'FRUEHER'.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-013

AUT: HOFFMANN, ANDREAS  
TIT: MILLIONENGWINNE DURCH VERLUSTZUWEISUNGEN -  
OFFENE FRAGEN NACH EINER BETRUGSERMITTLUNG  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1975  
JGG: 29  
HES: 5, S. 212-215  
IDN: 755105

DIE IN EINIGEN STEUERGESETZEN ZUM AUSDRUCK KOMMENDE ABSICHT  
DES GESETZGEBERS ZUR HILFELEISTUNG FUER FOERDERUNGSWUERDIGE  
OBJEKTE IN WIRTSCHAFTSSCHWACHEN BEREICHEN WIRD OFFENBAR  
SEIT EINIGEN JAHREN VON CLEVEREN FINANZKAUFLEUTEN UND  
ANLAGEBERATERN ZU EINEM HORT LEGALISierter  
STEUERHINTERZIEHUNG UMFUNKTIONIERT. DER NACHSTEHEND  
GESCHILDERTER BETRUGSFALL IST EIGENTLICH NUR EIN  
ZUFALLSPRODUKT, DENN WO ES VON ANFANG AN NUR UM DIE  
ERZIELUNG FINANZAMTLICH BESCHEINIGTER VERLUSTE GEHT, MIT  
DENEN SICH DANN AUF "LEGALE" WEISE EIN BEDEUTENDER ABSTRICH  
AN DER GESCHULDETEN EINKOMMENSTEUER DER EINZELNEN  
KOMMANDITISTEN VORNEHMEN LAESST, GIBT ES NORMALERWEISE  
KEINE ECHTEN GESCHAEDIGTEN, DIE ANZEIGE ERSTATTEN. ES  
HANDELT SICH UM VERLUSTE, DIE DER STAAT AUSGLEICHT.  
BEGUENSTIGT ER DADURCH OBSKURE GESCHAFTSPRAKTIKEN.

ZI-NR:75-014

AUT: HUBER, ERWIN  
TIT: PRAKTISCHE NUTZANWENDUNG DER EDV BEI DER BEA  
RBEITUNG EINES WERTPAPIERSCHWINDELS  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1975  
JGG: 29  
HES: 8, S. 351-353  
IDN: 755186

BEI DER BEARBEITUNG EINES BETRUGSFALLES, DEM DER VERTRIEB  
AMERIKANISCHER U. KANADISCHER AKTIEN ZUGRUNDE LAG, STELLTE  
SICH HERAUS, DASS EIN GLOBALER UEBERBLICK UEBER DAS  
GESCHAFTSVOLUMEN MIT DER ERSTELLUNG KONVENTIONELLER,  
ALPHANUMERISCHER AUFSTELLUNGEN NICHT ZU SCHAFFEN WAR.  
ALTERNATIV WURDEN DURCH DAS PP MUENCHEN DIE  
GESCHAFTSUNTERLAGEN AUF DATENTRAEGER <LOCHKARTEN>  
UEBERTRAGEN UND EIN EDV-PROGRAMM ERSTELLT. DADURCH WURDE ES  
MOEGLICH, DATEN NACH VERSCHIEDENEN KRITERIEN SCHNELL UND  
SICHER ABZUFragen U. AUSZUDRUCKEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-015

AUT: HYTHA, ROBERT  
TIT: EDV-KRIMINALITAET ODER COMPUTER BRAUCHEN SCH  
UTZ  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1975  
JGG: 29  
HES: 5, S. 227-230  
IDN: 755030

AUCH IN OESTERREICH IST EINE ZUNAHME DER  
COMPUTER-KRIMINALITAET FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE MEISTEN  
DIESER DELIKTE NUR DURCH ZUFALL AUFGEDECKT WERDEN. DIE  
VIELZAHL DER MANIPULATIONSMOEGlichkeiten ERFORDERN NEBEN  
DER GLORIFIZIERUNG UNBEDINGT GEEIGNETE KONTROLLMASSNAHMEN,  
UM DEN UNGEHEUREN WERT DER GESPEICHERTEN DATEN VOR SCHAE DEN  
ZU SCHUETZEN. DENN DIE GLAUBWUERDIGKEIT DES COMPUTERS  
HAENGT VON DER GLAUBWUERDIGKEIT SEINER  
VERARBEITUNGSERGEBNISSE AB.

ZI-NR:75-016

AUT: KINZEL, HANS  
TIT: DER STOSSBETRUG UND SEINE BEKAEMPfung  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1975  
JGG: 7  
HES: 12, S. 698-703  
IDN: 755465

ANHAND EINZELNER BEISPIELE WIRD DIE HANDLUNGSWEISE VON  
SCHWINDELFIRMEN AUFGEZEIGT, DIE UNTER IRREFUEHRENDEN  
BEZEICHNUNGEN DER FIRMA DIE LIEFERANTEN VERANLASSEN, IM  
VERTRAUEN AUF DIE VORGETAEUSCHTE KREDITWUERDIGKEIT WAREN  
AUF ZIEL ZULIEFERN <STOSSBETRUG>. AUSSERDEM WERDEN DIE  
SCHWIERIGKEITEN BEI DER BEKAEMPfung DURCH DIE  
ERMITTLUNGSORGANE DARGELEGT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-017

AUT: KOHLHAAS, DETLEF  
TIT: DAS MILLIONENDING  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1975  
JGG: 7  
HES: 6, S. 313-317  
IDN: 755098

DIE FALLBESCHREIBUNG INFORMIERT UEBER EINE EINMALIGE ARBEITSWEISE DURCH KONTENHAEUFUNGEN UND UEBER DIE AUFKLAERUNG DIESER STRAFTATEN. SIE SCHILDERT, WELCHE MOEGlichkeiten CLEVERE BETRUEGER HABEN, TROTZ DER WARNSYSTEME VON SPARKASSEN UND BANKEN IN KURZER ZEIT SCHNELL UND RELATIV RISIKOLOS REICH ZU WERDEN. AUSGENUTZT WURDEN DABEI DIE LUECKEN IM SYSTEM DER GELDINSTITUTE, DIE DURCH DIE ERWEITERUNG DES KUNDENDIENSTES ENTSTANDEN.

ZI-NR:75-018

AUT: LAMPE, ERNST JOACHIM  
TIT: DIE STRAFRECHTLICHE BEHANDLUNG DER SOG. COMP  
UTER-KRIMINALITAET  
ZST: GA  
JAH: 1975  
HES: 1, S. 1-23  
IDN: 755090

DER AUFSATZ ZEIGT, DASS DAS GELTENDE RECHT NICHT IN DER LAGE IST, DIE MOEGlichkeiten SOZIALSCHAEDLICHER MANIPULATIONEN AN UND MIT COMPUTERN ABZUDECKEN. ANHAND VIELER EINZELBEISPIELE STELLT DER VERFASSER 'FAELSCHUNGEN' VON DATEN- UND/ODER PROGRAMMTRAEGER IN BEREICHERUNGSABSICHT, AUSSPAEHEN UND VERRAT VON DATEN UND/ODER PROGRAMMEN, SABOTAGEAKTE AN COMPUTERN ODER AN DATEN UND/ODER PROGRAMMEN SOWIE UNBEFUGTER GEBRAUCH VON COMPUTERN ODER VON DATEN UND/ODER PROGRAMMEN DAR. KONKRET ZEIGT DER VERFASSER AUCH DIE KRIMINALPOLITISCHE KONSEQUENZ FUER DIE GESETZGEBUNG AUF.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-019

AUT: LAUER, HANS  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET HEUTE  
FST: PTV-SONDERHEFT. RHEINLAND-PFALZ UND SEINE POLIZEI  
JAH: 1975  
JGG: 20  
HES: I, S. 54-57  
IDN: 755084

IM BEREICH DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BESTEHT EIN DEFIZIT AN INTERDISZIPLINAERER GRUNDLAGENFORSCHUNG. DIE ERSCHEINUNGSFORMEN WECHSELN STAENDIG. UEBER SCHAEDEN GIBT ES NUR SCHAETZUNGEN, ES GEHOEREN DAZU AUCH DIE NICHT MESSBAREN WETTBEWERBSVERZERRUNGEN UND DIE ZERSETZENDE WIRKUNG AUF DEN LEISTUNGSWETTBEWERB. DIE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET MUSS BEI DEN GESETZLICHEN GRUNDLAGEN ANSETZEN. DIE BEIM BUNDESJUSTIZMINISTERIUM EINGERICHTETE FACHKOMMISSION HAT DEN ENTWURF EINES ERSTEN GESETZES ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ERARBEITET. ZU DEN ORGANISATORISCHEN VERBESSERUNGEN DER BEKAEMPfung ZAEHLEN DIE EINRICHTUNG VON ZENTRALSTELLEN BEI BESTIMMTEN STAATSANWALTSCHAFTEN UND POLIZEIDIENSTSTELLEN UND VON WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMERN. DIE PERSONELLE BESETZUNG DER STRAFVERFOLGUNGSORGANE MUSS WEITER VERBESSERT WERDEN. DIE MOBILITAET DER STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDEN MUSS DERJENIGEN DER RECHTSBRECHER ANGEGLICHEN WERDEN. DAZU IST DER AUSBAU DES RECHTS- UND AMTSHILFEVERKEHRS MIT DEM AUSLAND ER FORDERLICH.

ZI-NR:75-020

AUT: MUELLER, RUDOLF  
TIT: BEGUENSTIGUNG DER STEUER- UND WIRTSCHAFTSSTRAFTAETER DURCH DEN STAAT  
UNT: UNTERGRABEN GESETZGEBER, FINANZ- UND JUSTIZVERWALTUNG DIE RECHTSTREUE DER BEVOELKERUNG  
ZST: ZRP  
JAH: 1975  
JGG: 8  
HES: 3, S. 49-56  
IDN: 755001

DIE MASSNAHMEN, DIE DER GESETZGEBER, DIE FINANZ- UND JUSTIZVERWALTUNG DEN STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDEN ZUR BEKAEMPfung DER 'WEISSEN-KRAGEN-KRIMINALITAET' GEBEN, SIND UNZULAENGLICH. DIE WIRTSCHAFTS- UND STEUERKRIMINALITAET WIRD NICHT MEHR BEKAEMPft, SONDERN VERWALTET. UMSATZ- UND MEHRWERTSTEUERMANIPULATIONEN, UNZULAESSIGER VORSTEUERABZUG BEZUEGLICH EINFUHRUMSATZSTEUER, GEWERBESTEUERERLASSANTRAEGE ZUM NACHTEIL DER GEMEINDEN, DAS KREBSGESCHWUER DER BRIEFKASTEN- BZW. DOMIZILFIRMEN, BEGUENSTIGUNG DER SUBVENTIONS BETRUEGER UND LEICHTE MOEGlichkeiten ZUR AUSHOEHLUNG DES WIRTSCHAFTSTRAFGESETZES STELLEN BEISPIELE

## WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

DAR, WO DER STEUER- UND WIRTSCHAFTSSTRAFTAETER DURCH UNZUREICHENDE GESETZGEBERISCHE MASSNAHMEN PRAKTISCH BEGUENSTIGT WIRD. DER REGIERUNGSENTWURF ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET LAESST ERHEBLICHE LUECKEN UND MAENGEL ERKENNEN, INSBESONDERE REI DER KREDITGEFAEHRDUNG, DER SCHECK- UND WECHSELREITEREI, DER IRREFUEHREN DEN WERBUNG, DEN BUCHFUEHRUNGS- UND BILANZIERUNGSPFLICHTEN DES KAUFMANNS UND DER ERRICHTUNG VON GESELLSCHAFTEN. AUCH DIE AB 1. 1. 1975 GUELTIGEN GESETZESAENDERUNGEN LASSEN MAENGL IM BEREICH DER PP 153 UND 153 A STPO UND P 59 N.F. STBG ERKENNEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-021

AUT: NORDHORN  
TIT: MANIPULATIONEN AN TANKWAGEN-MESSANLAGEN ZWEC  
KS STEUERHINTERZIEHUNG  
TAT: ERSCHEINUNGSFORMEN DER COMPUTER-KRIMINALITAE  
T UND DER MANIPULATION VON TECHNISCHEN ANLAG  
EN (ARBEITSTAGUNG)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP (BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1975  
HES: S. 119-125  
IDN: 765127

GESCHILDERT WERDEN UNTERSCHLAGUNGEN VON HEIZOELMENGEN.  
DURCH MANIPULATIONEN AN DER TANKWAGENMESSANLAGE (LAHMLEGUNG  
DES GASMESSVERHUETERS) WERDEN BIS ZU 20 PROZENT DER  
FLUESSIGEN FRACHT NICHT ERFASST. DAS SO NICHT VERSTEUERTE  
HEIZOEL WIRD BESTIMMUNGSWIDRIG ALS TREIBSTOFF <DIESEL> VON  
DEN TRANSPORTUNTERNEHMEN BENUTZT.

ZI-NR:75-022

AUT: REMMELE  
TIT: DARSTELLUNG VON ZWEI FAELLEN DER COMPUTER-KR  
IMINALITAET  
TAT: ERSCHEINUNGSFORMEN DER COMPUTER-KRIMINALITAE  
T UND DER MANIPULATION VON TECHNISCHEN ANLAG  
EN (ARBEITSTAGUNG)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP (BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1975  
HES: S. 17-45  
IDN: 765123

IN ZWEI FAELLEN WIRD DIE ARBEITSWEISE DARGESTELLT, IN DENEN  
UNGETREUE KAUFMAENNISCHE ANGESTELLTE BZW. PROGRAMMIERER MIT  
HILFE DER ELEKTRONISCHEN DATENVERARBEITUNG UND IHRER  
SPEZIELLEN ARBEITSABLAEUFE ZAHLUNGSBETRAEGE AUF EIGENE  
BANKKONTEN GUTSCHREIBEN LIESSEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-023

AUT: SCHMALLENBACH  
TIT: MANIPULATIONEN IM EDV-BEREICH EINES GROSSEN  
STROMVERSORGUNGSUNTERNEHMENS  
TAT: ERSCHEINUNGSFORMEN DER COMPUTER-KRIMINALITAE  
T UND DER MANIPULATION VON TECHNISCHEN ANLAG  
EN(ARBEITSTAGUNG)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP(BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1975  
HES: S. 85-103  
IDN: 765125

ZWEI BETRIEBSANGEHOERIGE HABEN MANIPULIERENDE EINGRIFFE IN  
DIE DATENVERARBEITUNGSMAESSIGEN ABLAEUFE DES  
ZAHLUNGSVERKEHRS IN EINEM STROMVERSORGUNGSUNTERNEHMEN  
UNTERNOMMEN. UEBER VERAENDERTE KUNDENKONTEN WURDEN  
UEBERWEISUNGEN AUF EIGENE KONTEN DER TAETER GELEITET.

ZI-NR:75-024

AUT: SCHMID, RAINER  
TIT: VORBEUGENDE BEKAEMPfung UND VORFELDERHEBUNGE  
N BEI WIRTSCHAFTSDELIKTEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1975  
JGG: 7  
HES: 2, S. 95-99  
IDN: 755068

UM WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WIRKSAM ZU BEKAEMPfen, MUESSEN  
IN DER VORBEUGUNG NEUE WEGE BESCHRITTEN WERDEN. ANZUSETZEN  
IST BEI DER AUSBILDUNG DER SACHBEARBEITER. VORGESCHLAGEN  
WIRD EINE SONDERLAUFBAHN FUER WIRTSCHAFTSKRIMINALISTEN ODER  
EINE REFORM DES KK-LEHRGANGS. DARAUF MUESSTE DIE  
WEITERBILDUNG AUFBAUEN, DIE VON DEM GEDANKEN DES  
SPEZIALSACHBEARBEITERS AUSGEHEN SOLL. DIE BEKAEMPfung DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET MUESSTE ZENTRALISIERT WERDEN.  
BESONDERER WERT MUESSTE AUF DIE INFORMATIONSGEWINNUNG  
GELEGT WERDEN. DAZU GEHOEREN DIE AUSWERTUNG ALLGEMEIN  
ZUGAENGLICHER QUELLEN, DIE KONTAKTPFLEGE ZU INSTITUTIONEN  
UND ZU POTENTIELLEN OPfern. INFORMATIONSGEWINNUNG MUSS AUCH  
AKTIV ERFOLGEN DURCH TAETIGKEIT IM VORFELD. MOEGlich WAERE  
AUCH DIE EINRICHTUNG VON NEUTRALEN 'INFORMATIONSBUEROS'  
ODER DIE GRUENDUNG VON FIR MEN, DIE DURCH EIGENE TAETIGKEIT  
NAEHER AN DIE KRIMINELLEN GESCHAEFTE UND TAETERKREISE  
HERANKOMMEN. ZUSAETZlich MUESSTEN EFFEKTIVE  
BETRUGSBERATUNGSSTELLEN VORHANDEN SEIN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-025

AUT: SCHMID, RAINER  
TIT: MOEGLICHKEITEN UND GRENZEN EINER STATISTISCH  
EN ERFASSUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1975  
JGG: 29  
HES: 5, S. 207-208  
IDN: 755103

DIE ZIELVORSTELLUNG UND DAS KONZEPT DES FORSCHUNGSPROJEKTES  
DES BUNDESKRIMINALAMTES MIT DEM GLEICHLAUTENDEN TITEL  
WERDEN VORGESTELLT. DIE ZU ERWARTENDEN ERGEBNISSE WERDEN  
ANGESPROCHEN.

ZI-NR:75-026

AUT: SCHMITT, NORMAN  
TIT: COMPUTER-KRIMINALITAET  
TAT: ERSCHEINUNGSFORMEN DER COMPUTER-KRIMINALITAE  
T UND DER MANIPULATION VON TECHNISCHEN ANLAG  
EN (ARBEITSTAGUNG)  
ORT: HILTRUP  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA HILTRUP (BR DEUTSCHLAND)  
FST: PFA-SCHLUSSBERICHT  
JAH: 1975  
HES: S. 47-77  
IDN: 765124

BEHANDELT WERDEN COMPUTERSPEZIFISCHE TATBESTAENDE, BEI  
DENEN DER COMPUTER WERKZEUG ODER ZIEL DER TAT IST. HIERBEI  
IST OFTMALS DAS UNTERENTWICKELTE KONTROLLBEWUSSTSEIN VIELER  
UNTERNEHMER ZU BEKLAGEN, DIE SELBST PRIMITIVE  
SICHERHEITSVORKEHRUNGEN UNTERLASSEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-027

AUT: STEINKE, WOLFGANG  
TIT: DIE KRIMINALITAET DURCH BEEINFLUSSUNG VON RECHNERABLAEFEN  
ZST: NJW  
JAH: 1975  
JGG: 28  
HES: 41, S. 1867-1869  
IDN: 755398

DER VERFASSER SCHILDERT VERSCHIEDENE FORMEN VON PFLICHTWIDRIGEN EINGRIFFEN AUF COMPUTER UND BEWERTET STRAFRECHTLICH DIESE VORGEHENSWEISEN. ER KOMMT ZUSAMMENFASSEND ZU DER FESTSTELLUNG, DASS FUER DIESE ERSCHEINUNGSFORMEN VON COMPUTER-KRIMINALITAET WIE EINGABEFAELSCHUNG, PROGRAMMFAELSCHUNG UND -VERFAELSCHUNG, AUSSPIONIEREN VON DATEN UND PROGRAMMEN SOWIE 'MASCHINENZEITDIEBSTAHL' DIE BESTEHENDEN STRAFVORSCHRIFTEN AUSREICHEN UND DURCH EIN ZUFRIEDENSTELLENDES DATENSCHUTZGESETZ NUR NOCH ERGAENZT ZU WERDEN BRAUCHTEN.

ZI-NR:75-028

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: ZUR KRIMINOLOGIE DER WIRTSCHAFTSDELIKTE  
UNT: EIN UEBERBLICK  
ZST: ARCH.KRIM.  
JAH: 1975  
JGG: 155  
HES: 5-6, S. 129-147  
IDN: 755137

DIE BEZIEHUNGEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZUR WIRTSCHAFTLICHEN BETAETIGUNG WERDEN AUFGEZEIGT; DIE BEGRIFFE DER WEISSE-KRAGEN-KRIMINALITAET UND DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WERDEN ERLAEUTERT, WOBEI DIE BESONDERE GEFAEHRlichkeit, DAS DUNKELFELD, DAS TAETER- UND DAS OPFERBILD DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BESONDERS HERAUSGEHOBEN WERDEN. ALS ERSCHEINUNGSFORMEN WERDEN DER MASSENBETRUG, WECHSELMISSBRAUCH, EDV-MISSBRAUCH UND SUBVENTIONSERSCHEICHUNG AUFGEFUEHRT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-029

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: OBJEKTIVE STRAFBARKEITSBEDINGUNGEN UND DIE REFORM DES DEUTSCHEN KONKURSTRAFRECHTS  
ZST: ZRP  
JAH: 1975  
JGG: 8  
HES: 6, S. 129-135  
IDN: 755120

DIE VON DEM ENTWURF EINES ERSTEN GESETZES ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET VORGESCHLAGENE ERNEUERUNG DES KONKURSTRAFRECHTS UNTER BEIBEHALTUNG DER OBJEKTIVEN STRAFBARKEITSBEDINGUNGEN UND UNTER AUFTEILUNG DER BANKROTTHANDLUNGEN JE NACH IHREM GEFAEHRlichKEITSGEHALT STELLT, INSGESAMT GESEHEN, UNTER DEM GESICHTSPUNKT DES VERFASSUNGSRECHTLICH VERANKERTEN SCHULDPRINZIPS NACH MEINUNG DES VERFASSERS EINE DEUTLICHE VERBESSERUNG GEGENUEBER DEM GELTENDEN RECHTSZUSTAND DAR.

ZI-NR:75-030

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: DER ENTWURF EINES ERSTEN GESETZES ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: ZSTW  
JAH: 1975  
JGG: 25(BD 87)  
HES: 2, S. 253-296  
IDN: 755340

DER ENTWURF EINES ERSTEN GESETZES ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET STELLT INSGESAMT GESEHEN EINEN BEACHTLICHEN FORTSCHRITT DER STRAFGESETZGEBUNG DAR. DIE EINFUEHRUNG NEUER GEFAEHRDUNGSDELIKTE DER SUBVENTIONS- UND KREDITERSCHLEICHUNG (MIT DER INKRIMINIERUNG DER LEICHTFERTIGEN SUBVENTIONSERSCHLEICHUNG UND DER STATUIERUNG EINER PFLICHT DER SUBVENTIONSVERGABESTELLEN ZUR ERSTATTUNG VON STRAFANZEIGEN), DIE ZUSAMMENFASSUNG DER WUCHERVORSCHRIFTEN DES GELTENDEN RECHTS UND DIE NEUORDNUNG DER KONKURSTRAFATBESTAENDE JE NACH DEM ABSTRAKT ODER KONKRET GEFAEHRlichen GEHALT DER BANKROTTHANDLUNGEN VERDIENEN ALS SOLCHE EBENSO ZUSTIMMUNG WIE DIE VORGESEHENE EINSTELLUNG DER NEUEN ATBESTAENDE IN DAS STRAFGESETZBUCH.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-031

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: ZUR STRAFZUMESSUNG BEI WIRTSCHAFTSDELIKTEN.  
SCHADENSBERECHNUNG UND BERUECKSICHTIGUNG GEN  
ERALPRAEVENTIVER GESICHTSPUNKTE BEIM SOG. EG  
-MARKTORDNUNGSBETRUG

ZST: JZ  
JAH: 1975  
JGG: 30  
HES: 5-6, S. 183-187  
IDN: 755094

ZUM URTEIL DES BGH VOM 27. 8. 1974 ZU EINEM FALL DER  
ABSCHOEPFUNGSHINTERZIEHUNG WERDEN ANMERKUNGEN BEZUEGLICH 1.  
DES SCHADENSBEGRIFFS BEI DER STRAFZUMESSUNG UND 2. DER  
GENERALPRAEVENTION IM BEREICH DER WIRTSCHAFTSDELIKTE  
GEMACHT. DIE IM URTEIL ZUGRUNDEGELEGTE ANSICHT, DASS DER  
SCHADEN WEGEN PARTIELLER ZWECKERREICHUNG INSOWEIT ENTFAEHLT  
ALS AUCH OHNE DIE HINTERZIEHUNG EINE SUBVENTION IN  
GERINGERER HOEHE HAETTE BEANSPRUCHT WERDEN KOENNEN, WIRD  
ABGELEHNT, DA DIE ERSCHLEICHUNG VON ABSCHOEPFUNGSFREIHEIT  
EIN UNTERFALL DER STEUERHINTERZIEHUNG IST UND ES HIER FUER  
DIE STRAFBARKEIT UNERHEBLICH IST, OB DER VORTEIL AUS  
ANDEREN GRUENDEN HAETTE BEANSPRUCHT WERDEN KOENNEN. DIE  
GENERALPRAEVENTION DER FREIHEITSSTRAFE OHNE BEWAHRUNG FUER  
WIRTSCHAFTSDELIKTE IST BEREITS EMPIRISCH BELEGT.

ZI-NR:75-032

AUT: UNGERN-STERNBERG, JOACHIM VON  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BEIM HANDEL MIT AUS  
LAENDISCHEN AKTIEN

ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1975  
JGG: 29  
HES: 3, S. 100-105  
IDN: 755072

DER AUFSATZ FUEHRT IN DIE GEGENWAERTIGE SITUATION DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BEIM HANDEL MIT AUSLAENDISCHEN  
AKTIEN EIN UND BEHADELNT DABEI AUFTRETENDE FORMEN  
KRIMINELLER HANDLUNGEN SOWIE DEREN RECHTLICHE ERFASSUNG UND  
NACHWEISBARKEIT IM ERMITTLUNGSVERFAHREN <INSBESONDERE  
IRREFUEHRENDE AUFGABEN UEBER EMPFOHLENE AKTIEN, VERTRIEB  
WERTLOSER AKTIEN, KURSMANIPULATIONEN, VERTRIEB GEFAELSCHTER  
WERTPAPIERE, BERECHNUNG UEBERHOECHTER KURSE, VERKAUF VON  
AKTIEN, DIE IM SITZLAND DER BETREFFENDEN GESELLSCHAFT NICHT  
OEFFENTLICH GEHADELNT WERDEN DUERFEN, BETRUG BEIM UMTAUSCH  
VON AKTIEN, BETRUEGERISCHES VERSPRECHEN VON SICHERHEITEN  
FUER DIE ANLEGER BEI KAUF UND VERWAHRUNG DER AKTIEN, BETRUG  
ODER UNTREUE DURCH LEERVERKAEUFF ODER BESCHAFFUNG ZU  
GERINGER AKTIENSTUECKZAHLEN>. DIE AUSLEGUNG DER  
STRAFBESTIMMUNGEN DES KREDITWESENGESETZES GEGEN DAS  
BETREIBEN DES EFFEKTENGESCHAEFTS UND DES DEPOTGESCHAEFTS

OHNE DIE GENEHMIGUNG DES BUNDESAUFSICHTSAMTS FUER DAS  
KREDITWESEN WIRD NAEHER EROERTERT UND AUF DIE  
STRAFTATBESTAENDE DES DEPOTGESETZES HINGEWIESEN. DIE  
ANGABEN UEBER BESONDERHEITEN DES AKTIENWESENS DER USA UND  
KANADA WERDEN DURCH LITERATURHINWEISE ERGAENZT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-033

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: BUCHHALTUNGS- UND BUCHHALTERKRIMINALITAET  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1975  
JGG: 7  
HES: 11, S. 621-633  
IDN: 755463

ANHANG DER SCHILDERUNG EINIGER FAELLE WIRD AUFGEZEIGT, WIE  
EINFALLSREICH, WANDLUNGS- UND ANPASSUNGSFAEHIG UND WIE  
RAFFINIERT UNGETREUE BUCHHALTER ARBEITEN. DARUEBERHINAUS  
WERDEN DIE BESONDEREN ERKENNTNISSE AUS DIESEN FAELLEN  
BESONDERS AUFGEZEIGT.

ZI-NR:75-034

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: FAELLE ZUR BUCHHALTUNGS- UND BUCHHALTERKRIMI  
NALITAET  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1975  
JGG: 29  
HES: 11, S. 505-507  
IDN: 755466

DIE BERICHTETEN FAELLE ZEIGEN AUF, MIT WELCHER  
SORGLOSIGKEIT SELBST BANKEN ERHEBLICH VORBESTRAFTE IN  
VERTRAUENSSTELLUNGEN EINSTELLEN UND WIE LEICHT ES IST, DIE  
EINFACHSTEN WIE RAFFINIERTESTEN FAELSCHUNGEN VON BUECHERN  
UND BELEGEN VORZUNEHMEN UND KONTROLLEN ZU TAEUSCHEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1975

ZI-NR:75-035

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND  
IHRE BEKAEMPfung  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1975  
JGG: 66  
HES: 10, S. 345-348  
IDN: 755474

DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER  
BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND DIE BISHER  
UNZULAENGLICHEN VERFAHREN WERDEN DARGESTELLT. DER  
ZAEHFLUESSIGKEIT DURCH INTERNATIONALE UNTERSCHIEDLICHE  
SYSTEME DER ZIVIL-, STRAFRECHTS- UND  
STRAFVERFAHRENSRECHTS-ORDNUNGEN WERDEN ANSAETZE FUER EINE  
UNMITTELBARE UND PRAKTIKABLE KOOPERATION  
GEGENUEBERGESTELLT. DIE AUSSCHLIESSLICHKEITSFUNKTION DER  
EINRICHTUNG INTERPOL WIRD UMSTRITTEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-001

AUT: BANTLE, HERBERT  
TIT: GRENZPROBLEME BESONDERER ART  
UNT: DAS GESCHAEFT MIT UNERWUENSCHTEN AUSLAENDISC  
HEN ARBEITSKRAEFTEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 6, S. 335-338  
IDN: 765277

SEIT 1970 HAT EINE SCHLEPPERORGANISATION IN GROESSEREM UMFANG ILLEGAL AUSLAENDER, UEBERWIEGEND AUS NAHOST, ALS ARBEITSKRAEFTE IN DIE BRD EINGESCHLEUST. DER GRENZUEBERTRITT ERFOLGTE JEWEILS UEBER DIE 'GRUENE GRENZE' BEI FORBACH-SAARBRUECKEN-VOFLKLINGEN. DER 'HAUPTIMPORTEUR' STEUERTE DIE GESCHAEFTE AUS SAARBRUECKEN. NEBEN DEN SCHLEUSUNGSWEGEN UND DER ARBEITSWEISE WERDEN AUCH DIE RECHTSPROBLEME GENANNT.

ZI-NR:76-002

AUT: BARTL, HARALD  
TIT: VERBRAUCHERSCHUTZ IM DURCHBRUCH  
ZST: ZRP  
JAH: 1976  
JGG: 9  
HES: 1, S. 13-18  
IDN: 765091

AUSGEWOGENER VERBRAUCHERSCHUTZ IST NOTWENDIGE VORAUSSETZUNG UNSERES MARKTSYSTEMS. EINE ENTSPRECHENDE GESETZLICHE REGELUNG BEABSICHTIGT NICHT DIE AUSMERZUNG GANZER BRANCHEN, SIE HAT VIELMEHR DEN SCHUTZ DES REELLEN GESCHAEFTSMANNS ZUR FOLGE UND SICHERT DIE FREIE ENTFALTUNG, VERTRAGSFREIHEIT UND VERTRAGSGERECHTIGKEIT. IN DIESEM SINNE WIRD DER ENTWURF DES 'GESETZES UEBER DEN WIDERRUF VON HAUSTUERGESCHAEFTEN UND AEHNLICHEN GESCHAEFTEN' <Z.B. KAFFEEFAHRTEN, FERNKURSE U.S.W> SOWOHL DEN INTERESSEN BETROFFENER KUNDEN ALS AUCH DENEN DES EHRLICHEN HAENDLERS GERECHT. NEBEN DER DETAILLIERTEN DARSTELLUNG UND ERLAEUTERUNG DES IN DIESEM ENTWURF ENTHALTENEN WIDERRUFSRECHTS WERDEN AUCH IM DEUTSCHEN RECHT BEREITS BEKANNTE WIDERRUFSRECHTE BERUEHRT, UND WEITERE LUECKEN IM GEGENWAERTIGEN RECHTSSCHUTZ DES VERBRAUCHERS UND DAMIT VERBUNDENE REFORMBESTREBUNGEN AUFGEZEIGT.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-003

AUT: BAUMANN, JUERGEN  
TIT: AUSSETZUNG DES STEUERSTRAFVERFAHRENS IM RAHM  
EN DER BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALIT  
AET  
UNT: DIE BEDEUTUNG DES P 442 AO 1931 (P 396 AO 19  
77)  
ZST: BB  
JAH: 1976  
JGG: 31  
HES: 17, S. 753-757  
IDN: 765385

DA MIT DEM ANSTEIGEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET AUCH DIE  
STEUERKRIMINALITAET ANWAECHST, ERHAELT DIE VORSCHRIFT UEBER  
DIE AUSSETZUNG DES STEUERSTRAFVERFAHRENS BESONDERE  
BEDEUTUNG WEGEN IHRER WIRKUNG DES RUHENS DER  
VERFOLGUNGSVERJAEHRUNG. DIE VERSCHIEDENEN MOEGlichkeiten  
DER AUSSETZUNG WERDEN EROERTERT. P 442 AO 1931 UND P 396 AO  
1977 WERDEN GEGENUEBERGESTELLT UND EINE ERWEITERUNG DER  
VORSCHRIFT AUF DIE AUSSETZUNG AUS ZWECkMAESSIGKEITSGRUENDEN  
UND AUF DIE FAELLE DES EINHEITLICHEN TATENTSCHLUSSES FUER  
EINE STEUERSTRAFTAT UND EINE STRAFTAT DES ALLGEMEINEN  
STRAFRECHTS VORGESCHLAGEN.

ZI-NR:76-004

AUT: BECKER, EMIL  
TIT: BEULEN-PEST  
ZST: NPOL  
JAH: 1976  
JGG: 30  
HES: 8, S. 125  
IDN: 765378

ZUM AUCH BANDENMAESSIG BEGANGENEN KFZ-VERSICHERUNGSBETRUG  
WERDEN KURZ ANGEFUEHRT ERFUNDENE UNFAELLE, VERSICHERUNG VON  
AUTO-WRACKS, BEI DENEN TOTALSCHADEN HERBEIGEFUEHRT WURDE,  
BENUTZUNG VON SCHROTTWAGEN, UM UNFAELLE HERBEIZUFUEHREN,  
UEBERHOEHTE RECHNUNGEN, ZWEITER UNFALL DURCH EINEN  
VERSICHERTEN, WENN DER ERSTE UNFALL OHNE BETEILIGUNG EINES  
ANDEREN STATTGEFUNDEN HATTE. DURCH DIE ZENTRALE SPEICHERUNG  
VON GESCHAEDIGTEN UND VERURSACHERN MIT FAHRGESTELLNUMMERN  
BEIM HUK-VERBAND WIRD SEIT NEUESTEM DIE AUFDECKUNG SOLCHER  
MANIPULATIONEN ERLEICHTERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-005

AUT: BECKER, WALTER  
TIT: ZUR REFORM DER BEKAEMPFUNGSGRUNDLAGEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1976  
JGG: 67  
HES: 4, S. 137-139  
IDN: 765198

AUFGRUND DER UNTERSUCHUNGEN DER SACHVERSTAENDIGENKOMMISSION ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET HAT DIE BUNDESREGIERUNG EINEN REFERENTENTWURF UEBER EIN ERSTES GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET VORGELEGT. DER ENTWURF FASST DIE TATBESTAENDE DER KONKURSDELIKTE, DES KREDITBETRUGES UND DES WUCHERS NEU; DER TATBESTAND DES SUBVENTIONSSCHWINDELS ERFASST BEREITS DIE FALSCHEN ANGABEN IM VORFELD DES BETRUGES. IN DER FOLGE SOLLTEN VON DER SACHVERSTAENDIGENKOMMISSION UND DEM GESETZGEBER VERBRAUCHERSCHUTZ UND UNLAUTERER WETTBEWERB SOWIE WEITERE BEREICHE DES WIRTSCHAFTSLEBENS BEHANDELT WERDEN.

ZI-NR:76-006

AUT: BERTHOLD, DIETER  
TIT: NEUES ZUM THEMA STEUERGEHEIMNIS  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 3, S. 166-169  
IDN: 765186

IN DER AM 1.1.1977 IN KRAFT TRETENDEN ABGABENORDNUNG IST DIE VORSCHRIFT UEBER DAS STEUERGEHEIMNIS ERHEBLICH UMGESTALTET. NEBEN DIESEN WICHTIGEN AENDERUNGEN IM P 30 AO 1977 HAT DAS VERHAELTNIS DES STRAFVERFAHRENS ZUM BESTEUERUNGSVERFAHREN, P 393 AO 1977, LEICHTE MODIFIKATIONEN ERFAHREN. DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN POLIZEI UND FINANZVERWALTUNG WIRD AUF GRUND DIESER GESETZESNOVELLE AB 1977 WIRKUNGSVOLLER GESTALTET WERDEN KOENNEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-007

AUT: BERTHOLD, DIETER  
TIT: DIE FRAGE DES VERFOLGUNGSSZWANGS BEI ABGABEDELIKTEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 7, S. 407-411  
IDN: 765308

DEFINIERT WIRD DER BEGRIFF DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. ER ZEICHNET DAS HOHE ANFORDERUNGSBILD DES WIRTSCHAFTSKRIMINALISTEN. UM DIE STAENDIG VERFEINERNDEN METHODEN DER WIRTSCHAFTSSTRAFTAETER ZU ERKENNEN, SEIEN STEUERLICHE, STEUERSTRAFRECHTLICHE, AUSSENWIRTSCHAFTS- UND MARKTORDNUNGSRECHTLICHE KENNTNISSE ERFORDERLICH. AUS P 188 AO ERGIBT SICH DIE BEISTANDSPFLICHT DER POLIZEI GEGENUEBER DEM FINANZAMT. DER VERFOLGUNGSSZWANG FUER DIE POLIZEI BEIM ERKENNEN VON ABGABEDELIKTEN ERGIBT SICH PRIMAER AUS DEM LEGALITAETSPRINZIP NACH P 163, ABS. 1 STPO - DER DORT GENANNT BEGRIFF 'STRAFBARE HANDLUNG' SCHLIESST DIE STEUERSTRAFTATEN EIN - I.V. MIT P 420 AO, DER FUER DIE VERFOLGUNG VON STEUERSTRAFTATEN NAMENTLICH DIE STPO FUER ANWENDBAR ERKLAERT. SEKUNDAER ERGIBT SICH DER VERFOLGUNGSSZWANG FUER DIE POLIZEI AUS DEM PP 189, 116 <1977>. DIE STPO SIEHT DIE ERFORSCHUNGSPFLICHT DER POLIZEI BEI STEUERDELIKTEN ABSOLUT UND OHNE EINSCHRAENKUNG VOR. MANGELS STEUERRECHTLICHER/STEUERSTRAFRECHTLICHER KENNTNISSE WUERDEN STEUERDELIKTE VON DEN KRIMINALPOLIZEILICHEN SACHBEARBEITERN OFT NICHTERKANNT. DER AUTOR FORDERT DAHER POLIZEILICHE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ZOLL- UND FINANZAEMTERN.

ZI-NR:76-008

AUT: BERZ, ULRICH  
TIT: DAS ERSTE GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: BB  
JAH: 1976  
JGG: 31  
HES: 31, S. 1435-1441  
IDN: 765313

VON DEN NEU IN DAS STRAFGESETZBUCH AUFGENOMMENEN STRAFTATEN WIRD VOR ALLEM DER SUBVENTIONSBETRUG MIT DEM ZUGEHORIGEN NEUGESCHAFFENEN SUBVENTIONSGESETZ HINSICHTLICH ANWENDBEREBEICH, TAEUSCHUNGSHANDLUNG UND VERHAELTNIS ZU P 263 STGB EROERTERT. AUCH BEIM KREDITBETRUG, DEM WUCHER UND DEN KONKURSDELIKTEN WERDEN DIE GRUENDE UND RECHTLICHEN KONSEQUENZEN DER UMGESTALTUNG DER STRAFTATBESTAENDE AUFGEFUEHRT. DIE NEUEN VORSCHRIFTEN DER KONKURSORDNUNG UND DES HANDELSGESETZBUCHS WERDEN AUFGEZAEHLT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-009

AUT: BLAUDOW, WILLI F.  
TIT: BETRIEBSSICHERHEIT  
UNT: SPIONAGE - INDUSTRIESPIONAGE  
ZST: PROTECTOR  
JAH: 1976  
JGG: 4  
HES: 2, S. 12-17  
3, S. 2-15  
IDN: 765465

DIE STRAFRECHTLICHE ERFASSUNG DER SPIONAGETAETIGKEIT DES INDUSTRIESPIONS ERFOLGT MEIST LEDIGLICH UEBER TATBESTAENDE DES UNLAUTEREN WETTBEWERBS, DA DIE STRAFVORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ VON STAATSGEHEIMNISSEN NICHT ZUTREFFEN. AUFTRAGGEBER FUER INDUSTRIESPIONE SIND GEHEIMDIENSTE UND KONKURRENZUNTERNEHMEN, DIE ANWERBUNG DURCH GEHEIMDIENSTE ERFOLGT EBENSO GEZIELT UND LANGFRISTIG WIE BEI SPIONEN. ALS TECHNISCHE HILFSMITTEL DES INDUSTRIESPIONS WERDEN VOR ALLEM DIE VERSCHIEDENEN ARTEN UND ANWENDUNGSMOEGlichkeiten VON MINISPIONEN BESCHRIEBEN, DANEBEN AUCH VERSTECKE BEIM TRANSPORT VON MATERIAL. AN SCHUTZMASSNAHMEN WERDEN SICHERHEITSANALYSE, SICHERHEITSBEAUFTRAGTER, BAULICHE MASSNAHMEN, UEBERWACHUNG, UEBERPRUEFUNG DER RAEUME, DIE ORDNUNGSGEMAESSE BEHANDLUNG VON VERSCHLUSSACHEN ANGESPROCHEN, SOWIE EINSATZ VON MINISENDER-AUFSPUERGERAETEN VORGESTELLT.

ZI-NR:76-010

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: KRIMINALPOLIZEI UND DAS (NEUE) STEUERGEHEIMNIS DER FINANZVERWALTUNG  
ZST: DPOL  
JAH: 1976  
HES: 11, S. 19-22  
IDN: 765362

ANHAND VON BEISPIELEN WIRD GEZEIGT, WELCHE PROBLEME BEZUEGLICH DER VERWERTBARKEIT ODER NICHT-VERWERTBARKEIT VON TATSACHEN EINES STEUERSTRAFVERFAHRENS FUER EIN NICHTSTEUERLICHES STRAFVERFAHREN DURCH DIE UMGESTALTETE VORSCHRIFT UEBER DAS STEUERGEHEIMNIS GELOEST UND WELCHE OFFENGEBLIEBEN SIND. VERWERTUNG IST GRUNDSAETZLICH IM BESTEUERUNGSVERFAHREN NICHT, IM STEUERSTRAFVERFAHREN IMMER MOEGLICH, BEI OFFENBARUNG DURCH DEN STEUERPFLLICHTIGEN JEDOCH NUR DANN, WENN IHM DIE EROEFFNUNG DES STEUERSTRAFVERFAHRENS BEKANNT WAR.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-011

AUT: BUCHMAYER, FERD. A.  
TIT: SCHEIN- ODER SCHWINDELFIRMEN  
ZST: PROTECTOR  
JAH: 1976  
JGG: 4  
HES: 2, S. 22-23  
IDN: 765390

WIRTSCHAFTSKRIMINELLE HABEN MIT ABSICHT KEINE BUCHFUEHRUNG, JEDOCH SOLLTE AUCH BEI WARENLIEFERUNGEN VOR ALLEM BEI NEUEN GROSSKUNDEN NICHT AUF DIE VORLAGE VON UNTERLAGEN FUER EINE BONITAETSPRUEFUNG VERZICHTET WERDEN. DIE SELBSTSCHUTZEINRICHTUNGEN DER WIRTSCHAFT MUESSEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, Z. B. AUSKUNFTFEIEN, HANDELSKAMMER, HANDELSREGISTER.

ZI-NR:76-012

AUT: BUENGENER, H.  
TIT: EIN BESONDERER FALL DES VERSICHERUNGSBETRUGES  
UNT: ... UND WEGE DER WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHEN AUFKLAERUNG  
ZST: DPOL  
JAH: 1976  
HES: 4, S. 30-31  
IDN: 765220

BEI EINEM UNTERNEHMER, DER MEHRERE GEFLUEGELAUZUCHTBETRIEBE TEILS IN EIGENER REGIE, TEILS ALS FREMDBETRIEB FUEHRTE, BRANNTEN NACH UND NACH EINZELNE BETRIEBE AB. IN JEDEM FALL KONNTE VON DER VERSICHERUNG ENTSCHAEDIGUNG FUER DIE BETRIEBSUNTERBRECHUNG KASSIERT WERDEN. ERST DIE ERKENNTNIS, DASS EIN FREMDAUZUCHTBETRIEB WIRTSCHAFTLICH NICHT GESUND GEWESEN IST, FUEHRTE ZUR HINZUZIEHUNG VON WIRTSCHAFTSKRIMINALISTEN UND ZUR AUFKLAERUNG, DASS ALLE ABGEBRANNTEN STALLUNGEN WEIT WENIGER TIERE BEHERBERGT HABEN, ALS ES DEM VERSICHERER GEGENUEBER GEMELDET WORDEN WAR.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-013

AUT: BUENGENER, H.  
TIT: EINE ENTWICKLUNGSHILFE BESONDERER ART  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 12, S. 698-699  
IDN: 775244

MINDERWERTIGE GARNE AUS HOLLAND WURDEN VON EINEM DEUTSCHEN  
EXPORTEUR ALS 'FIRST QUALITY'-WARE MIT URSPRUNGSZEUGNISSEN  
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN IN  
ENTWICKLUNGSLAENDER VERKAUFT. UEBER DIE AUSWERTUNG  
VERSCHIEDENER BETRIEBSUNTERLAGEN WURDE DER SCHWINDEL  
AUFGEDECKT. ES LAG EIN SCHADEN VON MEHREREN HUNDERTTAUSEND  
DM VOR, DER DURCH FALSCH ANGEGEBENE NETTOGEWICHTE DER  
VERSANDKARTONS NOCH VERGROESSERT WURDE.

ZI-NR:76-014

AUT: BUENGENER, HEINZ  
TIT: STRAFBARE HANDLUNGEN DURCH ABSCHREIBUNGSGE-  
SELLSCHAFTEN  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
VER: KRIMINALISTISCHE STUDIENGEMEINSCHAFT BREMEN  
E.V.  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA-  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 231-244  
IDN: 825101

DER VERFASSER BESCHREIBT ANHAND VON FALLMATERIAL GAENGIGE  
METHODEN, MIT DEREN HILFE ANLEGER FUER  
ABSCHREIBUNGSGESELLSCHAFTEN GEWONNEN WERDEN UND WIE SIE  
ANSCHLIESSEND UM IHR EINGEBRACHTES KAPITAL BETROGEN WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-015

AUT: DEICHL, ALOIS  
TIT: BETRUEGEREIEN BEI DER ABWICKLUNG VON KFZ-SCH  
AEDEN  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 281-291  
IDN: 815348

UM DAS KFZ, SCHAEDEN AN IHM UND SCHAEDEN DURCH DAS KFZ  
RANKEN SICH EINE FUELLE AN BETRUGSMOEGlichkeiten. SIE GEHEN  
WEITGEHEND ZU LASTEN VON VERSICHERUNGEN. DER VERMEIDUNG  
SOLCHER LEICHT PRAKTIZIERBARER BETRUGSDELIKTE KOMMT DIE  
JUDIKATUR KAUM ENTGEGEN. DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST SIND  
DEN VERSICHERUNGEN AUFGEBUERDET. BETRUG ODER  
BETRUGSVERSUCHE ZUM NACHTEIL VON KFZ-VERSICHERUNGEN WERDEN  
VON ALLEN DENKBAREN TAETERTYPEN, IN STEIGENDEM MASSE ABER  
AUCH VON ORGANISIERTEN BANDEN AUSGEFUEHRT. DETAILLIERT  
WERDEN BETRUGSARTEN RUND UM DAS KFZ GESCHILDERT. SO  
PRAKTIZIERTE, OFT AUCH PROVOZIERTE UNFAELLE, OFT  
VORSAETZLICH HERBEIGEFUEHRT, DIE MANIPULIERUNG VON  
SCHADENSANSPRUECHEN USW. SIND DARGESTELLT. WEITER SIND  
GEPLANTE BZW. BEREITS IN ANWENDUNG BEFINDLICHE ,  
GEGENMASSNAHMEN DER VERSICHERUNGEN AUFGEZEIGT.

ZI-NR:76-016

AUT: DRAEGER, J.  
TIT: BEMUEHUNGEN UM DIE ENTWICKLUNG PRAEVENTIVER  
MASSNAHMEN GEGEN DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAE  
T  
UNT: DIE STIFTUNG WARENTEST  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 293-306  
IDN: 825122

AUFBAU UND ARBEITSWEISE DER 'STIFTUNG WARENTEST' WERDEN  
BESCHRIEBEN. OBWOHL GRUNDSAETZLICH ZU ANDEREN AUFGABEN DES  
VERBRAUCHERSCHUTZES BERUFEN, LEISTET AUCH SIE BEITRAEGE ZUR  
PRAEVENTION VON WIRTSCHAFTSDELIKTEN, INSBESONDERE DURCH  
AUFKLAERUNG UND WARNUNG IN IHRER ZEITSCHRIFT.

ZI-NR:76-017

AUT: FLEISCHER, WOLFGANG  
TIT: DIE STRAFRECHTLICHE BEURTEILUNG PROVOZIERTER  
AUTOUNFAELLE

ZST: NJW  
JAH: 1976  
JGG: 29  
HES: 20, S. 878-881  
IDN: 765474

DIE HERBEIFUEHRUNG VON AUTOUNFAELLEN MIT DEM ZIEL, VERSICHERUNGSLEISTUNGEN ZU ERLANGEN, WIRFT EINE FUELLE STRAFRECHTLICHER PROBLEME AUF. DIE BETRUGSVORSCHRIFT DES P 263 STGB ERWEIST SICH ALS UNZULAENGLICH, VOR ALLEM DANN, WENN DIE TAETER BANDENMAESSIG VORGEHEN. BEI DER FRAGE NACH DER ANWENDUNGSMOEGELICHKEIT DES P 315 B STGB KOMMT MAN IN DEN FAELLEN, IN DENEN BETEILIGTE GEMEINSAM EINEN UNFALL HERVORGERUFEN HABEN, ZU ANDEREN ERGEBNISSEN ALS IN DEN FAELLEN, IN DENEN UNEINGEWEIHTE DRITTE EINBEZOGEN WERDEN. DER GEGENWAERTIGE RECHTSZUSTAND IST ALLZU LUECKENHAFT UND KANN NUR DURCH DIE LANG ERWARTETE NEUFASSUNG DES P 265 STGB BEREINIGT WERDEN.

ZI-NR:76-018

AUT: FREIAU, W.  
TIT: RUND UM DAS BANKGEHEIMNIS  
ZST: POLSPIEGEL  
JAH: 1976  
JGG: 12  
HES: 7-8, S. 150-152  
IDN: 765352

DEFINIERT WIRD DER BEGRIFF DES BANKGEHEIMNISSES, DER VERFASSUNGSRECHTLICH ZWAR NICHT GEREGET, ABER IN EINER REIHE VON DEVISEN-, STEUER- UND WIRTSCHAFTSGESETZEN ERWAEHNT UND DAMIT RECHTLICH ANERKANNT IST. EIN ALLGEMEINES, ALLE RECHTSBEREICHE UMFASSENDES BANKGEHEIMNIS IM SINNE DER BERECHTIGUNG, AUSKUENFTE IMMER UND IN JEDEM FALLE ZU VERWEIGERN, GIBT ES NICHT. DIE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT GEGENUEBER PRIVATPERSONEN ERGIBT SICH AUS DEM BGB. IM ZIVILVERFAHREN BIETET DIE ZPO DEN BANKBEDIENTETEN GRUNDSAETZLICH DAS ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT. DAS STRAFVERFAHREN KENNT KEIN SCHUTZWUERDIGES BANKGEHEIMNIS, INSOWEIT HABEN DIE BANKBEDIENTETEN HIER KEIN ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT. OHNE GEFAHR IM VERZUGE KOENNEN WEDER POLIZEI NOCH DIE STA BANKUNTERLAGEN BESCHLAGNAHMEN. EINE BESCHLAGNAHME IST NUR MOEGELICH, WENN DIE SCHLEUNIGE VORNAHME RICHTERLICHER HANDLUNGEN ERFORDERLICH IST UND DIE BESCHLAGNAHME RICHTERLICH ANGEORDET WIRD. DAGEGEN KOENNEN BANKSCHLIESSFAECHER VON BESCHULDIGTEN GEMAESS P 102 STPO DURCHSUCHT WERDEN. IM STEUERSTRAFVERFAHREN SIND DIE BANKBEDIENTETEN GEGENUEBER DEM FINANZAMT AUSSAGEPFLICHTIG.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-019

AUT: FREUND, HERBERT  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND BESCHLAGNAHMEPRIVILEG  
ZST: NJW  
JAH: 1976  
JGG: 29  
HES: 44, S. 2002-2004  
IDN: 765335

DIE BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN, HANDELSBUECHER UND BILANZEN SIND ZENTRALE BEWEISMITTEL BEIM NACHWEIS DER KENNTNIS VON DER WIRTSCHAFTLICH GEFAEHRDETEN SITUATION DES TAETERS. DIE BESCHLAGNAHME SOLCHER UNTERLAGEN BEI PERSONEN, DIE DAS BESCHLAGNAHMEPRIVILEG GEM. P 97 STPO GENIESSEN, IST MOEGLICH, WENN DIE UNTERLAGEN BEI DER TATBEGEHUNG IM WEITESTEN SINNE BENUTZT WURDEN ODER WENN SIE DER PERSON NICHT IN IHRER BERUFLICHEN EIGENSCHAFT FUER BERUFLICHE ZWECKE UEBERGEHEN WURDEN. ES WERDEN KRITERIEN FUER DIE ABGRENZUNG DIESER EINSCHRAENKUNG DES BESCHLAGNAHMEPRIVILEGES AUFGEZEIGT.

ZI-NR:76-020

AUT: HAFT, FRITJOF  
TIT: DIE LEHRE VOM BEDINGTEN VORSATZ  
UNT: UNTER BESONDERER BERUECKSICHTIGUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN BETRUGS  
ZST: ZSTW  
JAH: 1976  
JGG: 26(BD 88)  
HES: 2, S. 365-392  
IDN: 765585

DIE AUSGESTALTUNG DES NEUEN P 265 B STGB ALS ABSTRAKTES GEFAEHRDUNGSDELIKT IST DESWEGEN UNBEFRIEDIGEND, WEIL ER LEDIGLICH BEWEISSCHWIERIGKEITEN IN BEZUG AUF DEN BETRUG ABFANGEN SOLL, NACHDEM DIE KONKRETE GEFAEHRDUNG BEREITS EINGETRETEN IST. DIE ABGRENZUNG VON BEDINGTEM VORSATZ UND FAHRLAESSIGKEIT WIRD EINGEHEND RECHTSTHEORETISCH EROERTERT UND GEFUNDEN IN DEN KRITERIEN DER PROGNOSE FUER DEN SCHADENSEINTRITT, DER MOEGLICHKEIT UND ZUMUTBARKEIT DER PROGNOSE UND DER ENTSPRECHUNG ZWISCHEN PROGNOSEVERDRAENGUNG UND ANGESTELLTER PROGNOSE. HIERAUS WIRD EINE ENTSCHEIDUNGSTABELLE FUER DIE ABRENZUNG ABGELEITET UND AUF DEN WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN BETRUG ANGEWENDET.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-021

AUT: HENKE, HANS HEINRICH  
KARSTEDT, SUSANNE  
TIT: ABWEICHENDES VERHALTEN IN STAATLICHEN BEHOER  
DEN  
UNT: STRUKTUR, BEDINGUNGEN UND FORMEN  
ZST: KRIMJ  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 1, S. 23-32  
IDN: 795319

ES WIRD VERSUCHT, DIE DEFINITION DES ABWEICHENDEN VERHALTENS DER MAECHTIGEN AUSZUDEHNEN AUF ZWAR LEGALE, ABER 'SKANDALOESE' HANDLUNGEN. ZUEDEM WERDEN EINIGE STRUKTURELLE BEDINGUNGEN IN DER STAATLICHEN VERWALTUNG UNTERSUCHT, DIE ABWEICHENDES VERHALTEN VON BEDIENSTETEN DES OEFFENTLICHEN DIENSTES BEGUENSTIGEN. KONKRET WIRD DIE 'FILZOKRATIE' - DIE VERFLICHTUNG VON STAATLICHER VERWALTUNG, POLITISCHEN PARTEIEN UND KOMMUNALEN WIRTSCHAFTSORGANISATIONEN - ANALYSIERT.

ZI-NR:76-022

AUT: HENNEBERG, ERNST  
TIT: STEUERSTRAF- UND BUSSGELDRECHT NACH DER ABGA  
BENORDNUNG 1977  
UNT: DER ACHE TEIL DER AO 1977  
ZST: BB  
JAH: 1976  
JGG: 31  
HES: 33, S. 1554-1558  
IDN: 765386

MIT DEN VORSCHRIFTEN DES MATERIELLEN UND FORMELLEN STEUERSTRAF- UND BUSSGELDRECHTS BEFASST SICH DER ACHE TEIL DER AO 1977. ER TRITT AN DIE STELLE DER PP 391 BIS 449 DER ALTEN REICHSABGABENORDNUNG. WENN AUCH DIE REFORM DES STEUERSTRAF- UND BUSSGELDRECHTS DURCH DIE SEIT DEM JAHRE 1967 ERGANGENEN GESETZE IM WESENTLICHEN VORANGETRIEBEN UND ABGESCHLOSSEN WORDEN IST, SO UEBERNIMMT GLEICHWOHL DER ACHE TEIL DER AO 1977 NICHT NUR DAS REFORMIERTE RECHT, SONDERN BRINGT EINE GANZE REIHE VON NEUERUNGEN, DIE EINER NAEHEREN BETRACHTUNG WERT SIND. SIE DIENEN INSBESONDERE DER BESTIMMTHEIT UND KLARHEIT DER STRAFRECHTLICHEN BEGRIFFE. DER ERSTE ABSCHNITT <PP 369 BIS 376> BEFASST SICH MIT DEN VORSCHRIFTEN DES MATERIELLEN STEUERSTRAFRECHTS, WAEHREND DER ZWEITE ABSCHNITT <PP 377 BIS 384> SICH MIT DEM MATERIELLEN BUSSGELDRECHT BEFASST.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-023

AUT: HOFFMANN, ANDREAS  
TIT: MILLIONENBETRUG AUSSERHALB DES KAUFMAENNISCHEN BEREICHES  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1976  
JGG: 30  
HES: 8, S. 364-366  
IDN: 765554

DURCH VORAUSKASSIEREN VERBILLIGTER KRAEDER UND KRAFTFAHRZEUGE BEI VEREINBARTER LIEFERZEIT VON 4 BIS 6 MONATEN ERLANGTE EIN JUSTIZOBERINSPEKTOR UEBER JAHRE HINWEG IM SCHNEEBALLSYSTEM BETRUEGERISCH EINEN BETRAG VON RD. 1,1 MIO BEI OFFENEN NETTOVERPFLICHTUNGEN VON UEBER 2,3 MIO DM.

ZI-NR:76-024

AUT: KERNER, HANS JUERGEN  
TIT: UEBER DAS FINDRINGEN KRIMINELLER ORGANISATIONEN IN REGIONALE UND WIRTSCHAFTLICHE STRUKTUR DER GESELLSCHAFT  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 6, S. 326-334  
IDN: 765276

BEHANDELT WIRD DIE UNTERWANDERUNG DER REGIONALEN UND WIRTSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFTSSTRUKTUREN DURCH KRIMINELLE ORGANISATIONEN. ES WIRD FESTGESTELLT, DASS DIE ORGANISIERTE KRIMINALITAET UNLOESBAR MIT DEN UNMITTLBAREN BEDUERFNISSEN DER BEVOELKERUNG VERBUNDEN IST. ES WIRD GESCHILDERT, WIE UND MIT WELCHEN MITTELN ES ZUR BILDUNG VON UNTERWELT-WIRTSCHAFTSORGANISATIONEN UND SYNDIKATEN KOMMT. NEBEN DEN ARBEITSWEISEN WERDEN DIE DAR AUS RESULTIERENDEN WIRTSCHAFTLICHEN UND POLITISCHEN GEFAHREN AM BEISPIEL DER MAFIA BESCHRIEBEN. BEI DER ERFORSCHUNG DES PHAENOMENS DER KRIMINELLEN ORGANISATION KANN MAN AUF DIE GESICHERTEN ERKENNTNISSE UEBER DIE HISTORISCHEN MODELLE MAFIA UND COSA NOSTRA ZURUECKGREIFEN. DAS SCHEINBAR MYSTERIOESE AN DER FORTDAUERNDEN EXISTENZ DER KRIMINELLEN ORGANISATIONEN BERUHT AUF DER ERKENNTNIS, DASS DIESE NICHT VOELLIG NACH FORMALEN PRINZIPIEN DURCHORGANISIERT UND IHRE AKTIVITAETEN NICHT AUSSCHLIESSLICH 'GEMEIN-KRIMINELL' SIND.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-025

AUT: KRAFT, GUENTHER  
TIT: AUF DEM PRUEFSTAND. FORSCHUNGSVORHABEN 'BILANZDELIKTE'  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1976  
JGG: 67  
HES: 3, S. 113-116  
IDN: 765199

ERLAEUTERT WERDEN UMSTAENDE UND GRUENDE, DIE MASSGEBEND SEIN KOENNEN, WESHALB DAS BEIGEZOGENE FALLMATERIAL FUER DIE "FORSCHUNGSSTUDIE BILANZDELIKTE" INSGESAMT WENIG ZU BEFRIFDIGEN VERMAG. INSOWEIT ERHEBT SICH AUS DER HAUPTSAECHLICH IN DEN BUNDESLAENDERN ETABLIERTEN WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHEN PRAXIS VON POLIZEI UND STAATSANWALTSCHAFT EINE ERSTE FACHSPEZIFISCHE STIMME, DIE DAS FORSCHUNGSERGEBNIS UNTER KRITISCHEM BLICKWINKEL WUERDIGT. HIERZU STELLT SICH UNTER ANDEREM DIE FRAGE, OB EIN ERHEBLICH WEITER GESTECKTER RAHMEN DES UNTERSUCHUNGSPROGRAMMS ENTSPRECHEND ERGIEBIGE FORSCHUNGSERGEBNISSE ERBRACHT HAETTE. NACH DEN AUSFUEHRUNGEN DES AUTORS WAERE DAMIT ZU RECHNEN GEWESEN, WENN SCHWERPUNKTMAESSIG VORSAETZLICHE MACHENSCHAFTEN IM GESAMTEN KAUFMAENNISCHEN RECHNUNGSWESEN ZUR DARSTELLUNG GELANGT WAEREN, ALSO NICHT NUR BEZOGEN AUF CAMOUFLIERTE HANDLUNGEN MITTELS VERFAELSCHTER BILANZEN. BEREITS QUANTITATIVE UND QUALITATIVE UNTERSUCHUNGEN VON KONKURS UND (GELD-/WAREN-/KREDIT)BETRUEGGEREIEEN MIT BEZUG AUF ANGEWANDTE (VER-)FAELSCHUNGEN IM BEREICH DES ZUSAMMENGEFASSTEN KAUFMAENNISCHEN RECHNUNGSWERKES DUERFTEN ERFAHRUNGSGEMAESS HIERFUER EINE WESENTLICH BESSERE AUSGANGSGRUNDLAGE ERBRACHT HABEN. HIERBEI GELTEN DEMNACH (VER-)FAELSCHUNGEN DER BUCHFUEHRUNG UND VERNICHTUNG ODER HEISEITESCHAFFEN DER HANDELSBUECHER UND BELEGE ALS MITEINBEZOGEN.

ZI-NR:76-026

AUT: KRAFT, GUENTHER  
TIT: DAS BANKGEHEIMNIS IM ERMITTLUNGSVERFAHREN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1976  
JGG: 30  
HES: 7, S. 319-321  
IDN: 765272

DIE NEUREGELUNG DES P 161 A STPO NIMMT KREDITINSTITUTEN IN ERMITTLUNGSVERFAHREN DIE MOEGLICHKEIT, SICH HINTER DEM 'BANKGEHEIMNIS' ZU VERSCHANZEN UND AUF RICHTERLICHEN BESCHLUESSEN ZU BEHARREN. NUNMEHR SIND ZEUGEN UND SACHVERSTAENDIGE VERPFLICHTET, AUF LADUNG VOR DER STAATSANWALTSCHAFT ZU ERSCHEINEN UND ZUR SACHE AUSZUSAGEN ODER IHR GUTACHTEN ZU ERSTATTEN. DIESE VORSCHRIFT STAERKT DIE STA UND SOLLTE DAZU BEITRAGEN, DIE EFFIZIENZ DER

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ERMITTLUNGEN ZU ERHOEHEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-027

AUT: KRIESTEN, ECKEHARD  
TIT: EIN BLICK HINTER DIE KULISSEN ORGANISIERTER  
TOTALVERKAEUFE  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 6, S. 345-349  
IDN: 765306

ALS ECHTE DELIKTE DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET DUERFEN DIE ORGANISIERTEN TOTALAUSVERKAEUFE ANGESEHEN WERDEN. JEDERMANN KENNT DIE ZEITUNGSBEILAGEN UND ANNONCEN DIE BESONDERS GUNSTIGE EINKAUFSMOEGlichkeiten VON TEPPICHEN UND MOEBELN BEI TOTALAUSVERKAEUFEN WEGEN GESCHAEFTSAUFGABE VERHEISSEN. KAUM EINER AHNT, DASS ES SICH BEI DIESEN VERKAUFSVERANSTALTUNGEN UM EINE NEUE GEWINNVERSPRECHENDE MASCHENDELT, DIE DEN VERANSTALTERN DIESER 'AUSVERKAEUFE' EIN GEWINNBRINGENDES BETAETIGUNGSFELD BIETET.

ZI-NR:76-028

AUT: LANGEN, H.  
TIT: MOTIVE UND FORMEN VON FAELSCHUNGEN IN BUCHHALTUNG UND BILANZ  
TAT: BETRIEBSKRIMINALITAET  
ORT: FRANKFURT  
BR DEUTSCHLAND  
VER: DEUTSCHE KRIMINOLOGISCHE GESELLSCHAFT  
FST: KRIMINOLOG.SCHRIFTENREIHE  
JAH: 1976  
JGG: 63(BD)  
HES: S. 45-52  
IDN: 825112

EIN GUT FUNKTIONIERENDES BETRIEBLICHES INFORMATIONSDOKUMENTATIONSSYSTEM (INSBESONDERE BUCHHALTUNG UND KOSTENRECHNUNG) IST EINE HILFE BEI DER VERHINDERUNG VON STRAFTATEN IM BETRIEB. ES GIBT JEDOCH ZAHLREICHE BEISPIELE DAFUER, WIE ES TAETERN IMMER WIEDER GELINGT, AUCH INFORMATIONEN IM BETRIEB (INSBESONDERE BUCHHALTUNG UND BILANZ) SO ZU MANIPULIEREN, DASS IHNEN STRAFTATEN ERMOEGLICHT WERDEN ODER STRAFTATEN VERDECKT WERDEN. LANGEN ZEIGT EINE DER TYPISCHEN FORMEN SOLCHER MANIPULATIONEN AUF.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-029

AUT: LESSMANN, HERWIG  
TIT: UNTREUEHANDLUNGEN LEITENDER ANGESTELLTER  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
VER: KRIMINALISTISCHE STUDIENGEMEINSCHAFT BREMEN  
E.V.  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 189-210  
IDN: 825113

ANHAND EINER ANZAHL VON FAELLEN WIRD DIE VIELFALT VON  
ERSCHEINUNGSFORMEN, IN DENEN LEITENDE ANGESTELLTE  
UNTERNEHMEN ODER GESELLSCHAFTER SCHAEDIGTEN, ERLAEUTERT.  
TATEN DIESER ART WEISEN IM ALLGEMEINEN WEGEN DES RANGS DER  
TAETER HOHE SCHADENSSUMMEN AUF.

ZI-NR:76-030

AUT: MARTEN, KARL HEINZ  
TIT: URKUNDENFAELSCHUNGEN IN DER AUSSENHANDELSWIR  
TSCHAFT  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
VER: KRIMINALISTISCHE STUDIENGEMEINSCHAFT BREMEN  
E.V.  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 155-167  
IDN: 825114

ANHAND EINES FALLBEISPIELS WIRD DARGESTELLT, WIE MIT HILFE  
VON GE- UND VERFAELSCHTEN URSPRUNGSZEUGNISSEN  
EINFUHRBESCHRAENKUNGEN UMGANGEN WERDEN UND WIE SCHWIERIG  
DIE ERMITTLUNGEN IN SOLCHEN FAELLEN AUFGRUND DER  
ORGANISIERTEN BEGEHUNGSWEISE SIND.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-031

AUT: MEYER, HEINRICH  
TIT: DER BETRUG IM TIEFBAU  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 11, S. 637-643  
IDN: 765328

ZUR AUFDECKUNG UND VERHINDERUNG VON BETRUG IM TIEFBAU WERDEN DIE UEBERPRUEFUNGSMOEGlichkeiten DER MATERIALNACHWEISE, LIEFERSCHEINE UND WIEGEKARTEN AUFGEZEIGT. BESTIMMTE ANFORDERUNGEN AN DIESE UNTERLAGEN SOLLEN DEN BETRUG ERSCHWEREN. AN MISSBRAUCHSMOEGlichkeiten WERDEN MEHRFACHBENUTZUNG, FALSCHER VERWENDUNG VON ORIGINALEN UND DURCHSCHRIFTEN, UNRICHTIGE ODER FEHLENDE ANGABEN SOWIE NACHEINTRAGUNGEN BESCHRIBEN.

ZI-NR:76-032

AUT: MUEHLEN, RAINER VON ZUR  
TIT: TATWERKZEUG COMPUTER  
TAT: BETRIEBSKRIMINALITAET  
ORT: FRANKFURT  
BR DEUTSCHLAND  
VER: DEUTSCHE KRIMINOLOGISCHE GESELLSCHAFT  
FST: KRIMINOLOG.SCHRIFTENREIHE  
JAH: 1976  
JGG: 63(BD)  
HES: S. 37-43  
IDN: 815766

ZU DEN VIER RISIKOBEREICHEN, MIT DENEN BENUTZER VON EDV-ANLAGEN ZU RECHNEN HABEN, ZAHLT DIE COMPUTERKRIMINALITAET, DIE DEFINIERT WIRD. DIE VIER ARTEN VON COMPUTERKRIMINALITAET, DIE MANIPULATION, BEI DER DATEN VOR DER EINGABE GEFALSCHT BZW. BEI DER PROGRAMME VERFAELSCHT/GEAENDERT WERDEN, DIE SPIONAGE, DIE SABOTAGE UND DER ZEITDIEBSTAHL, BEI DER RECHENZEIT FREMDGENUTZT WIRD, WERDEN ERLAEUTERT. GEGEN DIE MANIPULATIONEN KANN DURCH SICHERHEITSMASSNAHMEN, VON DENEN DIE ELEMENTAREN AUFGEZAHLT WERDEN, GESCHUETZT WERDEN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-033

AUT: MUEHLEN, RAINER VON ZUR  
TIT: COMPUTER-KRIMINALITAET  
UNT: KEHRSEITE DES FORTSCHRITTS  
ZST: ARCH.KRIM.  
JAH: 1976  
JGG: 157  
HES: 3-4, S. 78-86  
IDN: 765136

DER BEITRAG VERMITTELT EINEN UEBERBLICK UEBER DIE WESENTLICHEN FORMEN DER COMPUTER-KRIMINALITAET. ER SCHILDERT SODANN KURZ DIE SICH DAR AUS ERGEBENDEN SCHWIERIGKEITEN DER BEKAEMPfung DERARTIGEN KRIMINELLEN VERHALTENS, ZEIGT ABER AUCH DAFUER WICHTIGE MOEGlichkeiten EINES KONTROLL- UND SICHERHEITSSYSTEMS AUF, WELCHES AUSSER KENNtNIS DER HIER OFT KOMPLIZIERTEN UND NEUARTIGEN FAKTEN EIN GESCHAERFTES SICHERHEITSBEWUSSTSEIN VORAUSSETZT.

ZI-NR:76-034

AUT: MUELLER-EMMERT, ADOLF  
MAIER, BERNHARD  
TIT: DAS ERSTE GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: NJW  
JAH: 1976  
JGG: 29  
HES: 37, S. 1657-1664  
IDN: 765334

AM 1.9.1976 IST DAS ERSTE GESETZ ZUR BEKAMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET (1. WIKG) IN KRAFT GETRETEN. SCHWERPUNKTREGELUNGEN SIND DER NEUE P 264 STGB UND DAS SUBVENTIONSGESETZ. SIE ZWINGEN DEN SUBVENTIONSGEBER ZUR PRAEZISIERUNG DER VERGABEVORAUSSETZUNGEN, ERWEITERN DIE OFFENBARUNGSPFLICHTEN DES SUBVENTIONSNEHMERS UND DROHEN BEREITS FUER VORSAETZLICHE UND LEICHTFERTIGE TAEUSCHUNGSHANDLUNGEN STRAFE AN. P 265B STGB POENALISIERT VORSAETZLICHE TAEUSCHUNGSHANDLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM KREDITANTRAG. DIE STRAFVORSCHRIFTEN IM BEREICH DER KONKURSDELIKTE UND DES WUCHERS WURDEN - BEI GLEICHZEITIGEN KORRESPONDIERENDEN AENDERUNGEN IM EGB, HGB UND DER KO - EFFEKTIVER AUSGESTALTET.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-035

AUT: NEHLERT, RAINER  
WAHL, ADOLF  
TIT: DER FALL 'LEONHARD B.'  
UNT: EIN BEITRAG ZUR BEKAEMPFUNG DER ORGANISIERTE  
N KRIMINALITAET  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1976  
JGG: 30  
HES: 3, S. 105-109  
IDN: 765145

DURCH DIE ENGE ZUSAMMENARBEIT VON STAATSANWALT UND POLIZEI SIND ZAHLREICHE FAELLE SOG. AUTOBUMSEREIEN ALS EINER NEUARTIGEN SPIELART DES ORGANISIERTEN VERBRECHENS AUFGEKLAERT UND IN 6 SONDERVERFAHREN ZUM GERICHTLICHEN ABSCHLUSS GEBRACHT WORDEN. DER ERFOLG WAR DER GEMEINSAMEN ERARBEITUNG EINES TAKTISCHEN KONZEPTS EBENSO ZU DANKEN WIE DER TATSACHE, DASS STAATSANWALT UND KRIMINALBEAMTE IHRE ERFAHRUNGEN GLEICHWERTIG NEBENEINANDER EINGEBRACHT HABEN UND KOMPETENZSTREITIGKEITEN GAR NICHT ERST HABEN AUFKOMMEN LASSEN.

ZI-NR:76-036

AUT: NEUHAEUER, HANS JUERGEN  
TIT: BILANZDELIKTE ALS DECKUNGSHANDLUNGEN  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
VER: KRIMINALISTISCHE STUDIENGEMEINSCHAFT BREMEN  
E.V.  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 189-210  
IDN: 815856

EINE BEFRAGUNG ZUM STAND ENDE 1972 MACHTE DEUTLICH, DASS KRIMINALPOLIZEI UND JUSTIZ NUR UNZUREICHEND MIT SPEZIALDIENSTSTELLEN UND SPEZIELL GESCHULTEM PERSONAL ZUR BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET AUSGERUESTET SIND. GERADE IM BEREICH DER BILANZDELIKTE SIND JEDOCH KAUFMAENNISCHE SPEZIALKENNTNISSE NOTWENDIG. ALS WEITERES HINDERNIS ADAEQUATER STRAFVERFOLGUNG IN DIESEM BEREICH ERWEIST SICH DIE TATSACHE, DASS DIE VORSCHRIFTEN, DIE BILANZDELIKTE UNTER STRAFE STELLEN, NUR LUECKENHAFT SIND. SCHUTZ VOR BILANZDELIKTEN BIETEN DANEBEN NOCH DIE PRAEVENTIVEN WIRTSCHAFTSRECHTLICHEN NORMEN. DOCH AUCH SIE ERWEISEN SICH - INSBESONDERE IM BEREICH VON GMBH UND PERSONENGESELLSCHAFTEN UND GANZ BESONDERS BEI DEREN KOMBINATION GMBH U. CO KG - ALS LUECKENHAFT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-037

AUT: ODERSKY, WALTER  
TIT: PRAEVENTION AUF DEM GEBIET DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
FST: BDK-SONDERHEFT. DOKUMENTATION VERBRECHENSBEKAMPFUNG 1976, LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
JAH: 1976  
HES: S. 101-116  
IDN: 775259

NACH EINGEHENDEN AUSFUEHRUNGEN UEBER DIE ZUM BEREICH DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZAEHLENDEN ERSCHEINUNGSFORMEN WIRD DIE KRIMINALITAET VON GESETZEN UND RECHTSGESTALTUNG Z.B. DURCH DIE GMBH UND CO KG, DIE UNUEBERSICHTLICHKEIT DER VORSCHRIFTEN, DIE UNBESTIMMTHEIT DER RECHTSBEGRIFFE UND DIE UEBERPERFEKTION DER GESETZE BESCHRIEBEN. PRAEVENTIV WIRKEN DIE ALLGEMEINE RECHTSAUFKLAERUNG IN MASSEN MEDIEN UND RECHTSBERATENDEN BERUFEN UND DIE AUSKUNFTSERTEILUNG VON SELBSTVERWALTUNGS- UND SELBSTHILFEEINRICHTUNGEN DER WIRTSCHAFT. EINGEHEND WERDEN DIE PROBLEME BEZUEGLICH DER RECHTSGRUNDLAGEN UND DER RUECKGRIFFSANSPRUECHE BEI DER BERATENDEN TAETIGKEIT DER POLIZEI DARGESTELLT. PRAEVENTIV WIRKEN AUCH SELBSTREGULIFRUNGSMEECHANISMEN, WIE BUCHFUEHRUNGS- UND BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN, DIE ZIVILRECHTLICHEN REGELUNGEN BEZUEGLICH NICHTIGKEIT UND KUENDBARKEIT USW. DIE PRUEFUNGEN UND DIE PUBLIZITAETSVORSCHRIFTEN SOWIE DIE AUSGESTALTUNG DER SCHADENSERSATZHAFTUNG. BEI DER EINGRIFFSVERWALTUNG SIND ES VOR ALLEM DIE KONTROLLEN UND VERBOTE MIT ERLAUBNISVORBEHALT, SOWIE DIE REGELUNGEN UEBER BERUFSSZULASSUNG UND -VERBOT. DURCH DIE EINBEZIEHUNG VON GERFAEHRDUNGSDELIKTEN UND VERSTAERKTE VORFELDARBEIT DARF DIE SUBSIDIARITAET DES STRAFRECHTS AUCH BEI DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET NICHT AUFGEHOBEN WERDEN.

ZI-NR:76-038

AUT: SCHEIDGES, GERHARD  
TIT: IMMATERIELLE FOLGEN VON BESTECHUNGEN  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRANGEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(RD)  
HES: S. 213-229  
IDN: 815692

IMMATERIELLE FOLGEN VON BESTECHUNGEN WIEGEN OFT SCHWERER ALS DIE MATERIELLEN. ES BILDET SICH EINE URSACHENKETTE AUS, DIE ALLENTHALBEN WIRKUNGEN ENTFALDET. SO FUEHRT DIE BENACHTEILIGUNG EINES KORREKTEN MITBEWERBERS ZU EINER STOERUNG DES FREIEN WETTBEWERBES. DIE VERWICKLUNG VON BEHOERDEN UND BEAMTEN IN BESTECHUNGSFAELLEN LAESST ZWEIFEL AN DER SOZIALEN GERECHTIGKEIT AUFKOMMEN. ZERSETZT DAS

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

VERSTAENDNIS FUER SITTICHE WERTE UND BERUEHRT LETZTLICH DEN BESTAND DER SOZIALEN UND POLITISCHEN ORDNUNG. DIE OFT MILDEN STRAFEN BELEGEN DIE VERBREITETE BLINDHEIT DER GERICHTE FUER DIESE ZUSAMMENHAENGE.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-039

AUT: SCHEIDGES, GERHARD  
TIT: WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN BEI OEFFENTLICHEN AUFT  
RAEGEN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1976  
JGG: 30  
HES: 10, S. 450-457  
IDN: 765332

AUSGEHEND VON DEN GRUNDSAETZLICHEN BESTIMMUNGEN DER BUNDESHAUSHALTSORDNUNG (BHO) UND DER VERDINGUNGSORDNUNG FUER LEISTUNGEN (VOL), DIE ZUR ERZIELUNG EINES DER WIRTSCHAFTSORDNUNG ENTSPRECHENDEN MOEGLICHSST VOLLSTAENDIGEN WETTBEWERBS BEACHTET WERDEN MUESSEN, WERDEN DIE AM HAEUEFIGSTEN VORKOMMENDEN STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERGABE UND DER AUSFUEHRUNG OEFFENTLICHER AUFTRAEGE AUFGEZEIGT. UNTER DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENARTIGSTEN MANIPULATIONEN ANLAESSLICH VON AUSSCHREIBUNGEN, ANGEBOOTSABGABEN, ANGEBOETSEROEFFNUNGEN, BEI DER AUSWAHL VON ANGEBOTEN, DER ZUSCHLAGSERTeilUNG, PREISMANIPULATIONEN <BEI MARKT-, SELBSTKOSTEN-, SELBSTKOSTENERSTATTUNGS- UND SELBSTKOSTENFESTPREISEN>, ANLAESSLICH DER AUSFUEHRUNG VON LEISTUNGEN UND DEREN ABNAHME, DURCH UNLAUTEREN WETTBEWERB <UWG> PP., WERDEN DIE JEWEILIGEN UEBERPRUEFUNGS- UND ERMITTLUNGSMOEGLICHSSTEN AUFGEZEIGT, WOBEI DIE DARSTELLUNG DIE VIELFACH NICHT BEACHTETEN IMMATERIELLEN FOLGEN <BEEINTRAECHTIGUNG DES FREIEN WETTBEWERBS; GEFAEHRDUNG DER WIRTSCHAFTSORDNUNG; KORRUPIERUNGSGEFAHR> MIT EINSCHLIESSEN. ANGESICHTS DER MILLIONENSCHAE DEN, DIE DURCH MANIPULATIONEN BEI AUFTRAE GEN DER OEFFENTLICHEN HAND JAEHRLICH EINTRETEN, KOMMT EINER INTENSIVEREN AUFKLAERUNG BESONDERE BEDEUTUNG ZU.

ZI-NR:76-040

AUT: SCHLESINGER, KURT  
TIT: KREDITVERMITTLER - FINANZMAKLER  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1976  
HES: 8, S. 469-473  
IDN: 765551

BEI DER BEURTEILUNG DER SERIOSITAET VON FINANZVERMITTLERN MUESSEN DIE VORSCHRIFTEN DER GWERBEORDNUNG UND DER VERORDNUNG UEBER PREISANGABEN BEACHTET WERDEN, VOR ALLFM, WENN NICHT DER INHABER DES GWERBEBETRIEBES, SONDERN EINE ANDERE PERSON IM HINTERGRUND AKTIV IST. P 3 UWG UND DAS KREDITWESENGESETZ ERGEBEN WEITERE BESCHRAENKUNGEN, JEDOCH FALLEN DIE 'VERMITTLER' NICHT UNTER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT DES BUNDESAUFSICHTSAMTS FUER DAS KREDITWESEN. ERMITTLUNGEN MUESSEN SICH HAUPTSAECHLICH AUF DIE FESTSTELLER SAEMTLICHER BANKEN, AN DIE KREDITANTRAE GF VERMITTELT WURDEN, AUF DIE VERTRAE GE MIT DEN BANKEN, AUF DIE BERECHNUNG DER VERZINSUNG

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT 1976

UND AUF KREDITORENRECHNUNGEN RICHTEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-041

AUT: SCHMID, RAINER  
TIT: PRAXISORIENTIERTE PRAEVENTION UND VORFELDA  
BEIT BEI WIRTSCHAFTSDELIKTEN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1976  
JGG: 30  
HES: 2, S. 64-67  
IDN: 765062

IN DER PRAXIS HAT DIE REPRESSION BISHER NICHT VORBEUGEND ZU WIRKEN VERMOECHT. UNTERSUCHT MAN DIE GRUENDE, STOESST MAN VOR ALLEM AUF NICHT AUSREICHENDE AUSBILDUNG UND SCHULUNG DER BEAMTEN UND AUF UNGUENSTIGE ORGANISATIONSSTRUKTUREN. DAMIT WIRD DAS WEITE FELD DER INFORMATIONSGEWINNUNG AUF DEM GEBIETE DER WIRTSCHAFTSDELINQUENZ ANGESPROCHEN UND BEHAENDLT. ABER AUCH DIE BETRUGSBERATUNG ERFORDERT MEHR AKTIVITAETEN DER POLIZEI. DAS HIER DARGELEGTE LOESUNGSKONZEPT VERSUCHT DIESE MAENDEL ZU BEHEBEN.

ZI-NR:76-042

AUT: SCHNEIDER, HANS JOACHIM  
TIT: KRIMINOLOGISCHE ERFORSCHUNG DER WIRTSCHAFTSK  
RIMINALITAET  
TAT: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
VER: KRIMINALISTISCHE STUDIENGEMEINSCHAFT BREMEN  
E.V.  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 55-88  
IDN: 825106

SCHNEIDER BIETET ZUNAECHST EINEN UEBERBLICK UEBER DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINOLOGIE VON IHREN ANFAEANGEN BIS HEUTE. DABEI GEHT ER INSBESONDERE AUF DIE UNTERSCHIEDLICHE STELLUNG VERSCHIEDENER KRIMINOLOGISCHER RICHTUNGEN ZUR URSACHENPROBLEMATIK EIN. ABSCHLIESSEND KURZE HINWEISE AUF VORBEUGUNG UND BEKAEMPfung.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-043

AUT: SCHNUPP, GUENTHER  
TIT: MITWIRKUNG DER POLIZEI BEI STEUERDELIKTEN  
ZST: DPOL  
JAH: 1976  
HES: 10, S. 21-22  
11, S. 22-24  
IDN: 765361

ANHAND DER VORSCHRIFTEN DER NEUEN ABGABENORDNUNG WERDEN DIE AUFGABENVERTEILUNG ZWISCHEN POLIZEI UND STEUERBEHOERDEN UND DIE MOEGlichkeiten DER GEGENSEITIGEN UNTERSTUETZUNG DARGESTELLT. IN STEUERSTRAFVERFAHREN HABEN DIE FINANZBEHOERDEN DIE MOEGlichkeit, DIE ERMITTLUNGEN DURCH DIE POLIZEI DURCHFUEHREN ZU LASSEN; MIT STEUERORDNUNGSWIDRIGKEITEN WIRD DIE POLIZEI NUR IM RAHMEN ANDERER ERMITTLUNGSVERFAHREN BEFASST SEIN.

ZI-NR:76-044

AUT: SELBACH, KARL HEINZ  
TIT: DIE SCHWIERIGKEITEN BEI DER STRAFVERFOLGUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1976  
JGG: 30  
HES: 9, S. 389-394  
IDN: 765302

DER STEUERHINTERZIEHER ZAHLT, UND NUR DAS IST REALISTISCH, ZU DEN KRIMINELLEN. TROTZ DER WESENTLICH GROESSEREN SOZIALSCHAEDLICHKEIT DER STEUERHINTERZIEHUNG IM GEGENSATZ Z. B. AUCH ZUM DIEBSTAHL ODER ZUM BETRUG WIRD DIE STEUERHINTERZIEHUNG ALLERMEIST ALS KAVALIERSDELIKT EINGESTUFT, UND DIE STELLEN DER FINANZVERWALTUNG, DIE DAGEGEN ANZUKAEMPFEN HABEN, SIND IM WAHRSTEN SINNE DES WORTES HOFFNUNGSLOS UNTERBESATZT UND IN IHREM ANSEHEN UNTERBEWERTET. Z.B. WIRD DIE SUMME DER HINTERZOGENEN STEUERN AUF 16 <SECHZEHN> MILLIARDEN MARK GESCHAETZT.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-045

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: KRIMINALITAET DES KAUFMAENNISCHEN RECHNUNGSWESENS  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRAGEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 113-153  
IDN: 825121

DER VERFASSER BIETET ZUNAECHST EINEN RELATIV UMFASSENDEN, ABER NOTWENDIGERWEISE GEDRAENGTEN UEBERBLICK UEBER GRUNDBEGRIFFE UND STRUKTUREN DES KAUFMAENNISCHEN RECHNUNGSWESENS: BUCHFUEHRUNG - BILANZKOSTENRECHNUNG - GOB - FORMVORSCHRIFTEN - BEWERTUNG - SONDERBILANZEN - BILANZRECHT - GUV USW. DANACH GEHT ER AUF GELAEUFIGE FORMEN DER FAELSCHUNG UND VERSCHLEIERUNG EIN.

ZI-NR:76-046

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: PLAEDoyer FUEER EIN NEUES WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT  
ZST: ZRP  
JAH: 1976  
JGG: 9  
HES: 3, S. 49-54  
IDN: 765173

MIT DER ENTWICKLUNG VON WIRTSCHAFT UND TECHNIK ENTSTANDEN NEUE STRAFRECHTLICHE PROBLEME UND SCHUTZBEDUERFNISSE. DIE REFORM DES WIRTSCHAFTSSTRAFRECHTS SOLL DIESES PRAKTIKABLER MACHEN UND NEBEN DER WAHRNEHMUNG VON SCHUTZINTERESSEN DES STAATES UND DER WIRTSCHAFT ZUGLEICH ZUR BESSEREN RECHTSSICHERHEIT BEITRAGEN. VON ENTSCHEIDENDER BEDEUTUNG IST DIE FORMULIERUNG NEUER STRAFTATBESTAENDE, WELCHE DIE SUBVENTIONSDELINQUENZ IN DER BREITE IHRER UNTERSCHIEDLICHEN BEGEGNUNGSMOEGELICHKEITEN ERFASSEN. DIE VERSCHAERFUNG DES GELTENDEN RECHTS AUF DEM GEBIET DER SUBVENTIONSERSCHLEICHUNG BERUECKSICHTIGT INSBESONDERE AUCH DIE STRAFRECHTLICHE WUERDIGUNG VON UMGEHUNGSGESCHAEFTEN, D.H. DIE SCHAFFUNG KUENSTLICHER SUBVENTIONSVORAUSSETZUNGEN. DEN BISHERIGEN SCHWIERIGKEITEN BEI DER AHNUNG DER KREDITERSCHLEICHUNG TRAEGT DER ENTWURF EINES NEUEN SELBSTAENDIGEN TATBESTANDES RECHNUNG. WEITERHIN SIEHT DIE NEUGESTALTUNG DES WIRTSCHAFTSSTRAFRECHTS DIE AUFNAHME VON KONKURSTSRAFTATBESTAENDEN INS STRAFGESETZBUCH UND DIE AENDERUNG BISHERIGER NORMIERUNGEN DES WUCHERS VOR.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-047

AUT: ULRICH, WILLI  
TIT: SCHUETZT DAS SCHWEIZERISCHE BANKGEHEIMNIS DE  
N WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 5, S. 289-298  
IDN: 765185

DAS GESETZLICH VERANKERTE SCHWEIZERISCHE BANKGEHEIMNIS STEHT UNTER DEM VORBEHALT EIDGENOESSISCHER UND KANTONALER BESTIMMUNGEN UEBER DIE AUSKUNFTSPFLICHT GEGENUEBER BEHOERDEN. IM STRAFVERFAHREN BESTIMMT DAS STRAFPROZESSRECHT DEN UMFANG DER AUSSAGEPFLICHT; DIE POLIZEI KANN NUR IM AUFTRAG DER JUSTIZ ERHEBUNGEN DURCHFUEHREN. DIE ZEUGNIS- UND AUSSAGEPFLICHT BEI RECHTSHILFEERSUCHEN AUS DER BUNDESREPUBLIK RICHTET SICH NACH DEM BILATERALEN AUSLIEFERUNGSVERTRAG MIT ZUSATZABKOMMEN. BEI DER VERFOLGUNG VON FISKALDELIKTEN IST KEINE RECHTSHILFE ZU LEISTEN. ES WERDEN PRAKTISCHE RATSCHLAEGE FUER DEN RECHTSHILFEVERKEHR BEI BANKERMITTLUNGEN FUER DEN POLIZEIPRAKTIKER GEGEBEN.

ZI-NR:76-048

AUT: UNGERN-STERNBERG, JOACHIM VON  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BEIM HANDEL MIT AUS  
LAENDISCHEN AKTIEN  
ZST: ZSTW  
JAH: 1976  
JGG: 26(BD 88)  
HES: 3, S. 653-711  
IDN: 765398

DIE UMFASSENDE DARSTELLUNG DER MANIPULATIONSMOEGlichkeiten AUF ALLEN STUFEN DES VERTRIEBS AUSLAENDISCHER AKTIEN, DIE VON BERUFSKRIMINELLEN BEGANGEN WERDEN, IST AUFGETEILT IN DIE KRIMINELLE TAETIGKEIT VON PROMOTERN UND DIE VON ANLAGEBERATERN. DIE GRUNDLAGEN, AUF DENEN DIESE ART KRIMINALITAET AUFBAUT, SIND AUSFUEHRlich DARGESTELLT. KRIMINOLOGISCHE AUSSAGEN UEBER TAETER UND GESCHAEDIGTE WERDEN KURZ ANGESPROCHEN. UMFANGREICH UND DETAILLIERT IST DIE STRAFRECHTLICHE BEWERTUNG DER EINZELNEN MANIPULATIONSMOEGlichkeiten; AUS IHR WERDEN RECHTSPOLITISCHE FOLGERUNGEN IM HINBLICK AUF EINE BESSERE BEKAEMPfung GEZOGEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-049

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET DURCH  
GEZIELTE PRAEVENTION  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1976  
JGG: 8  
HES: 9, S. 505-511  
10, S. 587-591  
IDN: 765436

PRAEVENTIONSMASSNAHMEN GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET SIND EINERSEITS WEGEN DER HOHEN SCHAEDEN, ANDERERSEITS WEGEN DER GERINGEN WIRKUNG DER REPRESSIONSMASSNAHMEN BESONDERS NOTWENDIG. DIE BISHERIGEN SPAERLICHEN BEMUEHUNGEN DER KRIMINALPOLIZEI LIEFEN MEIST AUF EINE VERWEIGERUNG VON AUSKUNFTEN HINAUS, DIE WEGEN DER PFLICHT ZUR AMTVERSCHWIEGENHEIT NICHT GEGEBEN WERDEN DUERFTE. DABEI VERFUEGEN DIE SPEZIALDIENSTSTELLEN ALS ERSTE UEBER BRAUCHBARE INFORMATIONEN BEZUEGLICH NEU GEPLANTER STRAFTATEN DURCH HINWEISE OEDER DEN ENGEN KONTAKT ZUR WIRTSCHAFT. DIESES POTENTIAL SOLLTE DURCH BERATUNGSSTELLEN GENUTZT WERDEN, WOBEI JEDOCH DIE RECHTLICHEN MOEGELICHKEITEN ZUR AUSKUNFTSERTEILUNG IN BEZUG AUF DIE PFLICHT ZUR AMTVERSCHWIEGENHEIT ERST AUSGELOTET WERDEN MUESSEN. IN DIE ERMITTLUNGEN MUSS DIE SUCHE NACH DEM VERBLEIB DER ERGAUNERTEN VERMOEGENSGEGENSTAENDE EINBEZOGEN WERDEN. AM SCHLUSS WERDEN KONKRETE MASSNAHMEN FUER DIE KRIMINALPOLIZEI VORGESCHLAGEN.

ZI-NR:76-050

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: ZUR INTENSIVEN BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTS-  
UND STEUERKRIMINALITAET  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1976  
JGG: 67  
HES: 2, S. 74-78  
IDN: 765197

VIELE WIRTSCHAFTSSTRAFTAETER SIND ALS AUSGESPROCHENE STEUERKRIMINELLE ANZUSEHEN. JEDENFALLS NIMMT DIE STEUERKRIMINALITAET EINEN EXPONIERTE PLATZ IM RAHMEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET EIN. UNTER DEN BEKANNTE ARBEITSWEISEN SIND VOR ALLEM MANIPULATIONEN MIT DER LOHNSTEUER <WIRD VOM ARBEITNEHMER EINBEHALTEN ABER NICHT ANS FINANZAMT ABGEFUEHRT> UND DER MEHRWERTSTEUER VON BEDEUTUNG. DIE STEUERSTRAFTATEN WERDEN BISHER ERMITTLUNGSMAESSIG NICHT INTENSIV GENUG BEHANDELT, DA DIE KOOPERATION ZWISCHEN KRIMINALPOLIZEI UND STEUERFAHNDUNG MAENDEL AUFWEIST. DIE STEUERFAHNDUNG SOLLTE BEI UMFANGREICHEN ERMITTLUNGSSACHEN BEREITS VOR EINLEITUNG DES VERFAHRENS HINZUGEZOGEN WERDEN. AUCH KOENNTE DIE

STEUERFAHNDUNG PRAEVENTIV TAETIG WERDEN, WENN BEI DER  
KRIMINALPOLIZEI HINWEISE AUF DUBIOSE FIRMEN EINGEHEN. GEGEN  
IN KONKURS GEGANGENE FIRMEN SOLLTEN UNTER ALLEN UMSTAENDEN  
ZWANGSVOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN DURCHGEFUEHRT WERDEN, UM DEN  
FISKUS NACH ERFOLGTER <FRUCHTLOSER> ZWANGSVOLLSTRECKUNG  
PFAENDUNGEN NEUER KAPITALBETEILIGUNGEN ZU ERMOEGLICHEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-051

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: WIRTSCHAFTS- UND STEUERKRIMINALITAET  
UNT: EFFEKTIVERE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMI  
NALITAET DURCH INTENSIVE ZUSAMMENARBEIT DER  
STEUERFAHNDUNG  
FST: BDK-SONDERHEFT. DOKUMENTATION VERBRECHENSBEK  
AEMPfung 1976, LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTF  
ALEN  
JAH: 1976  
HES: S. 92-100  
IDN: 765519

DA DURCH STEUERKRIMINALITAET VOR ALLEM DER STAAT DIREKT  
ODER INDIREKT GESCHAEDIGT WIRD, SOLL DIE ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN KRIMINALPOLIZEI UND STEUERFAHNDUNG IHRE  
BEKAEMPfung EFFEKTIVIEREN. WAS DIE STRAFVERFOLGUNG MIT  
TEILWEISE UNZUREICHENDER AUSSTATTUNG NICHT VERHINDERN KANN,  
MUSS DURCH EIN WIRKSAMERES STEUERRECHT GELEISTET WERDEN.  
AUSFUEHRliche ERMITTLUNGSHINWEISE MIT ERLAEUTERUNGEN UND  
BEISPIELEN GELTEN SOWOHL DER KRIMINALPOLIZEI ALS AUCH DER  
STEUERFAHNDUNG, WIE AUCH DER INTENSIVEREN ZUSAMMENARBEIT.

ZI-NR:76-052

AUT: WALLRAVEN, LUTZ  
TIT: DIE PRAEVENTION GEGEN ANGESTELLTENBESTECHUNG  
UNT: DER VEREIN GEGEN BESTECHUNG UND WIRTSCHAFTSK  
RIMINALITAET  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRA  
GEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 330-358  
IDN: 825115

ZUNAECHST WIRD AUF DIE GESCHICHTLICHE UND RECHTLICHE SEITE  
VON BESTECHUNG UND BESTECHLICHKEIT BEI ANGESTELLTEN  
EINGEGANGEN. DANACH ERFOLGEN KURZE BEMERKUNGEN ZU  
KRIMINOLOGISCHEN ASPEKTEN DIESER DELIKTS. SCHLIESSLICH  
EROERTERUNG VON MOEGlichkeiten DER AUFDECKUNG UND VOR ALLEM  
DER VERHINDERUNG (DORT WIEDERUM INSBESONDERE DURCH  
SELBSTHILFE DER WIRTSCHAFT).

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-053

AUT: WECKERT, HANS KURT  
TIT: BEDEUTUNG DER BETRIEBSKRIMINALITAET IN DER W  
IRTSCHAFT  
TAT: BETRIEBSKRIMINALITAET  
ORT: FRANKFURT  
BR DEUTSCHLAND  
VER: DEUTSCHE KRIMINOLOGISCHE GESELLSCHAFT  
FST: KRIMINOLOG.SCHRIFTENREIHE  
JAH: 1976  
JGG: 63(BD)  
HES: S. 7-16  
IDN: 815791

DIE ERSCHEINUNGSFORMEN DER BETRIEBSKRIMINALITAET FALLEN VOR ALLEM UNTER VIER HAUPTGRUPPEN VON STRAFTATEN: DIEBSTAHL, UNTERSCHLAGUNG, UNTREUE, BETRUG UND BESTECHLICHKEIT. DEREN PRAKTISCHE BEDEUTUNG LAESST SICH AN EINER VIELZAHL VON FALLBEISPIELEN DARSTELLEN. FUER DIE AUFDECKUNG UND UEBERFUEHRUNG, ABER AUCH DIE PRAEVENTION IST DIE KENNTNIS DER MOTIVE DER TAETER SEHR WICHTIG. ZUR ABWEHR BETRIEBSKRIMINELLER HANDLUNGEN STEHT EIN BREITES INSTRUMENTARIUM ZUR VERFUEGUNG, DAS VIELFACH NICHT HINREICHEND GENUTZT WIRD. DIE VON VIELEN BETRIEBEN GEUEBTE PRAXIS, FAELLE VON BETRIEBSKRIMINALITAET NICHT DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT ZU UEBERGEHEN, SOLLTE - SOWEIT UEBERHAUPT NOTWENDIG - AUF EIN MINIMUM REDUZIERT WERDEN.

ZI-NR:76-054

AUT: WIESER, HARALD  
TIT: OBERWELT ALS UNTERWELT  
ZST: KURSBUCH  
JAH: 1976  
HES: 44, S. 122-146  
IDN: 785482

ANHAND EINES FALLES BERICHTET DER AUTOR UEBER STEUERBETRUG, BILANZSCHWINDEL, KORRUPTION UND BESTECHUNG, WECHSELREITEREIEN UND KREDITERSCHLEICHUNG UND VOM MISSGESCHICK EINES UNTERNEHMERS, DESWEGEN NICHT NUR ANGEKLAGT, SONDERN AUCH VERURTEILT ZU WERDEN

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1976

ZI-NR:76-055

AUT: WINDOLPH, ALBERT  
TIT: DIE PRAEVENTIVE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET DURCH HANDELSAUSKUNFTFEIEN.  
UNT: DIE SCHIMMELPFENG GMBH  
FST: GRKRIM. WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WEISSE-KRAGEN-KRIMINALITAET  
JAH: 1976  
JGG: 13/2(BD)  
HES: S. 307-318  
IDN: 825105

ENTSTEHUNG UND AUFGABEN DES AUSKUNFTSWESENS WERDEN ERLAEUTERT. INFORMATIONSGEWINNUNG UND -WEITERGABE DURCH AUSKUNFTFEIEN KANN VOR VERLUSTEN AUS BETRUEGERISCHEN MACHENSCHAFTEN SCHUETZEN. ANDERERSEITS SIND DEN AUSKUNFTFEIEN SOWOHL BEI DER BESCHAFFUNG ALS AUCH BEI DER WEITERGABE VON INFORMATIONEN GRENZEN GESETZT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-001

AUT: AROLD, RUDOLF  
TIT: EINSTELLUNGEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: KRIMJ  
JAH: 1977  
JGG: 9  
HES: 1, S. 48-57  
IDN: 775196

ANHANG DER KRIMINELLES VERHALTEN KENNZEICHNENDEN DETERMINANTEN, DELIKTINHALT, TAETER, OPFER, SCHADEN WURDEN VERWERFLICHKEIT UND VERMUTETE UEBLICHKEIT EINZELNER DELIKTE BERUFSGRUPPENBEZOGEN BEI 140 ZUFAELLIG AUSGEWAELHTEN PERSONEN BESTIMMT. DIE EINSCHAETZUNG DER SOZIALSCHAEDLICHKEIT WURDE UEBER EINE RATING-SKALA GEMESSEN. STEUERHINTERZIEHUNG UND BETRUG AM STAAT WERDEN DEUTLICH UNTERSCHIEDLICH BEURTEILT. NUR BEI STEUERDELIKTEN IST DIE BEWUNDERUNG TENDENZIELL MIT EINER GERINGEN ABLEHNUNG GEKOPPELT. DIE ATTITUUDE ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WIRD IM GEGENSATZ ZU NICHT WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN VERHALTENSWEISEN SOWOHL VON DOGMATISCHEN ALS AUCH VON POLITISCH-OEKONOMISCHEN GRUNDEINSTELLUNGEN BESTIMMT. DIE VERTRAUTHEIT MIT WIRTSCHAFTLICHEN SACHVERHALTEN HEMMT DIE ABLEHNUNG, WAEHREND DIE IDENTIFIKATION MIT DEM OPFER DIE ABLEHNUNGSHALTUNG FOERDERT.

ZI-NR:77-002

AUT: BERCKHAUER, FRIEDRICH H.  
RADA, HORST D.  
TIT: ORGANISIERTE UND GRENZUEBERSCHREITENDE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UNT: ERSCHEINUNGSFORMEN UND ENTWICKLUNGSTENDENZEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1977  
JGG: 9  
HES: 1, S. 46-53  
3, S. 151-160  
IDN: 785393

ES WERDEN DIE VERBINDUNGSLINIEN ZWISCHEN DEN VERSCHIEDENEN ASPEKTEN ORGANISierter UND GRENZUEBERSCHREITENDER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET AUFGEZEIGT. IM MITTELPUNKT DER AUSFUEHRUNGEN STEHEN DIE ENTSTEHUNGSZUSAMMENHAENGE, DIE ERSCHEINUNGSFORMEN, DIE VORBEUGUNG UND BEKAEMPFUNG DIESER BESONDEREN ART KRIMINELLEN VERHALTENS. DABEI WERDEN AUCH DEFINITIONSVERSUCHE ZUM BEGRIFF 'ORGANISIERTES VERBRECHEN' AUFGEFUEHRT. ANHAND EINIGER FALL-BEISPIELE WIRD DIE NOTWENDIGKEIT EINES AN DIE KOMPLEXEN MODI OPERANDI MODERNER WIRTSCHAFTSSTRAFTAETER ANGEPASSTEN VORGEHENS DER POLIZEI UND DER STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDEN VERDEUTLICHT. DIE VORSTELLUNGEN FUER INNERSTAATLICHE REFORMEN DER BEKAEMPFUNGSMASSNAHMEN HABEN IHRE SCHWERPUNKTE IN



## WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ORGANISATORISCHEN VERBESSERUNGEN SOWIE AENDERUNGEN DES  
MATERIELLEN RECHTS, DES VERFAHRENSRECHTS UND DES  
OEFFENTLICHEN RECHTS EINSCHLIESSLICH DES DIENSTRECHTS.  
REFORMBESTREBUNGEN IM INTERNATIONALEN BEREICH WERDEN WEGEN  
DER HAEUFIGEN INTERNATIONALEN VERFLOCHTENHEIT SOWOHL DER  
ORGANISIERTEN ALS AUCH DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ALS  
BESONDERS VORRANGIG EMPFUNDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-003

AUT: BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT  
TIT: DIE ERLEDIGUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN DURCH STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET(FING.)  
ORT: FREIBURG I. BR.  
BR DEUTSCHLAND  
VER: MAX-PLANCK-INSTITUT FUER AUSLAENDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT(FREIBURG I. BR., BR DEUTSCHLAND)  
ZST: ZSTW  
JAH: 1977  
JGG: 27(BD 89)  
HES: 4, S. 1015-1045  
IDN: 785315

DIE VERFOLGUNG VON WIRTSCHAFTSDELIKTEN WIRD ERLAEUTERT UND IHRE VERSCHIEDENHEIT ZUR ALLGEMEINEN KRIMINALITAET. HIERBEI IST INSBESONDERE VON INTERESSE, WELCHEN EINFLUSS SONDERFORMEN DER STAATSANWALTSCHAFTLICHEN ORGANISATION AUF DAS VERFOLGUNGSERGEBNIS NEHMEN. ZUM ANDEREN WIRD DIE PRAXIS DER GERICHTE BEI VERSCHIEDENEN DELIKTEN DES WIRTSCHAFTSSTRAFRECHTS DARGESTELLT. DA ES UEBER DIE TAETIGKEIT DER WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMERN BISLANG KEINE ZAHLENMAESSIGEN INFORMATIONEN GIBT, BESCHRAENKT SICH DIE BETRACHTUNG AUF EINE ANALYSE DER STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK.

ZI-NR:77-004

AUT: BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
UNT: ERGEBNISSE EINER ERSTEN BUNDESWEITEN ANALYSE STAATSANWALTSCHAFTLICHER ERMITTLUNGSVERFAHREN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1977  
JGG: 9  
HES: 7, S. 387-397  
IDN: 785164

DIE ABHANDLUNG BERICHTET UEBER DIE ERGEBNISSE EINER ERSTEN AUSWERTUNG DER DATEN DER BUNDESWEITEN ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FUER AUSLAENDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT IN FREIBURG. DAS ZIEL, AUFSCHLUESSE UEBER ORGANISATORISCHE FRAGEN ZU BEKOMMEN, KONNTE NICHT ERREICHT WERDEN. AUCH KRIMINALPOLITISCHE FOLGERUNGEN KONNTEN NICHT OHNE WEITERES GEZOGEN WERDEN.

ZI-NR:77-005

AUT: BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT  
 TIT: ZUSAMMENARBEIT VON POLIZEI UND JUSTIZ AUF DE  
 M GEBIET DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
 TAT: POLIZEI UND JUSTIZ  
 ARBEITSTAGUNG DES BKA  
 ORT: WIESBADEN  
 BR DEUTSCHLAND  
 VER: BKA(WIESBADEN, BR DEUTSCHLAND)  
 FST: BKA-VORTRAGSREIHE  
 JAH: 1977  
 JGG: 23(BD)  
 HES: S. 65-71  
 IDN: 785467

DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN STA UND POLIZEI AUF DEM GEBIET  
 DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IST NICHT IMMER OPTIMAL.  
 INSBESONDERE DIE ZUSTAENDIGKEITSABGRENZUNG BEI EINZELNEN  
 ERMITTLUNGSSCHRITTEN IST PROBLEMATISCH. BEI DER  
 NEUORIENTIERUNG IST ZU UEBERLEGEN, WELCHE AUSWIRKUNGEN EINE  
 NEUREGELUNG AUF DIE AUSGESTALTUNG DES LEGALITAETS- BZW.  
 OPPORTUNITAETS-PRINZIPIEN HABEN WIRD. GEFORDERT WIRD NEBEN  
 EINER WEITEREN QUALIFIZIERUNG DER BETROFFENEN BEAMTEN U.A.  
 DER AUSBAU EINES UMFASSENDEN UND EINHEITLICHEN  
 MELDESYSYSTEMS, AN DAS AUCH ANDERE KONTROLLORGANE WIE Z.B.  
 STEUER- UND ZOLLBEHOERDEN ANGESCHLOSSEN WERDEN SOLLEN.  
 DIESES SYSTEM WUERDE ZUGLICH EINE INTEGRIERENDE FUNKTION  
 INNEHABEN

ZI-NR:77-006

AUT: BERTHOLD, DIETER  
 TIT: DIE VERFAHRENSRECHTLICHEN ZUSAMMENHAENGE ZWI  
 SCHEN DEN STRAFVORSCHRIFTEN DER ABGABENORDNU  
 NG 1977 UND DEN GESETZEN DES ALLGEMEINEN STR  
 AFVERFAHRENSRECHTS  
 ZST: KRIMINALIST  
 JAH: 1977  
 JGG: 9  
 HES: 4, S. 203-208  
 IDN: 785391

DIE MATERIELLEN UND VERFAHRENSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN DER  
 AO ENTHALTEN KEINE ABSCHLIESSENDE REGELUNG DES  
 STEUERSTRAFRECHTS UND DES STEUERSTRAFVERFAHRENSRECHTS. SIE  
 VERWEISEN AUF DIE ALLGEMEINEN GESETZE UEBER DAS STRAFRECHT  
 UND DAS STRAFVERFAHREN UND BILDEN DAMIT UEBER DIE BRUECKE  
 DES P 385 AO EINE ERGAENZUNG DIESES RECHTSBEREICHS. SOWEIT  
 ALSO DIE STRAFVORSCHRIFTEN DER STEUERGESetze NICHTS ANDERES  
 BESTIMMEN, GELTEN FUER STEUERSTRAFTATEN UND FUER DAS  
 STRAFVERFAHREN WEGEN STEUERSTRAFTATEN DIE ALLGEMEINEN  
 GESETZE UEBER DAS STRAFRECHT UND DAS STRAFVERFAHREN. DIE  
 SELBSTAENDIGE ERMITTLUNG IM STRAFVERFAHREN WEGEN EINER  
 STEUERSTRAFTAT UEBERNIMMT DAS HAUPTZOLLAMT ODER FINANZAMT

<FINANZBEHOERDE>. DIESE FUNKTION, DIE VON DER  
STAATSANWALTSCHAFT ABGELEITET IST, ERGIBT SICH AUS P 386  
ABS. 2-4 AO.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-007

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: ZOLL- UND STEUERFAHNDER MUESSEN BETRUG, KONK  
URSDELIKTE PP DER STAATSANWALTSCHAFT MITTEIL  
EN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1977  
JGG: 31  
HES: 8, S. 348-349  
IDN: 785213

ZOLL- UND STEUERFAHNDUNGSBEAMTE SIND VERPFLICHTET - NICHT  
NUR BERECHTIGT - TATSACHEN DER KRIMINALPOLIZEI UND DER  
STAATSANWALTSCHAFT VON SICH AUS MITZUTEILEN, AUS DENEN SICH  
DER VERDACHT EINER NICHTSTEUERLICHEN STRAFTAT ERGIBT.  
VORAUSSETZUNG DAFUER IST, DASS GEGEN DEN EINER  
STEUERSTRAFTAT ODER STEUERORDNUNGSWIDRIGKEIT VERDAECHTIGEN  
EIN STEUERLICHES <STRAF> ERMITTLUNGSVERFAHREN EINGELEITET  
UND IHM AUCH BEKANNT GEWORDEN IST.

ZI-NR:77-008

AUT: BUENGENER, H.  
TIT: AUFBAU EINES WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHEN ER  
MITTLUNGSVERFAHRENS  
ZST: DPOL  
JAH: 1977  
HES: 3, S. 26-27  
IDN: 775151

DER AUFSATZ BEINHALTET VORSCHLAEGE FUER DIE AKTENFUEHRUNG  
VON ERMITTLUNGSVORGAENGEN BEI WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN. ANHAND  
VON BEISPIELEN WIRD DER AKTENAUFBAU BEI EINZELNEN  
ERMITTLUNGSSCHRITTEN ERLAEUTERT. DURCH DIE EINHEITLICHE  
GRUNDFORM DER AKTEN SOLL ERREICHT WERDEN, DASS  
WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN BESSER BEWAELTIGT WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-009

AUT: DOEPPPEL, HANS  
TIT: ZUR KRIMINALISIERUNG DES KARTELLRECHTS  
ZST: NPOL  
JAH: 1977  
JGG: 31  
HES: 9, S. 134-136  
IDN: 785453

IM ZUSAMMENHANG MIT DER FRAGE NACH DER KRIMINALISIERUNG DES KARTELLRECHTS KOMMEN FACHLEUTE ZU DEM ERGEBNIS, DASS BESTIMMTE WETTBEWERBSRECHTLICHE HANDLUNGSWEISEN STRAFRECHTLICH ZU AHNDEN SEIEN. SO SOLL WEGEN IHRER BESONDEREN GEFAHRLICHKEIT DIE UNERLAUBTE BEEINFLUSSUNG DER OEFFENTLICHEN VERGABE VON AUFTRAGEN <SUBMISSIONSABSPRACHEN> UND BESTIMMTE WETTBEWERBSBESCHRAENKUNGEN WIE DIE FESTSETZUNG VON PREISEN, FESTLEGUNG VON MENGEN ODER QUOTEN SOWIE DIE AUFTEILUNG VON ABSATZGEBIETEN ODER KUNDENGRUPPEN UNTER STRAFE GESTELLT WERDEN

ZI-NR:77-010

AUT: ENGELHARDT, KNUT  
TIT: SOZIALPSYCHOLOGISCHE ASPEKTE DER WIRTSCHAFTS  
KRIMINALITAET  
ZST: KJ  
JAH: 1977  
JGG: 10  
HES: 1, S. 29-42  
IDN: 785160

DIE BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET STOESST AUF IMMANENTE SOZIALSTRUKTURELLE UND SOZIALPSYCHOLOGISCHE SCHRANKEN, DIE EIN TYPISCHES, WIDERSPRUECHE VIELLEICHT NOTWENDIGERWEISE HERVORBRINGENDES DILEMMA ERKENNEN LASSEN. WIRTSCHAFTSDELIKTE GELTEN IM VERGLEICH ZUR SONSTIGEN ALLTAGSKRIMINALITAET NACH WIE VOR ALS KAVALIERSDELIKTE, DENEN DAS SPEZIFISCHE 'CRIME-APPEAL', DAS SOZIALE UNWERTURTEIL FAST VOELLIG FEHLT, UND DEREN KRIMINOLOGISCHE EINORDNUNG DESHALB SCHWIERIGKEITEN BEREITET. IN DER BREITEN OEFFENTLICHKEIT FEHLT DAS BEWUSSTSEIN DER SOZIALSCHAEDLICHKEIT DER WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN, EHER STOESST DER DELINQUENT AUF BEWUNDERUNG, SYMPATHIE UND VERSTAENDNIS. SELBST DIE STRAFJUSTIZ SCHEINT - BEEINDRUCKT VON DEM DURCHWEG HOHEN SOZIALEN STATUS UND VON DER WIRTSCHAFTLICHEN MACHT DER TAETER - ZU EINER MEHR ODER WENIGER OFFENKUNDIGEN PRIVILEGIERUNG ZU TENDIEREN. DAS STRAFRECHT KANN DIESES DILEMMA NICHT NUR NICHT LOESEN, ES IST IHM VIELMEHR SELBST AUSGELIEFERT. DESHALB KANN EINE STRAFRECHTLICHE UND KRIMINALISTISCHE DIMENSIONIERUNG DES PROBLEMS AUFS ERSTE NICHT MEHR ALS NUR EINIGE VORDERGRUENDIG BESCHREIBENDE ASPEKTE EINES NOCH ZU ERKLAERENDEN GESELLSCHAFTLICHEN STRUKTURVERHAELTNISSES

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

BEISTEUERN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-011

AUT: GEHRE, HORST  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND BESCHLAGNAHMEPR  
IVILEG  
ZST: NJW  
JAH: 1977  
JGG: 30  
HES: 16, S. 710-711  
IDN: 785369

DIE IM BESITZ EINES STEUERBERATERS, WIRTSCHAFTSPRUEFERS  
ODER EINER ANDEREN NACH P 53, 97 STPO PRIVILEGIERTEN PERSON  
BEFINDLICHEN ABSCHLUESSE UND BUCHFUEHRUNGSUNTERLAGEN SIND  
GRUNDSAETZLICH BESCHLAGNAHMEFREI, ES SEI DENN, DASS DIE  
PRIVILEGIERTE PERSON DER TEILNAHME AN DER STRAFTAT  
VERDAECHTIG IST.

ZI-NR:77-012

AUT: GESSLER, JOERG H.  
TIT: GEHT'S AN DEN WEISSEN KRAGEN  
UNT: EINE EINFUEHRUNG IN DAS 1. WIKG  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1977  
JGG: 9  
HES: 8, S. 449-461  
9, S. 508-519  
10, S. 558-566  
IDN: 775307

DIE ABHANDLUNG GIBT EINE EINWEISUNG IN DAS 1. WIKG. NEBEN  
EINEM ABRISS UEBER DIE GESCHICHTLICHE ENTSTEHUNG DIESES  
GESETZES WERDEN AUFBAU UND DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN  
ANHAND VON BEISPIELEN KRITISCH EROERTERT.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-013

AUT: GOESSWEINER-SAIKO, THEODOR  
TIT: DIE BILANZFAELSCHUNGEN DER LEIPZIGER NOTENBANK  
UNT: EIN HISTORISCHER BEITRAG ZUR PHAENOMENOLOGIE  
DER BILANZDELIKTE  
ZST: ARCH.KRIM.  
JAH: 1977  
JGG: 159(BD)  
HES: 3-4, S. 74-88  
IDN: 785301

AN EINE SCHILDERUNG DER VIELFAELTIGEN BILANZFAELSCHUNGEN DER IM JAHRE 1900 IN KONKURS GEGANGENEN LEIPZIGER NOTENBANK UND EINE VOM STANDPUNKT DER AHNUNGSLOSEN AKTIONAERE AUS VORGENOMMENE ANALYSE DER LETZTEN BILANZ KNUEPFT DER VERFASSER EINE WIRTSCHAFTS- BZW. BILANZSTRAFRECHTLICHE WUERDIGUNG. DABEI ERWEIST SICH DER HISTORISCHE FALL ALS EIN IMMER NOCH AKTUELLES MUSTERBEISPIEL FUER BILANZ- UND AUCH INSOLVENZDELIKTE.

ZI-NR:77-014

AUT: HEINZ, WOLFGANG  
TIT: DIE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET MIT STRAFRECHTLICHEN MITTELN - UNTER BESONDERER BERUECKSICHTIGUNG DES 1. WIKG  
ZST: GA  
JAH: 1977  
HES: 7, S. 193-221  
8, S. 225-229  
IDN: 775253

DIE ABHANDLUNG UNTERSUCHT DIE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ALS RECHTSPOLITISCHES PROBLEM UND STELLT DIE BISHERIGEN ORGANISATORISCHEN, VERFAHRENSRECHTLICHEN UND MATERIELLRECHTLICHEN MASSNAHMEN DAR. DESWEITEREN WERDEN DIE TEILS NEUEN, TEILS NEUGESTALTETEN VORSCHRIFTEN WIE SUBVENTIONS BETRUG, KREDITBETRUG, KONKURSDELIKTE UND WUCHER IM HINBLICK AUF ETWAIGE DOGMATISCHE UND METHODISCHE ASPEKTE ANALYSIERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-015

AUT: HEROLD, GEORG  
TIT: DAS ERSTE GESETZ ZUR BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: POLSPIEGEL  
JAH: 1977  
JGG: 13  
HES: 3, S. 74-75  
IDN: 775108

DAS 1. WIKG SCHAFFT NEUE STRAFTATBESTAENDE UND AENDERT BESTEHENDE AB. IN EINER REIHE VON REGELUNGEN, VOR ALLEM IM SUBVENTIONSGESETZ, WERDEN AUCH REGELUNGEN GETROFFEN, DIE WIRTSCHAFTSDELIKTE VERHINDERN ODER ERSCHWEREN SOLLEN. AUCH DIE NEU GESCHAFFENE KONKURSANTRAGSPFLICHT FUER DIE GMBH UND CO KG VERFOLGT DIESEN ZWECK.

ZI-NR:77-016

AUT: HOFFMANN, ANDREAS  
ZEISKE, EBERHARD  
TIT: STATIONEN EINES 'EHRENWERTEN' KAUFMANNES  
UNT: WECHSELREITEREI - SCHECKREITEREI - BRANDSTIFTUNGEN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1977  
JGG: 31  
HES: 6, S. 259-267  
IDN: 785212

DAS BESONDERE AN VORLIEGENDEM FALL IST DIE KONSEQUENTE STEIGERUNG UND DIE JEWEILS GEFUNDENE 'NEUE MASCHE', WENN DIE BISHERIGE DIE GRENZE DER UNERLAUBTEN KREDITSCHOEPFUNG WIEDER EINMAL ERREICHT HATTE. ALS DAS ENDE DER WECHSELREITEREI SICH AUF DIESE WEISE ANZEIGTE UND AUCH DIE BISHERIGEN WECHSELPARTNER IN ERKENNUNG IHRES RISIKOS ZUM WEITEREN MITMACHEN IMMER WENIGER BEREIT WAREN, VERLEGTE SICH DER BESCHULDIGTE AUF DIE PARTNERUNABHAENGIGE SCHECKREITEREI MIT HILFE SEINER ZWEITFIRMA UND UNTER INANSPRUCHNAHME ZAHLREICHER BANKVERBINDUNGEN. DAS ILLEGAL GESCHOEPFTE KREDITVOLUMEN ERHOEHTE SICH IM ZUSTAND DER PARTNERUNABHAENGIGKEIT LAWINENARTIG UND WAR SCHON BALD - SCHNELLER ALS DER BESCHULDIGTE GLAUBTE - DANN NICHT MEHR STEIGERUNGSFAEHIG. DEN AUSWEG AUS DIESER SITUATION BRACHTEN MEHRERE BRAENDE, NACH DENEN VORRAETE, DIE DURCH ZU LANGE LAGERUNG MINDERWERTIG GEWORDEN WAREN, DER FEUERVERSICHERUNG ALS HOCHWERTIG IN ANRECHNUNG GEBRACHT WURDEN. NACH DEM DRITTEN BRANDZAHLEN DIE VERSICHERUNGEN 1,2 MIO. DM. DIE ZWISCHENZEITLICH EINSETZENDEN WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHEN ERMITTLUNGEN VERHINDERTEN VERMUTLICH EINEN VIERTEN BRAND NOCH GROESSEREN AUSMAESSES.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-017

AUT: HOFFMANN, ANDREAS  
TIT: STEUERHINTERZIEHUNG UND BETRUG UNTER DEM DECKMANTEL DER UNTERNEHMENSBERATUNG  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1977  
JGG: 31  
HES: 2, S. 66-71  
IDN: 775121

DIE IHRE DIENSTE VOM AUSLAND HER ANBIETENDEN UNTERNEHMENSBERATUNGEN FUER BUNDESDEUTSCHE FIRMEN LEISTEN HILFSDIENSTE ZUR STEUERFLUCHT. ABER DIE GRENZBARRIERE SCHUETZT NICHT IMMER VOR EINER VERFOLGUNG DER STEUERVERGEHEN. SIE IST AUCH KEINE ABSOLUT SICHERE ABSCHIRMUNG GEGEN DEN NACHWEIS VON BETRUGS- UND UNTREUEHANDLUNGEN, DIE VON DEN IM AUSLAND SITZENDEN 'BERATERN' ZUM SCHADEN IHRER KLIENTEN IM GLEICHEN ZUSAMMENHANG BEGANGEN WERDEN, AUCH WENN DIE GESCHAEDIGTEN ANGESICHTS IHRES EIGENEN STEUERKRIMINELLEN MITVERSCHULDENS HAEUFIG SCHWEIGEN. ZWAR SIND SOLCHE ERMITTLUNGEN SCHWIERIG UND ZEITRAUBEND, ABER KRIMINALISTISCHE BEHARRLICHKEIT KANN AUCH HIER DAZU FUEHREN, DASS DAS ZEITALTER DER BUNDESDEUTSCHEN STEUERFLUCHT KEINE ALLZU WUCHERNDEN BLUETEN TREIBT.

ZI-NR:77-018

AUT: KLUGE, VOLKER  
TIT: DIE GMBH UND CO KG ALS INSTRUMENT WIRTSCHAFTSSCHAEDIGENDEN VERHALTENS  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1977  
JGG: 31  
HES: 1, S. 13-19  
IDN: 775120

DIE GEFAHREN, DENEN DIE KOMMANDITISTEN UND DIE GLAEBIGER EINER GMBH UND CO. KG, INSBESONDERE IN IHRER ERSCHEINUNGSFORM ALS ABSCHREIBUNGSGESELLSCHAFT, AUSGESETZT SIND, KOENNTEN MUEHELOS EIN BUCH FUELLEN. IM FOLGENDEN WERDEN EINIGE HINWEISE HIERZU UND MOEGLICHKEITEN DER BEKAEMPFGUNG GENANNT. DABEI ZEIGT SICH, DASS SOWOHL DER GESETZGEBER ALS AUCH DIE POTENTIELL GESCHAEDIGTEN ZUR PRAEVENTION ANGEHALTEN SIND. DER GESETZGEBER MUSS ENDLICH DARANGEHEN, DIE TATSACHE DER GRUNDTYPENVERMISCHUNG IN FORM DER GMBH UND CO. KG STAERKER ALS BISHER ZU BERUECKSICHTIGEN. GLAEBIGER UND BETEILIGTE SIND ZU GROESSERER AUFMERKSAMKEIT AUFGERUFEN. INSBESONDERE DIE BETEILIGTEN SOLLTEN ES NICHT LAENGER HINNEHMEN, DURCH DIE GESELLSCHAFTSVERTRAEGE PRAKTISCH ALLE RECHTE EINZUBUESSEN UND NUR DIE PFLICHT ZUR KAPITALEINLAGE ZU UEBERNEHMEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-019

AUT: KNIEPER, ROLF  
TIT: KONKURS UND SANIERUNG  
UNT: ZUM EINHUNDERTJAERHIGEN BESTEHEN DER KONKURS  
ORDNUNG  
ZST: BB  
JAH: 1977  
JGG: 32  
HES: 13, S. 622-627  
IDN: 795091

EINHUNDERT JAHRE NACH IHREM INKRAFTTRETEN HAT DIE KONJUNKTURELL SCHWIERIGSTE SITUATION IN DER WIRTSCHAFTSGESCHICHTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER MIT IHR EINHERGEHENDE SPRUNGHAFTE ANSTIEG VON INSOLVENZ-FAELLEN DIE FRAGE NACH DER EIGNUNG DER KONKURSORDNUNG ZUR BEHANDLUNG UND ABWICKLUNG VON UNTERNEHMENSKRISEN PROVOZIERT. DIE BEOBACHTUNGEN, DASS NUR NOCH ETWA EIN VIERTEL ALLER LIQUIDATIONEN IM GESETZLICH GEORDNETEN KONKURS-VERFAHREN ABGEWICKELT WERDEN, IN DEN MEISTEN FAELLEN STILLE, 'PRIVATE' LIQUIDATIONEN STATTFINDEN ODER DIE VERFAHREN MANGELS MASSE NICHT ZUR EROEFFNUNG KOMMEN, DASS IN DEN TATSAECHLICH EROEFFNETEN VERFAHREN DIE MASSE IM DURCHSCHNITT KAUM AUSREICHT, UM DIE DRINGLICH GESICHERTEN FORDERUNGEN ZU BEFRIEDIGEN, GESCHWEIGE DENN DIE NICHT IN IRGEND EINER WEISE BEVORRECHTIGTEN FORDERUNGEN, HABEN DIE AUFFASSUNG VON EINER TIEFGREIFENDEN 'KRISE DES KONKURSES' BEGUENSTIGT.

ZI-NR:77-020

AUT: KRAFT, GUENTHER  
TIT: BANKENDELINQUENZ - WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISC  
H.  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1977  
JGG: 68  
HES: 7, S. 221-223  
IDN: 785233

DIE SPEKTAKULAEREN ZUSAMMENBRUECHE VERSCHIEDENER GROSSBANKEN IN DIE NIEDERUNGEN GEMEINER INSOLVENZ WERFEN BEI WIRTSCHAFTSKRIMINALISTEN FOLGENDE HAUPTFRAGEN AUF. 1. GIBT ES EINE STAATSAUFSICHT UND IN WELCHEM UMFANG. 2. WELCHE GESETZMAESSIGKEITEN DES BANKENWESENS HABEN EINE KRIMINALPOLIZEILICHE RELEVANZ. FUER DEN KRIMINALPOLIZEILICHEN SACHBEARBEITER IM ALLGEMEINEN SIND BANKEN DIE INKARNATION VON LIQUIDITAET. FRAGEN UEBER DIE URSACHEN SOLCHER EREIGNISSE DRAENGEN SICH ZWANGSLAEUFIG AUF. SIE KOENNTEN SCHULDHAFT HERBEIGEFUEHRT WORDEN SEIN. AN DER KRIMINALPOLIZEI FUEHRT SCHEINBAR KEIN WEG VORBEI.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-021

AUT: KUEHNE, HANS HEINER  
TIT: STRAFBARE PRAKTIKEN BEI DER KREDITVERMITTLUN  
G  
ZST: MSCHRKRIM.  
JAH: 1977  
JGG: 60  
HES: 2, S. 107-118  
IDN: 775250

DER VERFASSER BERICHTET UEBER EINE EMPIRISCHE STUDIE UEBER DIE PRAKTIKEN VON KREDITVERMITTLUNGSINSTITUTEN IM RAUM SAARBRUECKEN/SAARLOUIS. DIE FESTGESTELLTEN VERHALTENSWEISEN DIESER INSTITUTE WERDEN AUF IHRE STRAFRECHTLICHE RELEVANZ HIN UNTERSUCHT. DIE STUDIE ERGIBT, DASS DIE UEBERWIEGENDE MEHRZAHL DER UNTERSUCHTEN INSTITUTE MINDESTENS EINEN DER IN FRAGE KOMMENDEN TATBESTAENDE (P 263, 302A STGB, P 4 UWG) VERWIRKLICHT HAT. JEDOCH VERMOEGEN DIESE VORSCHRIFTEN NICHT EINEN EFFIZIENTEN SCHUTZ VOR SOLCHEM DELIKTISCHEN VERHALTEN ZU VERMITTELN. DIE FORMULIERUNG DER TATBESTAENDE HAT KAUM ZU UEBERWINDENDE BEWEISPROBLEME ZUR FOLGE, DIE ZUGUNSTEN DER KRIMINELLEN KREDITVERMITTLER WIRKEN.

ZI-NR:77-022

AUT: LAMPE, ERNST JOACHIM  
TIT: BETRIEBSSABOTAGE  
ZST: ZSTW  
JAH: 1977  
JGG: 27(BD 89)  
HES: 2, S. 325-366  
IDN: 785473

DAS BISHER GELTENDE STRAFRECHT KENNT KEINE STRAFVORSCHRIFT DER BETRIEBSSABOTAGE. ANHAND VON BEISPIELEN WIRD DEUTLICH GEMACHT, DASS DIE GELTENDEN STRAFBESTIMMUNGEN DES STGB ODER ANDERER SPEZIALGESETZE WIE UWG ODER WZG DEM UNRECHTSGEHALT BESTIMMTER TATEN UEBERHAUPT NICHT ODER NUR SEHR UNZULAENGLICH GERECHT WERDEN. DAHER WIRD GEFORDERT, EINEN TATBESTAND DER BETRIEBSSABOTAGE ZU NORMIEREN, DER DIE BETRIEBLICHE PRODUKTION, ORGANISATION UND DIE BETRIEBSSANGEHOERIGEN BESSER SCHUETZT ALS DAS GELTENDE STRAFRECHT, DAS GERADE IN DEN GENANNTEN BEREICHEN ERHEBLICHE LUECKEN OFFENLAESST

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-023

AUT: LAMPE, ERNST JOACHIM  
TIT: STRAFRECHTLICHE PROBLEME DER 'PROGRESSIVEN KUNDENWERBUNG'  
ZST: GA  
JAH: 1977  
HES: 2, S. 33-55  
IDN: 775161

ANHANG EINES ÜBERSICHT ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG DES REICHSGERICHTS UND DES BUNDESGERICHTSHOFS WIRD DARGELEGT, DASS DIE STRAFBARKEIT DER PROGRESSIVEN KUNDENWERBUNG (AUCH SCHNEEBALLSYSTEM ODER PYRAMIDENSYSTEM) NICHT AUS DER STRAFNORM DER VERBOTENEN AUSSPIELUNG BEGRÜNDET WERDEN KANN. DIE SPEZIFISCHE VERWERFLICHKEIT WIRD AUFGEZEIGT UND NEUERE BEISPIELE SOLCHER VERTRIEBSSYSTEME DARGESTELLT. DIE GEWERBERECHTLICHE, ZIVIL- UND STRAFRECHTLICHE BEWERTUNG DER RECHTSLAGE FÜHRT ZUM VORSCHLAG FÜR DIE ZUKÜNFTIGE GESETZGESTALTUNG.

ZI-NR:77-024

AUT: LISSY, HANS  
TIT: STOSSBETRUG 1970-1976  
UNT: AUSWERTUNGSERKENNTNISSE AUS 117 ERMITTLUNGSVERFAHREN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1977  
JGG: 31  
HES: 9, S. 406-408  
IDN: 775215

DIE SUCHE NACH VOLLKÖMMNEREN AUSKUNFTSUNTERLAGEN FÜR DEN NACHRICHTEN- UND INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF DEM GEBIETE DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET FÜHRTE ZUR UNTERSUCHUNG VON 117 DEM LKA NW BEKANNT GEWORDENEN FÄLLEN DES STOSSBETRUGES AUS DEN JAHREN 1970 BIS 1976, WOBEI DER SCHWERPUNKT DER AUSWERTUNG AUF PERSONEN- UND FIRMENVERFLECHTUNGEN SOWIE STRAFTATENVERBINDUNGEN GELEGT WURDE. ZWANGSLÄUFIG ERGABEN SICH DARAUS GRUNDSÄTZLICHE ERKENNTNISSE ÜBER DEN STOSSBETRUEGER.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-025

AUT: PLONKA, HELMUT  
TIT: BANKGEHEIMNIS UND STRAFPROZESSREFORM - AUS D  
ER SICHT DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1977  
JGG: 68  
HES: 12, S. 392-394  
IDN: 785234

DAS SOG. BANKGEHEIMNIS IST HAEUFIG DIE BARRIERE FUER DIE UNMITTELBARE FORTSETZUNG DER UNTERSUCHUNG BEI DER NOTWENDIGEN EINHOLUNG VON BANKAUSKUNFTEN IN WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN ODER IN EINSCHLAEGIGEN ERMITTLUNGSVERFAHREN. DIE SCHWIERIGKEITEN SOLCHER ART STEIGERN SICH NOCH, WENN INTERNATIONALE TAT- ODER/UND GELDTRANSAKTIONEN-ZUSAMMENHAENGE ERKENNBAR WERDEN. DER WEGFALL DES INSTITUTS DER GERICHTLICHEN VORUNTERSUCHUNG UND DIE ABGABENORDNUNG VOM 16.3.1976 SIND ANLASS, DIE PRAXIS DER BANKAUSKUNFTSERSUCHEN DER KRIMINALPOLIZEI UNTER DIESER GEAEENDERTEN GESETZLICHEN SACHLAGE ZU UNTERSUCHEN. IM SACHZUSAMMENHANG STEHEN NOCH WEITERE AUSFUEHRUNGEN UEBER DIE RECHTSPRECHUNG ZUR KOSTENERSTATTUNG FUER DIE EINER BANK ENTSTEHENDEN AUSLAGEN BEZUEGLICH ENTSPRECHEND ANZUFERTIGENDER KOPIEN SOWIE UEBER DAS BANKGEHEIMNIS IN STEUERSTRAFSACHEN. EINE STELLUNGNAHME ZUR PRAXIS DER FUEHRUNG 'SCHWEIZER NUMMERNKONTEN' SCHLIESST DEN BEITRAG AB.

ZI-NR:77-026

AUT: PROST, GERHARD  
TIT: VERBOTENE GESCHAEFTE UND STRAFBARE HANDLUNGE  
N NACH DEM KREDITWESENGESETZ  
ZST: NJW  
JAH: 1977  
JGG: 30  
HES: 6, S. 227-230  
IDN: 775186

IM NEUEN KREDITWESENGESETZ IST DIE STAATSAUFSICHT ALS BANKENAUF SICHT UNTER DEM GRUNDGEDANKEN DER GEWERBEFREIHEIT AUSGESTALTET. DIE STRAFBESTIMMUNGEN DES P 54 KWG UEBER VERBOTENE GESCHAEFTE SOLLEN AUS DEN ERFABRUNGEN VOR DER WELTWIRTSCHAFTSKRISE DIE ENTSTEHUNG VON WERKSPARKASSEN, ZWECKSPARUNTERNEHMEN UND DIE BARABHEBUNG AUSSCHLIESSENDE EINLAGENGESCHAEFTE VERHINDERN. DIE STRAFBARKEIT DES BETREIBENS VON BANKGESCHAEFTEN OHNE ERLAUBNIS IST IN P 32 KWG FESTGELEGT. SEIT BESTEHEN DER VORSCHRIFTEN 1961 SIND SIE NUR SELTEN ANGEWANDT WORDEN. ZIVILRECHTLICH IST STRITTIIG, OB DIE ENTGEGEN DEN GENANNTEN VERBOTEN GETAETIGTEN GESCHAEFTE NICHTIG ODER NUR RECHTSUNWIRKSAM SIND.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-027

AUT: ROTMAN, EDGARDO  
TIT: NATUR UND UMFANG DER WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN I  
N IHRER ABHAENGIGKEIT VON EINIGEN GRUNDZUEGE  
N DES HEUTIGEN WIRTSCHAFTSLEBENS  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1977  
JGG: 31  
HES: 5, S. 213-215  
IDN: 785395

ZWISCHEN VERSCHIEDENEN FORMEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND WESENTLICHEN ASPEKTEN DES WIRTSCHAFTSSYSTEMS WERDEN DIE BEZIEHUNGEN DARGESTELLT, UM DIE PROBLEME DER KRIMINALISIERUNG AUF DIESEM GEBIET ZU ERHELLEN. SO WERDEN U. A. DIE GRUNDZUEGE DES HEUTIGEN WIRTSCHAFTSLEBENS MIT ENTSPRECHEND VERBUNDENEN STRAFTATEN EROERTERT, MASSENPRODUKTION, ROLLE DER GROSSEN GESELLSCHAFTEN, INTERNATIONALISIERUNG DES WELTHANDELS, ZUNAHME DER FISKALISCHEN FORDERUNGEN UND DER STAATLICHEN KONTROLLEN, UMWELTVERSCHMUTZUNG SOWIE DIE KRIMINALITAET ALS EIN WIRTSCHAFTLICHES PROBLEM AN SICH. FERNER WERDEN PSYCHOSOZIALE, WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE FAKTOREN ANALYSIERT, DIE DAS BISHERIGE FEHLSCHLAGEN DER KRIMINALISIERUNG ERKLAEREN.

ZI-NR:77-028

AUT: SAX, WALTER  
TIT: UEBERLEGUNGEN ZUM TREUBRUCHSTATBESTAND DES P  
266 STGB  
ZST: JZ  
JAH: 1977  
JGG: 32  
HES: 20, S. 663-667  
21, S. 702-706  
22, S. 743-750  
IDN: 785208

DIE BISHER VON RECHTSPRECHUNG UND LEHRE ERWOGENEN MOEGlichkeiten EINER HINREICHENDEN AUSLEGUNG DES TREUBRUCHSTATBESTANDES DES P 266 STGB SCHEINEN ERSCHOEPFT ZU SEIN, OHNE ZUM ZIEL GEFUEHRT ZU HABEN. ES BESTEHT DAHER ANLASS, DEN GRUENDEN FUER DAS VERSAGEN DER BISHERIGEN AUSLEGUNGSBEMUEHUNGEN NACHZUGEHEN. EINE ANALYSE DER AUSLEGUNGSMOEGlichkeiten ERGIBT, DASS MAN HIER INFOLGE EINES UNRICHTIGEN ANSATZES AUF EINEN WEG GERATEN IST, DER NOTWENDIGERWEISE IN DIE IRRE FUEHREN MUSSTE. DIE ANALYSE ZEIGT WEITER EINEN WEG, AUF DEM ES MOEGlich IST, NICHT NUR DIE REICHWEITE DES TREUBRUCHSTATBESTANDES SO BESTIMMT ZU UMSCHREIBEN, WIE ES SEINE GENERALKLAUSELARTIGE FASSUNG UEBERHAUPT ZULAESST, SONDERN AUCH SEIN BISHER NICHT UEBERZUEGEND GEKLAERTES VERHAELTNIS ZUM MISSBRAUCHSTATBESTAND ZU BESTIMMEN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-029

AUT: SCHOLZ, FRANZ JOSEF  
TIT: KREDITVERMITTLER IN DER RECHTSPRECHUNG  
ZST: MDR  
JAH: 1977  
JGG: 31  
HES: 11, S. 887-893  
IDN: 785304

ES WIRD DER VERSUCH UNTERNOMMEN, DIE VIELSCHICHTIGE PROBLEMATIK DER KREDITVERMITTLUNG IM RAHMEN DER KONSUMENTENKREDITGEWAHRUNG AN HAND DER BISHERIGEN RECHTSPRECHUNG, AUCH IM HINBLICK AUF DIE IMMER WIEDER AUFTRETENDEN FORDERUNGEN NACH EINER BRAUCHBAREN GESETZLICHEN REGELUNG AUFZUZEIGEN, UM EINEN UEBERBLICK UEBER DIESE WEIT VERZWEIGTE MATERIE ZU GEBEN.

ZI-NR:77-030

AUT: SCHRAMM, HORST  
TIT: DAS AUFTRETEN KRIMINELLER GRUPPEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
ZST: SCHRR PFA  
JAH: 1977  
JGG: 4  
HES: 2, S. 19-39  
IDN: 795594

FACHLEUTE BEOBACHTEN MIT SORGE NICHT NUR DEN ALLGEMEINEN ANSTIEG DER KRIMINALITAET, SONDERN VOR ALLEM DEN UMSTRUKTURIERUNGSPROZESS HIN ZU LUKRATIVERER ORGANISierter KRIMINALITAET VON ERHEBLICHER SOZIALSCHAEDLICHKEIT. DIESER PROZESS WIRD DURCH DIE UNZUREICHENDE STAATLICHE KONTROLLE IN VIELEN BEREICHEN UND EINE STRUKTURBEDINGTE KRIMINALITAETSANFAELIGKEIT MODERNER INDUSTRIEGESELLSCHAFTEN NOCH GEFOERDERT. BESONDERS AUFFAELLIG IST DER ANSTIEG VON KUNSTDIEBSTAEHLEN, DIEBSTAEHLEN GANZER LKW-LADUNGEN UND HOCHWERTIGER PKW, ABER AUCH DIE VERBREITUNG UND HERSTELLUNG VON FALSCHGELD, DROGEN UND WAFFEN. DIE ERMITTLUNGSPROBLEME SIND SEHR VIELFAELTIG. NEBEN LANDSMANNSCHAFTLICH OFT STRENG ABGESCHLOSSENEN BANDENKERNEN, VERFEINERUNG DER METHODEN, RIGOROSER AUSNUTZUNG DER UNHARMONISCHEN GESETZGEBUNG IM EG-BEREICH MACHEN DER POLIZEI VOR ALLEM AUCH INNERORGANISATORISCHE UND RECHTLICHE SCHWIERIGKEITEN <Z.B. DES EINSCHLEUSENS VON GEEIGNETEN VERTRAUENSPERSONEN> EINE WIRKLICH EFFIZIENTE ERMITTLUNGSARBEIT SCHWER.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-031

AUT: SIEBEN, GUENTER  
POERTING, PETER  
TIT: PRAEVENTIVE BEKAEMPfung VON WIRTSCHAFTSDELIK  
TEN DURCH SELBSTVERWALTUNGSORGANE, SELBSTSCH  
UTZEINRICHTUNGEN UND VERBAENDE DER WIRTSCHAFT  
TSTEILNEHMER  
UNT: EINE BESTANDSAUFNAHME  
FST: BKA-FORSCHUNGSREIHE (SONDERBAND)  
JAH: 1977  
HES: 82 S.  
IDN: 805300

AUS DEM INHALT: BEGRIFFSABGRENZUNG ZU WIRTSCHAFTSDELIK  
TEN UND PRAEVENTION. DIE DURCHGEFUEHRTEN BEFRAGUNGEN, DEREN  
AUSWERTUNG UND ERGEBNISSE. DIE DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE  
IN BEZUG AUF DIE UNTERSUCHTEN ORGANISATIONEN  
<SELBSTVERWALTUNGSORGANE, SELBSTSCHUTZEINRICHTUNGEN,  
VERBAENDE> UND IN BEZUG AUF DIE PRAEVENTIONSMASSNAHMEN DER  
UNTERSUCHTEN ORGANISATIONEN UND AUF DIE VON IHNEN  
BEKAEMPFTEN DELIKTARTEN.

ZI-NR:77-032

AUT: STOECKEL, HEINZ  
TIT: BEKAEMPfung DER GESETZESUMGEHUNG MIT MITTELN  
DES STRAFRECHTS  
ZST: ZRP  
JAH: 1977  
JGG: 10  
HES: 6, S. 134-137  
IDN: 775131

GESETZESUMGEHUNG LAESST SICH MIT DEN MITTELN DES  
STRAFRECHTS WEGEN DES STRAFRECHTLICHEN, MIT VERFASSUNGSRANG  
AUSGESTATTETEN ANALOGIEVERBOTS WEDER DURCH EIN  
RECHTSINSTITUT DES ALLGEMEINEN TEILS NOCH DURCH  
UMGEHUNGSTATBESTAENDE IM BESONDEREN TEIL BEKAEMPfen.  
GANGBAR ERSCHEINT ALLEIN DER ANSATZ IM MEIST  
VERWALTUNGSRECHTLICHEN VORFELD DER STRAFNORM. EIN DORT MIT  
HINREICHEND BESTIMMTEN TATBESTANDSMERKMALEN FUER  
VERWALTUNGSRECHTLICH NORMWIDRIG ERKLAERTES  
UMGEHUNGSVERHALTEN KANN MITTELBAR DURCH EINE AN DIE  
VERWALTUNGSRECHTLICHE NORMWIDRIGKEIT ANKNUEPFENDE  
STRAFVORSCHRIFT BEWEHRT WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-033

AUT: STURM, RICHARD  
TIT: DIE NEUFASSUNG DES WUCHERTATBESTANDES UND DIE GRENZEN DES STRAFRECHTS  
ZST: JZ  
JAH: 1977  
JGG: 32  
HES: 3, S. 84-87  
IDN: 775168

EIN GESCHICHTLICHER ABRISS UEBER DEN WUCHERTATBESTAND MACHT DEUTLICH, DASS DIE BISHERRIGE UNUEBERSICHTLICHKEIT DER REGELUNGEN VOR ALLEM DARAUSS ZU ERKLAEREN IST. DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG MACHTEN BISHER VOR ALLEM DIE NORMATIVEN TATBESTANDSMERKMALE SCHWIERIG. IN DER NEUEN REGELUNG KOENNEN LEISTUNGEN JEDER ART GEGENSTAND DES WUCHERS SEIN, BEI DENEN EIN AUFFAELIGES MISSVERHAELTNIS ZUR GEGENLEISTUNG VORLIEGT UND EINE ZWANGSLAGE AUSGEBEUTET WIRD. UEBER DIE ADDITIONSKLAUSEL WERDEN MEHRERE BETEILIGTE ERFASST.

ZI-NR:77-034

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: GRUNDFRAGEN BEI DER ANWENDUNG DES NEUEN KONKURSSTRAFRECHTS  
ZST: NJW  
JAH: 1977  
JGG: 30  
HES: 18, S. 777-783  
IDN: 785368

DAS NEUE KONKURSSTRAFRECHT (PP 283 - 283 D STGB) IST ZWAR ERST AM 1.9.1976 IN KRAFT GETRETEN, FINDET JEDOCH GEM. P 2 III STGB BEREITS AUF ZAHLREICHE ANHAENIGIGE VERFAHREN ANWENDUNG. DER FOLGENDE - AUS AEUSSERUNGEN FUER DIE FORENSISCHE PRAXIS HERVORGEGANGENE - BEITRAG UNTERSUCHT, WELCHE TEILE DES NEUEN RECHTS RUECKWIRKEND ANGEWANDT WERDEN DUERFEN, WIE WEIT DER TAETERKREIS ZU ZIEHEN IST UND WELCHE ANFORDERUNGEN AN DIE HANDLUNGSSITUATION <INSBESONDERE BEI 'DROHENDER' ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT> ZU STELLEN SIND. SCHLIESSLICH WIRD DER ZUSAMMENHANG VON BANKROTTHANDLUNGEN UND OBJEKTIVER STRAFBARKEITSBEDINGUNG <ZAHLUNGSEINSTELLUNG, KONKURSEROEFFNUNG USW.> UNTERSUCHT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-035

AUT: VOLK, KLAUS  
TIT: KRIMINOLOGISCHE PROBLEME DER WIRTSCHAFTSDELI  
NQUENZ  
ZST: MSCHRKRIM.  
JAH: 1977  
JGG: 60  
HES: 5, S. 265-278  
IDN: 785223

EINE SPEZIFISCHE THEORIE DER WIRTSCHAFTSDELINQUENZ,  
ORIENTIERT AN DEN EMPIRISCHEN BEFUNDEN DIESES  
GEGENSTANDSBEREICHES, GIBT ES BISLANG NICHT. DIE ANWENDUNG  
ALLGEMEINER MODELLE DER ERKLAERUNG ABWEICHENDEN VERHALTENS  
IST UNBEFRIEDIGEND. SIE ERLAUBT INSBESONDERE NICHT DIE  
ABLEITUNG ODER KRITIK HINREICHEND KONKRETER AUSSAGEN ZU  
KRIMINALPOLITISCHEN PROBLEMEN. DIE FRAGE DER DEFINITION VON  
WIRTSCHAFTSDELINQUENZ IST EIN INDIKATOR SOLCHER  
SCHWIERIGKEITEN. ALS ALTERNATIVE MITTLERER REICHWEITE <IN  
ZEITLICHER UND THEORETISCHER BEZIEHUNG> ERSCHEINT DIE  
THEORIEKRITISCHE MULTIFAKTORIELLE ANALYSE EMPIRISCHEN  
MATERIALS. SIE VERSPRICHT, KRIMINALPOLITISCH FRUCHTBAR ZU  
SEIN UND DIE ENTWICKLUNG UEBERGREIFENDER THEORIEN ZU  
FOERDERN.

ZI-NR:77-036

AUT: VOLLMUTH, EMIL  
TIT: VERUNTREUUNGEN IM BANKENBEREICH  
ZST: OES  
JAH: 1977  
JGG: 42  
HES: 12, S. 4-9  
IDN: 785136

DIE TENDENZ BEI VERUNTREUUNGEN IM BANKBEREICH DURCH  
BUCHHALTER UND KONTOFUEHRER IST STEIGEND. OBWOHL BEI DEN  
KREDITINSTITUTEN REVISIONSABTEILUNGEN MIT UMFASSENDEN  
KONTROLL- UND UEBERWACHUNGSMASSNAHMEN EXISTIEREN, GELINGT  
ES IMMER WIEDER, DIESE MASSNAHMEN ZU UNTERLAUFEN. DER  
ENTSTEHENDE EINDRUCK IN DER OEFFENTLICHKEIT KANN ZU EINER  
VERTRAUENSEINBUSSE DEN BANKEN GEGENUEBER FUEHREN. TAETERTYP  
UND TATAUSFUEHRUNG WERDEN BESCHRIEBEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1977

ZI-NR:77-037

AUT: ZACH, HEINRICH  
TIT: EIN UNGETREUER BANKREVISOR  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1977  
JGG: 31  
HES: 5, S. 217-219  
IDN: 775206

EIN BANKANGESTELLTER HAT SICH DURCH TUECHTIGKEIT UND FLEISS DAS VERTRAUEN SEINER VORGESETZTEN ERWORBEN. IN VERBINDUNG MIT SEINER INTELLIGENZ, WURDE ER ZU EINEM SOG. ALLROUNDER, DER UEBERALL EINGESETZT WERDEN KONNTE, WO NOT AM MANN WAR. SO WAR ER MASCHENBUCHHALTER, HALF ZEITWEISE ALS KASSIERER AUS, MACHTE URLAUBSVERTRETUNGEN UND WURDE ZULETZT NOCH REVISOR DER GIROABTEILUNG. DIESE UMSTAENDE ERMOEGLICHTEN ES IHM, IM LAUFE EINIGER JAHRE CA. 1,3 MILLIONEN SCHILLING ZUM NACHTEIL SEINES DIENSTGEBERS AN SICH ZU BRINGEN. ER GING DABEI AUF VERSCHIEDENE ARTEN VOR, DIE ES ALLERDINGS NOTWENDIG MACHTEN, IN GERADEZU GENERALSTABSMAESSIGER ART UND WEISE FINGIERTE KONTEN ANZULEGEN, UMBUCHUNGEN VON SPAR- AUF GORIKONTEN UND DURCHLAEUFERKONTEN. VORZUNEHMEN, UM KONTROLLEN AUSZUWEICHEN UND BELEGE ZU FAELSCHEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-001

AUT: ANONYM  
TIT: UMWELTSCHUTZ UND KRIMINALISTIK  
TAT: 8. NORDDEUTSCHER KRIMINALISTENTAG  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1978  
JGG: 32  
HES: 12, S. 559-560  
IDN: 795080

DER UMWELTSCHUTZ IST EIN STARK KRIMINALTECHNISCH  
AUSGERICHTETER SONDERZWEIG DER KRIMINALISTIK UND DAZU EIN  
SPEZIELLER KOMPLEX DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET.  
UMWELTDELIKTE SIND KEINE KAVALIERSDELIKTE, SONDERN  
SCHWERWIEGENDE STRAFTATEN GEGEN UNSERE LEBENSGRUNDLAGEN,  
UND WAS BEI DER BEARBEITUNG AN VERSAEMNISSEN AUCH DURCH  
ZUSTAENDIGE BEHOERDEN FESTGESTELLT WIRD, IST KAUM ZU  
GLAUBEN.

ZI-NR:78-002

AUT: BLANKENBURG, ERHARD  
SESSAR, KLAUS  
STEFFEN, WIEBKE  
TIT: DIE STAATSANWALTSCHAFT IM PROZESS STRAFRECHT  
LICHER SOZIALKONTROLLE  
FST: STRAFRECHT U. KRIMINOLOGIE  
JAH: 1978  
JGG: 5(BD)  
HES: XX, 389 S.  
IDN: 815547

ALS ZIEL DER UNTERSUCHUNG WURDE ANGESTREBT,  
VERALLGEMEINERUNGSFAEHIGE ERKENNTNISSE UEBER DAS  
ENTSCHEIDUNGSHANDELN EINER ZENTRALEN, ABER BISLANG VON DER  
KRIMINOLOGISCHEN FORSCHUNG WEITGEHEND VERNACHLAESSIGTEN  
INSTANZ DER STRAFRECHTLICHEN SOZIALKONTROLLE ZU GEWINNEN:  
DER STAATSANWALTSCHAFT. BEREITS AUS DER RECHTLICHEN  
POSITION DER STAATSANWALTSCHAFT, WIE SIE IM GVG UND IN DER  
STPO BESCHRIEBEN IST, WIRD DEUTLICH, DASS AUFGABE UND ROLLE  
DER STAATSANWALTSCHAFT IM STRAFVERFAHREN NICHT  
WIDERSPRUCHS- UND KONFLIKTFREI GEREGLT SIND, SONDERN  
VIELMEHR ZU ERWARTEN IST, DASS RECHT UND RECHTSWIRKLICHKEIT  
AUSEINANDERFALLEN - MIT DER KONSEQUENZ, DASS VON DER  
KENNTNIS DER RECHTLICHEN SITUATION ALLEIN DIE TATSAECHLICHE  
NICHT VOLLSTAENDIG ZU VERSTEHEN UND ZU BESCHREIBEN IST. DIE  
RECHTSREGELN STECKEN IM WESENTLICHEN NUR DEN  
HANDLUNGSRAHMEN DER STAATSANWALTSCHAFT AB. UM IHN  
AUSZUFUELLEN, BEDARF ES ZUSAETZLICHER ANWENDUNGSREGELN,  
DEREN ERFASSUNG UND EROERTERUNG IM HINBLICK AUF IHRE  
BEDEUTUNG FUER DAS HANDELN DES STAATSANWALTS IM MITTELPUNKT  
DES FORSCHUNGSINTERESSES DIESER STUDIE STEHT. DIE

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DER STUDIE FOLGT DER UNTERGLIEDERUNG DER STAATSANWALTlichen AUFGABEN IN DIE DREI BEREICHE: ERMITTLUNG VON VERFAHREN, SELEKTION VON TATEN UND TATVERDAECHTIGEN FUER DEN VERBLEIB IM PROZESS DER STRAFVERFOLGUNG, ERLEDIGUNG VON VERFAHREN, WOBEI JEWELNS DER FRAGESTELLUNG UND DEN WICHTIGSTEN FORSCHUNGSLEITENDEN HYPOTHESEN DIE ERGEBNISSE GEGENUEBERGESTELLT UND FOLGERUNGEN GEZOGEN WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-003

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: BUCHFUEHRUNGS- UND BILANZMANIPULATIONEN  
FST: TASCHENB.KRIMINALIST  
JAH: 1978  
JGG: 28(BD)  
HES: S. 9-49  
IDN: 805809

DIE PRUEFUNG VON BUCHHALTUNG, BILANZ SOWIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG STELLT EINEN WESENTLICHEN SCHRITT BEI ZAHLREICHEN WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHEN ERMITTLUNGSVERFAHREN DAR. AUCH WENN DER BEWEISWERT SOLCHER OFT ZEITRAUBENDEN AUSWERTUNGEN NICHT UEBERSCHAETZT WERDEN SOLLTE - OFT FUEHREN ANDERE GESCHAEFTSUNTERLAGEN SOWIE ZEUGENAUSSAGEN SCHNELLER ZUM ERFOLG -, SOLLTEN DER KRIMINALPOLIZEILICHE SACHBEARBEITER UND DER WIRTSCHAFTSSTRAFRICHTER MIT DEN PRINZIPIEN DES KAUFMAENNISCHEN RECHNUNGSWESENS VERTRAUT SEIN. ZU DIESEM ZWECK WERDEN DIE GRUNDSAETZE ORDNUNGSMAESSIGER BUCHFUEHRUNG UND BILANZIERUNG, INSBESONDERE DIE PROBLEMATIK DER BEWERTUNG IM JAHRESABSCHLUSS, DARGESTELLT UND DARAN ANSCHLIESSEND ANHAND VON ZAHLREICHEN FALLBEISPIELEN DIE VIELFAELTIGEN FORMEN ILLEGALER BILANZMANIPULATIONEN ERLAEUTERT.

ZI-NR:78-004

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: BUCH- UND ZEUGENBEWEIS BEI WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN  
ZST: DPOL  
JAH: 1978  
HES: 1, S. 29-30  
IDN: 785103

DIE ERMITTLUNGEN BEI WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN, ZU DENEN AUCH STEUERSTRAFTATEN ZU RECHNEN SIND, SOLLTEN GRUNDSAETZLICH AUF ZWEI SAEULEN RUHEN, DER BUCH- UND BILANZPRUEFUNG UND DER ZEUGENVERNEHMUNG. ES GIBT KAUM EIN ANKLAGEREIFES WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN, IN DEM GESCHAEFTSBUECHER UND BILANZEN NICHT ALS BEWEISMITTEL HERANGEZOGEN WERDEN. VERNEHMUNGEN VON ZEUGEN FINDEN SICH HINGEGEN NICHT SO HAEUEFIG, SIE FEHLEN SOGAR REGELMAESSIG BEI STEUERLICHEN ERMITTLUNGSVERFAHREN. DIE KENNNTNIS DER "MITWISSER" ZU VERNACHLAESSIGEN, SIE ALSO NICHT ZU VERNEHMEN, KANN MANCHES VERFAHREN UNNOETIG IN DIE LAENGE ZIEHEN UND DIE QUALITAET DER ERMITTLUNGEN ERHEBLICH VERMINDERN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-005

AUT: BRESSER, P. H.  
TIT: FORENSISCH-PSYCHOLOGISCHE PROBLEME BEI VERFAHREN GEGEN WIRTSCHAFTSDELINQUENTEN  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
BEURTEILUNG DER SCHULDFAEHIGKEIT  
XIX. TAGUNG  
ORT: BERN  
SCHWEIZ  
VER: GESELLSCHAFT FUER DIE GESAMTE KRIMINOLOGIE  
FST: KRIM.GEGENWARTSFRAGEN  
JAH: 1978  
JGG: 13(BD)  
HES: S. 79-90  
IDN: 835377

BRESSER BESCHREIBT ZUNAECHST DEN TAETERTYP DES BETRUEGERS UND DEN DES WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN, WOBEI ER BEI LETZTEREM VOR ALLEM ZUEGE EINES PROFITFANATIKERS UND SPIELERS ERKENNT. SODANN GEHT ER AUF DIE PSYCHISCHE SITUATION DER HAFT EIN UND BESCHREIBT ANHAND VON FAELLEN DIE REAKTIONEN VON WIRTSCHAFTSDELINQUENTEN DARAUF. DIESER PERSONENKREIS VERSUCHT HAEUEFIG AUCH, DEN GUTACHTER ZU MANIPULIEREN. DIE SCHWIERIGKEITEN, MIT DENEN DER ZUR BEGUTACHTUNG SOLCHER PERSONEN BEAUFTRAGTE SACHVERSTAENDIGE DESHALB KONFRONTIERT WIRD, SIND ERHEBLICH. BEI DER BEURTEILUNG VON HAFT-, VERHANDLUNGS- UND SCHULDFAEHIGKEIT SIND STETE KRITISCHE SELBSTREFLEXIONEN GEBOTEN.

ZI-NR:78-006

AUT: CAPITANI, W. DE  
TIT: BANKGEHEIMNIS UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
BEURTEILUNG DER SCHULDFAEHIGKEIT  
XIX. TAGUNG  
ORT: BERN  
SCHWEIZ  
VER: GESELLSCHAFT FUER DIE GESAMTE KRIMINOLOGIE  
FST: KRIM.GEGENWARTSFRAGEN  
JAH: 1978  
JGG: 13(BD)  
HES: S. 91-104  
IDN: 835425

DAS SCHWEIZERISCHE BANKGEHEIMNIS UNTERSCHIEDET SICH VON ANDEREN VERSCHWIEGENHEITSPFLICHTEN IM BERUF DADURCH, DASS SEINE VERLETZUNG EIN OFFIZIALDELIKT IST UND AUCH FAHRLAESIGKEIT STRAFBAR IST. ZFUGNIS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN GEGENUEBER BEHOERDEN GEHEN DIESER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT JEDOCH AUSDRUECKLICH VOR (ART. 47 ABS. 4 BANKENGESETZ IN DER SCHWEIZ). DAS GILT AUCH FUER DIE SOG. NUMMERNKONTEN. AUSNAHMEN BILDEN NUR DAS BESTEUERUNGSVERFAHREN UND DAS STEUERSTRAFVERFAHREN SOWIE

VERSTOESSE GEGEN AUSLAENDISCHE DEISENVORSCHRIFTEN,  
POLITISCHE UND MILITAERISCHE DELIKTE. DAMIT ENTSpricht DIE  
SCHWEIZERISCHE REGELUNG DES BANKGEHEIMNISSES DEM, WAS AUCH  
IM RAHMEN DES INTERNATIONALEN RECHTSHILFEABKOMMENS UEBLICH  
IST. PROBLEME BEREITEN IM EINZELFALL DER UMFANG DER  
AUSKUNFTSPFLICHT, ERMITTLUNGEN IN UNBEKANNT-SACHEN SOWIE  
ALLZUHAEUFIGE UND EXTENSIVE AUSKUNFTSERSUCHEN.  
KEINE KONTEN FUER UNBEKANNTE PERSONEN ZU FUEHREN, KEINE  
GELDER, DIE ERKENNBAR AUS STRAFTATEN STAMMEN,  
HEREINZUNEHMEN SOWIE KEINE AKTIVE BEIHILFE ZU KAPITALFLUCHT  
UND STEUERHINTERZIEHUNG ZU LEISTEN GEHOERT OHNEHIN ZU DEN  
BEREITS PRAKTIZIERTEN GRUNDSAETZEN JEDER SERIOESEN  
SCHWEIZER BANK.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-007

AUT: DOSE, NORBERT  
TIT: DER SITZUNGSVERTRETER UND DER WIRTSCHAFTSREFERENT DER STAATSANWALTSCHAFT ALS ZEUGE IN DER HAUPTVERHANDLUNG  
ZST: NJW  
JAH: 1978  
JGG: 31  
HES: 8, S. 349-354  
IDN: 785293

IN HAUPTVERHANDLUNGEN GROESSEREN UMFANGS FUEHRT DIE ZEUGENVERNEHMUNG DES SACHBEARBEITENDEN STAATSANWALTS, DER ZUGLEICH ALS SITZUNGSVERTRETER EINGETEILT IST, ODER DES WIRTSCHAFTSREFERENTEN, DER BEI DER STAATSANWALTSCHAFT BESCHAEFTIGT IST UND ZUR UNTERSTUETZUNG DES SITZUNGSVERTRETERS HERANGEZOGEN WIRD, HAEUFIG ZU SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER GEGENWAERTIGEN GESETZESLAGE UND DEM AUGENBLICKLICHEN STAND DER RECHTSPRECHUNG NICHT VOLLEN UMFANGS AUSZURAEUMEN SIND. IM INTERESSE EINES 'FAIR TRIAL' WERDEN DIESE SCHWIERIGKEITEN ABER HINZUNEHMEN SEIN. IM VORDERGRUND SOLLTE DIE UEBERLEGUNG STEHEN, DASS DER SITZUNGSVERTRETER DER STAATSANWALTSCHAFT UND DER IHN BERATENDE WIRTSCHAFTSREFERENT NICHT NUR OBJEKTIV AN DER WAHRHEITSFINDUNG IM STRAFPROZESS MITZUWIRKEN HABEN, SONDERN DASS DAS ANSEHEN DER STAATSANWALTSCHAFT ALS EINES GLEICHBERECHTIGT AN DER WAHRHEITSFINDUNG MITWIRKENDEN JUSTIZORGANS ES GEBIETET, AUCH JEDEN ANSCHEIN EINER VOREINGENOMMENHEIT, DEN EINE ZEUGENVERNEHMUNG DES STAATSANWALTS ODER DES WIRTSCHAFTSREFERENTEN ZUR FOLGE HABEN KANN, ZU VERMEIDEN.

ZI-NR:78-008

AUT: EHLERS, HANS  
TIT: DURCHSUCHUNG - BESCHLAGNAHME - BANKGEHEIMNIS  
ZST: BB  
JAH: 1978  
JGG: 33  
HES: 30, S. 1513-1517  
IDN: 795201

VERSCHIEDENE EREIGNISSE DER JUENGEREN UND JUENGSTEN VERGANGENHEIT LASSEN ES ERFORDERLICH ERSCHEINEN, DIE PROBLEMATIK EINER EINGEHENDEN UNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN. DABEI HANDELT ES SICH SOWOHL UM DIE PRAXIS DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS ALS AUCH UM DIE EINSCHLAEGIGE RECHTSPRECHUNG, UND ZWAR SOWOHL AUF DEM GEBIET DES ALLGEMEINEN STRAFRECHTS ALS AUCH IM SONDERBEREICH DES STEUERSTRAFRECHTS. DIESE PROBLEMATIK 'ENTZUEHNDET' SICH VORNEHMMLICH AN DREI BRENNPUNKTEN, NAEMMLICH AN DER DURCHSUCHUNG, AN DER BESCHLAGNAHME UND AM BANKGEHEIMNIS. DABEI KOMMT BESONDERES GEWICHT DEN VERFAHRENSMAESSIGEN MOEGELICHKEITEN DES RECHTSSCHUTZES ZU IN VERBINDUNG MIT DER

TATSACHE, DASS AUF DEM HIER FRAGLICHEN RECHTSGEBIET IN DER PRAXIS UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE WIE 'VERDACHT' ODER 'GEFAHR IM VERZUGE' BEI DER ERMESSENSANWENDUNG EINE GROSSE ROLLE SPIELEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-009

AUT: EHRMANN, JOHANN  
TIT: STRAFTATEN MIT WECHSELN  
UNT: BEARBEITUNG DIESER DELIKTE UND MOEGLICHKEITEN  
IHRER VORBEUGUNG UND BEKAEMPfung  
ZST: IPA  
JAH: 1978  
JGG: 23  
HES: 2, S. 21-28  
IDN: 795009

DIE ABHANDLUNG ENTHAELT EINEN UEBERBLICK UEBER DEN WECHSEL  
UND SEINE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG SOWIE UEBER DELIKTISCHE  
WECHSELGESCHAEFTE. NEBEN HINWEISEN ZUR BEARBEITUNG VON  
WECHSELSTRAFTATEN WERDEN MOEGLICHKEITEN DER BEKAEMPfung UND  
VORBEUGUNG DIESER DELIKTE AUFGEZEIGT.

ZI-NR:78-010

AUT: GEERDS, FRIEDRICH  
TIT: BESONDERE SITUATIONEN DER VERNEHMUNG IN STRA  
FSACHEN  
UNT: ZU DEN UNTERSCHIEDLICHEN ROLLEN DER AUSSAGEP  
ERSON BEI EINZELNEN FORMEN KRIMINELLEN VERHA  
LTENS  
ZST: ARCH.KRIM.  
JAH: 1978  
JGG: 161  
HES: 5-6, S. 168-182  
IDN: 785251

DER BEITRAG, WELCHER DIE ALLGEMEINEN ERKENNTNISSE SOWOHL  
DER AUSSAGE- UND VERNEHMUNGSPSYCHOLOGIE ALS AUCH DER  
VERNEHMUNGSTECHNIK UND -TAKTIK VORAUSSETZT, WILL AUF DIE  
BESONDEREN SITUATIONEN DER VERNEHMUNG IN STRAFSACHEN  
AUFMERKSAM MACHEN, DIE SICH TYPISCHERWEISE BEI EINZELNEN  
FORMEN KRIMINELLEN VERHALTENS - ALSO TATBEZOGEN - ERGEBEN.  
DIESE WIRKEN SICH UEBERDIES AUF AUSSAGEPERSONEN MIT  
UNTERSCHIEDLICHEN PROZESSUALEN ROLLEN, WAS DEREN VERHALTEN  
UND INSBESONDERE AUSREDEN ANLANGT, HAEUFIG VERSCHIEDENARTIG  
AUS. DIESE FUER DIE RECHTSANWENDUNG BEDEUTSAME PROBLEMATIK  
SOLLTE IN ZUSAMMENARBEIT MIT IN DER PRAXIS TAEITIGEN  
KRIMINALISTEN UND STRAFJURISTEN AUCH VON DER WISSENSCHAFT  
GENAUER ERFORSCHT WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-011

AUT: GOESSWEINER-SAIKO, THEODOR  
TIT: KARTELLDELIKTE  
UNT: WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHE BEITRAEGE ZUR PH  
AENOMENOLOGIE DER KARTELLKRIMINALITAET  
ZST: ARCH.KRIM.  
JAH: 1978  
JGG: 162  
HES: 1-2, S. 43-56  
IDN: 785352

WENN DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WIE JEDE ANDERE  
KRIMINALITAET EINE BELEIDIGUNG RECHTSSTAATLICHER GRUNDLAGEN  
DARSTELLT, OHNE DIE UNSERE GESELLSCHAFT NICHT LEBEN KANN,  
GILT DIES IM POTENZIIERTEN MASSE FUER DIE  
WETTBEWERBSKRIMINALITAET, DIE DIE GRUNDSAETZE DER  
MARKTWIRTSCHAFT NACHGERADE IN DER FRIVOLSTEN WEISE AD  
ABSURDUM FUEHRT. DAMIT IST ES ABER AUGENSCH EINLICH  
GEWORDEN, DASS DER PROBLEMBEREICH WETTBEWERBSKRIMINALITAET  
MIT DEN BISHERIGEN MITTELN UND OHNE GEFAEHRDUNG DER  
MARKTWIRTSCHAFTLICHEN STRUKTUR NICHT IN DEN GRIFF ZU  
BEKOMMEN IST. WENN DAS BUNDESDEUTSCHE KARTELLRECHT NOCH  
IMMER NUR ORDNUNGSWIDRIGKEITEN KENNT, IST ES DAHER  
VERSTAENDLICH, DASS DIE SACHVERSTAENDIGENKOMMISSION ZUR  
BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BEREITS 1975  
GEFORDERT HAT, SCHWERE KARTELLVERSTOFESSE ALS KRIMINELLE  
STRAFTATEN ZU WERTEN.

ZI-NR:78-012

AUT: KAISER, GUENTHER  
TIT: DIE BEDEUTUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET I  
N DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1978  
JGG: 32  
HES: 1, S. 1-5  
IDN: 785122

DIE BEDEUTUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZEIGT SICH VOR  
ALLEM AN DER HOEHE DES VERURSACHTEN SCHADENS, DER IM JAHRE  
1976 UNTER BERUECKSICHTIGUNG DES DUNKELFELDES UND DER  
MINDERSCHWEREN WIRTSCHAFTSDELIKTE ETWA VIER MILLIARDEN DM  
BETRUG, FERNER AN DER HOHEN ZAHL VON EINZELFAELLEN UND  
GESCHAEDIGTEN BEI EINEM NUR KLEINEN TAETERKREIS. AUSSERST  
VIELSCHICHTIGE DELIKTSBILDER MIT VIELFAELTIGEN  
TATBESTANDSKOMBINATIONEN SOWIF ENTSPRECHENDE  
SCHWIERIGKEITEN BEI DER VERBRECHENSAUFKLAERUNG, LANGE DAUER  
DER ERMITTLUNGEN MIT TEILWEISF HOHER EINSTELLUNGSQUOTE  
KENNZEICHNEN IM UEBRIGEN DIE SCHWERE  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. WAEHREND WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK  
UND SCHWERPUNKTSTAATSANWALTSCHAFTEN DIE BEKAEMPfung UND  
STRAFVERFOLGUNG WESENTLICH INTENSIVIEREN KONNTEN, BLEIBT  
DIE GERICHTLICHE ERLEDIGUNG DER SCHWEREN

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NOCH TEILWEISE HINTER DEN ERWARTUNGEN  
ZURUECK.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-013

AUT: KERNER, HANS JUERGEN  
 TIT: MODERNE FORMEN VON GRUPPENKRIMINALITAET UND  
 KONSEQUENZEN FUER KRIMINALPOLIZEILICHE ERMIT-  
 TLUNGEN  
 ZST: KRIMINALIST  
 JAH: 1978  
 1979  
 JGG: 10  
 11  
 HES: 12, S. 518-525  
 1, S. 14-21  
 IDN: 795713

UNTERSCHIEDEN WERDEN BEI DEN MODERNEN FORMEN VON  
 GRUPPENKRIMINALITAET EINE ART 'DIENSTLEISTUNGSGEWERBE' UND  
 EINE ERWERBSKRIMINALITAET. DARGELEGT WERDEN ENTWICKLUNG UND  
 BEKAEMPfungSMOEGlichkeiten. ZUM KRIMINELLEN  
 'DIENSTLEISTUNGSGEWERBE' SIND KREDITWUCHER <LOANSHARKING>,  
 GLUECKSSPIEL <GAMBLING>, PROSTITUTION/ZUHAELTEREI ODER  
 DROGENHERSTELLUNG, -HANDEL UND -SCHMUGGEL ZU RECHNEN. ZUF  
 ERWERBSKRIMINALITAET ZAEHLEN SCHMUGGEL <U.A. VON GOLD UND  
 DEVISEN>, HANDEL MIT FALSCHEN WERTPAPIEREN, ORGANISIERTER  
 KONKURS/STOSSBETRUG, ORGANISIERTER VERSICHERUNGSBETRUG,  
 ORGANISIERTE SERIENBRANDSTIFTUNG, COMPUTERKRIMINALITAET,  
 ORGANISIERTER DIEBSTAHL UND GROSSHEHLEREI. DIESE FORMEN DER  
 GRUPPENKRIMINALITAET SIND AEUSSERST SCHWER ZU BEKAEMPfen,  
 WEIL SIE SICH DEN MARKTBEDUERFNISSEN ANPASSEN, UEBER EINE  
 GUT ABGESCHIRMTE ORGANISATION VERFUEGEN, KRIMINELLE  
 ERTRAEGE PROBLEMLOS 'WEISSWASCHEN' UND STAATLICHE ORGANE  
 UND GESELLSCHAFTLICHE INSTITUTIONEN EINSPANNEN. ZUR  
 WIRKSAMEN BEKAEMPfung SOLLTE DAS LEGALITAETSPRINZIP FUER  
 DIE POLIZEI GELOCKERT WERDEN.

ZI-NR:78-014

AUT: KESSLER, GERLINDE  
 TIT: KRIMINALPOLIZEILICHE BERATUNG GEGEN BETRUG U  
 ND SCHWINDEL  
 FST: BKA-SCHRIFTENREIHE. KRIMINALPOLIZEILICHE BER  
 ATUNG  
 JAH: 1978  
 JGG: 47(BD)  
 HES: S. 69-75  
 IDN: 805260

BERATUNG GEGEN BETRUG UND SCHWINDEL FINDET IN DER REGEL IN  
 DER FORM DES EINZELGESPRAECHS STATT, DAS VOM RATSUCHENDEN,  
 DEM POTENTIELLEN OPFER, INITIIERT IST. DARIN UND IN ANDEREN  
 PUNKTEN UNTERSCHIEDET SICH DIE BETRUGSBERATUNG VON DER  
 KRIMINALPOLIZEILICHEN BERATUNG IN ANDEREN DELIKTSBEREICHEN.  
 DIE SPEZIELLEN GEGEBENHEITEN BEI BETRUG UND SCHWINDEL IM  
 VORHINEIN ZU BERUECKSICHTIGEN, IST VORAUSSETZUNG FUER EINE  
 WIRKSAME PRAEVENTION. DIE WIRKSAMKEIT DER BETRUGSBERATUNG



## WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

WIRD ABER AUCH BEEINFLUSST VON DEN AEUSSEREN BEDINGUNGEN, DIE VON DIENSTSTELLE ZU DIENSTSTELLE VARIIEREN. UM IM BEREICH DER BETRUGSBERATUNG ZU EINER BREITEREN INFORMATIONSBASIS ZU GELANGEN, FUEHRTE DAS BKA EINE FRAGEBOGENAKTION BEI ALLEN DIENSTSTELLEN, DIE SICH MIT BETRUGSBERATUNG BEFASSEN, DURCH. DARAUS ERGIBT SICH, DASS BETRUGSBERATUNG UEBERWIEGEND IN DEN SACHGEBIETEN BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET GELEISTET WIRD. EINE OPTIMIERUNG DER BETRUGSBERATUNG WURDE VON FAST ALLEN DIENSTSTELLEN FUER NOTWENDIG ERACHTET. ALS RECHTLICHE UND TATSAECHLICHE HINDERNISSE BEI DER BETRUGSBERATUNG WURDEN U.A. DAS AMTSGEHEIMNIS, DAS VERBOT ZIVILRECHTLICHER RECHTSBERATUNG, DIE GEFAHR DER SCHADENERSATZKLAGE SOWIE PERSONALMANGEL UND ARBEITSUEBERLASTUNG ANGEGBEN. IN 67,8 PROZ. DER NENNUNGEN SIND DIE ANGEGBENEN GRUENDE RECHTLICHER NATUR. HIER WIRD EINE GEWISSE UNSICHERHEIT DER SACHBEARBEITER DER POLIZEI VERMUTET. EINE BESEITIGUNG DER RECHTSUNSICHERHEIT UEBER DEN ZULAESSIGEN ODER MOEGLICHEN INHALT VON BETRUGSBERATUNG WAERE ANGEZEIGT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-015

AUT: MATSCHKE, KLAUS DIETER  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IM BETRIEB  
UNT: GEFAHREN-TENDENZEN-ERSCHEINUNGSFORMEN-BEKAEM-  
PFUNGSMOEGlichkeiten  
ZST: PROTECTOR  
JAH: 1978  
JGG: 6  
HES: 2, S. 29-31  
IDN: 795039

DER SCHUTZ DES EIGENTUMS GEHOERT ZU DEN FUNDAMENTALPRINZIPIEN LEISTUNGSORIENTIERTER GESELLSCHAFTSORDNUNGEN. MIT DER VERBESSERUNG DER WERKZEUGE, DER WEITERENTWICKLUNG EINSTMALS FUER UNMOEGlich GEHALTENER TECHNOLOGIEN UND DER ZUNEHMENDEN ARBEITSTEILUNG HABEN SICH DIE MOEGlichkeiten DENKBARER FEHLVERHALTENSWEISEN IN NIE GEKANNTEM AUSMASS VERMEHRT. RELATIVES NEULAND UNERLAUBTER HANDLUNGEN BILDET DER WIRTSCHAFTSBEREICH. HIERBEI SIND DELIKTISCHE HANDLUNGEN ZWISCHEN EINZELNEN WIRTSCHAFTSSUBJEKTEN UNTEREINANDER UND INNERBETRIEBLICHER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET SCHARF ZU UNTERSCHIEDEN. DIE WICHTIGSTEN FIRMENINTERNEN SCHWACHSTELLEN UND ANSAETZE FUER EIGENTUMSDELIKTE BZW. BETRUEGERISCHE HANDLUNGEN WERDEN BESCHRIEBEN.

ZI-NR:78-016

AUT: MEINE, HANS GERD  
TIT: DIE ABGRENZUNG VON VORBEREITUNGSHANDLUNG UND VERSUCHSBEGINN BEI DER HINTERZIEHUNG VON VERANLAGUNGSSTEUERN UNTER ZUHILFENAHME EINER FALSCHEN BUCHFUEHRUNG  
ZST: GA  
JAH: 1978  
HES: 11, S. 321-330  
IDN: 795168

ZUM 1.1.1975 IST MIT P 22 STGB EINE NEUFASSUNG DER VERSUCHSVORSCHRIFT DES ALLGEMEINEN STRAFRECHTS ERFOLGT, UND ZUM 1.1.1977 IST MIT DER ABGABENORDNUNG 1977 EINE NEUFASSUNG DER STEUERSTRAFRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN IN KRAFT GETRETEN. WEGEN P 2 ABS. 3 STGB, DER AUF DAS SPAETERE MILDERE GESETZ ABSTELLT, WIRD EIN VERGLEICH DER ALTEN UND NEUEN FASSUNG ANGESTELLT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-017

AUT: MELLENTHIN, KLAUS  
TIT: DIE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
AUS DER SICHT DES LANDESKRIMINALAMTES  
FST: INNENMINISTERIUM BW-SONDERHEFT. BADEN-WUERTT  
EMBERGISCHE POLIZEI 78  
JAH: 1978  
JGG: 16  
HES: S. 28, 30, 32  
IDN: 835555

DIE BEKAEMPfung VON WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WEIST  
ZAHLEICHE PROBLEME AUF. DAS BEGINNT BEI DER NOCH IMMER  
OFFENEN BEGRIFFSBESTIMMUNG UND DEN STAENDIG WECHSELNDEN  
ERSCHEINUNGSFORMEN. LETZTERES WIE AUCH DIE CLEVERNESS DER  
TATPLANUNG UND TATAUSFUEHRUNG VERLANGEN MASSNAHMEN DER AUS-  
UND FORTBILDUNG BEI DER POLIZEI UND EINEN FUNKTIONIERENDEN  
NACHRICHTENAUSTAUSCH. GESETZLICHE REFORMEN WIE DIE  
EINFUEHRUNG DES 1. WIKG UND VERBESSERUNGEN IM  
ORGANISATORISCH-PERSONELLEN BEREICH DER  
STRAFVERFOLGUNGSORGANE MUESSEN HINZUTRETEN UND STAENDIG  
WEITERENTWICKELT WERDEN. PRAEVENTIONSSTRATEGIEN UND  
VERSTAERKTE KOOPERATION KOENNEN EIN UEBRIGES TUN.

ZI-NR:78-018

AUT: MENDE, WOLFGANG  
TIT: RECHTSPROBLEMATIK DER BETRUGSBERATUNG  
FST: BKA-SCHRIFTENREIHE. KRIMINALPOLIZEILICHE BER  
ATUNG  
JAH: 1978  
JGG: 47(BD)  
HES: S. 57-68  
IDN: 805526

DIE MOEGELICHKEIT EINER WIRKSAMEN BERATUNG DER  
(POTENTIELLEN) OPFER VON BETRUG UND  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET STEHT OFTMALS IN  
INTERESSENKOLLISION MIT DER PFLICHT ZUR WAHRUNG DES  
AMTSGEHEIMNISSES. DENN EINE WIRKUNGSVOLLE BETRUGSBERATUNG  
WUERDE MEIST DIE OFFENBARUNG VON UMSTAENDEN AUS DER  
GEHEIMSPHAERE DRITTER DURCH DEN BERATENDEN BEAMTEN  
VORAUSSETZEN. EINE LOESUNG DIESER DILEMMAS IST NUR UEBER  
EINE INTERESSENABWAEGUNG ZWISCHEN GEHEIMHALTUNGS- UND  
OFFENBARUNGSINTERESSE MOEGELICH. DAZU SIND DIE BEIDEN  
INTERESSENKATEGORIEN ZU KONKRETISIEREN UND HINSICHTLICH  
IHRER SCHUTZWUERDIGKEIT ZU GEWICHTEN. DABEI GEWINNT, NEBEN  
DEN FRAGEN NACH ERFORDERLICHKEIT UND  
ERFOLGSAHRSCHAELICHKEIT EINER OFFENBARUNG UND NACH DEM ZU  
ERWARTENDEN SCHADEN, INSBESONDERE DIE FRAGE NACH DER  
RECHTSWIDRIGKEIT DES (ZU OFFENBARENDEN) TAETERVERHALTENS  
BEDEUTUNG. DIESE PRUEFUNGSSCHRITTE UND EINE DARAUFG  
BASIERENDE INTERESSENABWAEGUNG LASSEN SICH AUCH BEI  
KOMPLEXEN FAELLEN PRAKTISCH DURCHFUEHREN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-019

AUT: NAGEL, GERHARD.  
TIT: PRAEVENTION  
UNT: ADAEQUATES MITTEL ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSC  
HAFTSKRIMINALITAET  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1978  
JGG: 10  
HES: 6, S. 296-300  
IDN: 795020

DIE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BEDARF NEUER  
PROGRESSIVER FORMEN, DIE PLANERISCH DURCHDACHT WERDEN  
MUESSEN. DIE VORGEGEBENEN RECHTSNORMEN EROEFFNEN GENUEGEND  
SPIELRAUM EINER ERFOLGSVERSPECHENDEN PRAEVENTIVEN  
BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET.

ZI-NR:78-020

AUT: SCHLUECHTER, ELLEN  
TIT: DIE KRISE IM SINNE DES BANKROTTSTRAFRECHTS  
TAT: BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET (FIN  
G.)  
ORT: TRIER  
BR DEUTSCHLAND  
VER: RICHTERAKADEMIE (TRIER, BR DEUTSCHLAND)  
ZST: MDR  
JAH: 1978  
JGG: 32  
HES: 4, S. 265-269  
IDN: 795127

DAS ERSTE GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET HAT DIE GESTALT DES  
BANKROTTSTRAFRECHTS ERHEBLICH VERAENDERT. DIE VERAENDERUNG  
ZEIGT SICH SCHON FORMAL AM UEBERGANG DER TATBESTAENDE AUS  
DER KONKURSORDNUNG IN DEN BESONDEREN TEIL <PP 283 FF.> DES  
STRAFGESETZBUCHS. DAS UNRECHTSELEMENT DER KRISE SOLL DEN  
SCHON LANGE GEFORDERTEN EINKLANG MIT DEM SCHULDPRINZIP  
HERSTELLEN UND ERWEIST SICH DAMIT ALS ZENTRALE FIGUR DER  
REFORM. DER WEG ZUM VERSTAENDNIS DES NEUEN  
BANKROTTSTRAFRECHTS FUEHRT ALSO UEBER DEN BEGRIFF DER  
KRISE.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-021

AUT: SCHLUECHTER, ELLEN  
TIT: TATBESTANDSMERKMAL DER KRISE - UEBERFLUESSIG  
E REFORM ODER VERSOEHNUNG DES BANKROTTSTRAF-  
RECHTS MIT DEM SCHULDPRINZIP  
ZST: MDR  
JAH: 1978  
JGG: 32  
HES: 12, S. 977-981  
IDN: 795408

DURCH DAS 'ERSTE GESETZ ZUR BEKAEMPFUNG DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET' WURDE MIT P 283 STGB UNTER  
ANDEREM DAS TATBESTANDSMERKMAL DER KRISE AUFGENOMMEN. ZWECK  
DIESER NEUREGELUNG WAR DIE 'VERSOEHNUNG DES  
BANKROTTSTRAFRECHTS MIT DEM SCHULDPRINZIP'. UNTERSUCHT WIRD  
IM EINZELNEN, OB DIESES GESETZGEBERISCHE ANLIEGEN ERREICHT  
WURDE ODER OB DIE EINFUEHRUNG DES UNRECHTSELEMENTES DER  
KRISE ALS UEBERFLUESSIGE REFORM ZU BEWERTEN IST.

ZI-NR:78-022

AUT: SCHMID, NIKLAUS  
TIT: ZUR TAETERPERSOENLICHKEIT DES WIRTSCHAFTSDEL-  
INQUENTEN AUS DER SICHT DER STRAFVERFOLGUNGS-  
BEHOERDEN  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
BEURTEILUNG DER SCHULDFAEHIGKEIT  
XIX. TAGUNG  
ORT: BERN  
SCHWEIZ  
VER: GESELLSCHAFT FUER DIE GESAMTE KRIMINOLOGIE  
FST: KRIM.GEGENWARTSFRAGEN  
JAH: 1978  
JGG: 13(BD)  
HES: S. 67-77  
IDN: 835367

IMMER WIEDER HAT ES FRAGWUERDIGE BEITRAEGE ZUR  
PERSOENLICHKEIT DES WIRTSCHAFTSSTRAFTAETERS GEGEBEN. ES  
WIRD AUF GEFAHREN HINGEWIESEN UND EMPFOHLEN, AUF  
TRIVIALITAETEN UND FRAGWUERDIGE BEHAUPTUNGEN ZU VERZICHTEN:  
LIEBER KEIN TAETERBILD ALS EIN FALSCHES. AUFGRUND DER  
AKTENANALYSE ZUR PERSON VON 100 WIRTSCHAFTSSTRAFTAETERN  
WERDEN KEINE EINDEUTIGEN VERALLGEMEINERUNGSFAEHIGEN  
ERGEBNISSE ZU PERSOENLICHKEITSMERKMALEN GELIEFERT. DEN  
EINDEUTIGEN TAETER TYPUS GIBT ES NICHT. DAS TAETERBILD  
SCHEINT SICH VIELMEHR VON LAND ZU LAND UND IM ZEITABLAUF ZU  
WANDELN. AUSSAGEN LASSEN SICH AM EHESTEN NOCH ZUR  
MOTIVSTRUKTUR UND TATSITUATION MACHEN. DIE UNTERSUCHUNG  
LAESST FUENF GRUPPEN ERKENNEN: EINMALTAETER, DIE EINER  
SELBSTVERSCHULDETEN ODER UNVERSCHULDETEN NOTLAGE ZU  
ENTGEHEN VERSUCHEN, EINMALIGE BEREICHERUNGSTAETER,  
WIEDERHOLUNGSTAETER IM BEREICH DER SOG. FINANZUNTERWELT,

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

HOCHSTAPLERISCH VERANLAGTE WIEDERHOLUNGSTAETER UND  
GEWOEHNLICHE RUECKFALLKRIMINELLE.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-023

AUT: SCHMIDT, GEROLD  
TIT: ZUM NEUEN SUBVENTIONSVERGABEGESETZ  
ZST: DVBL.  
JAH: 1978  
JGG: 93  
HES: 6, S. 200-205  
IDN: 795008

AM 1.9.1976 IST EIN KLEINES, NUR ACHT PARAGRAPHEN UMFASSENDES 'GESETZ GEGEN MISSBRAEUCHLICHE INANSPRUCHNAHME VON SUBVENTIONEN (SUBVENTIONSGESETZ - SUBVG)' IN KRAFT GETRETEN, JEDOCH EIGENARTIGERWEISE ALS FORMELLER TEIL EINES ANDEREN GESETZES, NAEMLICH ALS ART. 2 EINES SOG. 'ERSTEN GESETZES ZUR BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET <1. WIKG>', DAS VOR ALLEM AENDERUNGEN DES STRAFGESETZBUCHES <STGB> VORNIMMT. DAS SUBVG IST ZWAR ALS 'VERWALTUNGSRECHTLICHE REGELUNG' UND ALS 'KLEINE SUBVENTIONSVERGABEORDNUNG' BEZEICHNET WORDEN, ABER DENNOCH HAT BISLANG DAS 1. WIKG ALS GANZES NUR ALS 'STRAFRECHT' ODER ALS 'WIRTSCHAFTSRECHT' BEACHTUNG GEFUNDEN, NICHT ABER IM VERWALTUNGSRECHT. ES STELLT SICH DAHER DIE FRAGE, WELCHE VERWALTUNGSRECHTLICHE BEDEUTUNG DAS SUBVG HAT, OB SICH IN DER UNGLUECKLICHEN 'GEMENGELAGE' MIT UND HINTER DER IRREFUEHRENDEN ETIKETTIERUNG ALS WIRTSCHAFTSKRIMINALITAETS- UND -STRAFRECHT EINE FUER DIE VERWALTUNGSPRAXIS UND FUER DAS GESAMTE VERWALTUNGSRECHTSSYSTEM BEDEUTSAME KODIFIZIERUNG ALLGEMEINER VERWALTUNGSRECHTSGRUNDSATZE VERBIRGT ODER OB DIE VERWALTUNGSRECHTLICHE NICHTBEACHTUNG DES SUBVG GERECHTFERTIGT IST.

ZI-NR:78-024

AUT: SCHULTZ, HANS  
TIT: DIE BEDEUTUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET I  
N DER SCHWEIZ  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
BEURTEILUNG DER SCHULDFAEHIGKEIT  
XIX. TAGUNG  
ORT: BERN  
SCHWEIZ  
VER: GESELLSCHAFT FUER DIE GESAMTE KRIMINOLOGIE  
FST: KRIM.GEGENWARTSFRAGEN  
JAH: 1978  
JGG: 13(BD)  
HES: S. 53-66  
IDN: 835382

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN DER SCHWEIZ IST EIN THEMA, UEBER DAS SICH KAUM PRAEZISES FESTSTELLEN LAESST. DAS BEGINNT (WIE UEBERALL) MIT DER DEFINITION. SCHULTZ GRENZT DEN BEGRIFFSUMFANG IN ERSTER LINIE UNTER STRAFVERFOLGUNGSASPEKTEN AB. DAS ENTSPRICHT AUCH SCHWEIZERISCHER PRAXIS (UND DEM DEUTSCHEN P 74 C GVG).

DABEI IST ALS BESONDERHEIT FESTZUHALTEN, DASS DIE STRAFPROZESS-GESETZGEBUNG BEI DEN KANTONEN LIEGT. ZWEITE SCHWIERIGKEIT IST DIE ERMITTLUNG DES UMFANGS DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. EINE POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK KENNT DIE SCHWEIZ NICHT. EINZELFAELLE WEISEN SCHAE DEN VON ZAHLREICHEN MILLIONEN SCHWEIZER FRANKEN AUF. HINTER DIESEN PUBLIZITAETSWIRKSAMEN GROSSVERFAHREN GERAET JEDOCH DIE MASSE VON KLEINEN FAELLEN IN DEN HINTERGRUND, DEREN ADDITION UMSO SCHWIERIGER IST. SCHULTZ STELLT DESHALB HOCHRECHNUNGEN ZUM GESAMTSCHADEN AN. DABEI WENDET ER SICH AUCH DEN KONKURSVERLUSTEN UND DER STEUERHINTERZIEHUNG SOWIE SCHLIESSLICH DEM IN DER SCHWEIZ (NOCH) NICHT SO BEDEUTSAMEN SUBVENTIONSBETRUG ZU.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-025

AUT: STIGELBAUER, FERDINAND  
TIT: DIE BEDEUTUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET I  
N OESTERREICH  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
BEURTEILUNG DER SCHULDFAEHIGKEIT  
XIX. TAGUNG  
ORT: BERN  
SCHWEIZ  
VER: GESELLSCHAFT FUER DIE GESAMTE KRIMINOLOGIE  
FST: KRIM.GEGENWARTSFRAGEN  
JAH: 1978  
JGG: 13(BD)  
HES: S. 39-51  
IDN: 835368

DEN KERN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN OESTERREICH BILDEN  
VERSTOESSE GEGEN VORSCHRIFTEN, DIE DIE WIRTSCHAFTSORDNUNG  
SCHUETZEN SOLLEN UND DIE SICH IN ZAHLREICHEN NEBENGESETZEN  
BEFINDEN. HINZU KOMMEN TATBESTAENDE DES ALLGEMEINEN  
STRAFRECHTS, SOWEIT BEI DER TAT UEBERINDIVIDUELLE  
INTERESSEN GESCHAEDIGT WERDEN.  
UMFASSENDE STATISTIKEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET FEHLEN.  
ANHALTSPUNKTE LASSEN SICH ABER AUS DER INSOLVENZSTATISTIK  
UND DER FINANZSTRAFSTATISTIK GEWINNEN. AUCH WENN DIE  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET NOCH NICHT DEN STELLENWERT IN  
OESTERREICH ERREICHT HAT WIE BEISPIELSWEISE IN DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, HABEN DOCH SPEKTAKULAERE  
EINZELFAELLE SIE INS ALLGEMEINE INTERESSE RUECKEN LASSEN.  
BEI DER BEKAEMPFUNG STEHEN PRAEVENTIVE MASSNAHMEN IM  
VORDERGRUND. EINE UMFASSENDE REFORM DES  
WIRTSCHAFTSSTRAFRECHTS HAT BISLANG NICHT STATTGEFUNDEN.  
AUCH IM VERFAHRENSRECHTLICHEN BEREICH SIND NUR ERSTE  
SCHRITTE WIE DIE EINRICHTUNG EINER  
SCHWERPUNKTSTAATSANWALTSCHAFT IN WIEN UNTERNOMMEN WORDEN.

ZI-NR:78-026

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: DER AKKREDITIVBETRUG EIN INTERNATIONALES WIR  
TSCHAFTSDELIKT  
ZST: POLNACHR.  
JAH: 1978  
JGG: 18  
HES: 2, S. 51-53  
IDN: 795036

ZUR ERFOLGREICHEN BEKAEMPFUNG DES ZUR SPITZENGRUPPE DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZAEHLENDEN AKKREDITIVBETRUGS  
GEOHRT DIE KENNTNIS DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN UND  
AUSSENHANDELSTECHNISCHEN ABLAEUFE DES AKKREDITIVVERKEHRS  
AUF DER EINEN SEITE UND DER  
KRIMINOLOGISCH-KRIMINALISTISCHEN BESONDERHEITEN SEINES  
DELIKTISCHEN MISSBRAUCHS AUF DER ANDEREN SEITE. ZU DEN

Dienstleistungsgeschäften der Kreditinstitute gehört im Außenhandel das sog. Akkreditivgeschäft. Arten des Akkreditiv <glattes Akkreditiv, Dokumentenakkreditiv, widerrufliches und unwiderrufliches Akkreditiv, bestätigtes und unbestätigtes Akkreditiv, befristetes und unbefristetes Akkreditiv> werden erläutert. Möglichkeiten des Akkreditivbetrugs werden an ausgewählten Beispielen erläutert.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-027

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: VERRAT VON WIRTSCHAFTSGEHEIMNISSEN  
ZST: ARCH.KRIM.  
JAH: 1978  
JGG: 162(BD)  
HES: 5-6, S. 129-146  
IDN: 795078

DER BEITRAG BEHANDELT DEN FUER DIE PRAXIS SEHR BEDEUTSAMEN, VON DER WISSENSCHAFT BISHER ZIFMLICH VERNACHLAESSIGTEN VERRAT VON WIRTSCHAFTSGEHEIMNISSEN SOWOHL KRIMINOLOGISCH ALS AUCH KRIMINALISTISCH. ES WERDEN NACH EINEM HISTORISCHEN UEBERBLICK DIE RECHTLICHEN UND TATSAECHLICHEN GEGEBENHEITEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DIE MOEGlichkeiten DER BEKAEMPfung DERARTIGER WIRTSCHAFTSDELIKTE AUFGEZEIGT.

ZI-NR:78-028

AUT: THIELE, WOLFGANG  
TIT: BILANZANALYSE UND ANALYSE DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1978  
JGG: 10  
HES: 4, S. 189-191  
5, S. 230-233  
IDN: 795019

BEIM BANKROTTATBESTAND DES P 283 STGB IST VORAUSSETZUNG DIE KRISENSITUATION, ZU DER DIE FINGETRETENE UEBERSCHULDUNG ODER DROHENDE ODER EINGETRETENE ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT HINZUKOMMEN MUSS. MITTELS EINER BILANZANALYSE UND ANALYSE DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG KANN DIES FESTGESTELLT WERDEN. WEITERHIN KOENNEN DIE ANALYSEN DEN EINSTIEG IN EIN VERFAHREN GROESSEREN UMFANGES ERLEICHTERN, HINWEISE AUF STRAFTATEN GEBEN, URSACHEN VON WERTVERSCHIEBUNGEN OFFENLIEGEN UND SO EIN GEZIELTES VORGEHEN BEI DEN ERMITTLUNGEN ERMOEGLICHEN. JEDFR, DER DIE GRUNDKENNTNISSE DER BUCHFUEHRUNG BEHERRSCHT UND EINE BILANZ LESEN KANN, IST IN DER LAGE, NACH DEM HIER ENTWICKELTEN SCHEMA EINE BILANZANALYSE UND EINE ANALYSE DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG ZU FERTIGEN UND AUSZUWERTEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-029

AUT: THIELE, WOLFGANG  
TIT: DIE VERMOEGENS- BZW. VERSCHULDUNGSBILANZ ALS  
NACHWEIS DER UEBERSCHULDUNG EINER FIRMA  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1978  
JGG: 10  
HES: 9, S. 390-392  
IDN: 795022

DURCH DAS ERSTE GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET (1. WIKG) VOM 29.7.1976 WURDE  
NEBEN DEN EINZELNEN BANKROTTHANDLUNGEN DES P 283 STGB ALS  
ZUSAETZLICHES TATBESTANDSMERKMAL DAS 'HANDELN IN DER KRISE'  
EINGEFUEGT. DIE KRISE WIRD ALS UEBERSCHULDUNG ODER DROHENDE  
BZW. EINGETRETENE ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT BESCHRIEBEN.  
VORWERFBAR IST DEMNACH DIE BANKROTTHANDLUNG WAEHREND DER  
KRISE. DER WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHE SACHBEARBEITER MUSS  
ZU BEGINN DER KONKURSSACHBEARBEITUNG ALSO FESTSTELLEN, OB  
UND SEIT WANN ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT VORLIEGT.

ZI-NR:78-030

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: WIRTSCHAFTSDELINQUENZ UND WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT  
IN DEN USA UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
BEURTEILUNG DER SCHULDFAEHIGKEIT  
XIX. TAGUNG  
ORT: BERN  
SCHWEIZ  
VER: GESELLSCHAFT FUER DIE GESAMTE KRIMINOLOGIE  
FST: KRIM.GEGENWARTSFRAGEN  
JAH: 1978  
JGG: 13(BD)  
HES: S. 7-26  
IDN: 835558

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND IHRE BEKAEMPfung SIND IMMER  
AUCH EIN POLITIKUM. DAS ZEIGT BEISPIELSWEISE DAS VORGEHEN  
DER BEHOERDEN BEI ANLEGERBETRUG ODER BEI  
INSIDER-GESCHAEFTEEN AUF DEN BEIDEN SEITEN DES  
NORDATLANTIKS. DER UMFANG DER SCHAEDEN IST AUF BEIDEN  
SEITEN NUR NAEHERUNGSWEISE ZU SCHAETZEN, ABER DIE  
REAKTIONEN DARAUF SIND RECHT UNTERSCHIEDLICH. AUCH IST DIE  
BETEILIGUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN AN DER AUFHELLUNG  
DIESER ZUSAMMENHAENGE IN DEN USA UNGLEICH GROESSER. DER  
EINSATZ DES STRAFRECHTS IST BEI GUT FUNKTIONIERENDER  
STRAFVERFOLGUNG, SO ZEIGEN US-AMERIKANISCHE ERFAHRUNGEN,  
EIN SEHR WIRKSAMES PRAEVENTIONSINSTRUMENT BEI  
WIRTSCHAFTSDELIKTEN. ALLERDINGS BEDARF DIE VIELFALT  
NEBENEINANDER EXISTIERENDER, GROESSTENTEILS HISTORISCH  
GEWACHSENER STRAFNORMENSYSTEME IN DEN USA DER STRAFUNG UND

## WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

KONZENTRATION. AUCH EINZELNE PROZESSUALE INSTRUMENTE DES US-RECHTS (WIE Z.B. DAS PLEA BARGAINING) SIND NICHT UNBEDINGT ALS VORBILD FUER FORTENTWICKLUNGEN IM EUROPAEISCHEN BEREICH ANZUSEHEN. BEMERKENSWERT IST ALLERDINGS DIE STAERKERE EINBINDUNG DER VERWALTUNGSBEHOERDEN, DIE GRAVIERENDE FAELLE VON WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET AN DIE STRAFVERFOLGUNGSORGANE WEITERGEBEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1978

ZI-NR:78-031

AUT: TUCHTFELDT, EGON  
TIT: DIE BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
AUS NATIONALOEKONOMISCHER SICHT  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
BEURTEILUNG DER SCHULDFAEHIGKEIT  
XIX. TAGUNG  
ORT: BERN  
SCHWEIZ  
VER: GESELLSCHAFT FUER DIE GESAMTE KRIMINOLOGIE  
FST: KRIM.GEGENWARTSFRAGEN  
JAH: 1978  
JGG: 13(BD)  
HES: S. 105-120  
IDN: 835369

DIE OEKONOMISCHE BEDEUTUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZEIGT SICH ZUM ERSTEN IN DEN HOHEN SCHAEEDEN, VON DENEN NUR EIN BRUCHTEIL BEKANNT WIRD UND DER GROESSERE TEIL IM DUNKELFELD LIEGT (WOBEI AUCH DAS AUSMASS VON SCHWARZHANDEL UND SCHWARZARBEIT ZU BERUECKSICHTIGEN IST), ZUM ZWEITEN IN DEN DAMIT VERBUNDENEN HOHEN STEUERAUSFAELLEN, ZUM DRITTEN IN DEN WETTBEWERBSVERZERRUNGEN ZUGUNSTEN DER ILLEGAL TAETIGEN UND ZUM VIERTEN IN DER DAVON AUSGEHENDEN ANSTECKUNGSWIRKUNG AUF DIE LEGAL TAETIGEN.

UNTER DEN BEKAEMPFUNGSMASSNAHMEN GEBUEHRT AUS OEKONOMISCHER SICHT DEN PRAEVENTIVEN DER VORRANG UND ZWAR NICHT NUR AUS GRUENDEN DER SYSTEMKONFORMITAET, SONDERN AUCH UM DER ANSTECKUNGSWIRKUNG STAERKER VORZUBEUGEN. IM RECHTLICHEN BEREICH SOLLTE DESHALB DAS SCHWERGEWICHT AUF DIE VERBESSERUNG DES WIRTSCHAFTSRECHTS (Z.B. GESELLSCHAFTSRECHT) GELEGT WERDEN. ABER AUCH MASSNAHMEN IM VORFELD WIE DIE UEBERPRUEFUNG DUBIOSER INSERATE UND DIE TAETIGKEITEN VON SELBSTSCHUTZEINRICHTUNGEN VERSPRECHEN ERFOLGE. SCHLIESSLICH SOLLTEN STAERKER ALS BISHER DIE KRIMINOGENEN WIRKUNGEN DER (INSBESONDERE WIRTSCHAFTS- UND FINANZPOLITISCHEN) GESETZGEBUNG BEDACHT WERDEN, UM STAATLICHE AUSLOESER VON WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZU MINIMIEREN..

ZI-NR:78-032

AUT: WEIHRAUCH, MATTHIAS  
TIT: ZUR ENTBINDUNGSBEFUGNIS DES KONKURSVERWALTERS  
VON DER SCHWEIGEPFLICHT  
ZST: JZ  
JAH: 1978  
JGG: 33  
HES: 9, S. 300-302  
IDN: 795015

ES WIRD DIE FRAGE BEHANDELT, OB UND BEJAHENDENFALLS IN WELCHEM UMFANG DER KONKURSVERWALTER IM KONKURS EINER JURISTISCHEN PERSON FUER EIN STRAFRECHTLICHES

ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN ORGANE DER JURISTISCHEN PERSON:  
DEN STEUERBERATER, RECHTSANWALT, WIRTSCHAFTSPRUEFER ETC.  
VON SEINER SCHWEIGEPFLICHT ENTBINDEN KANN, WENN DER  
STEUERBERATER ETC. ZUGLEICH FUER DIE ORGANE PERSOENLICH  
TAETIG WAR. DER AUTOR KOMMT ZU DEM ERGEBNIS, DASS IN  
FAELLEN IN DENEN DEM STEUERBERATER ETC. VOM  
GESCHAEFTSFUEHRER IN DESSEN PERSOENLICHEN BEREICH DINGE  
I.S. DES P 53 ABS 1 NR. 3 STPO ANVERTRAUT WORDEN SIND, DER  
STEUERBERATER AUCH DURCH DEN GESCHAEFTSFUEHRER VON DER  
SCHWEIGEPFLICHT ENTBUNDEN WERDEN MUSS. DIES FOLGT BEREITS  
AUS SINN UND ZWECK DES ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHTS, DAS  
ANDERNFALLS OBSOLET WUERDE.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-001

AUT: ANONYM  
TIT: DEN COMPUTER-KRIMINELLEN AN DEN WEISSEN KRAGEN  
UNT: NEUE STRAFRECHTSNORMEN GEGEN WIRTSCHAFTSTÄTTER  
ZST: WS  
JAH: 1979  
JGG: 1  
HES: 4, S. 89-91  
IDN: 805087

DIE VORARBEITEN ZUM 2. GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT SIND GELEISTET. SCHON BEI DER EINSTIMMIGEN VERABSCHIEDUNG DES 1. GESETZES (1.9.1976), HATTE DER BUNDESTAG ERKENNEN LASSEN, DASS DAMIT NUR EIN TEILSTÜCK VON GEZIELTEN MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG SOZIALSCHÄDLICHER ERSCHEINUNGSFORMEN VERWIRKLICHT WORDEN WAR. DER NUN VORLIEGENDE REFERENTENTWURF SETZT SCHWERPUNKTE IN DEN BEREICHEN BETRUG UND UNTREUE, NEBEN DEM COMPUTER-, AUSSCHREIBUNGS- UND KAPITALANLAGEBETRUG DIE VERUNTREUUNG VON ARBEITSENTGELT, SPEZIELL DIE ZURÜCKHALTUNG VON SOZIAL- UND ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSBEITRÄGEN.

ZI-NR:79-002

AUT: APRILL, RAINER  
POERTING, PETER  
TIT: KRIMINALPOLIZIFILICHE BERATUNG ALS INSTRUMENT ZUR PRAEVENTION DER BETRUGS- UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT  
FST: BKA-FORSCHUNGSREIHE(SONDERBAND)  
JAH: 1979  
HES: 112 S.  
IDN: 815332

AUS DEM INHALT: ZIELE, ABLAUF UND AUSGANGSPUNKTE DER UNTERSUCHUNG, BEGRIFFSABGRENZUNG: BETRUG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT, PRAEVENTION, KRIMINALPOLIZEILICHE BETRUGSBERATUNG - ENTWICKLUNG DES FRAGEBOGENS UND DER AUSWERTUNGSKONZEPTION - ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG: INSTITUTIONELLE UND ORGANISATORISCHE BEDINGUNGEN INNERHALB DER POLIZEIDIENSTSTELLEN, ORGANISATIONSSTRUKTUR, AUSBILDUNG UND BERUFSERFAHRUNG DER SACHBEARBEITER - ART UND UMFANG DER BERATUNGSLEISTUNGEN: PERSONAL, GESTALTUNG, GEGENSTAND UND HÄUFIGKEIT DER BERATUNG, ANFRAGER: PERSONENGRUPPEN, FORM UND ANLASS DER ANFRAGE - EXTERNE EINFLUESSE: KONTAKTE/ZUSAMMENARBEIT, BEEINTRÄCHTIGUNG DER BERATUNG - ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN: DIENSTSTELLE, SACHBEARBEITER DER BETRUGSBERATUNG, BERATUNGSTÄTIGKEIT.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-003

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: FREMDFINANZIERUNG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1979  
JGG: 33  
HES: 9, S. 434-441  
IDN: 805521

DER WIRTSCHAFTSKRIMINALIST MUSS KEINE UNTERNEHMERISCHEN FAEHIGKEITEN BESITZEN. ZUR SCHNELLEN, ERFOLGVERSPRECHENDEN AUFKLAERUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN SOLLTE ER JEDOCH DIE MOEGlichkeiten DER KURZFRISTIGEN FREMDFINANZIERUNG KENNEN: LIEFERANTENKREDIT, KUNDENANZAHLUNG, KONTOKORRENTKREDIT, WECHSELKREDIT, FINANZWECHSEL, LOMBARDKREDIT, AVALKREDIT, REMBOURSKREDIT. VERFOLGT DER KRIMINALIST DEN FINANZIERUNGSWEG DES IN KONKURS GERATENEN KAUFMANNS ZURUECK, SO KANN ER IN GERICHTLICH VERWERTBARER WEISE DEN ZEITPUNKT DER ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT, EIN KERNPROBLEM DER KONKURSDELIKTE, LEICHTER NACHWEISEN. BEI DER UEBERPRUEFUNG DER DEM DARLEHNSGEBER GEWAERTEN SICHERHEITEN KANN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALIST HAEUFIG AUCH BETRUG (P 263 STGB), BEISEITESCHAFFEN VON VERMOEGENSgegenSTAEENDEN (P 283 ABS. 1 NR. 1 STGB), GLAEUBIGERBEGUENSTIGUNG NACH P 283 C STGB ENTDECKEN UND NACHWEISEN.

ZI-NR:79-004

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: PRAKTISCHE HINWEISE ZUR AUFDECKUNG VON KONKURSDELIKTEN  
FST: TASCHENB.KRIMINALIST  
JAH: 1979  
JGG: 29(BD)  
HES: S. 279-332  
IDN: 805677

DIE TATBESTAENDE DER UEBERSCHULDUNG UND DER ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT SOWIE DER AN SIE ANKNUEPFENDEN STRAFVORSCHRIFTEN IN DEN PP 283 FF. STGB WERDEN ERLAEUTERT. ES FOLGEN AUSFUEHRliche HINWEISE FUEER DIE ERMITTLUNGSARBEIT ZUM NACHWEIS DIESER TATBESTAENDE. DABEI STEHEN DIE ANWENDUNG BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER PRUEFUNGSTECHNIKEN UND DIE RECHTLICHE WUERDIGUNG DER DAMIT GETROFFENEN FESTSTELLUNGEN IM VORDERGRUND. AUCH ZIVILRECHTLICHE PROBLEME, INSBESONDERE IM ZUSAMMENHANG MIT SICHERUNGSUEBEREIGNUNGEN, WERDEN BEHANDELT. ZAHLREICHE BEISPIELSFaelLE VERANSCHAULICHEN DIE AUSFUEHRUNGEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-005

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: NACHWEIS DER ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT NACH P 283  
STGB OHNE BILANZ  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1979  
JGG: 11  
HES: 1, S. 24-26  
IDN: 795472

ZUR AUFDECKUNG UND ZUR BEWEISSICHERUNG VON KONKURSTRAFSTATEN SEI EIN BUCHSACHVERSTAENDIGER NOTWENDIG, IST EBENSO RICHTIG WIE FALSCH. EIN WIRTSCHAFTSPRUEFER, BILANZSICHERER BUCHHALTER ODER ANDERER SACHVERSTAENDIGER IST SICHERLICH ERFORDERLICH, WENN ES SICH UM GROSSE UNTERNEHMEN HANDELT, WENN DER ODER DIE VERDAECHTIGEN MEHRERE INEINANDER WIRTSCHAFTLICH ODER RECHTLICH VERSCHACHELTE UNTERNEHMEN LEITEN. ANHAND EINER LIQUIDITAETSUEBERSICHT KANN AUCH DER KRIMINALBEAMTE EIN REALISTISCHES BILD UEBER DIE VERMOEGENSSITUATION DES BESCHULDIGTEN DARSTELLEN. EBENSO AUSSAGEFAEHIG KANN ABER AUCH DIE ERSTELLUNG EINER LIQUIDITAETSRUECKSCHAU SEIN, AUS DER SICH EBENFALLS DIE ZAHLUNGS<UN>FAEHIGKEIT ERSEHEN LAESST. BEIDE FORMEN WERDEN ERLAEUTERT.

ZI-NR:79-006

AUT: BUNGENER, H.  
TIT: ABLAUF EINES WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHEN ERMITTLUNGSVERFAHRENS  
FST: BDK-SONDERHEFT. DOKUMENTATION VERBRECHENSBEK AEMPFGUNG 1979, VERBAND BKA  
JAH: 1979  
HES: S. 31-32  
IDN: 805349

DIE ERMITTLUNGEN BEI UMFANGREICHEN WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN ERFORDERT IN HOHEM MASSE PLANVOLLES VORGEHEN, UM DAS VERFAHREN UEBERSCHAUBAR ZU HALTEN. DENN INSBESONDERE DIE SICHERSTELLUNG UND SICHTUNG UMFANGREICHER GESCHAEFTSUNTERLAGEN IST NUR MIT ROUTINE UND UMSICHT WIRKUNGSVOLL ZU HANDHAEBEN. DIE ABLAUFPLANUNG HILFT, DIE ERMITTLUNGSSCHRITTE GEZIELT DURCHZUFUEHREN, DEN OBJEKTIVEN TATBEWEIS ZU FUEHREN UND VERFAHRENSFEHLER ZU VERMEIDEN. EINE SCHAUBILDLICHE DARSTELLUNG VERDEUTLICHT DIE GESAMTHEIT DER ERMITTLUNGSHANDLUNGEN UND DEREN ZEITLICHE ABFOLGE.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-007

AUT: DOEHLER, GUENTHER  
TIT: VORBEUGUNG GEGEN KREDITBETRUG  
UNT: EINE ANALYSE NACH DREI JAHREN P 265 B. STGB  
ZST: WS  
JAH: 1979  
JGG: 1  
HES: 11, S. 273-276  
IDN: 805238

EIN VERGLEICH ZWISCHEN DER PRAEVENTIVEN WIRKUNG DES P 265 B STGB <KREDITBETRUG> UND DER VON EINER AUSKUNFTEI ERTEILTEN KREDITAUSKUNFT ZEIGT, DASS SICH UEBER DIE AUSKUNFTEIEN EIN KOSTENGUENSTIGERER UND DEM WIRTSCHAFTSLEBEN KONFORMERER SCHUTZ DES KREDITVERKEHRS ERZIELEN LAESST ALS MIT EINER STRAFANDROHUNG. WENN DER P 265 B STGB UEBERHAUPT EINEN SCHUTZ DES KREDITVERKEHRS BEWIRKEN KANN, SO MUESSTE DIES MIT UMFANGLICHEN KONTROLLEN IN VIELEN UNTERNEHMUNGEN ERKAUFT WERDEN.

ZI-NR:79-008

AUT: GOESSWEINER-SAIKO, THEODOR  
TIT: WERTPAPIERDELIKTE  
UNT: WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHE BEITRAEGE ZUR PH  
AENOMENOLOGIE DER WERTPAPIERKRIMINALITAET  
ZST: ARCH.KRIM.  
JAH: 1979  
JGG: 164 (RD)  
HES: 5-6, S. 129-141  
IDN: 805244

WERTPAPIERE SIND EIN WICHTIGER BESTANDTEIL DES WIRTSCHAFTSLEBENS. IHR MISSBRAUCH STELT EINEN WESENTLICHEN FAKTOR DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET DAR. ZU UNTERSCHIEDEN IST ZWISCHEN URKUNDEN, DIE FORDERUNGSRECHTE VERKORPERN UND SOLCHEN, DIE MITGLIEDSCHAFTSRECHTE VERBRIEFEN. ZAHLENMAESSIG BEDEUTSAMSTE GRUPPE DER WERTPAPIERE SIND SCHECKS UND WECHSEL. SIE WERDEN AUCH AM HAEUEFIGSTEN MISSBRAUCHT, GEFAELSCHT ODER VERFAELSCHT. DER BESCHREIBUNG IHRER EIGENARTEN UND IHRER MISSBRAUCHSMOEGLICHKEITEN IST DER GROESSTE TEIL DES BEITRAGS GEWIDMET. UNZUREICHENDES WISSEN UEBER DAS RECHT DER WERTPAPIERE UND MANGELHAFT INFORMATION UEBER DIE SCHECKS BZW. WECHSEL VERWENDENDEN GESCHAEFTSPARTNER STELLEN EINE DER HAUPTQUELLEN FUER DIE WERTPAPIERKRIMINALITAET DAR. BEI DER STRAFVERFOLGUNG ERGEBEN SICH OFT ERHEBLICHE BEWEISSCHWIERIGKEITEN IM SUBJEKTIVEN BEREICH.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-009

AUT: HAFT, FRITJOF  
TIT: ZUR STRAFRECHTLICHEN PROBLEMATIK DES COMPUTE  
RBETRUGES  
ZST: DSWR  
JAH: 1979  
JGG: 8  
HES: 1-2, S. 44-47  
IDN: 805381

IM ZUSAMMENHANG MIT DER STRAFBARKEIT VON  
COMPUTERMANIPULATIONEN WIRD DIE ANSICHT VERTRETEN, DASS DER  
HIER INSBESONDERE EINSCHLAEGIGE P 263 STGB GEGENWAERTIG DEN  
KERNBEREICH DIESER MANIPULATIONEN NICHT ERFASSE UND DAHER  
GESETZGEBERISCHE REFORMEN ERFORDERE. NACH AUSFUEHRLICHER  
DISKUSSION DER EINSCHLAEGIGEN TATBESTANDSMERKMALE DES  
BETRUGES KOMMT DER VERFASSER DAGEGEN ZUM ERGEBNIS, DASS  
EINE REFORM DES BETRUGSTATBESTANDES AUCH FUER SOLCHE  
HANDLUNGSWEISEN UNNOETIG IST, WENNGLEICH AUCH ER DIE GEFAHR  
SIEHT, DASS DURCH EINE WEITE AUSLEGUNG DES P 263 STGB DAS  
VERFASSUNGSMAESSIGE BESTIMMTHEITSGEBOT TANGIERT WERDEN  
KOENNTE.

ZI-NR:79-010

AUT: HAFT, FRITJOF  
TIT: COMPUTERKRIMINALITAET UND DATENSCHUTZ  
ZST: DSWR  
JAH: 1979  
JGG: 8  
HES: 6, S. 136-142  
IDN: 805325

ES WIRD EROERTERT, INWIEWEIT DAS STRAFRECHT, DAS AUS DEM  
JAHRE 1871 STAMMT, EIN GEEIGNETES INSTRUMENT ZUR  
BEKAEMPFUNG DER COMPUTERKRIMINALITAET DARSTELLT. UNTERSUCHT  
WERDEN DIE BEREICHE DER SOG. COMPUTERMANIPULATION,  
COMPUTERSABOTAGE UND DER COMPUTERSPIONAGE. DIE GROESSTEN  
PROBLEME WERDEN GEGENWAERTIG BEI DEN URKUNDENDELIKTEN  
GESEHEN. ZWAR WURDE DURCH DAS 1. STRG VON 1969 EIN NEUER  
TATBESTAND, DIE 'FAELSCHUNG TECHNISCHER AUFZEICHNUNGEN' <P  
268 STGB> GESCHAFFEN. ES HANDELT SICH DABEI JEDOCH UM EINE  
UEBERAUS KOMPLIZIERTE NORM, DEREN PRAKTISCHE BEDEUTUNG ALS  
GERING EINGESTUFT WIRD. BETRACHTET MAN DIE REFORM DES  
STRAFRECHTS AUF DEM GEBIET DES DATENSCHUTZRECHTS, SO IST  
DARAUF HINZUWEISEN, DASS DER SCHUTZ DER PRIVATSPHAERE IN  
DEN PP 201 BIS 205 STGB DURCH DAS EGSTGB IM JAHRE 1975  
GEREGELT WURDE. DARUEBER HINAUS ENTHAELT DAS AM 1.1.1978 IN  
KRAFT GETRETENE BUNDESDATENSCHUTZGESETZ <BDGS> IN P 41 EINE  
STRAFBESTIMMUNG. AUCH DIE MEISTEN LANDESDATENSCHUTZGESETZE  
ENTHALTEN STRAFBESTIMMUNGEN. DER NACHTEIL DIESER VORSCHRIFT  
BESTEHT DARIN, DASS ES SICH DABEI UM EINE BLANKETT NORM MIT  
EINER UNUEBERSICHTLICHEN VERWEISUNGSTECHNIK HANDELT. EINIGE  
DER DARAUS RESULTIERENDEN PROBLEME WERDEN NAEHER

DARGESTELLT. EIN WEITERER HAUPTVORWURF BEZUEGLICH DES BDSG BESTEHT IN DER VERWENDUNG UNBESTIMMTER, GENERALKLAUSELARTIGER BEGRIFFE. P 41 BDSG WIRD VON NICHT WENIGER AUTOREN WEGEN SEINER UNBESTIMMTHEIT FUER VERFASSUNGSWIDRIG GEHALTEN. DER VERFASSEN SPRICHT DIESER STRAFBESTIMMUNG JEDE PRAKTISCHE BEDEUTUNG AB. ABSCHLIESSEND WIRD AUF DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER DATENVERARBEITUNG KUEFTIG NOCH ZU BEFUERCHTENDEN VIELFAELTIGEN UEBERWACHUNGS-UND MANIPULATIONSMOEGlichkeiten HINGEWIESEN, DENEN MIT DEN DERZEITIGEN STRAFTATBESTAENDEN NICHT WIRKSAM BEGEGNET WERDEN KANN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-011

AUT: HEIDBRINK, WALTER  
TIT: UMWELT-KRIMINALITAET  
UNT: EIN KRIMINALPOLIZEILICHES SPEZIALGEBIET  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1979  
JGG: 11  
HES: 2, S. 58-60  
IDN: 795666

DIE IN JUENGERER ZEIT ZAHLENMAESSIG STARK ANGESTIEGENEN UMWELTDELIKTE FINDEN IHREN NIEDERSCHLAG NUR TEILWEISE IN DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK. EIN ZENTRALER UND EINHEITLICHER MELDEDIENST FEHLT BISHER VOELLIG. DIE POLIZEILICHE AUFGABE BEI DER BEKAEMPfung VON UMWELTKRIMINALITAET KANN SICH NUR AUF REPRESSIVE MASSNAHMEN BESCHRAENKEN. EINE EFFEKTIVE STRAFVERFOLGUNG VON UMWELTTAETERN BEDARF DAHER DER INTEGRATION DER RELEVANTEN STRAFVORSCHRIFTEN IN EINEM UMFASSENDEN UMWELTSTRAFRECHT.

ZI-NR:79-012

AUT: HOFFMANN, GUENTHER  
TIT: ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT UND ZAHLUNGSEINSTELLUNG  
TAT: BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET - SYMPOSIUM DER SCHWERPUNKTSTAATSANWALTSCHAFTEN  
ORT: KAISERSLAUTERN  
BR DEUTSCHLAND  
ZST: MDR  
JAH: 1979  
JGG: 33  
HES: 9, S. 713-717  
IDN: 805345

IM BEITRAG GEHT ES UM DIE KLAERUNG UND ABGRENZUNG DER BEGRIFFE ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT, UEBERSCHULDUNG UND ZAHLUNGSEINSTELLUNG SOWIE DIE MOEGlichkeit IHRER FESTSTELLUNG. WICHTIGE KRITERIEN FUER DIE FESTSTELLUNG DER ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT SIND, DASS NUR FAELLIGE SCHULDEN IN DIE BERECHNUNG EINFLIESSEN, DASS DER ANTEIL DER NICHT ERFUELLBAREN VERPFLICHTUNGEN EIN WESENTLICHER TEIL DER GESAMTSCHULDEN IST, WOBEI SICH DIESER ANTEIL NUR SCHWER ALLGEMEIN QUANTIFIZIEREN LAESST, UND DASS DAS UNVERMOEGEN ZUR SCHULDENTILGUNG ZUM BETRACHTUNGSZEITPUNKT ALS DAUERHAFT ANZUSEHEN IST. WAEHREND DIE ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT ALSO AUF DIE LIQUIDITAETSLAGE <FLUESSIGE MITTEL, UNAUSGENUTZTE KREDITLINIE U.AE.> GERICHTET IST, BETRIFFT DIE UEBERSCHULDUNG DIE VERMOEGENSLAGE. UEBERSCHULDUNG BEDEUTET, DASS DIE HOEHE DER SCHULDEN DAS VORHANDENE VERMOEGEN UEBERSTEIGT. SIE KANN DAMIT ZUM MERKMAL FUER DAS VORAUSSICHTLICHE FORTBESTEHEN EINER INGETRETENEN ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT WERDEN. ZAHLUNGSEINSTELLUNG IST DER EINTRITT DER TATSAECHLICHEN UNFAEHIGKEIT, UEBERHAUPT NOCH ZAHLUNGEN ZU LEISTEN, ALSO REGELMAESSIG DAS ENDE EINER <BIS

DAHIN VIELLEICHT LATENT> BESTEHENDEN ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT.  
ABSCHLIESSEND WIRD EINE BEISPIELRECHNUNG ZUR ERMITTLUNG  
DER ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT DURCHGEFUEHRT.<000047>

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-013

AUT: LOEWER, WOLFGANG  
TIT: RECHTSPOLITISCHE UND VERFASSUNGSRECHTLICHE B  
EDENKEN GEGENUEBER DEM ERSTEN WIRTSCHAFTSKRI  
MINALITAETSGESETZ

ZST: JZ  
JAH: 1979  
JGG: 34  
HES: 19, S. 621-631  
IDN: 805174

IM ZUGE EINER DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN STADIEN DER  
GENESE DES 'ERSTEN GESETZES ZUR BEKAEMPFUNG DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET' (1. WIKG), BEI DER DER  
SCHWERPUNKT AUF DER DARSTELLUNG DES REGULINGSKONZEPTEES NACH  
DEM REGIERUNGSENTWURF UND DEM SONDERAUSSCHUSS FUER DIE  
STRAFRECHTSREFORM LIEGT, WERDEN DIE RECHTSPOLITISCHEN UND  
VERFASSUNGSGERICHTLICHEN BEDENKEN HINSICHTLICH DER  
ENDFASSUNG DES P 264 ABS 7 STGB UND DES P 2 SUBVG  
DARGESTELLT. DANACH IST DAS 1. WIKG VON EINER  
VERFASSUNGSPOLITISCH BEDENKLICHEN UNBESTIMMTHEIT  
GEKENNZEICHNET.

ZI-NR:79-014

AUT: MATHIS, WALTER  
TIT: HEIZOELBETRUG  
UNT: ZAEHLWERKMANIPULATION - UMPUMPEN - 'LUFT' VER  
KAUF

ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1979  
JGG: 33  
HES: 12, S. 585-589  
IDN: 805237

ANHAND VON KONKRETEM FALLMATERIAL WERDEN DIE VERSCHIEDENFN  
FORMEN DES BETRUGES IM ZUSAMMENHANG MIT HEIZOELLIEFERUNGEN  
AUSFUEHRLICH DARGESTELLT. ES GEHT UM: UMPUMPEN VON EINEM  
TANK IN EINEN ANDEREN AUF KOSTEN DES ABNEHMERS, RUNDPUMPEN  
DURCH ANSCHLUSS DES ABLASSSCHLAUCHES AN DIE  
EINFUELLOEFFNUNG, ANSAUGEN VON LUFT BEIM ABLASSVORGANG,  
ABFUELLUNG IN TREIBSTOFFTANKS VON FAHRZEUGEN,  
MANIPULATIONEN AN DEN ZAEHLWERKEN, BETRUEGERISCHE  
HANDHABUNG VON ABDRUCKZAEHLWERK UND LIEFERSCHEINEN. DABEI  
WIRD INSBESONDERE AUCH DEUTLICH GEMACHT, WIE DIE  
VORHANDENEN SICHERUNGSEINRICHTUNGEN UND -VORSCHRIFTEN  
UMGANGEN WERDEN UND WIE DURCH FAELSCHUNG UND/ODER  
VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN DER VERKAUFT DES UNTERSCHLAGENEN  
HEIZOELS EINER UEBERPRUEFUNG ENTZOGEN WERDEN SOLL.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-015

AUT: MOEHRENSCHLAGER, MANFRED  
TIT: KONZENTRATION DES UMWELTSTRAFRECHTS  
ZST: ZRP  
JAH: 1979  
JGG: 12  
HES: 4, S. 97-101  
IDN: 795622

DIE BUNDESREGIERUNG HAT DEM BUNDESTAG DEN ENTWURF EINES SECHZEHNTEN STRAFRECHTSAENDERUNGSGESETZES <16. STRAENDG> - GESETZ ZUR BEKAEMPFGUNG DER UMWELTKRIMINALITAET - ZUGELEITET. DER ENTWURF WILL DIE WICHTIGSTEN STRAFTATBESTAENDE ZUM SCHUTZE DER UMWELT IN DAS STGB EINFUEGEN. DIESE BEZIEHEN SICH VOR ALLEM AUF DIE BEREICHE GEWAESSER- UND LUFTVERSCHMUTZUNG, LAERM, ABFALLBESEITIGUNG, NATURSCHUTZ, UMGANG MIT KERNBRENNSTOFFEN UND STRAHLENSCHUTZ. IM FOLGENDEN WIRD UEBER GRUNDSAETZE UND DIE WICHTIGSTEN VORSCHLAEGE DES ENTWURFS BERICHTET.

ZI-NR:79-016

AUT: MOENCH, KARL HEINZ  
TIT: STEUERKRIMINALITAET UND SANKTIONSWAHRSCHEINLICHKEIT  
ZST: KRIMJ  
JAH: 1979  
JGG: 11  
HES: 1, S. 61-74  
IDN: 805525

UNTERSUCHT WERDEN 206 STEUERSTRAFAKTEN AUS DEN JAHREN 1972 BIS 1974. DIE DURCHSCHNITTLLICHE STEUERHINTERZIEHUNGSSUMME BETRAEGT 249.243 DM PRO FALL. DIE DER STRAFJUSTIZ BEKANNTGEWORDENEN TAETER STELLTEN NUR EINE VERZERRTE AUSWAHL AUS DER GESAMTPOPULATION DER STEUERHINTERZIEHER DAR. DIE TAETER WURDEN NACH SANKTIONSWAHRSCHEINLICHKEIT EINGESTUFT UND AUSSERDEM WERDEN NOCH ANDERE TAETER-MERKMALE AUFGEZEIGT WIE Z.B. BERUFSAUSBILDUNG, SCHULABSCHLUSS UND EINKOMMEN. WAEREN ALLE STEUFRBUERGER DES LANDES STEUEREHRlich, DANN KOENNTE DER EINKOMMENSTEUERTARIF UM CA. 10 - 20 PROZ. GESENKT WERDEN, DIE STEUERN (GESAMT) KOENNTEN Sogar UM EIN DRITTEL GESENKT WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-017

AUT: ROESSNER, MICHAEL CHRISTIAN  
TIT: RECHTE BEI FALSCHEN WARENTERMINOPTIIONEN  
ZST: SCHIMMELPFENG REV.  
JAH: 1979  
HES: 24, S. 55-58  
IDN: 815030

DEM DURCH FALSCHES VERSPRECHUNGEN GETAUSCHTEN ANLEGER IM WARENTERMIN- UND OPTIONSHANDEL STEHEN MEHRERE ZIVILRECHTLICHE MOEGELICHKEITEN OFFEN, DIE HERAUSGABE ERZIELTER GEWINNE ZU VERLANGEN BZW. SCHADENSERSATZFORDERUNGEN GELTEND ZU MACHEN. RECHTSGRUNDLAGEN SIND PP 123/812 BGB BZW. P 823 ABS. 2 BGB I.V.M. PP 263 STGB/89 BOERSG ODER P 826 BGB. DIE LISTE DER RELEVANTEN TAEUSCHUNGSHANDLUNGEN IST LANG. BESONDERS ZU BEACHTEN BEI EVENTUELLEN ANSPRUECHEN IST DIE OFT EXTREME KURZLEBIGKEIT DER VERMITTLERFIRMEN.

ZI-NR:79-018

AUT: ROESSNER, MICHAEL CHRISTIAN  
WEBER, CHRISTOPH  
TIT: WARENTERMINOPTIIONEN - ERLAUBTER BETRUG  
ZST: BB  
JAH: 1979  
JGG: 34  
HES: 21, S. 1049-1058  
IDN: 805219

DAS IN DEUTSCHLAND ABGESCHLOSSENE GESCHAEFT MIT WARENTERMINOPTIIONEN SCHAFFT EINE REIHE VON RECHTSPROBLEMEN, DIE VON DER RECHTSPRECHUNG UNEINHEITLICH BEURTEILT WERDEN. WAEHREND AUF DER EINEN SEITE DER SPEKULATIVE CHARAKTER DES GESCHAEFTS EINEN GEWISSEN FREIRAUM GESCHAFFEN UND DIE RECHTSUNSICHERHEIT NOCH GEFORDERT HAT, HAT DIE ALLZU PAUSCHALE ANWENDUNG DES DIFFERENZEINWANDS DER PP 764 UND 762 BGB DEN SCHUTZ DES KUNDEN EHER VERRINGERT ALS VERSTAERKT. SKANDALE UND BETRUGSFAELLE DER SOGENANTEN VERMITTLERFIRMEN UND AUCH STILLHALTER IM IN- UND AUSLAND ZEIGEN, DASS ES KLARER RICHTLINIEN BEDARF, NACH DENEN DIESES SPEKULATIVE GESCHAEFT ABZUWICKELN IST.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-019

AUT: ROSE, GERHARD  
TIT: UNLAUTERKEIT IM HEILGEWERBE  
TAT: PARAPSYCHOLOGIE UND OKKULTISMUS IN DER KRIMI  
NOLOGIE  
ORT: FRANKFURT  
BR DEUTSCHLAND  
VER: DEUTSCHE KRIMINOLOGISCHE GESELLSCHAFT  
FST: KRIMINOLOG-SCHRIFTENREIHE  
JAH: 1979  
JGG: 72(BD)  
HES: S. 87-91  
IDN: 815772

DIE PRIVATE ZENTRALE ZUR BEKAEMPfung DER UNLAUTERKEIT IM HEILGEWERBE UNTER DER LEITUNG VON DR. MED. GERHARD ROSE BESCHAEFTIGT SICH U.A. MIT DER BEOBACHTUNG, ANALYSE UND BEGUTACHTUNG VON GESCHAEFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT HEILMITTELN UND HEILMETHODEN, SOWEIT DER VERDACHT AUF UNLAUTERKEIT BESTEHT. EIN UEBERBLICK UEBER BEREITS ABGESCHLOSSENE BZW. NOCH LAUFENDE ERMITTLUNGSVERFAHREN GEHT INSBESONDERE AUF STRAFBARE TATBESTAENDE BEIM ABSCHLUSS VON HEIMKUR-VERTRAEGEN FUER AUFBAU- UND STAERKUNGSMITTEL, DEM VERTRIEB VON ZELL-SERUM-KUREN, DEM ANZEIGEN VON WUNDERFLUESSIGKEITEN UND ENTFETTUNGS CREMEN, FALSCHEN DOKTORHUETEN, SOGENANTEN BIOPATTERIEN UND WUENSCHELRUTEN SOWIE HANDAUFLEGEN UND SCHWINDEL MIT ABMAGERUNGSMITTELN EIN. DIE ZBUH SAMMELT EINSCHLAEGIGE URTEILE UND SELTSAME 'HEILGERAETE'.

ZI-NR:79-020

AUT: SCHAEFGEN, CHRISTOPH  
TIT: DURCHSUCHUNG - BESCHLAGNAHME - BANKGEHEIMNIS  
ZST: BB  
JAH: 1979  
JGG: 34  
HES: 29, S. 1498-1499  
IDN: 805114

DIE AUSFUEHRUNGEN VON EHLERS SIND NACH AUFFASSUNG DES VERFASSERS VON DEM AN SICH BEGRUESSENSWERTEN BESTREBEN GELEITET, DEN IN EINEM STEUERSTRAFVERFAHREN VON DEN STRAFVERFOLGUNGSMASSNAHMEN DER DURCHSUCHUNG UND BESCHLAGNAHME POTENTIELL BETROFFENEN VERSTAENDLICH ZU MACHEN, WIE WEIT DIE BEFUGNISSE DER STRAFVERFOLGUNGSORGANE, INSBESONDERE DER FINANZBEHOERDEN, REICHEN UND WIE DER RECHTSSCHUTZ HIERGEGEN AUSGESTATTET IST. LEIDER WERDEN SIE NICHT IN ALLEN PUNKTEN DER GELTENDEN RECHTSLAGE GERECHT, SO DASS SIE NACH MEINUNG DES AUTORS EINER ERWIDERUNG BEDUERFEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-021

AUT: SCHMID, HANS  
TIT: ERSCHEINUNGSFORMEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALIT  
AET BEI HEIZOELLIEFERUNGEN  
ZST: DNP  
JAH: 1979  
HES: 4, S. 82-84  
IDN: 805240

TROTZ DER HEIZOELKENNZEICHNUNGSPFLICHT WIRD DER KREIS DER HEIZOEL VERDIESELNDEN KRAFTFAHRER NOCH AUF 29.000 GESCHAETZT. DANEBEN VERSUCHEN ORGANISIERTE SCHIEBER GROSSE MENGEN VON HEIZOEL DURCH MANIPULIERTE TRANSAKTIONEN ALS DIESELKRAFTSTOFF ZU VERKAUFEN, UM DEN HOHEN UNTERSCHIEDSBETRAG ZWISCHEN DEN VERKAUFSPREISEN DER BEIDEN SUBSTANZGLEICHEN PRODUKTE ABZUSCHOEPPEN. HEIZOELVERDIESELUNG IST STEUERHINTERZIEHUNG GEM. P 370 ABS. 1 AO 1977, DER ALS SPEZIALVORSCHRIFT DEM P 263 STGB VORGEHT. ALS VERMOEGENSSTRAFTAT I.S. VON P 263 STGB ERLANGT DIE MANIPULATION VON MESS- UND ZAEHLWERKEN AN TANKWAGEN IMMER GROESSERE BEDEUTUNG. BEISPIELE AUS DER PRAXIS ZEIGEN, WIE MIT HILFE VERSCHIEDENER EINFACHER TRICKS ODER TECHNISCHER EINGRIFFE DIE ZAEHLWERKE SO MANIPULIERT WERDEN, DASS NIE GELIEFERTE HEIZOELMENGEN ABGERECHNET WERDEN. TEILWEISE HANDELN FAHRER, HAENDLER, HAUSMEISTER UND/ODER HAUSBESITZER ALS KOMPLIZEN ZUM NACHTEIL DER MIETER. SOWEIT MESS- UND ZAEHLWERKE MANIPULIERT WERDEN, GREIFT NEBEN DEM BETRUGSTATBESTAND AUCH DIE STRAFVORSCHRIFT DES P 268 STGB, FAELSCHUNG TECHNISCHER AUFZEICHNUNGEN.

ZI-NR:79-022

AUT: SCHMIDT, GEROLD  
TIT: ZUM NEUEN STRAFRECHTLICHEN BEGRIFF 'SUBVENTI  
ON' IN P 264 STGB  
ZST: GA  
JAH: 1979  
JGG: 126  
HES: 4, S. 121-142  
IDN: 805156

IM ZUSAMMENHANG MIT DEM NEUEN P 264 STGB (SUBVENTIONSBETRUG) WERDEN IM SCHRIFTTUM ZWEIFEL GEAEUSSERT, OB DIESER VORSCHRIFT INSBESONDERE HINSICHTLICH DES SUBVENTIONSBEGRIFFES NICHT VERFASSUNGSBEDENKEN NACH ART 103 ABS 2 GG GEGENUEBERSTEHEN. DER VERFASSER KOMMT NACH SEHR DIFFERENZIIERTER ARGUMENTATION ZU DEM ERGEBNIS, DASS DIE LOGISCHE KONSTRUKTION DES IN P 264 ABS 6 STGB GESCHAFFENEN POSITIV-GESETZLICHEN SUBVENTIONSBEGRIFFES SO KLAR UND BESTIMMT IST, DASS FINE VERFASSUNGSWIDRIGKEIT GEMAESS ART 103 ABS 2 GG ZU VERNEINEN IST.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. 1979

ZI-NR:79-023

AUT: SCHRAMM, HORST  
TIT: ORGANISIERTE KRIMINALITAET IN DER BUNDESREPU  
BLIK DEUTSCHLAND  
FST: BDK-SONDERHEFT. DOKUMENTATION VERBRECHENSBEK  
AEMPFGUNG 1979, VERBAND BKA  
JAH: 1979  
HES: S. 21-26  
IDN: 795653

DAS ERSCHEINUNGSBILD DER ORGANISIERTEN KRIMINALITAET ZEICHNET SICH AUS DURCH RISIKOMINIMIERUNG, ABSCHOTTUNG NACH UNTEN, HOHE VERDIENSTSPANNEN, DISZIPLIN UND BRUTALISIERUNG BEI DER AUSSCHALTUNG DER KONKURRENZ. ALS DELIKTSSCHWERPUNKTE KOMMEN IN BETRACHT DIEBSTAHL VON KUNSTWERKEN, LADUNGSDIEBSTAEHLE, GROSSDIEBSTAEHLE UND HEHLEREI, KRAFTFAHRZEUGDIEBSTAEHLE UND DEREN VERBRINGUNG INS AUSLAND, RAUSCHGIFTHANDEL, ILLEGALER WAFFENHANDEL, HERSTELLUNG UND VERBREITUNG VON FALSCHGELD, INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET, STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM NACHT- UND GASTSTAETTENGESWERBE. ALS BEKAEMPFGUNGSMETHODEN WIRD EIN 'BEGLEITENDES ERMITTELN' EMPFOHLEN, KONSPIRATIVE METHODEN, PERSONENBEZOGENES ERMITTELN UND EIN DICHTES INFORMATIONSNETZ, DAS DIE VON DER AG KRIPO ERARBEITETEN INDIKATOREN VERWENDET, DIE ABSTIMMUNG OPERATIVER MASSNAHMEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT.

ZI-NR:79-024

AUT: SCHROEDER, FRIEDRICH CHRISTIAN  
TIT: DIE PLANERFUELLUNGSFAELSCHUNG ALS FORM DER K  
OMMUNISTISCHEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
MSCHRKRIM.  
ZST:  
JAH: 1979  
JGG: 62  
HES: 3, S. 140-148  
IDN: 805402

IM GEGENSATZ ZU DEN DORTIGEN ERWARTUNGEN HAT DIE ABSCHAFFUNG DES PRIVATEIGENTUMS IN DEN KOMMUNISTISCHEN STAATEN NICHT NUR DIE SONSTIGE KRIMINALITAET BESTEHEN LASSEN, SONDERN AUCH EINE EIGENE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET HERVORGEBRACHT. DIESE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET HAT NATURGEMAESS ANDERE FORMEN ALS IN DEN WESTLICHEN STAATEN. EHE DIE SCHWIERIGEN AUFGABEN EINER DEFINITION DER KOMMUNISTISCHEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND IHRES VERGLEICHS MIT DER WESTLICHEN IN ANGRIFF GENOMMEN WERDEN KOENNEN, WIRD EINE TYPISCHE FORM DIESER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET DARGESTELLT. AN HAND EINES GROESSEREN FALLMATERIALS AUS DER SOWJETISCHEN PRAXIS WERDEN DIE TYPISCHEN ERSCHEINUNGSFORMEN DES DELIKTS, DIE DARAU RESULTIERENDEN SCHAEDEN FUER DAS SOZIALISTISCHE WIRTSCHAFTSSYSTEM SOWIE DIE URSACHEN UND HINTERGRUENDE ENTWICKELT. DIE PLANERFUELLUNGSFAELSCHUNG IST SCHON NACH

IHREN TATBESTANDLICHEN VORAUSSETZUNGEN EIN TYPISCHES  
"WHITE-COLLAR-CRIME". SIE ERSCHEINT JEDOCH WENIGER ALS EIN  
DELIKT DER WIRTSCHAFT GEGEN DIE STAATLICHEN  
KONTROLLINSTANZEN DENN ALS EIN DELIKT DER LOKALEN GEGEN DIE  
ZENTRALEN INSTANZEN. DIE RECHTLICHE PROBLEMATIK BESTEHT  
INSBESONDERE IN EINER ABGRENZUNG GEGENUEBER ANDEREN  
VERMOEGENSDELIKTEN UND DEN ENTSPRECHENDEN  
KONKURRENZVERHAELTNISSEN. DIE AUFFALLEND NIEDRIGE  
STRAFZUMESSUNGSPRAXIS SCHEINT WENIGER AUF DER  
PRIVILEGIERTEN STELLUNG DER TAETER ALS AUF DER BETEILIGUNG  
LOKALER POLITISCHER INSTANZEN ZU BERUHEN. ABSCHLIESSEND  
WIRD - IN "INTRAKOMMUNISTISCHER RECHTSVERGLEICHUNG" - AUF  
DIE RECHTSLAGE IN DEN UEBRIGEN KOMMUNISTISCHEN STAATEN  
HINGEWIESEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-025

AUT: SECKEL, CAROLA  
TIT: DIE STEUERHINTERZIEHUNG (P 370 AO 1977)  
UNT: EINE STRAFRECHTLICHE, KRIMINOLOGISCHE UND KR  
IMINALISTISCHE UNTERSUCHUNG UNTER BESONDERER  
BERUECKSICHTIGUNG VON VERMOEGENS- UND EINNA  
HMESTEUE RHINTERZIEHUNGEN  
FST: KRIMINALWISS.ABHANDLUNGEN  
JAH: 1979  
JGG: 10(BD)  
HES: 323 S.  
IDN: 835274

DIE STEUERHINTERZIEHUNG WIRD IMMER EIN QUANTITATIV ZU  
BEACHTENDES PHAENOMEN DES WIRTSCHAFTSLEBENS BLEIBEN. DIES  
FOLGT SCHON DARAU S, DASS SICH DIE TATBEGEHUNG IN DER  
MEHRZAHL TYPISCHER WIRTSCHAFTLICHER SCHWIERIGKEITEN EIGNET,  
DIESELBEN IN IHREN AUSWIRKUNGEN WENIGSTENS VORUEBERGEHEND  
ZU MILDERN.

AUFGRUND PERSONELLER ERWEITERUNG UND TECHNISCH GEBESSERTER  
AUSSTATTUNG HABEN DIE STEUERFAHNDUNGSSTELLEN ZUR ZEIT  
BEREITS EINE BISHER VOELLIG UNGEWOHNTE AUFKLAERUNGSQUOTE  
ERREICHT. DA DIESE VERAENDERUNG DER ORGANISATION UND IHRER  
ERFOLGE DURCH ENTSPRECHENDE PRESSE VEROEFFENTLICHUNGEN  
HINLAENGLICH BEKANT WURDE, IST DAVON AUSZUEHEN, DASS EIN  
GROSSTEIL DER POTENTIELLEN STEUERSTRAFTAETER WEGEN DER  
GERINGEREN CHANCE DER NICHTENTDECKUNG VON DER GEPLANTEN TAT  
ABSTAND NEHMEN WIRD.

IST EINERSEITS DIE ALSBALDIGE ENTDECKUNG DER TAT ABER  
WAHRSCHEINLICH, SO KOMMT HINZU, DASS DIE OEFFENTLICHKEIT IN  
ZUNEHMENDEM MASSE EINE STEUERSTRAFTAT NICHT MEHR ALS  
"KAVALIERSDELIKT", SONDERN IM RAHMEN DER  
WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN ALS ECHTES KRIMINELLES UNRECHT  
WERTET.

DIESER MEINUNGSUMSCHWUNG HAT SEINE URSACHEN VORNEHMLICH IN  
DER FUNDIERTEN UND RECHT HAEUFIGEN BERICHTERSTATTUNG UEBER  
STEUERHINTERZIEHUNGSFAELLE. ERGAENZT WIRD DIE  
MEINUNGSBILDUNG DURCH ERSCHRECKENDE MELDUNGEN UEBER DIE  
VERMUTETE SUMME DER HINTERZOGENEN STEUERN PRO JAHR. DERART  
INFORMIERT, WIRD ES DER MEHRHEIT DER OEFFENTLICHKEIT  
ZUNEHMEND SCHWERFALLEN, DEN KOMPLEX DER STEUERDELINQUENZ  
WEITERHIN SO ZU VERNIEDLICHEN UND ZU BESCHOENIGEN, WIE ES  
IN DER VERGANGENHEIT DER FALL WAR.

ZI-NR:79-026

AUT: SPANNAGEL, WOLFGANG  
TIT: WARENTERMINGESCHAEFTE IM ZWIELICHT  
ZST: SCHIMMELPFENG REV.  
JAH: 1979  
HES: 24, S. 51-54  
IDN: 815090  
NACH EINEM UEBERBLICK UEBER AUSMASS UND PRAKTIKEN DES

UNSERIOESEN HANDELS MIT WARENTERMINKONTRAKTEN UND  
WARENTERMINOPTIIONEN WIRD EINE CHECKLISTE VORGESTELLT. MIT  
IHRER HILFE SOLL DER POTENTIELLE GELDANLEGER LATENTE  
RISIKEN EINER IHM ANGEBOTENEN ROHSTOFFTERMIN SPEKULATION  
BZW. DIE SERIOSITAET DES ANBIETERS LEICHTER AUFDECKEN  
KOENNEN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-027

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: DIE STEUERKRIMINALITAET  
UNT: EINE KRIMINOLOGISCHE BETRACHTUNG  
ZST: POLIZEIBL.BW  
JAH: 1979  
JGG: 42  
HES: 1, S. 6-9  
2, S. 23-25  
IDN: 805631

DIE STEUERKRIMINALITAET IST KRIMINOLOGISCH BISLANG RELATIV UNBEACHTET GEBLIEBEN. ALS EINE FORM DES INTELLIGENZDELIKTS ZAEHLT SIE ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. ANGESICHTS DES GROSSEN DUNKELFELDS IST IHR AUSMASS NUR SCHWER ABZUSCHAETZEN, IHRE GROSSE SOZIALSCHAEDLICHKEIT IST UNTER FACHLEUTEN JEDOCH UNBESTRITTEN. KONTRAER DAZU IST DAS SOZIALE UNWERTURTEIL UEBER STEUERSTRAFTATEN ALLERDINGS II ALLGEMEINEN NUR SCHWACH ENTWICKELT. HINSICHTLICH DER ERSCHEINUNGSFORMEN KANN ZWISCHEN ZWEI GROSSGRUPPEN UNTERSCHIEDEN WERDEN: DELIKTE IM BEREICH DER BESITZ- UND VERKEHRSTEUERN, DELIKTE IM BEREICH DER ZOELE UND VERBRAUCHSSTEUERN. INNERHALB DIESER GRUPPEN ZEIGEN SICH JEWEILS ZAHLREICHE VERSCHIEDENE BEGEHUNGSWEISEN. ALS TAETEF KOMMT GRUNDSAETZLICH JEDER STEUERPFLLICHTIGE INFRAGE. VON BESONDERER BEDEUTUNG UNTER IHNEN SIND JEDOCH DIE ANGEOERIGEN EINKOMMENS- UND/ODER VERMOEGENSSTARKER GRUPPEN. DENN IHNEN EROEFFNEN SICH IN DER REGEL MEHR MANIPULATIONSMOEGlichkeiten, UND DIESE SPIELEN SICH IN BEACHTLICHEN GROESSENORDNUNGEN AB. ALS TATAUSLOESENDE FAKTOREN MACHEN SICH DIE ANONYMITAET DES FISKUS, MANGELHAFTE KONTROLLEN UND DER UNZUREICHENDE STRAFSCHUTZ BEMERKBAR. TATMOTIV IST HAUPTSAECHLICH DAS STREBEN NACH <UNGERECHTFERTIGTEN> FINANZIELLEN VORTEILEN. AUCH DIE SOGWIRKUNG WIRTSCHAFTSDELINQUENTEN VERHALTENS VON KONKURRENZUNTERNEHMEN KANN SICH AUSWIRKEN.

ZI-NR:79-028

AUT: VOLLMUTH, FMIL  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINELLE PRAKTIKEN  
UNT: GROSSBETRUEGEREIEEN DURCH MANIPULIERUNG VON H ANDELS- UND BANKAUSKUNFTEN  
ZST: POLIZEI-DIGEST  
JAH: 1979  
HES: 1, S. 175-186  
IDN: 805082

WIRTSCHAFTSKRIMINELLE PRAKTIKEN WERDEN VIELFACH UNTER DEM DECKMANTEL SCHEINBAR SERIOESER UNTERNEHMEN VERUEPT. DER WIRTSCHAFTSDELINQUENT MACHT SICH DABEI DIE BESCHRAENKTE INFORMATIONSMOEGlichkeiten IN DER WIRTSCHAFT ZUNUTZE. DURCH GESCHICKTE MANIPULATIONEN TAEUSCHT ER KREDITINSTITUTEN UND WIRTSCHAFTSAUSKUNFTEN, DEN BEIDEN

HAUPTINFORMATIONSQLUELLEN DER WIRTSCHAFT, EIN POSITIVES BILD SEINER KREDITWUERDIGKEIT VOR. MEHRERE FAELLE AUS DER PRAXIS ZEIGEN VERBREITETE METHODEN DER MANIPULATION AUF. SIE REICHEN VON DER VORSCHALTUNG EINES STROHMANNS UEBER DIE FAELSCHUNG VON GESCHAEFTSUNTERLAGEN UND DIE ABWICKLUNG VON SCHEINGESCHAEFTEN BIS ZUR VERWENDUNG TOTAL GEAELSCHTER WIRTSCHAFTSAUSKUEFTE. DIE VORGESPIELTE KREDITWUERDIGKEIT DIENT DER DURCHFUEHRUNG - OFT UMFANGREICHER - WARENKREDITBETRUEGEREIEIEN (Z.B. STOSSBETRUG) WIE AUCH BEI WECHSEL- UND GELDKREDITBETRUEGEREIEIEN. EIN KATALOG VON HINWEISEN ZEIGT ANZEICHEN FUER WIRTSCHAFTSKRIMINELLE PRAKTIKEN AUF UND ENTHAELT VERHALTENSREGELN, UM SCHAEDEN ZU VERMEIDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1979

ZI-NR:79-029

AUT: WAHL, ADOLF  
LAUER, BERND  
TIT: RESTSCHULDVERSICHERUNG UND WUCHERISCHE KREDI  
TVERMITTLUNG  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1979  
JGG: 33  
HES: 5, S. 239-242  
IDN: 805489

DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG IST EINE BESONDERE FORM DER RISIKO-LEBENSVERSICHERUNG, DIE ZUR ABDECKUNG BESTEHENDER RATENVERPFLICHTUNGEN DIENT. BEI DER WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHEN ERMITTLUNGSARBEIT SPIELT SIE INSOERN EINE BEDEUTSAME ROLLE, ALS IHRE EINBEZIEHUNG ODER NICHT-EINBEZIEHUNG IN DIE BERECHNUNG DES EFFEKTIVZINSES WESENTLICH FUER EINE FESTSTELLUNG DES WUCHERTATBESTANDS SEIN KANN. DIE RECHTSPRECHUNG DAZU IST WIDERSPRUECHLICH. VORLIEGENDE URTEILE FORDERN EINERSEITIS EINE TRENNUNG VON KREDITGESCHAEFT UND VERSICHERUNGSVERTRAG, WAEHREND ANDERE VON EINEM EINHEITLICHEN GESCHAEFT AUSGEHEN. LETZTERES DUERFTE DER TATSAECHLICHEN EINSTELLUNG DER KREDITSUCHENDEN NAEHER KOMMEN. UNZULAESSIG IST NACH AUFFASSUNG DES BUNDESAUFSICHTSAMTS FUER DAS VERSICHERUNGSWESEN DIE VON KREDITVERMITTLERN VIELFACH GEUEBTE PRAXIS, AUFSCHLAEGE AUF DIE AN DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT ABZUFUEHRENDE PRAEMIE ZU ERHEBEN. DEM BUNDESAUFSICHTSAMT FEHLEN ZWAR UNMITTELBARE HANDHABEN GEGEN DIE KREDITVERMITTLER, DOCH KANN ES ANORDNEN, DASS DIE BETROFFENE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT IHREN VERTRAG MIT DEM KREDITVERMITTLER KUENDIGT. VERMITTLUNGEN IN EINEM KONKRETEN FALLKOMPLEX HABEN ERGEBEN, DASS AUFSCHLAEGE BIS ZU UEBER 2000 PROZ. AUF DIE VERSICHERUNGSPRAEMIE ERHOBEN WURDEN, DIE ZU EFFEKTIVZINSEN VON TEILWEISE UEBER 60 PROZ. FUEHRTEN. OPPER SIND HAEUFIG AELTERE UND AUSLAENDISCHE BUERGER. IM HINBLICK AUF DIE BEWEISFUEHRUNG IM GERICHTSVERFAHREN EMPFIEHLT ES SICH, DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DER EINZELNEN KREDITVERTRAEGE UND VERNEHMUNGEN TABELLARISCH ZUSAMMENZUFASSEN UND DIESE UEBERSICHTEN DEN BEWEISMITTELORDNERN VORZUHEFTEN.

ZI-NR:79-030

AUT: WEHL, HANS G.  
TIT: WARENTERMINSPERKULATIONEN  
UNT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IM ROHSTOFFBOERSENH  
ANDEL  
ZST: WS  
JAH: 1979  
JGG: 1  
HES: 9-10, S. 204-207  
IDN: 805029  
AUCH WIRTSCHAFTSKRIMINELLE LEIDEN UNTER

KONJUNKTURSCHWANKUNGEN. DIE KLASSISCHEN ANLAGEFORMEN - IMMOBILIEN, AKTIEN, FESTGELD, GOLD - BIETEN, SO HEISST ES IN EINEM PROSPEKT, 'NICHT IM ENTFERNTEN AUCH NUR ANNAEHERND DIE GEWINNE UND RENDITEN, WIE ES BEI DER SPEKULATION MIT ROHSTOFFEN NUN EINMAL MOEGLICH IST'. WARENTERMINGESCHAEFTE SIND 'IN' UND ES GEHT NICHT ZIMPERLICH ZU AUF DIESEM MARKT. ETWA SAH SICH DAS BADEN-WUERTEMBERGISCHE LANDESKRIMINALAMT ZUR WARNUNG VOR UNTERNEHMEN VERANLASST, DIE IHREN KUNDEN AUFTRAGSBESTAETIGUNGEN SELBST DANN INS HAUS SCHICKTEN, WENN DER KUNDE TROTZ AGGRESSIVER WERBEMETHODEN STANDHAFT GEBLIEBEN WAR.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-001

AUT: ALBRECHT, HANS JOERG  
SIEBER, ULRICH  
TIT: EVALUATION VON BEHANDLUNGSPROGRAMMEN IM STRAFVOLLZUG UND WIRTSCHAFTSDELINQUENZ MULTINATIONALER UNTERNEHMEN  
TAT: 15. COLLOQUIUM DER SUEDEWESTDEUTSCHEN KRIMINOLOGISCHEN INSTITUTE  
ORT: FELDBERG  
BR DEUTSCHLAND  
VER: MAX-PLANCK-INSTITUT FUER AUSLAENDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE (FREIBURG, BR DEUTSCHLAND)  
FREIBURG UNIV. (BR DEUTSCHLAND), INST. F. KRIMINOLOGIE  
ZST: MSCHRKRIM.  
JAH: 1980  
JGG: 63  
HES: 3, S. 162-171  
IDN: 805901

DAS 15. COLLOQUIUM DER SUEDEWESTDEUTSCHEN KRIMINOLOGISCHEN INSTITUTE WAR ZWEI SCHWERPUNKTTHEMEN GEWIDMET. IM RAHMEN DES ERSTEN THEMENSCHWERPUNKTS, EVALUATION VON BEHANDLUNGSPROGRAMMEN IM STRAFVOLLZUG, WURDEN FOLGENDE UNTERSUCHUNGEN DARGESTELLT: DIE RUECKFALLHAEFIGKEIT VON STRAFENTLASSENEN NACH SOZIALTHERAPEUTISCHER BEHANDLUNG, METHODISCHE PROBLEME DER EMPIRISCHEN EVALUATIONSFORSCHUNG IM STRAFVOLLZUG, DER EINFLUSS THERAPEUTISCHER BEHANDLUNG AUF JUGENDLICHE RECHTSBRECHER, ERGEBNISSE DER BEHANDLUNGSFORSCHUNG UND IHRE KRIMINALPOLITISCHEN KONSEQUENZEN, ENTWICKLUNG VON THEORIEN DER ABSCHRECKUNG IN WISSENSCHAFT UND POLITIK. DER ZWEITE THEMENSCHWERPUNKT UMFASSTE VERSCHIEDENE REFERATE AUS DER FORSCHUNG UEBER DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET: BESTANDSAUFNAHME DER DELINQUENZ MULTINATIONALER UNTERNEHMEN <URSACHEN UND ERSCHEINUNGSFORMEN> SOWIE DER DURCH SIE HERVORGERUFENEN STRAFRECHTLICHEN PROBLEME, VERHAENGUNG UND ABSCHRECKUNGSWIRKUNG VON KURZFRISTIGEN FREIHEITSSTRAFEN IM AMERIKANISCHEN KARTELLSTRAFRECHT, DIE STRAFZUMESSUNG BEI KONKURSDELIKTEN, INSBESONDERE IM HINBLICK AUF DIE TAETERPERSOENLICHKEIT, DER MISSBRAUCH VON KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN.

ZI-NR:80-002

AUT: ANONYM  
TIT: PRO HONORE - ALLES UEBER HAUSTUERGESCHAFFTE  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1980  
JGG: 2  
HES: 6-7, S. 48-50  
IDN: 825416

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

PHAENOMENOLOGISCHE DARSTELLUNG DER PRAKTIKEN UNSERIOESER  
BUCH- UND ZEITSCHRIFTENWERBER UND WARNUNGEN, DIE BEI  
HAUSTUERGESCHAEFTEN IMMER BEACHTET WERDEN SOLLEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-003

AUT: ANONYM  
TIT: GEHEGTE SCHWARZE SCHAFE? HEISSES EISEN - DUBIOSE LOHNSTEUERHILFEVEREINE  
UNT: GESETZLICHE REGELUNGEN OFT WIRKUNGSLOS - ZU WENIG KONTROLLEN - ARBEITNEHMER UM 50 MILLIIONEN GESCHAEDIGT?  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1980  
JGG: 2  
HES: 6-7, S. 51-54  
IDN: 825535

AUS DER AN SICH GUTEN IDEE DER BERATUNG IN LOHNSTEUERANGELEGENHEITEN DURCH SELBSTHILFEVEREINE IST IM LAUFE DER JAHRE INFOLGE DER TAEITGKEITEN DUBIOSER GESCHAEFTEMACHER EINE GEFAHRENQUELLE FUER RATSUCHENDE (INSBESONDERE AUSLAENDISCHE) MITBUERGER GEWORDEN. TROTZ GESETZGEBERISCHER REFORMEN VERDIENEN AUCH HEUTE NOCH GESCHAEFTEMACHER UNTER DEM DECKMANTEL DES LOHNSTEUERHILFEVEREINS AN DEN LOHNSTEUERERSTATTUNGSANSPRUECHEN UNZUREICHEND INFORMIERTER ARBEITNEHMER. EINIGE EXEMPLARISCHE FAELLE WERDEN IN DEM VORLIEGENDEN BEITRAG DARGESTELLT. DIE - GESETZLICH VORGESEHENE - UEBERWACHUNG DER LOHNSTEUERHILFEVEREINE LAESST PRAKTISCH ZU WUENSCHEN UEBRIG. UND DA VIELEN OPFERN NICHT KLAR WIRD, DASS SIE UEBERVORTEILT WURDEN, GILT AUCH DER SATZ: WO KEIN KLAEGER, DA KEIN RICHTER. ABSCHLIESSEND WERDEN ABHILFEMASSNAHMEN VORGESCHLAGEN UND EINSCHLAEIGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN ZITIERT.

ZI-NR:80-004

AUT: BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT  
TIT: DIE STRAFVERFOLGUNG BEI WIRTSCHAFTSDELIKTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
FST: KRIMINOLOG. FORSCHUNGSBERICHTE. EMPIRISCHE KRIMINOLOGIE  
JAH: 1980  
JGG: 1(BD)  
HES: S. 218-241  
IDN: 825119

BERICHTET WIRD UEBER DIE ERGEBNISSE EINER AKTENANALYSE, MIT DEREN HILFE EIN BILD DER TATSAECHLICHEN STRAFVERFOLGUNG BEI WIRTSCHAFTSDELIKTEN GEWONNEN WERDEN SOLL. SIE VERMITTELT ZUNAECHST AUSSAGEN UEBER DIE TATBESTANDSSTRUKTUR, DIE TAETER, OPFER UND TAETER-OPFER-BEZIEHUNGEN, DAS ANZEIGEVERHALTEN. IN EINEM WEITEREN TEIL GEHT ES UM DEN VERLAUF DES STAATSANWALTSCHAFTLICHEN ERMITTLUNGSVERFAHRENS UND SEINEN AUSGANG. IM LETZTEN TEIL WERDEN DAS GERICHTLICHE HAUPTVERFAHREN UND DAS RECHTSMITTELVERFAHREN BELEUCHTET. INSGESAMT ZEIGEN SICH DABEI DELIKTSSPEZIFISCHE SELEKTIONSMECHANISMEN UND ERFLEDIGUNGSPRAKTIKEN, DIE DURCH

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

DIE EINRICHTUNG VON SPEZIALDIENSTSTELLEN NOCH VERSTAERKT  
WERDEN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-005

AUT: BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND STAATSANWALTSCH  
AFT  
UNT: DIE ERLEDIGUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN  
DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN IN DEN JAHRE  
N 1974-1978 IM SPIEGEL DER BUNDESWEITEN ERFA  
SSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN NACH EIN  
HEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN  
FST: KRIMINOLOG.-FORSCHUNGSBERICHTE. EMPIRISCHE KR  
IMINOLOGIE  
JAH: 1980  
JGG: 1(BD)  
HES: S. 196-217  
IDN: 825139

DER VERFASSER BRINGT EINEN STARK KOMPRIMIERTEN UEBERBLICK  
UEBER DIE BUNDESWEITE ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN  
1974 UNTER BERUECKSICHTIGUNG ORGANISATORISCHER  
GEGEBENHEITEN BEI DEN STAATSANWALTSCHAFTEN. IM EINZELNEN  
GEHT ES UM ANGABEN ZUM VERFAHRENSAUSGANG, ZU  
EINSTELLUNGSARTEN UND -GRUENDEN, ZUR VERFAHRENSDAUER SOWIE  
DIE AUSWIRKUNG VON ORGANISATION UND SPEZIALISIERUNGSGRAD  
DER ERMITTELNDEN STAATSANWALTSCHAFT AUF DAS STRAFVERFAHREN.  
ABSCHLIESSEND ERFOLGT EINE KURZE LAENGSSCHNITTBETRACHTUNG  
UEBER DIE JAHRE 1974 BIS 1978.

ZI-NR:80-006

AUT: EGLI, HEINZ  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: PROTECTOR  
JAH: 1980  
JGG: 8  
HES: 1, S. 35-39  
IDN: 805348

NACH DER DARSTELLUNG EINIGER ALLGEMEINER PROBLEME DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WIRD ANHAND VON ZWEI  
BEISPIELSFAELEN INSBESONDERE AUF GRUENDUNGSSCHWINDEL UND  
AUF SCHEINGESCHAEFTE EINGEGANGEN. AUSSERDEM WERDEN EINIGE  
GRUENDE FUER DIE HOHE DUNKELZIFFER BEI WIRTSCHAFTSDELIKTEN  
AUFGEZEIGT. ABSCHLIESSEND ENTWICKELT DER VERFASSER EIN  
SCHEMA, NACH DEM WIRTSCHAFTSDELIKTE ERFAHRUNGSGEMAESS IMMER  
WIEDER ABLAUFEN. ER LEITET DARAUS EINIGE ELEMENTE AB, DIE  
DAS VORLIEGEN VON WIRTSCHAFTSDELIKTEN INDIZIEREN.

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-007

AUT: EHMKE, WILLI  
TIT: DAS GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET  
LITAET  
ZST: POLIZEIFORUM  
JAH: 1980  
JGG: 4  
HES: 8, S. 1-3  
IDN: 815098

DIE BUNDESREGIERUNG HAT 1978 DEM DEUTSCHEN BUNDESTAG DEN ENTWURF EINES 16. STRAFRECHTSAENDERUNGSGESETZES (16. STRAENDG) - GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET - ZUGELEITET. DER ENTWURF WOLLTE DIE WICHTIGSTEN STRAFTATBESTAENDE ZUM SCHUTZE DER UMWELT IN DAS STRAFGESETZBUCH EINFUEGEN. DIESE BEZOGEN SICH VOR ALLEM AUF DIE BEREICHE GEWAESSER- UND LUFTVERSCHMUTZUNG, LAERM, ABFALLBESEITIGUNG, NATURSCHUTZ, UMGANG MIT KERNBRENNSTOFFEN UND STRAHLENSCHUTZ. INHALTLICH UND TERMINOLOGISCH WURDE DABEI WEITESTGEHEND AUF DIE REGELUNGEN DES NEBENSTRAFRECHTS ZURUECKGEGRIFFEN. ZWISCHENZEITLICH IST DAS GESETZ VOM DEUTSCHEN BUNDESTAG ALS 18. STRAENDG VERABSCHIEDET WORDEN. ES TRAT AM 1. JULI 1980 IN KRAFT. ZIEL DES GESETZES IST ES, BESONDERS GEMEINSCHAEDLICHE, FUER DIE UMWELT GEFAEHRliche VERHALTENSWEISEN IN DEN NEUEN STRAFTATBESTAENDEN IM STGB ZUSAMMENHAENGEND ZU ERFASSEN UND VERSTAERKT UNTER STRAFE ZU STELLEN. DURCH DIE UEBERNAHME DER STRAFVORSCHRIFTEN AUS DEN FRUEHEREN UMWELTSCHUTZGESETZEN IN DAS STGB SOLL AUCH DIE WICHTIGKEIT EINES VERSTAERKTEN STRAFRECHTLICHEN SCHUTZES IM UMWELTBEREICH UNTERSTRICHEN UND DER SOZIALSCHAEDLICHE CHARAKTER UMWELTSCHAEDIGENDER UND -GEFAEHRDENDER TATEN VERSTAERKT INS BEWUSSTSEIN DER ALLGEMEINHEIT GERUECKT WERDEN. ZUGLEICH SOLL DAMIT EINE HARMONISIERUNG DER BISHER IN VERSCHIEDENEN GESETZEN VERANKERTEN STRAFTATBESTAENDE SOWIE EINE GLEICHBEHANDLUNG GLEICHARTIGER SACHVERHALTE ERREICHT WERDEN.

ZI-NR:80-008

AUT: FEUERLEIN, HERMANN  
TIT: SICHERHEIT IN DER WIRTSCHAFT  
UNT: FORDERUNG UND HERAUSFORDERUNG FUER DIE 80ER  
JAHRE  
ZST: WS  
JAH: 1980  
JGG: 2  
HES: 4-5, S. 152-158  
IDN: 805639

NICHT ALLE GEFAHREN FUER DIE SICHERHEIT IN DER WIRTSCHAFT KOENNEN DURCH EINE VERSICHERUNG ABGEDECKT WERDEN. ES GILT DAHER, DAS SICHERHEITSWESEN IN DER WIRTSCHAFT SO ZU GESTALTEN, DASS PLAENE UND MASSNAHMEN ZUR GEFAHRENABWEHR VORBEREITET, GEPLANTE MASSNAHMEN VOR BZW. BEI

EREIGNISEINTRITT ZUR SCHADENSMINDERUNG UND SCHADENSVERHINDERUNG DURCHGEFUEHRT UND DER EREIGNISABLAUF ZUR GEWINNUNG VON NEUEN ERKENNTNISSEN AUSGEWERTET WERDEN. DABEI IST AUS DER RISIKOANALYSE BEREITS DIE FRAGE ZU BEANTWORTEN, WO DIE FUER SICHERHEIT VERANTWORTLICHE STELLE IN DER BETRIEBSORGANISATION ANGESIEDELT WERDEN SOLL. EINE BEDEUTSAME AUFGABE DIESER STELLE IST DER AUFBAU EINER BETRIEBSKATASTROPHENORGANISATION, UM BRAND, EXPLOSION UND SONSTIGE NOTFALLSITUATIONEN BEWAELTIGEN ZU KOENNEN. DIE ZUR SCHADENSMINDERUNG UND -VERHUEUNG NOTWENDIGE INFRASTRUKTUR EINES BETRIEBES SOLLTE ALLERDINGS BEREITS IM PLANUNGSSTADIUM MITBERUECKSICHTIGT WERDEN. BESONDERE AUFMERKSAMKEIT GILT DEM SCHUTZ VON BETRIEBS- UND GESCHAEFTSGEHEIMNISSEN, WOBEI DURCH ENTSPRECHENDE SCHULUNG HIERFUER DAS NOTWENDIGE SICHERHEITSBEWUSSTSEIN GESCHAFFEN WERDEN KANN. EIN RELATIV NEUES PHAENOMEN STELLT DIE COMPUTERKRIMINALITAET DAR: MANIPULATION UND DIEBSTAHL VON DATEN UND PROGRAMMEN, EDV-SPIONAGE UND EDV-SABOTAGE SOWIE ZEITDIEBSTAHL. HIER MUESSEN GANZ NEUE SICHERHEITSUEBERLEGUNGEN ANSETZEN. EIN SICHERHEITSFACHMANN OHNE EDV-AUSBILDUNG IST DESHALB KUENFTIG KAUM NOCH DENKBAR. IN ALLEN SICHERHEITSBELANGEN SOLLTE MIT DEN BEHOERDEN ENG ZUSAMMENGearbeitet werden, BESONDERS MIT DER POLIZEI. DIE WIRTSCHAFT MUSS ABER AUCH AUS EIGENER KRAFT EINIGES FUER DIE SICHERHEIT TUN. SO WAERE ES AN DER ZEIT, DEN AUSBILDUNGSZWEIG EINES SICHERHEITSFACHWIRTES ZU SCHAFFEN. WACHSENDES SICHERHEITSBEWUSSTSEIN IST NUR UEBER EINSICHT UND BEREITSCHAFT ZUM HANDELN ZU ERREICHEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-009

AUT: FINDEISEN, LUTZ  
TIT: BETRUG UND SUBVENTIONSBETRUG DURCH UNBERECHTIGTE INANSPRUCHNAHME VON INVESTITIONSZULAGEN NACH P 4 B INVZULG 1975

ZST: JZ  
JAH: 1980  
JGG: 35  
HES: 21, S. 710-713  
IDN: 815135

SOWOHL IN DEN ANNULLIERUNGS- ALS AUCH IN DEN RUECKDATIERUNGSFAELLEN SIND, SOWEIT ES SICH JEWEILS UM DAS GLEICHE WIRTSCHAFTSGUT HANDELT, DIE TATBESTANDSMAESSIGEN VORAUSSETZUNGEN DES BETRUGES BEI ANTRAG AUF GEWAHRUNG EINER INVESTITIONSZULAGE VOR DEM 1.9.1976, DANACH DIE DES SUBVENTIONSBETRUGES ERFUELLT. BEI DEN ANNULLIERUNGSFAELLEN (1. BESTELLUNG VOR DEM 1.12.1974, 2. BESTELLUNG DES GLEICHEN WIRTSCHAFTSGUTES UNTER GLEICHZEITIGER ODER SPAETER ERFOLGTER ANNULLIERUNG DES URSPRUENGLICHEN VERTRAGES) IST WEGEN DER UNTERSCHIEDLICHEN BEGRUENDUNG DER STRAFBARKEIT ZWISCHEN DEN SCHEIN- UND UMGEHUNGSGESCHAEFTEN ZU UNTERSCHIEDEN.

ZI-NR:80-010

AUT: FLECHSIG, NORBERT P.  
TIT: URHEBERRECHTSKRIMINALITAET UND URHEBERSTRAFR ECHT  
UNT: FUER VERSCHAERFTE REAKTIONEN GEGEN UNERLAUBTE MITSCHNITTE UND RAUBPRESSUNGEN

ZST: ZRP  
JAH: 1980  
JGG: 13  
HES: 12, S. 313-317  
IDN: 815094

URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN IN FORM VON RAUBDRUCKEN, UNERLAUBTEN MITSCHNITTEN, RAUBPRESSUNGEN U.AE. NEHMEN STAENDIG ZU. ILLEGAL HERGESTELLTE TON-, BILD- UND SCHRIFTTRAEGER ERREICHEN BIS ZU 10 PROZ. DES LEGAL ERZIELTEN UMSATZES. INSBESONDERE DIE LEICHTEN VERVIELFAELTIGUNGSMOEGLICHKEITEN IM BEREICH DER MODERNEN BILD- UND TONTRAEGER TRAGEN DAZU BEI. DIE STRAFVERFOLGUNG ERWEIST SICH AUS RECHTLICHEN UND TATSAECHLICHEN GRUENDEN ALS SCHWIERIG. GESETZGEBERISCHE REFORMEN ERSCHEINEN UNUMGAENGLICH. ABHILFE KOENNTE EINE STRAFVERSCHAERFUNG UND ABSCHAFFUNG DES STRAFANTRAGS, MINDESTENS DURCH EINE UMWANDLUNG DER URHEBERRECHTSDELIKTE IN OFFIZIALDELIKTE GESCHAFFEN WERDEN.

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR: 80-011

AUT: FRANZHEIM, HORST  
TIT: KRIMINOGENE FAKTOREN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1980  
JGG: 34  
HES: 6, S. 278-283  
IDN: 805632

DIE AUSLOESUNGSFAKTOREN WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN HANDELNS SIND BISLANG KRIMINOLOGISCH NICHT ERFORSCHT. ES IST JEDOCH DAVON AUSZUGEHEN, DAS NICHT DAS AUFTRETEN EINES ODER WENIGER FAKTOREN URSAECHLICH IST, SONDERN DASS EINE BESTIMMTE PERSON ZU WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN VERHALTENSWEISEN VERANLASST. ZU UNTERSCHIEDEN SIND ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEN FAKTOREN - SOLCHE, DIE SICH AUS DEN GEGEBENHEITEN ODER ENTWICKLUNGEN DES WIRTSCHAFTSLEBENS ERGEBEN - UND PERSOENLICHEN FAKTOREN - SOLCHE, DIE SICH INSBESONDERE AUS DER PSYCHE DER BETEILIGTEN ERGEBEN. ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN FAKTOREN ZAEHLEN: DIE KONJUNKTUR <Z.B. REZESSION, INFLATION>, STAATLICHE INTERVENTIONSPOLITIK <Z.B. SUBVENTIONEN, STEUERVORTEILE>, MANGELNDE KONTROLLEN IM BETRIEB UND DURCH DEN STAAT, MANGELNDE TRANSPARENZ DES WIRTSCHAFTSLEBENS UND SEINER INSTITUTIONEN DURCH WACHSENDE ANONYMITAET UND KOMPLEXITAET, MISSBRAUCH VON GESTALTUNGSMOEGELICHKEITEN DES GELTENDEN RECHTS <INSBESONDERE IM GESELLSCHAFTSRECHT>, DIE KAPITALSTRUKTUR DEUTSCHER UNTERNEHMEN <GERINGES EIGENKAPITAL>, DIE SOGWIRKUNG, DIE VON WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN VERHALTENSWEISEN DER KONKURRENTEN AUSGEHT, DER MISSBRAUCH DER DURCH EIN SYSTEM DER FREIEN MARKTWIRTSCHAFT EINGERAEMTEN FREIHEITEN. ALS PERSOENLICHE FAKTOREN ZEIGEN SICH INSBESONDERE: DER TAETERTYP, DAS VERHALTEN DER <POTENTIELLEN> OPFER.

ZI-NR: 80-012

AUT: FRANZHEIM, HORST  
TIT: DAS TATBESTANDSMERKMAL DER KRISE IM BANKROTT STRAFRECHT  
ZST: NJW  
JAH: 1980  
JGG: 33  
HES: 46, S. 2500-2504.  
IDN: 815465

VORAUSSETZUNG FUER DIE ANWENDUNG DES P 283 STGB IST DAS VORLIEGEN EINER WIRTSCHAFTLICHEN KRISE. SIE IST VOM GESETZ DEFINIERT ALS UEBERSCHULDUNG ODER DROHENDE ODER EINGETRETENE ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT. ALS PROBLEMATISCH ERWEIST SICH DIE FESTSTELLUNG DER UEBERSCHULDUNG. KERN DLS PROBLEMS IST DIE FRAGE NACH DER ADAEQUATEN BEWERTUNG IN DER UEBERSCHULDUNGSBILANZ. ZUR FESTSTELLUNG DER KRISE NACH P 283 STGB KOENNEN NUR ZERSCHLAGUNGSWERTE VERWENDET WFRDEN.

DIE UEBERSCHULDUNG STELLT KEIN NORMATIVES SONDERN EIN  
DESKRIPTIVES TATBESTANDSMERKMAL DAR. BEI DER BEURTEILUNG  
FAHRLAESSIGEN NICHT-ERKENNENS EINER KRISE IST ZU  
BERUECKSICHTIGEN, DASS ES ZAHLREICHE INDIZIEN GIBT, DIE DIE  
UEBERSCHULDUNG ODER DEREN BEVORSTEHEN ANZEIGEN. DIE  
FESTSTELLUNG DES ZWEITEN KRISENTATBESTANDS, DER DROHENDEN  
ODER EINGETRETENEN ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT, BEREITET KAUM  
PRAKTISCHE PROBLEME.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-013

AUT: FREITAG, ERNST  
TIT: AM UNFALL VERDIENEN  
UNT: MILLIONENSCHAEDEN DURCH MANIPULIERTE VERKEHR  
SUNFAELLE  
ZST: WS  
JAH: 1980  
JGG: 2  
HES: 7-8, S. 230-239  
IDN: 805723

PRO JAHR EREIGNEN SICH IN DER BUNDESREPUBLIK ETWA VIER MILLIONEN VERKEHR SUNFAELLE, BEI DENEN ES IN UEBERWIEGENDER ANZAHL ZU SCHNELLER UND GUETLICHER SCHADENSREGULIERUNG KOMMT. DAS VERTRAUEN ZWISCHEN VERSICHERUNGEN UND VERSICHERUNGSNEHMERN WURDE JEDOCH IMMER HAEUFIGER DURCH DIE MACHENSCHAFTEN SOGENANTER "UNFALLHELFFERINGE" BEEINTRAECHTIGT. SCHON BALD GINGEN DIE TAETER DAZU UEBER, NICHT MEHR NUR DIE ECHTEN UNFAELLE DURCH FALSCHER GUTACHTEN, VERZOEGERTE REPARATUREN UND EINSCHALTUNG VON ANWAELTEN UND KREDITBUEROS ZU VERMARKTEN, SONDERN SICH IHRE UNFAELLE SELBST ZU PRODUZIEREN.

ZI-NR:80-014

AUT: FUHRHOP, ANDREAS  
TIT: DIE ABGRENZUNG DER STEUERVORTEILSERSCHLEICHUNG VON BETRUG UND SUBVENTIONS BETRUG  
ZST: NJW  
JAH: 1980  
JGG: 33  
HES: 23, S. 1261-1264  
IDN: 805633

EINE KLARE ABGRENZUNG ZWISCHEN DER STEUERVORTEILSERSCHLEICHUNG <P 370 ABS 1 2. ALT. AO>, DES BETRUGS <P 263 STGB> UND DER SUBVENTIONSERSCHLEICHUNG <P 264 STGB> IST BISHER NICHT VORGENOMMEN WORDEN. DIE GENANNTEN VORSCHRIFTEN UNTERSCHIEDEN SICH JEDOCH HINSICHTLICH STRAFANDROHUNG, TATBESTANDSMERKMALEN, STRAFBEFREIUNGSMOEGELICHKEITEN UND LEICHTFERTIGKEITSREGELUNGEN VONEINANDER. AUCH FUER DIE VERFOLGUNGZUSTAENDIGKEIT ERGEBEN SICH UNTERSCHIEDE. DIE BISHERIGE HANDHABUNG VON EINZELFAELLEN MACHT DIE PROBLEMATIK DEUTLICH. BISHER VORGESCHLAGENE ABGRENZUNGSMOEGELICHKEITEN ERWEISEN SICH ALS UNPRAKTIKABEL. DEN AUSGANGSPUNKT FUER EINE LOESUNG BILDET EINE TELEOLOGISCHE AUSLEGUNG DER PP 370, 371 AO. ZWECK DIESER VORSCHRIFTEN IST ES, DIE BESONDERS GEFAEHRDETEN STEUERANSPRUECHE DES STAATES ZU SCHUETZEN. DIE STRAFANDROHUNG DES P 370 AO GILT DEMNACH NUR FUER SOLCHE VERGUENSTIGUNGEN, DIE BESTIMMTE STEUERANSPRUECHE DES STAATES MINDERN UND DEREN MASSSTAB UND GRENZE DIE INDIVIDUELLE STEUERSCHULD EINES BUERGERS IST.

VORAUSSETZUNGEN FUER DIE ANWENDUNG DES P 370 AO SIND ALSO DAS VORLIEGEN EINES STEUERSCHULDVERHAELTNISSES UND DIE INANSPRUCHNAHME EINER VERGUENSTIGUNG, DIE ZU EINER VERMINDERUNG DES INDIVIDUELLEN STEUERANSPRUCHS FUEHRT. DIE STEUERERTRAGSMINDERUNG KANN DABEI SOWOHL AUF EIN EINWIRKEN AUF DIE TATBESTANDSMERKMALE DER BESTEUERUNG ALS AUCH AUF DIE STEUERSCHULD SELBST ZURUECKZUFUEHREN SEIN, SOFERN NUR DIE VERGUENSTIGUNG VOM VORLIEGEN EINER STEUERSCHULD ABHAENGT. WERDEN VERGUENSTIGUNGEN ERSCHLICHEN, DIE NICHT VON DER INDIVIDUELLEN STEUERSCHULD ABHAENIG SIND, KOMMT P 370 AO NICHT ZUR ANWENDUNG.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-015

AUT: GEERDS, FRIEDRICH  
TIT: ZUR REPRESSIVEN UND PRAEVENTIVEN BEKAEMPfung  
DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET DURCH NICHTSTA  
ATLICHE SICHERHEITSORGANE  
ZST: WUS INFORMATION  
JAH: 1980  
JGG: 32  
HES: 148, S. 171-175  
IDN: 815105

BEI DER BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WERDEN  
HAEUFIG DIE AUFGABEN UEBERSEHEN, DIE VON PRIVATEN  
INSTITUTIONEN ZUR VORBEUGUNG UND AUFKLAERUNG ERFUELLT  
WERDEN KOENNEN. ZU DIESEN AUSSERBEHOERDLICHEN STELLEN  
ZAEHLEN ALS EINE ERSTE GRUPPE DIE SELBSTAENDIGEN  
SICHERHEITSUNTERNEHMEN IN FORM VON AUSKUNFTTEIEN, DETEKTEIEN  
SOWIE WACH- UND SICHERHEITSDIENSTEN. EINE ZWEITE GRUPPE  
WIRD VON DEN FREIWILLIGEN SELBSTHILFEORGANISATIONEN  
GEBILDET. ZU IHNEN GEMOEREN KREDITSCHUTZORGANISATIONEN, DIE  
VERBAENDE UND VEREINE FUER SICHERHEIT IN DER WIRTSCHAFT,  
DER DEUTSCHE SCHUTZVERBAND GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UND WEITERE, SPEZIELLEN AUFGABEN GEWIDMETE INSTITUTIONEN.  
ALLE DIESE ORGANISATIONEN KOENNEN WERTVOLLE BEITRAEGE  
SOWOHL ZUR PRAEVENTIVEN ALS AUCH ZUR REPRESSIVEN  
BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET LEISTEN.

ZI-NR:80-016

AUT: GOESSWEINER-SAIKO, THEODOR  
TIT: ZUR PERSOENLICHKEIT DES WIRTSCHAFTSDELINQUEN  
TEN  
UNT: KRIMINOLOGISCHE BEITRAEGE ZUR TAETERTYPOLOGI  
E  
ZST: OES  
JAH: 1980  
JGG: 45  
HES: 10, S. 1-7  
IDN: 815551

DER VERFASSER VERSUCHT, DIE IN DER LITERATUR BISLANG  
ANGESTELLTEN UEBERLEGUNGEN ZUR TYPOLOGIE DES  
WIRTSCHAFTSSTRAFTAETERS ZU WIDERLEGEN. NACH SEINER ANSICHT  
GIBT ES DEN WIRTSCHAFTSSTRAFTAETER BZW. TYPISCHE  
CHARAKTEREIGENSCHAFTEN UND FAEHIGKEITEN BEI  
WIRTSCHAFTSSTRAFTAETERN NICHT. UNTERSCHIEDE SIEHT ER NUR IN  
DER QUALITAET DER TATAUSFUEHRUNG UND DER QUANTITAET DER  
DELIKTSFOLGEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-017

AUT: HAENDEL, KONRAD  
TIT: STRAFTATEN GEGEN DIE UMWELT  
ZST: POLSPIEGEL  
JAH: 1980  
JGG: 16  
HES: 9, S. 181-184  
IDN: 815050

DURCH DAS 18. STRAFRECHTSAENDERUNGSGESETZ - GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET - VOM 28.03.80 SIND DIE BISLANG AUF EINE VIELZAHL VON GESETZEN VERTEILTEN STRAFVORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT IN DAS STGB AUFGENOMMEN WORDEN, UM SO DEN SOZIALSCHAEDLICHEN CHARAKTER DIESER DELIKTE MEHR ALS BISHER ZUM AUSDRUCK ZU BRINGEN. DER NEUE ABSCHNITT 28 'STRAFTATEN GEGEN DIE UMWELT' VEREINIGT NUNMEHR DIE WICHTIGSTEN VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT VOR GEWAESSERVERUNREINIGUNG, LUFTVERUNREINIGUNG, LAERM, UMWELTGEFAEHRDENDER ABFALLBESEITIGUNG, KERnteCHNISCHEN BETRIEBEN UND ANLAGEN, DER GEFAEHRDUNG SCHUTZBEDUERFTIGER GEBIETE SOWIE SCHWERER UMWELTGEFAEHRDUNG. HINSICHTLICH DES STRAFRAHMENS IST FESTZUSTELLEN, DASS KEINER DER TATBESTAENDE VERBRECHENSTATBESTAND IST.

ZI-NR:80-018

AUT: HAVEKOST, MANFRED  
TIT: DIE WIEDERGUTMACHTUNG DES SCHADENS ALS STRAFAUFHEBUNGSGRUND IM DEUTSCHEN UND OESTERREICHISCHEN STRAFRECHT  
ZST: ZRP  
JAH: 1980  
JGG: 13  
HES: 11, S. 308-310  
IDN: 815415

IM RAHMEN DER BERATUNGEN DER SACHVERSTAENDIGENKOMMISSION ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IST U.A. AUCH DIE FRAGE DISKUTIERT WORDEN, OB IM ALLGEMEINEN STRAFRECHT EINE STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE UND SCHADENSWIEDERGUTMACHTUNG - ANALOG P 371 AO - FUER VERMOEGENSDELIKTE EINGEFUEHRT WERDEN SOLL. IN OESTERREICH EXISTIERT BEREITS EINE SOLCHE REGELUNG FUER ERFOLGSDELIKTE IM BEREICH DER VERMOEGENSSTRAFTATEN. TROTZ DER PROBLEME, DIE DIE OESTERREICHISCHEN VORSCHRIFTEN IN SICH BERGEN, SOLLTE AUCH IN DER BR DEUTSCHLAND - IM HINBLICK AUF DUNKELZIFFER UND AUFKLAERUNGSQUOTE - NACH LOESUNGEN GESUCHT WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-019

AUT: HOHENLOHE-OEHRINGEN, PETER PRINZ ZU  
TIT: WARENTERMINOPTIION UND SPIEL- BZW. DIFFERENZE  
INWAND  
ZST: BB  
JAH: 1980  
JGG: 35  
HES: 32, S. 1667-1669  
IDN: 815033

DIE FRAGE, OB IM RAHMEN VON WARENTERMINOPTIIONSGESCHAEFTEN DER DIFFERENZ- ODER SPIELEINWAND DER PP 762, 764 BGB ZULAESSIG IST, IST, SOWEIT ERSICHTLICH, BISHER NOCH NICHT EINGEHEND UNTERSUCHT WORDEN. BEI WARENTERMINOPTIIONSGESCHAEFTEN MUSS ZWISCHEN DEM KAUFVERTRAG UEBER DAS OPTIIONSRECHT ALS SOLCHES UND DEM KAUFVERTRAG UEBER DIE WARE, DER DURCH AUSUEBUNG DER OPTIION ZUSTANDE KOMMT, UNTERSCHIEDEN WERDEN. GEGENUEBER DEM ZAHLUNGSANSPRUCH AUS DEM KAUFVERTRAG UEBER DIE WARE, DER DURCH DIE AUSUEBUNG DER OPTIION ZUSTANDE KOMMT, IST DER DIFFERENZEINWAND IN UNMITTELBARER ANWENDUNG DES P 764 BGB ZULAESSIG. GEGENUEBER DEM ZAHLUNGSANSPRUCH AUS DEM KAUFVERTRAG UEBER DAS OPTIIONSRECHT ALS SOLCHES IST ZWAR NICHT DER DIFFERENZEINWAND DES P 764 BGB, JEDOCH, NACH DEM SINN DES P 762 BGB, WIE ER VON DER HERRSCHENDEN MEINUNG IN DER LITERATUR UND WOHL AUCH VON DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTSHOFES VERSTANDEN WIRD, EINE ENTSPRECHENDE ANWENDUNG DIESER VORSCHRIFT ZULAESSIG, DER SPIELEINWAND ALSO GEGEBEN.

ZI-NR:80-020

AUT: HUPFER, HEINZ  
TIT: NEUER UEBERBLICK - WARENTERMIN-RECHTSPRECHUN  
G  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1980  
JGG: 2  
HES: 8, S. 62-64  
IDN: 825447

DER BEITRAG BIETET EINE Knappe ZUSAMMENFASSUNG DER JUENGSTEN GERICHTSENTSCHEIDUNGEN ZUM HANDEL MIT WARENTERMIN KONTRAKTEN UND -OPTIIONEN. DABEI WERDEN SOWOHL ZIVIL- ALS AUCH STRAFRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN WIEDERGEGBEN UND HINWEISE AUF DIE WICHTIGSTEN AUFGETRETENEN PROBLEME GEGEBEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-021

AUT: KOCH, KARSTEN  
TIT: BETRUG DURCH WARENTERMINGESCHAEFTE  
ZST: JZ  
JAH: 1980  
JGG: 35  
HES: 21, S. 704-710  
IDN: 815076

DER BEITRAG BIETET EINE KURZGEFASSTE, ABER DENNOCH UMFASSENDE DARSTELLUNG DER FAKTEN, DIE DER POLIZEILICHE UND DER STAATSANWALTSCHAFTLICHE SACHBEARBEITER UEBER DIE WIRTSCHAFTLICHEN UND RECHTLICHEN ASPEKTE DES HANDELS MIT WARENTERMIN- UND OPTIONS KONTRAKTEN KENNEN MUSS. NEBEN DER WIRTSCHAFTLICHEN BEDEUTUNG UND DER BOERSENTECHNISCHEN ABWICKLUNG VON ROHSTOFFTERMINKONTRAKTEN SOWIE BOERSEN- UND PRIVATOPTIONEN WERDEN INSBESONDERE DIE BETRUEGERISCHEN GESCHAEFTE MIT OPTIONEN UND DIREKTKONTRAKTEN ANSCHAU LICHT DARGESTELLT. DIE AUSFUEHRUNGEN WERDEN DURCH HINWEISE AUF DIE STRAFRECHTLICHE UND DIE ERMITTLUNGSMAESSIGE BEHANDLUNG ERGAENZT.

ZI-NR:80-022

AUT: KUESTER, ERWIN  
TIT: DIE BEFUGNISSE DER STEUERFAHNDUNG IM STEUERS TRAFVERFAHREN  
ZST: BB  
JAH: 1980  
JGG: 35  
HES: 26, S. 1371-1373  
IDN: 805979

IN DER ABGABENORDNUNG 1977 IST DIE RECHTSSTELLUNG DER STEUERFAHNDUNG NEU GEREGLT. DIE UNTERSCHIEDE ZUM ALTEN RECHT NACH DER REICHSABGABENORDNUNG SIND GROESSER, ALS ES IM SCHRIFTTUM ODER IM EINFUEHRUNGSERLASS ZUM AUSDRUCK KOMMT. EINE PRAEZISE DARSTELLUNG DER GRUNDREGELUNG UND DER DETAILS DARF NICHT VON DER REICHSABGABENORDNUNG UND VON UEBERKOMMENEN VORSTELLUNGEN BESTIMMT SEIN, SONDERN MUSS SICH MIT DER ABGABENORDNUNG 1977 AUSEINANDERSETZEN. DIES GILT NAMENTLICH FUER DAS STEUERSTRAFVERFAHREN. BESONDERS ZU DEN FRAGEN, WELCHE STELLUNG DIE STEUERFAHNDUNG ZUM FINANZAMT UND WELCHE BEFUGNISSE SIE IM REINEN STRAFVERFAHREN HAT, ALSO BEI DER ERMITTLUNG DES STRAFRECHTLICHEN SACHVERHALTS UND BEI DER BESCHAFFUNG VON BEWEISEN FUER DAS STRAFVERFAHREN, GIBT DER EINFUEHRUNGSERLASS ZU P 208 AO NICHT DIE NOTWENDIGE KLARSTELLUNG. DIE RECHTSSTELLUNG DER STEUERFAHNDUNG HAENGT NICHT VON IHRER JEWEILIGEN ORGANISATIONSFORM IN EINEM BUNDES LAND AB, SONDERN BERUHT AUF DEM GESETZ. NACH ALTEM RECHT WAR DIE STEUERFAHNDUNG EINDEUTIG DEM POLIZEIDIENST GLEICHGESTELLT. DIESE REGELUNG UEBERNIMMT DIE NEUE ABGABENORDNUNG UNVERAENDERT. AUCH NACH NEUEM RECHT IST DIE

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

STEUERFAHNDUNG ALSO NICHT STAATSANWALT, JEDOCH SIND  
ZUSAETZLICH ZU IHREN BISHERIGEN BEFUGNISSEN NUN DER  
STEUERFAHNDUNG AUCH DIE DEM FINANZAMT IM STRAFVERFAHREN  
ZUSTEHENDEN STAATSANWALTSCHAFTLICHEN ERMITTLUNGSBEFUGNISSE  
UEBERTRAGEN WORDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-023

AUT: LANGROCK, ECKHARD  
TIT: DER KRIMINELLE MISSBRAUCH DER KRAFTFAHRZEUG-  
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG  
FST: FORSCHUNGSR. KRIMINALWISS.  
JAH: 1980  
JGG: 4(BD)  
HES: 141 S.  
IDN: 835482

DIE VORLIEGENDE ARBEIT IST EINE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG DES STRAFRECHTLICH RELEVANTEN MISSBRAUCHS DER KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG. SOWEIT VERWANDTE VERSICHERUNGSARTEN MIT PHAENOMENOLOGISCH AEHNLICHEN MISSBRAUCHSARTEN BERUECKSICHTIGT WERDEN, DIENST DIES VERGLEICHSZWECKEN. IN ERSTER LINIE BETRIFFT DAS DIE ANDEREN HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSARTEN SOWIE DIE KRAFTFAHRZEUGKASKO- UND -TEILKASKOVERSICHERUNG, SOWEIT HIER DECKUNG FUER GLEICHE SCHAEDEN GEWAEHRT WIRD. KEINE BERUECKSICHTIGUNG FINDET INSBESONDERE DER DIE VERSICHERUNG GLEICHFALLS VOR ERHEBLICHE PROBLEME STELLENDE ORGANISIERTE DIEBSTAHL VON KRAFTFAHRZEUGEN ZU EXPORTZWECKEN. FERNER WIRD ZU STRAFRECHTS-DOGMATISCHEN UND -POLITISCHEN KONSEQUENZEN DER ZUNAHME VON VERSICHERUNGSMISSBRAUCH IN DEN VERSCHIEDENEN VERSICHERUNGSSPARTEN NUR INSOWEIT STELLUNG GENOMMEN, ALS EINSCHLAEGIGE MISSBRAUCHSFORMEN EINE AENDERUNG DES SANKTIONSRICHTS ANGEBRACHT ERSCHEINEN LASSEN. DEN AUSFUEHRUNGEN ZU DEN UNTERSUCHTEN ERSCHEINUNGSFORMEN DES HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGSSCHWINDELS IN DER KRAFTFAHRZEUGSCHADENBRANCHE LIEGEN 577 FAELLE AUS VERSICHERUNGS- UND STRAFVERFAHRENSAKTEN ZUGRUNDE. DIESE FAELLE EREIGNETEN SICH VORNEHMILICH IN DEN JAHREN 1970 BIS 1975. DIE ERMITTLUNGEN RICHTETEN SICH GEGEN 274 TATVERDAECHTIGE, DIE INSGESAMT DIE VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT UM CIRCA 2 MIO MARK ZU SCHAEDIGEN VERSUCHTEN UND UEBER 1 MIO MARK BETRUEGERISCH ERLANGTEN. WEITERHIN WURDE DIE TYPOLOGIE ANHAND WEITERER 116 FAELLE AUF IHRE VOLLSTAENDIGKEIT HIN UNTERSUCHT. BEI DIESEN FAELLEN, VORNEHMILICH AUS DER ZEIT VON 1973 BIS 1978, ZEIGTEN SICH KEINE NEUEN ERSCHEINUNGSFORMEN.

ZI-NR:80-024

AUT: LAUFHUETTE, HEINRICH  
MOEHRENSCHLAGER, MANFRED  
TIT: UMWELTSTRAFRECHT IN NEUER GESTALT  
ZST: ZSTW  
JAH: 1980  
JGG: 30(BD 92)  
HES: 4, S. 912-972  
IDN: 815391

ENTSTEHUNG, RECHTSQUETER UND STELLUNG DES NEUEN UMWELTSTRAFRECHTS WERDEN DARGESTELLT. DIE PROBLEMATIK DES

VERHAELTNISSES VON VERWALTUNGSRECHT UND STRAFRECHT AUF DEM GEBIET DES UMWELTSCHUTZES WIRD VERDEUTLICHT. DARAN ANSCHLIESSEND WERDEN DIE EINZELNEN VORSCHRIFTEN DES GESETZES ZUM/ZUR GEWAESSERSCHUTZ, SCHUTZ VOR LUFTVERUNREINIGUNGEN, BODENVERUNREINIGUNG, SCHUTZ WERTVOLLER BESTANDTEILE DER NATUR, SCHUTZ VOR GEFAEHRLICHEN ABFAELLEN, UMGANG MIT GEFAEHRLICHEN GUETERN, STRAHLENSCHUTZ SOWIE LAERMSCHUTZ JEWEILS IN IHRER ENTSTEHUNG ERLAEUTERT UND DER GESETZESTEXT KOMMENTIERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-025

AUT: LEHMANN, HERBERT  
TIT: BESONDERE AUSLAENDER- UND ARBEITSRECHTLICHE  
VORSCHRIFTEN IN IHRER BEDEUTUNG FUER DIE POL  
IZEI  
ZST: DNP  
JAH: 1980  
JGG: 34  
HES: 3, S. 51-56  
IDN: 805371

DIE RASCHE VERMEHRUNG VON UNTERNEHMUNGEN, DIE SICH MIT DER  
UEBERLASSUNG VON AUSLAENDISCHEN ARBEITSKRAEFTEN BEFASSEN,  
HAT HAEUFIG VERSTOESSE GEGEN ARBEITS-, SOZIALVERSICHERUNGS-  
UND STEUERRECHT ZUR FOLGE. DIE DARAUSS RESULTIERENDEN  
SICHERHEITSRECHTLICHEN RISIKEN IM WEITEREN SINNE LASSEN  
SICH NUR MINIMIEREN, WENN DAS VORHANDENE RECHTLICHE  
INSTRUMENTARIUM STRIKT ANGEWENDET WIRD. ES WERDEN HIER  
SCHWERPUNKTMAESSIG DIE MOEGlichkeiten ZUM EINSCHREITEN  
INSBESONDERE GEGEN SOLCHE PERSONEN NACH DEM  
ARBEITNEHMERUEBERLASSUNGSGESETZ (AUEG), DEM  
ARBEITSFOERDERUNGSGESETZ (AFG) UND DEM AUSLAENDERGESETZ  
(AUSLG) DARGESTELLT, DIE DEN ILLEGALEN AUFENTHALT VON  
AUSLAENDERN ERMOEGLICHEN ODER FOERDERN.

ZI-NR:80-026

AUT: MOENCH, CORNELIA  
TIT: LAERM ALS KRIMINELLE UMWELTGEFAEHRDUNG  
UNT: STRAFRECHTLICHE PROBLEME EINES IN DER ENTSTEHUNG  
BEGRIFFENEN UMWELTDELIKTS AUF DEM HINTERGRUNDE DER  
KRIMINOLOGISCH-KRIMINALISTISCHEN SITUATION UND DER  
STRAFRECHTSVERGLEICHUNG  
FST: KRIMINALWISS. ABHANDLUNGEN  
JAH: 1980  
JGG: 13(BD)  
HES: 254 S.  
IDN: 835355

AUS DEM INHALT:

1. TEIL: STRAF- UND BUSSGELDRECHTLICHE SANKTIONEN GEGEN  
LAERMVERURSACHER. HISTORISCHER ABRISS UND REGELUNG IM  
GELTENDEN DEUTSCHEN RECHT. ABSCHNITT 1: DAS SPAETE GEMEINE  
RECHT - DIE ZEIT VOR DER REICHSGRUENDUNG - DAS RSTGB VON  
1871 - DIE ENTWICKLUNG VON LAERMBEKAEMPfungSVORSCHRIFTEN  
AUSSERHALB DES STGB. ABSCHNITT 2: DIE WICHTIGSTEN  
BESTEHENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN (VERFASSUNGSRECHTLICHE  
GRUNDLAGE, BUNDESRECHT, LANDESRECHT) - VORAUSSETZUNGEN DER  
STRAFBARKEIT (STRAF- UND BUSSGELDVORSCHRIFTEN)  
TEIL 2: KRIMINOLOGIE UND KRIMINALISTIK. ABSCHNITT 1:  
KRIMINOLOGIE. ZUR ENTWICKLUNG UND PRAKTISCHEN BEDEUTUNG DER  
STRAFbaren BZW. ORDNUNGSWIDRIGEN LAERMVERURSACHUNG -  
KRIMINALPHAENOMENOLOGIE - KRIMINALAETIOLOGIE -  
TAETERTYPOLOGIE. ABSCHNITT 2: KRIMINALISTIK -



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

KRIMINALTECHNIK - KRIMINALTAKTIK - ORGANISATION DER  
LAERMBEKAEMPfung.

TEIL 3: AUSLAENDISCHES RECHT UND RECHTSVERGLEICHENDER  
UEBERBLICK.

TEIL 4: KRITIK UND EIGENE VORSCHLAEGE.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-027

AUT: OTTO, HARRO  
TIT: STRAFRECHT ALS INSTRUMENT DER WIRTSCHAFTSPOLITIK  
ZST: MSCHRKRIM.  
JAH: 1980  
JGG: 63  
HES: 6, S. 397-407  
IDN: 815664

KERN DER SOGENANTEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET SIND DIEJENIGEN SOZIALSCHAEDLICHEN VERHALTENSWEISEN, DIE DIE WIRTSCHAFTSORDNUNG UND DEREN FUNKTIONEN GEFAEHRDEN. DIE POENALISIERUNG DIESER VERHALTENSWEISEN IST ALSO (ZUGLEICH) EINE MASSNAHME DER WIRTSCHAFTSPOLITIK. ES ERHEBT SICH ABER DIE FRAGE, WO DIE GRENZEN FUER DEN EINSATZ DES STRAFRECHTS ALS EINES INSTRUMENTS DER WIRTSCHAFTSPOLITIK LIEGEN. ES IST NOTWENDIG, SICH AUF DAS VOLLSTAENDIGE RESERVOIR DER ZUR VERFUEGUNG STEHENDEN BEKAEMPFUNGSMITTEL ZU BESINNEN UND SIE SACHGERECHT EINZUSETZEN. DANN KANN DAS STRAFRECHT NUR ALS ULTIMA RATIO ZUM TRAGEN KOMMEN. DIE HAUPTAUFGABE MUSS DER VERBESSERUNG DES WIRTSCHAFTSRECHTS IM WEITESTEN SINNE UND SEINER DURCHSETZUNG ZUKOMMEN. BEISPIELE FUER EINERSEITS EINEN NOTWENDIGEN, ANDERERSEITS EINEN FRAGWUERDIGEN EINSATZ DES STRAFRECHTS LIEFERN DIE VORSCHRIFTEN UEBER DEN SUBVENTIONSBETRUG BZW. DIE NEUFASSUNG DES WUCHERTATBESTANDS.

ZI-NR:80-028

AUT: PAUL, WERNER  
TIT: COMPUTERKRIMINALITAET  
UNT: KENNTNISSE IN EDV UND KRIMINALTECHNIK UNABDIENBAR  
ZST: DURCHSUCHUNG VON RECHENZENTREN  
KRIMINALISTIK  
JAH: 1980  
JGG: 34  
HES: 10, S. 410-413  
12, S. 535-537  
IDN: 815089

UM BEI INKRIMINIERTEN MAGNETBAENDERN IM RAHMEN DER KRIMINALPOLIZEILICHEN ERMITTLUNG MOEGLICHST SCHNELL AUF DIE DEN SACHBEARBEITER INTERESSIERENDE INFORMATION ZU STOSSEN, WIRD FOLGENDE VERFAHRENSWEISE EMPFOHLEN: BESTIMMUNG VON MAGNETBANDGROESSE, HERSTELLER, HERSTELLUNGSNUMMER, UNTERSUCHUNG DER AUFKLEBEETIKETTEN, DES BANDVORSPANNS Z.B. AUF WERKZEUGSPUREN, DER AUFZEICHNUNGSART, DER AUFZEICHNUNGEN SOWIE PRUEFUNG DER ETIKETTINFORMATIONEN. WEITERE SICHERUNGSMASSNAHMEN BESTEHEN IM ENTFERNEN DES SCHREIBRINGS, IM ANFERTIGEN VON BANDKOPIEN SOWIE IN DER VERMEIDUNG VON BESCHAEDIGUNGEN AM SPULENWICKEL. DIE UEBERPRUEFUNG DER AUSDRUCKE, SICHERSTELLUNG VON

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

MAGNETBAENDERN SOWIE DIE DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN MUESSEN  
EBENSO BEACHTET WERDEN. DIE ZU ERGREIFENDEN MASSNAHMEN BEI  
DER DURCHSUCHUNG DES RECHENZENTRUMS EINSCHLIESSLICH  
MASCHINENSAAL, ARBEITSVORBEREITUNG UND DATENTRAEGERARCHIV  
WERDEN AUSFUEHRlich ERLAEUTERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-029

AUT: ROGALL, KLAUS  
TIT: DAS GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET (18. STRAFRECHTSAENDERUNGSGESETZ)  
ZST: JZ-GD  
JAH: 1980  
HES: 7, S. 101-115  
IDN: 805686

AM 1. JULI 1980 IST DAS 18. STRAFRECHTSAENDERUNGSGESETZ - GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET - <18. STRAENDG> VOM 28. MAERZ 1980 IN KRAFT GETRETEN. DAS NEUE GESETZ FUEHRT ZU EINER NICHT UNWESENTLICHEN UMGESTALTUNG UND ERWEITERUNG DES STRAFRECHTLICHEN UMWELTSCHUTZES. DER HAUPTINHALT DES GESETZES BESTEHT IN DER EINFUEGUNG EINES NEUEN ABSCHNITTS 'STRAFTATEN GEGEN DIE UMWELT' IN DAS STRAFGESETZBUCH. DIE WICHTIGSTEN UMWELTSTRAFTATEN WERDEN AUS DEM NEBENSTRAFRECHT UEBERNOMMEN. DIE EINZELNEN STRAFVORSCHRIFTEN SIND Z.T. ERHEBLICH UMGESTALTET WORDEN. EINIGE BESTIMMUNGEN SIND VOELLIG NEU. DAS 18. STRAENDG - GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET - STELLT EINEN BEACHTLICHEN FORTSCHRITT AUF DEM GEBIET DES STRAFRECHTLICHEN UMWELTSCHUTZES DAR. DIESE POSITIVE GESAMTBILANZ LAESST SICH INSGESAMT GESEHEN TROTZ EINIGER KRITISCHER PUNKTE ZIEHEN. DER WEG ZU EINEM WEITEREN AUSBAU DES UMWELTSCHUTZSTRAFRECHTS, DER NACH DER BEGRUENDUNG DES REGENTWURFS OFFENSTEHT, SOLLTE INSBESONDERE AUF DEM GEBIET DER STRAFRECHTLICHEN PRODUKTENHAFTUNG ZUEGIG BESCHRITTEN WERDEN. ES WIRD EIN UMFASSENDE UEBERBLICK UEBER DAS NEUE UMWELTSTRAFRECHT GEGEBEN.

ZI-NR:80-030

AUT: SACK, HANS JUERGEN  
TIT: DAS GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET  
ZST: NJW  
JAH: 1980  
JGG: 33  
HES: 27, S. 1424-1430  
IDN: 805599

DER UMWELTSCHUTZ IST IN ZAHLREICHEN EINZELGESETZEN GEREGLT. BISHER WAREN AUCH DIE STRAFVORSCHRIFTEN - BIS AUF WENIGE AUSNAHMEN - NUR IN DEN SPEZIALGESETZEN ENTHALTEN <Z.B. WASSERHAUSHALTSGESETZ, ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ, BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ, ATOMGESETZ>. ES WAR DRINGEND GEBOTEN, DIE VORSCHRIFTEN EFFEKTIVER ZU GESTALTEN UND ZU HARMONISIEREN. DAS NEUE GESETZ BRINGT INSOWEIT EINE VERBESSERUNG. EINE WIRKLICH EPOCHEMACHENDE LOESUNG, ETWA DIE SCHAFFUNG EINES EIGENEN UMWELTGESETZBUCHES, IST NICHT ERFOLGT. LEDIGLICH EIN TEIL - WENN AUCH DER WESENTLICHE TEIL - DER STRAFVORSCHRIFTEN DES UMWELTSCHUTZES IST NUNMEHR IN DAS STGB EINGEGLIEDERT, OHNE DEN RUECKGRIFF AUF DIE

DIVERSEN SPEZIALGESETZE ENTBEHRLICH ZU MACHEN. EINE UBERARBEITUNG UND HARMONISIERUNG DER VORSCHRIFTEN HAETTE AUCH IN DEN EINZELGESETZEN VORGENOMMEN WERDEN KOENNEN. IMMERHIN DUERFTE DIE UEBERNAHME IN DAS STGB - DAS STRAFRECHTLICHE KERNGESETZ - DIE BEDEUTUNG DES UMWELTSCHUTZSTRAFRECHTS UND DEN SOZIALSCHAEDLICHEN CHARAKTER VON UMWELTDELIKTEN BETONEN. ZU BEGRUESSEN IST, DASS DAS GESETZ DIE TATBESTAENDE, SOWEIT WIE MOEGLICH, ALS ABSTRAKTE GEFAEHRDUNGSDELIKTE AUSGESTALTET. DAMIT WERDEN DIE OFT UNUEBERWINDBAREN SCHWIERIGKEITEN BEIM NACHWEIS EINER KONKRETEN GEFAEHRDUNG ODER SCHAEDIGUNG VERMIEDEN. IN EINEM UEBERBLICK WERDEN DIE EINZELNEN VORSCHRIFTEN WIE Z.B. VERUNREINIGUNG EINES GEWAESSERS UND DER LUFT, LAERMVERURSACHUNG, ABFALLBESEITIGUNG UND UNERLAUBTES BETREIBEN VON ANLAGEN ERLAEUTERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-031

AUT: SCHMID, HANS  
TIT: BETRUG TROTZ BEWUSSTER SELBSTSCHAEDIGUNG  
ZST: DNP  
JAH: 1980  
JGG: 34  
HES: 5, S. 109-111  
IDN: 805303

DER BEGRIFF DES VERMOEGENSSCHADENS BEIM BETRUG BEREITET GELEGENTLICH SCHWIERIGKEITEN. DIES GILT VOR ALLEM BEI ZWECKVERFEHLUNG DER ERBRACHTEN LEISTUNG. ES WIRD NACHGEWIESEN, DASS OPFER EINES BETRUGES AUCH DERJENIGE WIRD, DER AUFGRUND EINER TAEUSCHUNG LEISTET UND DABEI WEISS, DASS ER SEIN VERMOEGEN MINDERT.

ZI-NR:80-032

AUT: SCHMID, HANS  
TIT: BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET  
UNT: DIE NEUEN STRAFTATBESTAENDE DES 18. STRAENDG  
ZST: DNP  
JAH: 1980  
JGG: 34  
HES: 7, S. 176-181  
IDN: 805678

DAS AM 1. JULI 1980 IN KRAFT GETRETENE 18. STRAFRECHTSAENDERUNGSGESETZ - GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET VOM 28. MAERZ 1980 - HAT ZUM ZIEL, DURCH UMFASSENDE STRAFRECHTLICHE SANKTIONSMOEGlichkeiten SCHWERWIEGENDE SCHAEDIGUNGEN UND GEFAHRDUNGEN DER UMWELT WIRKSAMER ALS BISHER ENTGEGENZUTRETEN. ES WERDEN DIE STRAFTATBESTAENDE DES GESETZES ERLAEUTERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-033

AUT: SCHMID, NIKLAUS  
TIT: BANKEN ZWISCHEN LEGALITAET UND KRIMINALITAET  
UNT: ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IM BANKWESEN  
FST: KRIMINALISTIK.WISSENSCHAFT U.PRAXIS  
JAH: 1980  
JGG: 9(BD)  
HES: XVI, 268 S.  
IDN: 815699

DIE STUDIE ENTWIRFT EIN PRAXISBEZOGENES BILD DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN DER SCHWEIZ IN EINEM BESONDEREN AKTUELLEN TEILBEREICH, NAEMLICH DEM DER BANKEN. BESONDERES GEWICHT LEGT DIE UNTERSUCHUNG AUF ERSCHEINUNGSFORMEN UND PROBLEME DER STRAFVERFOLGUNG WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN VERHALTENS.

ZI-NR:80-034

AUT: SCHMIDT-HIEBER, WERNER  
TIT: VERFOLGUNG VON SUBVENTIONSERSCHLEICHUNGEN NACH EINFUEHRUNG DES P 264 STGB  
ZST: NJW  
JAH: 1980  
JGG: 33  
HES: 7, S. 322-327  
IDN: 805350

MIT DER EINFUEHRUNG DES NEUEN P 264 STGB DURCH DAS 1. WIKG SOLL DIE VERFOLGUNG DES SUBVENTIONSBETRUGS ERLEICHTERT WERDEN. ERSTE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN MIT DER NEUEN VORSCHRIFT ZEIGEN JEDOCH PROBLEME BEI DEREN ANWENDUNG AUF. ZU IHNEN ZAEHLT ZUNAECHST DAS VERHAELTNIS VON P 264 STGB ZU P 263 STGB. ENTGEGEN DER UEBERWIEGENDEN MEINUNG, P 264 STGB VERDRAENGE ALS SPEZIALVORSCHRIFT DEN P 263 STGB, WIRD HIER DIE MEINUNG VERTRETEN, DASS BETRUG UND SUBVENTIONSBETRUG IN TATEINHEIT ZUEINANDER STEHEN. AUF VOR DEM 1.9.1976 BEGANGENE SUBVENTIONSERSCHLEICHUNGEN IST P 263 STGB ANZUWENDEN, DA P 264 KEINE MILDERUNG BRINGT. DIE TAEUSCHUNG DES SUBVENTIONSGEBERS UEBER SUBVENTIONSERHEBLICHE TATSACHEN IST NUR DANN STRAFBAR, WENN SIE SICH VORTEILHAFT FUER DEN SUBVENTIONSNEHMER AUSWIRKT, D.H. WENN ER DURCH DIE TAEUSCHUNG BESSER GESTELLT WIRD ALS DURCH DEN WAHREN SACHVERHALT. NEBEN DER VERFAELSCHUNG TATSAECHLICHER SACHVERHALTE UND DEM ERFINDEN NICHT-EXISTENTER SACHVERHALTE SPIELT PRAKTISCH VOR ALLEM DAS ERSCHLEICHEN VON VERGABEVORAUSSETZUNGEN DURCH DIE SCHAFFUNG VON SCHEINBAR DEM SUBVENTIONSZWECK ENTSPRECHENDEN SACHVERHALTEN EINE ERHEBLICHE ROLLE. DEM ZUR ERLEICHTERUNG DER VERFOLGUNG SOLCHER TATEN GESCHAFFENEN P 4 SUBVENTIONSG KOMMT PRAKTISCH NUR EINE EINGESCHRAENKTE BEDEUTUNG ZU.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-035

AUT: SCHMIDT, UWE  
TIT: DAS WARENTERMINGESCHAEFT  
UNT: OPTIONEN UND DIREKTGESCHAEFTE  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1980  
JGG: 12  
HES: 12, S. 516-518  
IDN: 815310

DIE TECHNIK VON OPTIONSGESCHAEFT UND DIREKTGESCHAEFT SOWIE DIE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN BEIDEN WERDEN DARGESTELLT. HINSICHTLICH DER UNSERIOESEN ABWICKLUNG VON WARENTERMINGESCHAEFTEN WIRD AUF DIE BEDEUTUNG VON PROSPEKTANGABEN UND BROKERBESTAETIGUNGEN FUER DIE OPFER, DIE ERSCHEINUNGSFORMEN BETRUEGERISCHER MANIPULATIONEN DER GESCHAEFTSABWICKLUNG, NEUE MODI OPERANDI, DEN TAETERKREIS SOWIE AUF RECHTS- UND ERMITTLUNGSFRAGEN EINGEGANGEN.

ZI-NR:80-036

AUT: SCHOMBURG, WOLFGANG  
TIT: BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET - T  
HEORIE UND PRAXIS  
ZST: RUP  
JAH: 1980  
JGG: 16  
HES: 4, S. 206-211  
IDN: 815698

BEI DER SUCHE NACH URSACHEN FUER DIE IMMER NOCH ALS UNZUREICHEND EMPFUNDENE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET FALLEN GEGENWAERTIG VOR ALLEM FOLGENDE FAKTOREN INS GEWICHT:  
DIE UNBEFRIEDIGENDE ODER FEHLENDE SPEZIALAUSBILDUNG DER IN SPEZIALDEZERNATEN UND -GERICHTEN EINGESetzten JURISTEN, DIE UNZUREICHENDE PERSONELLE KAPAZITAET, DIE DAZU FUEHRT, DASS GERADE GROSSVERFAHREN ENTWEDER UEBERHAUPT NICHT ODER NICHT EFFEKTIV ZU ENDE GEFUEHRT WERDEN KOENNEN, DER ARBEITSSTIL VON STAATSANWALTSCHAFTEN UND IHREN HILFSBEAMTEN, DER DIE DURCHFUEHRUNG WIRKUNGSVOLLER ERMITTLUNGSMASSNAHMEN UND AUSWERTUNGEN KAUM ZULAESST, BESTIMMTE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN FUER DIE HAUPTVERHANDLUNG (MUENDLICHKEIT, SCHADENSFESTSTELLUNG), DIE SICH ALS UNANGEMESSEN FUER UMFANGREICHE WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN ERWEISEN,  
DIE DISKREPANZEN ZWISCHEN ERKLAERTEM WILLEN UND TATSAECHLICH GELEISTETEM IN DER POLITISCHEN OEFFENTLICHKEIT, SOWIE DIE (INSBESONDERE HOECHSTRICHTERLICHE) RECHTSPRECHUNG, DIE MANCHESMAL DEN EINDRUCK ERWECKT, ES WERDE MIT ZWEIERLEI MASS GEMESSEN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-037

AUT: SCHUBARTH, MARTIN  
TIT: DAS VERHAELTNIS VON STRAFRECHTSWISSENSCHAFT  
UND GESETZGEBUNG IM WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT  
TAT: STRAFRECHTSLEHRERTAGUNG  
ORT: BONN  
BR DEUTSCHLAND  
ZST: ZSTW  
JAH: 1980  
JGG: 30(BD 92)  
HES: 1, S. 80-106  
IDN: 805635

DAS AUFGEWORFENE PROBLEM WIRD ANHAND DREIER TATBESTAENDE EXEMPLARISCH EROERTERT: KREDITBETRUG, SCHECKKARTENMISSBRAUCH, SUBVENTIONS BETRUG. AM GESETZGEBUNGSVERFAHREN ZUR EINFUEHRUNG DES P 265 B STGB WAR DIE STRAFRECHTSWISSENSCHAFT NUR UNZUREICHEND BETEILIGT. HINSICHTLICH EINER KRITISCHEN AUSEINANDERSETZUNG MIT DER NOTWENDIGKEIT DIESER VORSCHRIFT, DEREN EINFUEHRUNG IM WESENTLICHEN AUF DAS VERLANGEN DER STRAFVERFOLGUNGSPRAXIS ZURUECKGEHT, ZEIGT DIE STRAFRECHTSWISSENSCHAFT EINE DEUTLICHE ZURUECKHALTUNG. GRUENDE DAFUER SIND IM MANGELNDEN PRAXISBEZUG DER STRAFRECHTSWISSENSCHAFT ZU SEHEN, DIE SICH BEREITS IM RAHMEN DER JURISTENAUSBILDUNG ZU SEHR MIT DER 'LEHRBUCHKRIMINALITAET' AUSEINANDERSETZT DENN MIT EMPIRISCHEN BEFUNDEN. UM DIESES MANKO IN BEZUG AUF DEN P 265 B STGB WETTZUMACHEN UND DESSEN NOTWENDIGKEIT ZU UEBERPRUEFEN, SIND UNTERSUCHUNGEN UEBER DIE ANWENDUNGSPRAXIS ANZUSTELLEN. AUCH DAS DURCH P 265 B STGB GESCHUETZTE RECHTSGUT IST DISKUSSIONSWUERDIG. IM BEREICH DES SCHECKKARTENMISSBRAUCHS, DESSEN KRIMINALISIERUNG DURCH DAS 2. WIKG VORGEGEHEN IST, ZEIGEN SICH AEHNLICHE PROBLEME. INSBESONDERE WIRD EINE FUNDIERTE AUSEINANDERSETZUNG MIT DER FRAGE DER STRAFWUERDIGKEIT UND DEN STARKEN ARGUMENTEN GEGEN EINE KRIMINALISIERUNG VERMISST. DIE ARBEIT DER SACHVERSTAENDIGENKOMMISSION ERWEIST SICH INSOWEIT ALS UNBEFRIEDIGEND. SCHLIESSLICH ZEIGT SICH AUCH BEI DER EINFUEHRUNG DER LEICHTFERTIGKEITSSTRAFANDROHUNG BEIM SUBVENTIONS BETRUG DURCH P 264 ABS III STGB, DASS DAS ZUSAMMENWIRKEN VON STRAFRECHTSWISSENSCHAFT UND GESETZGEBER VOELLIG UNZUREICHEND IST. DABEI STELLT SICH SOWOHL DIE FRAGE, OB DER GESETZGEBER AN KRITISCHEN STELLUNGNAHMEN AUS DER WISSENSCHAFT UEBERHAUPT INTERESSE HAT, ALS AUCH DIE FRAGE, OB DIE WISSENSCHAFT SICH NICHT ZU PASSIV BZW. DESINTERESSIERT ZEIGT, WENN ES UM DIE AUSEINANDERSETZUNG MIT PROBLEMATISCHEN ENTWICKLUNGEN IN DER GESETZGEBUNG GEHT.

ZI-NR:80-038

AUT: SCHWARZ, HERBERT  
TIT: DAS OPTIONSGESCHAEFT  
ZST: KRIMINALIST

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

JAH: 1980  
JGG: 12  
HES: 5, S. 227-229  
IDN: 805563

IN DER BUNDESREPUBLIK WURDEN IN LETZTER ZEIT EINE VIELZAHL NEUER OPTIONS - VERMITTLUNGSFIRMEN GEGRUENDET, DIE EINE INDIVIDUELLE BERATUNG DES KUNDEN <SPEKULANTEN> UND GUTE GEWINNCHANCEN DURCH BEGRENZUNG DES RISIKOS VERSPRECHEN. DER SPEKULANT ERHAELT JEDOCH MEIST KEINE ORDERBESTAETIGUNG. AUCH EINE ABRECHNUNG UEBER DIE AN DER BOERSE ENTSTANDENEN OPTIONSKOSTEN WIRD NICHT ERTEILT. DER VERMITTLER SETZT DIE BOERSENPREMIE UM ZUM TEIL MEHR ALS 300 PROZ. HERAUF. BIS ZU 2/3 DIESER VOM SPEKULANTEN AUFGEBRACHTEN BETRAEGE BLEIBEN BEI DER VERMITTLUNGSFIRMA UND NUR ETWA 1/3 WIRD TATSAECHLICH ZUM ERWERB DER OPTION EINGESETZT. DER SPEKULANT BLEIBT ALSO MINDESTENS IM UNKLAREN, WELCHER TEIL SEINES EINSATZES AM GEWINN ODER VERLUST BETEILIGT IST.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-039

AUT: SCHWIND, HANS DIETER  
GEHRICH, WULF DIETER  
BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT  
AHLBORN, WILFRIED  
TIT: BEKAEMPUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ERL  
AEUTERT AM BEISPIEL VON NIEDERSACHSEN  
ZST: JR  
JAH: 1980  
HES: 6, S. 228-233  
IDN: 805726

NACH EINIGEN ALLGEMEINEN AUSFUEHRUNGEN UEBER UMFANG UND BEDEUTUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WERDEN AM BEISPIEL DES LANDES NIEDERSACHSEN DIE WICHTIGSTEN MASSNAHMEN ZUR STRAFRECHTLICHEN BEKAEMPUNG DARGESTELLT: EINRICHTUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMERN UND SCHWERPUNKTSTAATSANWALTSCHAFTEN, FORTBILDUNG UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH DER RICHTER UND STAATSANWAELTE, FALLERLEDIGUNG UND FALLSTRUKTUR, ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN.

ZI-NR:80-040

AUT: STOLBINGER, WERNER  
TIT: DELIKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESCHAEFTIGU  
NG VON AUSLAENDERN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1980  
JGG: 12  
HES: 3, S. 125-128  
4, S. 170-173  
IDN: 815047

BEDINGT DURCH DIE KRITISCHE LAGE IN DEN HEIMATLAENDERN VERSUCHEN VIELE AUSLAENDER, UNTER UMGEHUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ARBEIT AUFZUNEHMEN. EINE BESONDERE ROLLE HABEN IN DIESEM BEREICH DIE GEWERBSMAESSIGEN MENSCHENHAENDLER, DIE DIE VERTEILUNG DER IN DAS INLAND DRAENGENDEN AUSLAENDER UEBERNEHMEN. ES WERDEN IM EINZELNEN DIE IN DIESEM ZUSAMMENHANG FESTZUSTELLENDEN VERSTOESSE GEGEN DAS ARBEITSFOERDERUNGSGESETZ, DAS ARBEITNEHMERUEBERLASSUNGSGESETZ, DIE REICHSVERSICHERUNGSORDNUNG UND GEGEN DIE ABGABENORDNUNG SOWIE WEITERE STRAFBESTIMMUNGEN AUFGEZEIGT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1980

ZI-NR:80-041

AUT: UHLENBRUCK, WILHELM  
TIT: DIE ZIVILRECHTLICHE UND STRAFRECHTLICHE FESTSTELLUNG VON KRISE, ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT UND UEBERSCHULDUNG  
ZST: SCHIMMELPFENG REV.  
JAH: 1980  
HES: 25, S. 55-58  
IDN: 815032

DAS GELTENDE INSOLVENZRECHT UND KONKURSSTRAFRECHT SIND ERHEBLICHER KRITIK AUSGESETZT. DIE DIESEN REGELUNGSMATERIEN ZUGEDACHTEN AUFGABEN DES GLAEBIGER- UND ANLEGERSCHUTZES WERDEN NICHT BEFRIEDIGEND ERFUELLT. ZUEDEM WIRD EIN EINHEITLICHES BEGRIFFSINSTRUMENTARIUM VERMISST. DURCH DAS ERSTE GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WURDE NEBEN DIE KONKURSGRUENDE UEBERSCHULDUNG SOWIE DROHENDE UND EINGETRETENE ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT DER TATBESTAND DER WIRTSCHAFTLICHEN KRISE EINGEFUEHRT. ER IST JEDOCH NICHT KONKURSGRUND. DIE FESTSTELLUNG DER KONKURSGRUENDE BEREITET IN DER PRAXIS IMMER WIEDER SCHWIERIGKEITEN. DIES GILT INSBESONDERE FUER DIE ANZUWENDENDEN BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN. MIT HILFE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER METHODEN LASSEN SICH JEDOCH PRAKTIKABLE LOESUNGSHILFEN ERARBEITEN.

ZI-NR:80-042

AUT: ZIMA, HERBERT  
TIT: COMPUTER - OBJEKT UND MITTEL KRIMINELLEN HANDELNS  
ZST: OES  
JAH: 1980  
JGG: 45  
HES: 1, S. 1-4  
IDN: 805749

DER BEGRIFF 'COMPUTERKRIMINALITAET' WIRD DEFINIERT. SCHWIERIG IST ES, BESTIMMTE ARBEITSWEISEN HERAUSZUARBEITEN, DA ES GENAUSOVIEL ERSCHEINUNGSFORMEN WIE FAELLE GIBT <HETEROGENITAET DES MODUS OPERANDI>. GRUNDFORMEN SIND: COMPUTERMANIPULATION <MANIPULATION DES OUTPUT>, COMPUTERSABOTAGE <VERNICHTUNG VON PROGRAMMEN, HARDWARE USW.>, COMPUTERSPIONAGE <UNBEFUGTES GEWINNEN VON DATEN USW.>, ZEITDIEBSTAHL <UNBEFUGTE BENUTZUNG VON HARD- UND SOFTWARE>. DIE GRUNDFORMEN WERDEN AN BEISPIELEN ERLAEUTERT. DIE ZAHL DER BEKANNT GEWORDENEN FAELLE IST GERING, DER SCHADEN HOCH. EINE LUECKE IN DER STRAFBARKEIT WIRD GESEHEN. DAS OESTERREICHISCHE STRAFRECHT WIRD KURZ AUF SEINE ANWENDBARKEIT HIN UNTERSUCHT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-001

TIT: COMPUTERKRIMINALITAET - ORGANISIERT UND PERFEKTIONIERT  
UNT: INTERVIEW ZWISCHEN PETER HOHL UND DR. ULRICH SIEBER  
ZST: PROTECTOR  
JAH: 1981  
JGG: 9  
HES: 1, S. 27-32  
IDN: 815493

DIE SOG. COMPUTERKRIMINALITAET WEIST VIELFAELTIGE ERSCHEINUNGSFORMEN AUF. DIE BETREIBER VON RECHNERN KOENNEN DURCH EIGENE MITARBEITER ODER DURCH AUSSENSTEHENDE GESCHAEDIGT WERDEN. GRUENDE SIND VOR ALLEM IN DER MANGELNDEN SICHERUNG VON RECHNERN, DER UEBERSCHAETZUNG MASCHINENINTERNER KONTROLLEN UND DER UNGENUEGENDEN MITARBEITERUEBERWACHUNG ZU SEHEN. DER RECHNER BIETET ABER AUCH SEINEN BETREIBERN EINE VIELZAHL VON MANIPULATIONSMOEGlichkeiten, UM KRIMINELLE HANDLUNGEN ZU ERMOEGlichen BZW. ZU VERSCHLEIERN. SCHAETZUNGEN DES DUNKELFELDS DEUTEN AUF EINEN ERHEBLICHEN UMFANG DER COMPUTERKRIMINALITAET HIN. REELLE SCHADENSSCHAETZUNGEN SIND KAUM MOEGlich, DA DIE PUBLIZITAETSSCHEU VON GESCHAEDIGTEN MEIST SEHR GROSS IST. AUFGEDECKTE COMPUTERDELIKTE LASSEN SICH RECHTLICH IMMER BESSER IN DEN GRIFF BEKOMMEN.

ZI-NR:81-002

AUT: ANONYM  
TIT: INPUTMANIPULATION DURCH OUTPUTMANIPULATION VERTUSCHT  
ZST: SICHER  
JAH: 1981  
JGG: 8  
HES: 18, S. 300-301  
IDN: 816020

EIN UNGETREUER BUCHHALTER UNTERSCHLAEGT EINGEHENDE VERRECHNUNGSSCHECKS DIREKT BEIM POSTEINGANG. ZUR DECKUNG FAELSCHT ER DIE DV-SALDENLISTEN. DAS KRIMINELLE VERHALTEN WIRD NUR DURCH ZUFALL ENTDECKT. ZUR VERHINDERUNG AEHNLICHER FAELLE WERDEN FOLGENDE INNERBETRIEBLICHE MASSNAHMEN VORGESCHLAGEN:  
FUNKTIONS- UND RAUMTRENNUNG, ZUGANG ZUR DV UNTERBINDEN, FUEHRUNG LUECKENLOSER EINGANGSDOKUMENTE, DV-LISTEN DURCHNUMERIEREN UND ABGLEICHEN, STICHPROBENPRUEFUNGEN, VERTEILER-/EMPFAENGERVERZEICHNIS FUEHREN, UEBERZAELHIGE UNTERLAGEN VERNICHTEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-003

AUT: ANONYM  
TIT: DIE SELBSTANZEIGE BEI STEUERHINTERZIEHUNG UND  
FAHRLAESSIGER STEUERVERKUEHRUNG  
ZST: DNP  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 12, S. 166-167  
IDN: 825016

UM DAS STEUERAUFKOMMEN DES STAATES ZU SICHERN IST IM  
BEREICH DER STEUERSTRAFTATEN DIE STRAFBEFREIENDE  
SELBSTANZEIGE MOEGlich. ALLERDINGS IST SIE AN DAS VORLIEGEN  
BESTIMMTER VORAUSSETZUNGEN GEKNUEPFT, DIE BEI DER  
(STRAFTAT) STEUERHINTERZIEHUNG STRENGER SIND ALS BEI DER  
(ORDNUNGSWIDRIGKEIT) STEUERVERKUEHRUNG. BEI DER  
STEUERHINTERZIEHUNG MUSS DER STEUERPF LICHTIGE JEGLICHER  
MASSNAHME DER FINANZBEHOERDE, AUCH BEVORSTEHENDEN FUER IHN  
ABSEHBAREN SCHRITTEN, MIT SEINER SELBSTANZEIGE ZUVORKOMMEN.  
BEI DER STEUERVERKUEHRUNG MUSS ER LEDIGLICH DER BEKANNTGABE  
DER EINLEITUNG EINES STRAF- ODER BUSSGELDVERFAHRENS  
ZUVORKOMMEN.

ZI-NR:81-004

AUT: ANONYM  
TIT: SOFTWARE-DIEBSTAHL  
UNT: ZWEI BEMERKENSWERTE URTEILE. AG NUERNBERG VO  
M 3.12.1980, AZ 42 DS 54/52 JS 37282/78 UND  
LG MANNHEIM VOM 12.6.1981, URTEIL DER 7. ZIV  
ILKAMMER, AZ 7-0-143/80  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1981  
JGG: 3  
HES: 9, S. 126-131  
IDN: 825523

IMMER WIEDER GAB ES IN DER VERGANGENHEIT FUER UNTERNEHMEN  
PROBLEME, WENN PERSONEN, DIE IN IHREM AUFTRAG EDV-PROGRAMME  
ENTWICKELT HATTEN, ANSCHLIESSEND KOPIEN DIESER PROGRAMME  
SELBST VERMARKTETEN. SOWOHL ZIVIL- ALS AUCH STRAFRECHTLICH  
WAR IHNEN KAUM BEIZUKOMMEN. ZWEI URTEILE AUS NEUERER ZEIT  
HABEN JEDOCH FUER BEIDE RECHTSBEREICHE EXEMPEL STATUIERT.  
DIE ZUGRUNDELIEGENDEN FAELLE UND AUSZUEGE AUS DEN URTEILEN,  
DIE SICH BEIDE AUF DAS UWG STUETZEN, WERDEN WIEDERGEGEBEN.  
ABSCHLIESSEND ERFOLGEN EINIGE HINWEISE ZUR VORBEUGUNG VON  
PROGRAMM-DIEBSTAEHLEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-005

AUT: BATTKE, HERBERT  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UNT: PROBLEM FUER JUSTIZ UND KRIMINALPOLIZEI  
ZST: POLSPIEGEL  
JAH: 1981  
JGG: 17  
HES: 12, S. 272-273  
IDN: 825183

DIE ABGEWICKELTEN STRAFVERFAHREN ZEIGEN IMMER WIEDER, DASS SICH DIE JUSTIZ MIT WIRTSCHAFTSVERBRECHERN ERHEBLICH SCHWERER TUT ALS MIT TAETERN DER KLASSISCHEN KRIMINALITAET. DOCH GERADE IN DIESEM KRIMINALITAETSBEREICH SIND DAS DUNKELFELD UND DIE ANGERICHTETEN SCHAEDEN BESONDERS HOCH. DER EINSATZ VON STROHMAENNERN ERSCHWERT OFT DIE STRAFVERFOLGUNG DER TATSAECHLICH VERANTWORTLICHEN. SCHLIESSLICH WIRD AUF SEITEN DER POLIZEI DIE AUF DER SACHBEARBEITEREBENE NOTWENDIGE SPEZIALISIERUNG NICHT ANGEMESSEN (STELLENPLANMAESSIG) HONORIERT UND MOTIVIERT.

ZI-NR:81-006

AUT: BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT  
GLAESER, RUDOLF J. (MITARB.)  
HILGER, YORK (MITARB.)  
TIT: DIE STRAFVERFOLGUNG BEI SCHWEREN WIRTSCHAFTS  
DELIKTEN  
UNT: BERICHT UEBER EINE AKTENUNTERSUCHUNG  
FST: KRIMINOLOG.FORSCHUNGSBERICHTE  
JAH: 1981  
JGG: 4(BD)  
HES: XVIII, 357 S.  
IDN: 825606

AUS DEM INHALT: FORSCHUNGSINTERESSE UND FORSCHUNGSSTAND - WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND STAATSANWALTSCHAFT: DIE ORGANISATION DER STAATSANWALTSCHAFTEN BEI DER STRAFVERFOLGUNG VON WIRTSCHAFTSDELIKTEN (KONZENTRATION UND SPEZIALISIERUNG) - AKTENUNTERSUCHUNG: METHODE, AKTENAUSWAHL UND STICHPROBENKONTROLLE - WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET: TATEN, TATVERDAECHTIGE UND GESCHAEDIGTE: VERHALTENSUFFAELLIGKEITEN DER TATVERDAECHTIGEN UND TAETERMERKMALE, OPFERSITUATION, OPFERTYP, TAETER-OPFER-BEZIEHUNG, SCHAEDEN DURCH WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET - DAS STAATSANWALTSCHAFTLICHE ERMITTLUNGSVERFAHREN - DAS GERICHTLICHE HAUPTVERFAHREN, STRAFZUMESSUNG UND STRAF AUSSETZUNG ZUR BEWAERUNG - VERFAHRENSDAUER - UNTERSUCHUNGSHAFT - BETRIEBSKRIMINALITAET - LITERATURVERZEICHNIS.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-007

AUT: BERNASCONI, PAOLO  
TIT: LEHREN AUS DEN STRAFVERFAHREN IN DEN FAELLEN  
TEXON, WEISSCREDIT UND AEHNLICHEN  
ZST: ZSTRR  
JAH: 1981  
JGG: 98(BD)  
HES: 4, S. 379-416  
IDN: 825250

IN DER JUENGEREN VERGANGENHEIT HAT ES IN DER SCHWEIZ MEHRERE UMFANGREICHE WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN GEGEBEN, AN DENEN BANKEN ALS TAETER, OPFER ODER TATWERKZEUGE WESENTLICH BETEILIGT WAREN. FUER DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDEN ERWEIST ES SICH IN SOLCHEN FAELLEN IMMER WIEDER ALS SCHWIERIG, IM VORERMITTLUNGSVERFAHREN WIE BEI DEN EINZELNEN MASSNAHMEN DES EIGENTLICHEN ERMITTLUNGSVERFAHRENS DIE RICHTIGE STRATEGIE ZU VERFOLGEN. DIE IMMENSEN SUMMEN, DIE IN SOLCHEN FAELLEN AUF DEM SPIEL STEHEN, VERSCHAERFEN DAS PROBLEM. DER VERFASSER STELLT DESHALB EINEN KATALOG VON VERFAHRENSRECHTLICHEN MASSNAHMEN VOR, DER DIE ERFAHRUNGEN AUS ZAHLREICHEN EINSCHLAEGIGEN VERFAHREN UMFASST. DAMIT SOLL ERREICHT WERDEN, DASS BEI AUFKOMMEN VON VERDACHTSMOMENTEN DIE NOTWENDIGEN SCHRITTE UNTERNOMMEN WERDEN, UM VERDUNKELUNG, FLUCHT UND BEISEITESCHAFFEN VON VERMOEGENSWERTEN ZU VERHINDERN, ANDERERSEITS ABER AUCH SCHAEDLICHE OEFFENTLICHKEITSWIRKUNGEN EVENTUELL UNSCHULDIG VERDAECHTIGTER VERMIEDEN WERDEN. DER ZWEITE HAUPTTEIL DES BEITRAGES IST MATERIELLRECHTLICHEN HINWEISEN GEWIDMET. IM DRITTEN TEIL WERDEN EINIGE SPEZIALFRAGEN WIE OPPORTUNITAETSPRINZIP UND ZUSTAENDIGKEIT SOWIE DIE WICHTIGE FRAGE NACH DEM VERHAELTNIS ZU DEN MASSENMEDIEN BEHANDELT.

ZI-NR:81-008

AUT: BIRMANNS, MARTIN  
TIT: DIE BESCHLAGNAHME VON BUCHFUEHRUNGSUNTERLAGE  
N BEI DEM STEUERBERATER  
ZST: MDR  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 2, S. 102-103  
IDN: 815262

UMSTRITTEN IST DIE FRAGE, OB BEI EINEM STEUERBERATER BUCHFUEHRUNGS- UND ANDERE UNTERLAGEN EINES MANDANTEN IM RAHMEN EINES ERMITTLUNGSVERFAHRENS GEGEN DEN MANDANTEN BESCHLAGNAHMT WERDEN KOENNEN. STEUERBERATER UND MANDANT SIND DAVOR ZU SCHUETZEN, IN DEN RUCH DER KOMPLIZENSCHAFT ZU KOMMEN. DAS WAERE ABER DER FALL, WENN DER MANDANT UNTERLAGEN DADURCH VOR EINER BESCHLAGNAHME ZU SICHERN VERSUCHT, DASS ER SIE SEINEM STEUERBERATER UEBERGIBT. DESHALB MUESSEN DIE VON EINEM MANDANTEN SEINEM



STEUERBERATER UEBERGEBENEN UNTERLAGEN IM  
ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN DEN MANDANTEN  
BESCHLAGNAHMEFAEHIG SEIN. DIE HANDAKTEN DES STEUERBERATERS  
UND AEHNLICHE UNTERLAGEN DES STEUERBERATERS UEBER SEINEN  
MANDANTEN UNTERLIEGEN JEDOCH DEM BESCHLAGNAHMEVERBOT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-009

AUT: BLECK, SIEGFRIED  
TIT: SCHWARZARBEIT IST KEIN KAVALIERSDELIKT  
ZST: POLIZEIFORUM  
JAH: 1981  
JGG: 5  
HES: 3, S. 7-8  
IDN: 815397

DIE SCHWARZARBEIT STELLT - INSBESONDERE IM BEREICH DES BAUHANDWERKS - EIN ECHTES WIRTSCHAFTLICHES PROBLEM DAR. GLEICHWOHL WIRD SIE VON DEN BETROFFENEN - AUFTRAGGEBERN WIE AUFTRAGNEHMERN SOLCHER ARBEITEN - MEIST ALLENFALLS ALS KAVALIERSDELIKT ANGESEHEN. INSBESONDERE DIE AUFTRAGGEBER VON SCHWARZARBEITEN SIND SICH DER VON IHNEN EINGEGANGENEN RISIKEN NICHT BEWUSST. DURCHGREIFENDE ERFOLGE BEI DER BEKAEMPFUNG FEHLEN BISLANG. EINE STAERKERE DISZIPLIN DER HANDWERKSBETRIEBE AUCH IN WIRTSCHAFTLICHEN HOCHKONJUNKTUREN UND GESETZESVERBESSERUNGEN SIND NOTWENDIG.

ZI-NR:81-010

AUT: BORGWARDT, CHISTIAN  
TIT: 'KOPPELBAZEN'  
UNT: UNERLAUBTE ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG - EINE M  
ODERNE FORM DES MENSCHENHANDELS  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1981  
JGG: 13  
HES: 4, S. 150-152  
IDN: 815718

DIE TAETIGKEITEN NIEDERLAENDISCHER ILLEGALER SUBUNTERNEHMER REICHEN 'QUER DURCH DAS STRAFGESETZBUCH'. DABEI WERDEN DEN DEUTSCHEN FINANZAEMTERN, KRANKENKASSEN UND DER RENTENVERSICHERUNG SCHAEDEN IN HOEHE MEHRERER MILLIONEN DM ZUGEFUEGT, WEIL DIESE UNTERNEHMER DEUTSCHE UND ENGLISCHE ARBEITNEHMER VERLEIHEN UND KEINE SOZIALABGABEN LEISTEN. URSACHEN UND BEGEHUNGSWEISEN WERDEN BESCHRIEBEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-011

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: AUCH POLIZEI LENKT GERICHTLICHE KONKURSVERFA  
HREN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1981  
JGG: 13  
HES: 2, S. 70-74  
IDN: 815403

ES WIRD EINE ZUSAMMENSTELLUNG GEGEBEN VON RECHTLICHEN UND  
TATSAECHLICHEN PROBLEMEN, DIE SICH IM RAHMEN VON  
ERMITTLUNGSVERFAHREN WEGEN KONKURSDELIKTEN IMMER WIEDER  
STELLEN.

ZI-NR:81-012

AUT: BRENNER, KARL  
TIT: BILANZANALYSE ALS KRIMINALTECHNISCHES ERKENN  
TNISMITTEL  
ZST: DRIZ  
JAH: 1981  
JGG: 59  
HES: 1, S. 16-21  
IDN: 815456

ANHAND VON EINFACH GEHALTENEN BEISPIELEN WIRD DEUTLICH,  
WELCHE HILFEN DEM KRIMINALISTEN BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE  
BILANZANALYSETECHNIKEN BEI ERMITTLUNGEN WEGEN  
KONKURSDELIKTEN BIETEN KOENNEN. DIESE VERFAHREN GESTATTEN  
ES, ENTWICKLUNGEN AUFZUZEIGEN, VERAENDERUNGEN ZU  
ANALYSIEREN, STRUKTUREN ZU ERKENNEN. AUS DIESEN KENNZAHLEN  
UND UEBERSICHTEN LASSEN SICH ANHALTSPUNKTE GEWINNEN, UM  
GEZIELTE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN EINZULEITEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-013

AUT: FREITAG, ERNST  
TIT: DER MANIPULIERTE VERKEHRSUNFALL - NACHDENKLICHES FUER VERSICHERUNGSNEHMER  
ZST: POLIZEIFORUM  
JAH: 1981  
JGG: 5  
HES: 2, S. 1-3  
IDN: 815402

NACH EINEM UEBERBLICK UEBER BETRUEGGEREIEN IM BEREICH DER KFZ-VERSICHERUNGEN WIRD AUF EINZELNE TYPEN DES KFZ-VERSICHERUNGSBETRUGS EINGEGANGEN: PROVOZIERTE AUTOUNFAELLE ('AUTOBUMSER'), ABSICHTLICH HERBEIGEFUEHRTE UNFAELLE, UNFAELLE, DIE NUR AUF DEM PAPIER STEHEN, MANIPULIERTE SCHADENSAEUELLE, MANIPULIERTE SCHADENSHOEHE. ABSCHLIESSEND WERDEN ABWEHRMASSNAHMEN DARGESTELLT.

ZI-NR:81-014

AUT: GASSERT, HERBERT  
TIT: SICHERHEIT IN DER WIRTSCHAFT - EINE INTERNATIONALE MANAGEMENTAUFGABE  
ZST: WS  
JAH: 1981  
JGG: 3  
HES: 12, S. 527, 529-533  
IDN: 825439

SICHERHEIT WEIST AUS BETRIEBLICHER SICHT DIE VERSCHIEDENSTEN SEITEN AUF: ARBEITSSICHERHEIT ALS SICHERUNG DER MITARBEITER WIE SCHUTZ DES UNTERNEHMENS VOR WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND AUSSPAEHUNG ODER AUCH SUBVERSION. DARGESTELLT WIRD, WIE SICH DIESE PROBLEME IN GROSSUNTERNEHMEN IM AUFGABENBEREICH DER UNTERNEHMENSFUEHRUNG NIEDERSCHLAGEN UND WELCHE PROBLEMLUESUNGEN DORT ERGRIFFEN BZW. GEPLANT WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-015

AUT: GEISSEL, WOLFGANG  
TIT: EFFEKTIVITAET DER STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDEN  
UND STRAFRECHT  
TAT: POLIZEI UND KRIMINALPOLITIK (ARBEITSTAGUNG)  
ORT: WIESBADEN  
BR DEUTSCHLAND  
VER: BKA (WIESBADEN, BR DEUTSCHLAND)  
FST: BKA-VORTRAGSREIHE  
JAH: 1981  
JGG: 26(BD)  
HES: S. 125-135  
IDN: 815584

GESTUETZT AUF DIE ERFAHRUNGEN DER GENERALSTAATSANWALTSCHAFT  
HAMM WIRD DER FRAGE NACHGEGANGEN, INWIEWEIT SICH DIE SEIT  
DEM 1.1.1975 ERFOLGTEN ZAHLREICHEN NEUREGELUNGEN DES STRAF-  
UND STRAFVERFAHRENSRECHTS AUF DIE EFFEKTIVITAET DER ARBEIT  
DER STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDEN AUSGEWIRKT HABEN. IM  
MATERIELLEN STRAFRECHT SIND INSBESONDERE POSITIV ZU  
REGISTRIEREN DIE KLAREN UND PRAEZISEREN VORSCHRIFTEN UND  
DIE ZUSAMMENFASSUNG (VEREINHEITLICHUNG) VON BISHER  
TEILWEISE AUSSERHALB DES STGB VERSTREUTEN BESTIMMUNGEN. IM  
STRAFVERFAHRENSRECHT SIND POSITIV ZU BEWERTEN DIE  
ERWEITERUNG DER KOMPETENZEN DER STAATSANWALTSCHAFT, DIE  
KONZENTRATION DER RICHTERLICHEN  
UNTERSUCHUNGSZUSTAENDIGKEITEN, DIE NEUE VORSCHRIFT DES P  
153 A STPO, DIE REGELUNG DES VERTEIDIGERAUSSCHLUSSES UND  
DIE SOG. ANTITERRORISTENGESETZE. BEI DER BEKAEMPFUNG DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IST EINE STEIGERUNG DER EFFIZIENZ  
DER STRAFVERFOLGUNG DURCH DAS 1. GESETZ ZUR BEKAEMPFUNG DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET VOM 29.7.1976 UND DES  
STRAFVERFAHRENSAENDERUNGSGESETZES 1979 FESTZUSTELLEN. AUF  
DEM GEBIET DES BETAEBUNGSMITTELSTRAFRECHTS GILT DIE NEU  
GESCHAFFENE MOEGLICHKEIT DER TELEFONUEBERWACHUNG ALS  
BESONDERS WIRKUNGSVOLL. DEMGEGENUEBER GIBT ES AUCH  
GESETZLICHE NEUREGELUNGEN, DIE SICH NICHT BEWAERT HABEN  
(Z.B. VERLESUNG VON SCHRIFTLICHEN BEWEISUNTERLAGEN IN DER  
HAUPTVERHANDLUNG ODER DIE VERJAHRUNGSUNTERBRECHUNG BEI  
PRESSESTRAFSACHEN). ZU WARNEN IST AUCH VOR BESTREBUNGEN,  
DEN KREIS DER AUSKUNFTSVERWEIGERUNGSBERECHTIGTEN STAENDIG  
WEITER AUSZUDEHNEN. EIN BESONDERES PROBLEM IST DIE  
POLIZEILICHE VORFELDKARTEI. BEDENKEN BESTEHEN IM  
ZUSAMMENHANG MIT DEM POLIZIFILICHEN EINSATZ VON  
UNTERGRUNDFAHNDERN UND DER POLIZEILICHEN ZUSICHERUNG DER  
VERTRAULICHKEIT. ALS ERGEBNIS IST INSGESAMT FESTZUSTELLEN,  
DASS DIE WEITAUS UEBERWIEGENDE ZAHL DER NEUREGELUNGEN DIE  
EFFIZIENZ DER STRAFVERFOLGUNG ERHOEHET HAT, WOZU ALLERDINGS  
AUCH STRUKTURELLE VERBESSERUNGEN AUF SEITEN DER BEHOERDEN  
(AUFSTELLUNG VON SPEZIALEINHEITEN/EINRICHTUNG VON  
SONDERDEZERNATEN) WESENTLICH BEIGETRAGEN HABEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-016

AUT: GOESSWEINER-SAIKO, THEODOR  
TIT: DIE HAUPTFORMEN DER STEUERWIDERSTAENDE KRIMI  
NELLER NATUR  
UNT: EIN WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHER BEITRAG ZUR  
PHAENOMENOLOGIE DER FINANZDELIKTE  
ZST: OES  
JAH: 1981  
JGG: 46  
HES: 9, S. 9-14  
IDN: 816032

DER VERFASSEN VERSUCHT, EINEN UEBERBLICK UEBER DAS  
STEUERSTRAFRECHT UND DIE STEUERKRIMINALITAET IN OESTERREICH  
UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZU GEBEN. ER VERMISCHT  
DABEI RECHTLICHE, OEKONOMISCHE, SOZIALE, MORALISCHE SOWIE  
KRIMINALISTISCHE UND KRIMINOLOGISCHE GEDANKEN ZUM THEMA.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-017

AUT: GOESSWEINER-SAIKO, THEODOR  
TIT: BILANZDELIKTE UND ANDERE STRAFTATEN IM KAUFMAENNISCHEN RECHNUNGSWESEN  
FST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET-REIHE  
JAH: 1981  
JGG: 2(BD)  
HES: 343 S.  
IDN: 835496

AUS DEM INHALT:

I. TEIL: DAS KAUFMAENNISCHE RECHNUNGSWESEN - II. TEIL: DIE KRIMINALISTISCHE BEDEUTUNG DES KAUFMAENNISCHEN RECHNUNGSWESENS - III. TEIL: SCHWERPUNKTE UND HAUPTBETAETIGUNGSFELDER BUCHHALTERISCHER MANIPULATIONEN - IV. TEIL: DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHE UNTERSUCHUNG BUCHHALTERISCHER UND BILANZMAESSIGER FEHLEISTUNGEN - V. TEIL: DIE STRAFRECHTLICHE AHNUNG BUCHHALTERISCHER UND BILANZMAESSIGER FEHLEISTUNGEN - VI. TEIL: ZUSAMMENFASSENDE AUSWERTUNG UND AUSBLICK.

ZI-NR:81-018

AUT: GUELZOW, HAGEN  
TIT: BESCHLAGNAHME VON UNTERLAGEN DER MANDANTEN BEI DEREN RECHTSANWAELTEN, WIRTSCHAFTSPRUEFER N ODER STEUERBERATERN  
ZST: NJW  
JAH: 1981  
JGG: 34  
HES: 6, S. 265-268  
IDN: 815665

IN ERMITTLUNGSVERFAHREN WEGEN KONKURSDELIKTEN STELLT SICH IMMER WIEDER DIE FRAGE, OB BUCHFUEHRUNGSUNTERLAGEN DES BESCHULDIGTEN, DIE SICH BEI DESSEN STEUERBERATER, RECHTSANWALT ODER WIRTSCHAFTSPRUEFER BEFINDEN, DER BESCHLAGNAHME UNTERLIEGEN. DIE VON GERICHTEN GEGENWAERTIG VIELGEUEBTE PRAXIS, DIE BESCHLAGNAHME IN SOLCHEN FAELLEN ZU BILLIGEN, IN DENEN EIN EINGESETZTER KONKURSVERWALTER DIE ZEUGNISVERWEIGERUNGSBERECHTIGTEN PERSONEN VON IHRER SCHWEIGEPFLICHT ENTBINDET, WIRD VOM VERFASSER KRITISIERT. ER KOMMT ZU DEM SCHLUSS, DASS EINE SOLCHE ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT NUR DANN ZULAESSIG IST, WENN DEM BESCHULDIGTEN STRAFTATEN GEGEN SEINEN AUFTRAGGEBER (Z.B. UNTREUE ODER BETRUG ZUM NACHTEIL SEINER FIRMA) VORGEWORFEN WERDEN. DAS KANN NACH SEINER MEINUNG ABER NICHT GELTEN, WENN ES UM DIE SCHAEDIGUNG VON GLAEBIGERN UND ALLGEMEINHEIT DURCH EINE IN KONKURS GEGANGENE FIRMA GEHT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-019

AUT: HAACK, MICHAEL  
TIT: UEBERSCHULDUNG - EIN DESKRIPTIVES TATBESTANDSMERKMAL  
ZST: NJW  
JAH: 1981  
JGG: 34  
HES: 25, S. 1353  
IDN: 815647

UEBERSCHULDUNG IST EIN NORMATIVES TATBESTANDSMERKMAL. FRANZHEIMS ARGUMENTATION FUER DIE AUFFASSUNG ALS DESKRIPTIVES TATBESTANDSMERKMAL GEHT FEHL. DENN WIE DIE 'HEILLOSE VIELFALT' HINSICHTLICH DER ADAEQUATEN BEWERTUNG IN DER UEBERSCHULDUNGSBILANZ ZEIGT, LAESST SICH DER TATBESTAND DER UEBERSCHULDUNG NICHT DURCH BLOSSE WAHRNEHMUNG FESTSTELLEN.

ZI-NR:81-020

AUT: HAMMACHER, NORBERT  
TIT: WIRTSCHAFTSSPIONAGE  
UNT: VORGEHEN - ZIELE - SCHADEN - ABWEHR  
TAT: WIRTSCHAFTSSPIONAGE  
ORT: MUENSTER  
BR DEUTSCHLAND  
VER: PFA (MUENSTER, BR DEUTSCHLAND)  
ZST: WS  
JAH: 1981  
JGG: 3  
HES: 11, S. 485-492  
IDN: 825235

ZUR WIRTSCHAFTSSPIONAGE GHOERT EINERSEITS DIE KONKURRENZAUSSPAEHUNG DURCH ANDERE WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN, ANDERERSEITS DIE VON OESTLICHEN NACHRICHTENDIENSTEN GESTEUERTE AUSSPAEHUNG VON UNTERNEHMEN DER WESTLICHEN WELT. LETZTERE GEWINNT MEHR UND MEHR AN BEDEUTUNG UND ERWEIST SICH ALS ERNSTE BEDROHUNG INSBESONDERE DER EXPORTORIENTIERTEN VOLKSWIRTSCHAFTEN. DIE BR DEUTSCHLAND IST ALS ANLIEGERSTAAT DES OSTBLOCKS IN BESONDEREM MASSE GEFFAHRDET. DIE ART DER EINGESETZTEN METHODEN IST SEHR VIELFAELTIG UND WIRD IM BEITRAG AUSFUEHRLICH BESCHRIEBEN. BEI DEN ABWEHRMASSNAHMEN IST NEBEN UMFASSENDEN INNERBETRIEBLICHEN SICHERUNGSMASSNAHMEN AUCH EINE VERSTAERKTE KOOPERATION DER BEDROHTEN UNTERNEHMEN MIT EINSCHLAEIGIGEN BEHOERDEN ERFORDERLICH. DABEI SIND AUCH RECHTLICHE PROBLEME ZU LOESEN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-021

AUT: HEINZ, WOLFGANG  
TIT: PROBLEME DES UMWELTSTRAFRECHTS IM SPIEGEL DER LITERATUR  
ZST: NSTZ  
JAH: 1981  
JGG: 1  
HES: 7, S. 253-257  
IDN: 825007

DAS 18. STRAENDG HAT, OBWOHL ALS SCHRITT IN DIE RICHTIGE RICHTUNG ANGESEHEN, AUCH NEUE PROBLEME GESCHAFFEN. DAZU ZAEHLT ZUNAECHST DIE UMSTRITTENE EINSTELLUNG DER UMWELTSTRAFTATEN ALS EIGENER ABSCHNITT IN DAS STGB. HINZU KOMMEN DIE IM HINBLICK AUF ART 103 II GG BEDENKLICHE UNBESTIMMTHEIT EINIGER DER VERWENDETEN RECHTSBEGRIFFE SOWIE DIE ENGE VERKNUEPFUNG MIT VERWALTUNGSRECHTLICHEN TATBESTAENDEN UND MASSNAHMEN. SCHLIESSLICH SIND EINIGE DER DRAENGENDSTEN UMWELTRECHTSFRAGEN WEITERHIN UNGELOEST GEBLIEBEN.

ZI-NR:81-022

AUT: HILLENKAMP, THOMAS  
TIT: RISIKOGESCHAEFT UND UNTREUE  
UNT: HABILITATIONSVORTRAG AM 26.11.80 VOR DER JURISTISCHEN FAKULTAET IN GOETTINGEN  
ZST: NSTZ  
JAH: 1981  
JGG: 1  
HES: 5, S. 161-168  
IDN: 815556

DAS PROBLEM DER ABGRENZUNG ZWISCHEN ZULAESSIGEM KAUFMAENNISCHEM RISIKO UND STRAFBARER UNTREUE IST SEIT LAENGEREM SCHON ZU LOESEN VERSUCHT WORDEN. NACH EINEM KURZEN BLICK AUF AKTUALITAET UND RELEVANZ DES THEMAS WIRD AUF DIE BISHERIGEN DEFINITIONSVERSUCHE DES RISIKOGESCHAEFTS EINGEGANGEN. DIE DARAN ANSCHLIESSENDE KRITISCHE DURCHLEUCHTUNG DER BISLANG ANGEBOTENEN LOESUNGSANSAETZE ZUR ABGRENZUNG ZEIGT, DASS DIESE KAUM ZU EINER LOESUNG FUEHREN KOENNEN. DER EIGENE VORSCHLAG KNUEPFT AN DIE FRAGE AN, OB DER POTENTIELLE TAETER MIT EINEM VON IHM EINGEGANGENEN RISIKOGESCHAEFT DEN IHM VOM VERMOEGENSINHABER (ALS POTENTIELLEM OPFER UND DURCH P 266 STGB GESCHUETZTEM) EINGERAEMTEN RAHMEN EINHAELT. HINSICHTLICH DER DEFINITION DES RISIKOGESCHAEFTS WIRD AUF DIE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE ENTSCHEIDUNGSTHEORIE ZURUECKGEGRIFFEN. SOLANGE BEI EINEM SOLCHEN RISIKOGESCHAEFT DIE VOM VERMOEGENSINHABER ZUM ZWECK DES VERMOEGENSSCHUTZES ERLASSENEN RICHTLINIEN EINGEHALTEN WERDEN, IST SEINE EINGEHUNG STRAFLOS - UND UMGEKEHRT. PROBLEMFAELE IM RAHMEN DIESER 'RISIKOPOLITISCHEN LOESUNG' KOENNEN DIEJENIGEN SEIN, IN DENEN RISIKOPOLITISCHE ANWEISUNGEN FEHLEN ODER NICHT GENUEFEND KONKRETISIERT SIND.

ZU BEACHTEN SIND GGF. EINERSEITS SCHRANKEN, DIE BEREITS DEM VERMOEGENSINHABER BEI DER SETZUNG RISIKOPOLITISCHER ANWEISUNGEN GESETZLICH VORGEGEBEN SIND, ANDERERSEITS MOEGLICHE RECHTFERTIGUNGSGRUENDE FUER EIN UEBERSCHREITEN VON RICHTLINIEN IN AUSNAHMEFAELLEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-023

AUT: JOLITZ, ERWIN  
TIT: SONDERBARE METHODEN IM 'JAHR DER BEHINDERTEN

ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 12, S. 534-536  
IDN: 825082

ES WERDEN VERFAHRENSWEISEN BEI ZEITUNGS- ODER ZEITSCHRIFTEN-ABONNEMENTS BESCHRIEBEN, DIE INKRIMINIERTES VERHALTEN VON WERBERN DARSTELLEN. DABEI WIRD IN EINER WEISE AUF DAS JAHR DER BEHINDERTEN UND AUF DAS SOZIALE ENGAGEMENT BESTIMMTER ORGANISATIONEN ABGESTELLT, DIE MIT DER WIRKLICHKEIT NICHT KORRESPONDIEREN. EINZELWERBER ODER SOGEN. FLIEGENDE KOLONNEN SUCHEN GEZIELT ALTE, BLINDE, BEHINDERTE PERSONEN AUF, AUCH SPAETAUSSIEDLER, DIE VERHANDLUNGEN AN DER WOHNUNGSTUER NICHT MEHR ODER NUR SEHR UNVOLLSTAENDIG FOLGEN KOENNEN. OFT WIRD DEREN UNTERSCHRIFTSLEISTUNG IN NICHT ABSPRACHEGEMAESSER WEISE ALS ZEITSCHRIFTENBESTELLUNG UMFUNKTIONIERT. UEBER DIE WIDERRUFSMOEGlichkeiten EINES VERTRAGSABSCHLUSSES SIND NAMENTLICH AELTERE ODER BEHINDERTE PERSONEN NICHT INFORMIERT. EINER BETRUGSHANDLUNG VON WERBERN STEHEN SIE MEIST HILFLOS GEGENUEBER. WERBEORGANISATIONEN UND INKASSOUNTERNEHMEN FIRMIEREN OFT UNTERSCHIEDLICH, SIND IN DER SPITZE ABER PERSONENGLEICH. BEI REKLAMATIONEN WERDEN ORIGINALBESTELLSCHEINE UNTERDRUECKT. AN WERBER GEZAHLTE PROVISIONEN UNTERLIEGEN DER STORNIERUNG. EIN SCHADEN ENTSTEHT DEN FIRMENINHABERN AUF DIESE WEISE NICHT. SIE SETZEN ABER DARAUF, DASS DIE BESTELLER RECHTSUNKUNDIG UND BEHOERDENSCHEU SIND. IN NICHT SELTENEN FAELLEN KANN BEI WERBERN UND DEN VON IHNEN PRAKTIZIERTEN WERBUNGS- UND ZEITSCHRIFTENBESTELLMETHODEN VON VERSUCHTER NOETIGUNG AUSGEGANGEN WERDEN.

ZI-NR:81-024

AUT: KAISER, RALF  
TIT: UNERLAUBTE ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG ALS MODERNE FORM DES MENSCHENHANDELS

ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 11, S. 446-451  
IDN: 825209

DER BEITRAG BEINHALTET - NACH EINER KURZEN BESCHREIBUNG DES PHAENOMENS DER ILLEGALEN ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG - EINE ZUSAMMENSTELLUNG ALLER RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE DURCH DIESE DELIKTSFORM VERLETZT WERDEN KOENNEN. DABEI HANDELT ES SICH IN ERSTER LINIE UM STEUERVORSCHRIFTEN (UMSATZ-, EINKOMMEN- UND GEWERBESTEUERRECHT, STEUERSTRAFRECHT). HINZU KOMMEN

VORSCHRIFTEN AUS ARBEITNEHMERUEBERLASSUNGS- UND  
ARBEITSFOERDERUNGSGESETZ SOWIE AUS RVO UND  
AUSLAENDERGESETZ. ABSCHLIESSEND GIBT DER VERFASSEN EINIGE  
HINWEISE, DIE BEI DER ERMITTLUNG IN SOLCHEN FAELLEN  
BEACHTENSWERT SIND.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-025

AUT: KALIGIN, THOMAS  
TIT: WEGE UND IRRWEGE BEI DEN ABSCHREIBUNGSGESELLSCHAFTEN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 2, S. 62-65  
IDN: 815374

DIE MISSBRAEUICHE, ZU DENEN DIE TAETIGKEITEN VON SOG. ABSCHREIBUNGSGESELLSCHAFTEN IN DEN LETZTEN EINEINHALB JAHRZEHNEN GEFUEHRT HABEN, VERANLASSTEN GESETZGEBER UND FINANZVERWALTUNG ZU MASSNAHMEN, MIT DEREN HILFE DER WIRKUNGSKREIS DIESER GESELLSCHAFTEN ERHEBLICH EINGESCHRAENKT WERDEN SOLLTE. DABEI SIND STEUERGESETZGEBER UND FINANZVERWALTUNG TEILWEISE UEBER DAS ZIEL HINAUSGESCHOSSEN, DA AUCH GESAMTWIRTSCHAFTLICH NOTWENDIGE STEUERANREIZE ABGEBAUT WURDEN. GLEICHZEITIG UNTERBLIEBEN JEDOCH NOTWENDIGE STRAFRECHTLICHE AENDERUNGEN, UM DEN SCHUTZ DER KAPITALANLEGER WIRKUNGSVOLL ZU VERBESSERN.

ZI-NR:81-026

AUT: KLEINERT, DETLEF  
TIT: DIE BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: SCHIMMELPFENG REV.  
JAH: 1981  
HES: 27, S. 65-66  
IDN: 815740

SEIT INKRAFTTRETEN DES ERSTEN GESETZES ZUR BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND DER MASSNAHMEN DER BUNDESLAENDER GELINGT ES IN ZUNEHMENDEM MASSE, DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WIRKSAM ZU BEKAEMPFEN. AUS LIBERALER SICHT IST DAS STRAFRECHT NUR BEI SOZIALSCHAEDLICHEM VERHALTEN, DAS ANDERS NICHT WIRKSAM ZURUECKGEDRAENGT WERDEN KANN, EINZUSETZEN. PRAEVENTIVEM VERHALTEN MUSS DER VORZUG GEGEBEN WERDEN. SELBSTREGULIERENDE MECHANISMEN SIND BESSER ALS EINGRIFFE DES STAATES.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR: 81-027

AUT: KUNZMANN, HEINRICH  
TIT: VERFLECHTUNG VON WIRTSCHAFTS- UND AUSLAFENDER  
KRIMINALITAET  
UNT: ILLEGALE VERMITTLUNG. VERLEIHUNG UND ENTLEIH  
UNG VON AUSLAENDISCHEN ARBEITNEHMERN  
FST: POLNACHR.-SONDERHEFT. POLIZEI IN BAYERN  
JAH: 1981  
HES: S. 85-89  
IDN: 825415

EINE TYPISCHE VERFLECHTUNG VON WIRTSCHAFTS- UND  
AUSLAENDERKRIMINALITAET IST DIE ILLEGALE VERLEIHUNG VON  
NAHEZU AUSSCHLIESSLICH AUSLAENDISCHEN (BESONDERS  
JUGOSLAWISCHEN UND TUERKISCHEN) ARBEITNEHMERN, VOR ALLEM IM  
BAUSEKTOR DER BALLUNGSGEBIETE. DIE ILLEGALEN VERLEIHFIRMEN,  
MEIST IN DER RECHTSFORM DER GMBH, SICHERN SICH AUCH MIT  
EINER VIELFALT VON STRAFTATEN GEGEN BEHOERDLICHE KONTROLLEN  
UND VERURSACHEN BETRAECHTLICHE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE  
SCHAEDEN. BEI DER BEKAEMPfung KOMMT DER ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN POLIZEI UND ALLEN BETROFFENEN BEHOERDEN SOWIE DER  
BEWEISMITTELSICHERUNG BESONDERE BEDEUTUNG ZU. VORGESTELLT  
WIRD EINE SPEZIELLE ARBEITSGRUPPE BEIM PP MUENCHEN.

ZI-NR: 81-028

AUT: LENCKNER, THEODOR  
TIT: COMPUTERKRIMINALITAET UND VERMOEGENSDELIKTE  
UNT: VORTRAG VOR DER JURISTISCHEN STUDIENGESellschaft  
HAFT KARLSRUHE AM 18.2.1981  
ZST: WS  
JAH: 1981  
JGG: 3  
HES: 10, S. 392-394  
IDN: 816035

DIE DEFINITION DER COMPUTERKRIMINALITAET IST NACH WIE VOR  
SCHWIERIG. INSBESONDERE LAESST SIE SICH NICHT EINFACH UNTER  
DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET SUBSUMIEREN. ECHTE  
COMPUTERDELIKTE, DIE ALSO DIE SPEZIFISCHEN TECHNISCHEN  
VORKEHRUNGEN DER EDV AUSNUTZEN UND ANDERS NICHT ZU  
BEWERKSTELLIGEN SIND, BILDEN NUR EINEN ENG BEGRENZTEN KERN  
DESSEN, WAS ALS COMPUTERKRIMINALITAET BEZEICHNET WIRD. IM  
ALLGEMEINEN WERFEN DIE ERSCHEINUNGSFORMEN DER  
COMPUTERKRIMINALITAET KEINE STRAFRECHTLICHEN PROBLEME AUF.  
COMPUTERSPIONAGE UND -SABOTAGE SIND IN ALLER REGEL UNTER  
DIE EINSCHLAEIGIGEN ALLGEMEINEN TATBESTAENDE ZU SUBSUMIEREN.  
BEI DEN STRAFLOSEN FORMEN DES ZEITDIEBSTAHL S STELLT SICH  
DIE FRAGE NACH DER NOTWENDIGKEIT EINER STRAFNORM.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981.

ZI-NR:81-029

AUT: LIEBL, KARLHANS  
TIT: ZAHLEN UEBER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1981  
JGG: 3  
HES: 11, S. 166-168  
12, S. 180-184  
IDN: 825382

DER VERFASSER GIBT ZUNAECHST EINEN KURZEN UEBERBLICK UEBER DAS ZUSTANDEKOMMEN DER BUNDESWEITEN ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN (BWE). DARAN SCHLIESST SICH EINE AUSFUEHRLICHE DARSTELLUNG DER FUER 1980 ERHOBENEN DATEN AN. SIE VERMITTELN EIN NACH BRANCHEN, RECHTSFORMEN, DELIKTEN, SCHAEDEN UND BESCHULDIGTEN DIFFERENZIIERTES BILD DER IM JAHRE 1980 STAATSANWALTSCHAFTLICH ERLEDIGTEN WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN.

ZI-NR:81-030

AUT: LIEBL, KARLHANS  
TIT: DIE ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
IM SECHSJAHRESZEITRAUM 1974 BIS 1979  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1981  
JGG: 13  
HES: 9, S. 372-379  
10, S. 458-464  
IDN: 816034

SEIT 1974 WERDEN IN DER BUNDESWEITEN ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN (BWE) ANGABEN UEBER DIE JUSTITIELLE ERLEDIGUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN GESAMMELT UND AUSGEWERTET. DIE VORLIEGENDEN SECHS JAHRGAENGE 1974 - 1979 ERLAUBEN ERSTE MITTELFRISTIGE ANALYSEN. AUFFALLEND IST DABEI, DASS VIELE DER ERHOBENEN DATEN ZUR FALL- UND ERLEDIGUNGSSTRUKTUR KEINEN NENNENSWERTEN SCHWANKUNGEN IM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM UNTERLIEGEN. DIE STAATSANWALTLICH ERLEDIGTE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WEIST ALSO IN DEN LETZTEN JAHREN EINE RELATIV KONSTANTE STRUKTUR AUF. ABSCHLIESSEND ERFOLGEN EINIGE HINWEISE ZUR KRITIK AN DER BUNDESWEITEN ERFASSUNG.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-031

AUT: MACHINEK, MANFRED  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET AUS DER SICHT EINES  
SACHBEARBEITERS  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1981  
JGG: 13  
HES: 2, S. 64-68  
IDN: 815401

NACH EINEM UEBERBLICK UEBER BEGRIFF UND BEDEUTUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET WIRD DIE PROBLEMATIK DER ERMITTLUNGEN IN WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN AUS SACHBEARBEITER-SICHT ERLAEUTERT. IM EINZELNEN WERDEN AUSBILDUNGS- UND ZUSTAENDIGKEITSPRAGEN, HINWEISE ZUR BEWAELTIGUNG DES ANFALLENDEN AKTENMATERIALS UND LAUFBAHNPROBLEME BEHANDELT. ABSCHLIESSEND FORDERT DER VERFASSER, IN FAELLEN VON WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET DIE TAETER STAERKER AUF EINE WIEDERGUTMACHUNG DER SCHAEDEN ZU DRAENGEN.

ZI-NR:81-032

AUT: MALMS, HEINZ DIETRICH  
TIT: UNLAUTERE VERHALTENSWEISEN VON LOHNSTEUERHILF  
FSVEREINEN  
ZST: ZRP  
JAH: 1981  
JGG: 14  
HES: 1, S. 11-19  
IDN: 815530

DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG ZEIGT, DASS GESETZGEBER UND VERWALTUNG MIT DER PROBLEMATIK UNSERIOESER LOHNSTEUERHILFSVEREINE NUR UNZUREICHEND FERTIG GEWORDEN SIND. DIE ERSCHEINUNGSFORMEN DER GESETZESVERSTOESSE DURCH SOLCHE VEREINE SIND AUSSERORDENTLICH VIELFAELTIG. BESONDERE BEDEUTUNG KOMMT DABEI DEM EINFALLSREICHTUM ZU, MIT DEM DIESE VEREINE DAS VERBOT DER GLEICHZEITIGEN KREDITIERUNG VON ERSTATTUNGSANSPRUECHEN ZU UMGEHEN VERSUCHEN. UNTER DEN OPFFERN SIND AUSLAENDISCHE ARBEITNEHMER HAEUFIG ZU FINDEN. DIE UEBERWACHUNG UND STRAFVERFOLGUNG UNSERIOESER LOHNSTEUERHILFSVEREINE GESTALTET SICH, SO ZEIGT DIE VERGANGENHEIT, AEUSSERST SCHWIERIG. ALS SOFORTMASSNAHMEN BIETEN SICH AN: DIE EINRICHTUNG VON SCHWERPUNKTDEZERNATEN BEI DEN STAATSANWALTSCHAFTEN, EINE ENGE KOOPERATION VON STAATSANWALTSCHAFTEN UND OBERFINANZDIREKTIONEN, EINE BESSERE PERSONELLE AUSSTATTUNG BEI DEN OBERFINANZDIREKTIONEN, DIE EINRICHTUNG EINER ZENTRALEN REGISTRIERSTELLE, EINE ENGE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN FUER GEWERBEUNTERSAGUNGEN ZUSTAENDIGEN STELLEN, EINE VERSENDUNG VON ERSTATTUNGSBESCHIEDEN IN JEDEM FALL AUCH AN DEN ERSTATTUNGSBERECHTIGTEN, DIE AUFKLAERUNG DER POTENTIELLEN OPFFER. LAENGERFRISTIG SIND DIE GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

UEBER ZULASSUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DER  
LOHNSTEUERHILFSVEREINE ZU VERSCHAERFEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-033

AUT: MOEHRENSCHLAGER, MANFRED  
TIT: WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT  
ZST: NSTZ  
JAH: 1981  
JGG: 1  
HES: 1, S. 19-21  
IDN: 815249

DER BEITRAG VERMITTELT EINEN UEBERBLICK UEBER DIE IN LETZTER ZEIT (BIS OKTOBER 1980) ERSCHIENENE LITERATUR ZUM WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT.

ZI-NR:81-034

AUT: NACK, ARMIN  
TIT: P 302A STGB - EIN FARADAY'SCHER KAEFIG FUER KREDITHAIE  
ZST: MDR  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 8, S. 621-625  
IDN: 815910

DIE BISHERIGE HANDHABUNG DES P 302 A STGB DURCH DIE RECHTSPRECHUNG HAT IHN ZU EINER SCHUTZVORSCHRIFT FUER KREDITWUCHERER UND UNSERIOESE KREDITVERMITTLER WERDEN LASSEN. DIESE PROBLEMATIK LAESST SICH BESEITIGEN, WENN

1. FUER DAS AUFFAELLIGE MISSVERHAELTNIS DER EFFEKTIVE JAHRESZINS DES ZU PRUEFENDEN KREDITS MIT DEM SCHWERPUNKTZINS DER DEUTSCHEN BUNDESBANK VERGlichen WIRD,
2. EIN UEBERSCHREITEN DES DOPPELTEN DES UEBLICHEN PREISES (ZINS UND KOSTEN) FUER KREDITE ALS INDIZ DES AUFFAELLIGEN MISSVERHAELTNISSES GEWERTET WIRD,
3. DIE AUSBEUTUNG DER UNERFAHRENHEIT BEREITS IN DER FEHLENDEN ODER GROB UNRICHTIGEN ANGABE DES EFFEKTIVEN JAHRESZINSES GESEHEN WIRD.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-035

AUT: OBERMEIER, JOSEF  
TIT: BETRUEGERISCHE WARENTERMINGESCHAEFTE  
FST: POLNACHR.-SONDERHEFT. POLIZEI IN BAYERN  
JAH: 1981  
HES: S. 107-113  
IDN: 825370

DER BEITRAG UNTERRICHTET UEBER DIE ENTWICKLUNG UND DEN ABLAUF DES WARENTERMINHANDELS. DIE TECHNIKEN DES DIREKTGESCHAEFTS UND DES OPTIONSCHANDELS WERDEN EINGEHEND ERLAEUTERT, DARAN ANSCHLIESSEND DIE STRAFRECHTLICH RELEVANTEN MANIPULATIONEN SOLCHER KONTRAKTE VERDEUTLICHT. DER BEITRAG WIRD ABGERUNDET DURCH RATSCHLAEGE FUER ANLEGER SOWIE HINWEISE AUF LITERATURQUELLEN UND WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN.

ZI-NR:81-036

AUT: POERTING, PETER  
TIT: BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN DEN USA  
UNT: DAS 'ECONOMIC CRIME PROJECT' UND DIE 'ECONOMIC CRIME UNITS'  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 3, S. 111-116  
IDN: 815300

DIE STAENDIG WACHSENDE BEDEUTUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZWINGT DIE MIT DEREN BEKAEMPFUNG BEFASSTEN BEHOERDEN DAZU, NACH NEUEN WEGEN ZU SUCHEN. DIESE TENDENZ GILT IN DEN USA GENAUSO WIE IN DER BR DEUTSCHLAND. IN DEN USA IST U.A. DIE 'NATIONAL DISTRICT ATTORNEYS ASSOCIATION' DARUM BEMUEHT, DIE MOEGlichkeiten DER STRAFVERFOLGUNG ZU VERBESSERN. ZU DIESEM ZWECK HAT SIE EIN 'ECONOMIC CRIME PROJECT' INS LEREN GERUFEN, MIT DESSEN HILFE DEN REGIONAL TAETIGEN BEHOERDEN UNTERSTUETZUNG BEI DER VORBEUGUNG, AUFDECKUNG, ERMITTLUNG UND VERFOLGUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN GEBOTEN WERDEN SOLL. EIN KERNPUNKT DES PROGRAMMS IST DIE EINRICHTUNG VON SPEZIELLEN ABTEILUNGEN FUER WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN BEI DEN LOKALEN STAATSANWALTSCHAFTEN, DEN 'ECONOMIC CRIME UNITS'. AM BEISPIEL DER ECONOMIC CRIME UNIT VON CONNECTICUT WIRD DIE ARBEITSWEISE EINER SOLCHEN ORGANISATIONSEINHEIT DARGESTELLT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-037

AUT: POERTING, PETER  
TAT: WHITE COLLAR AND ECONOMIC CRIME. TRENDS AND  
PROBLEMS IN RESEARCH AND POLICY - MULTIDISCI  
PLINARY AND CROSS-NATIONAL PERSPECTIVES  
ORT: POTSDAM, N.Y.  
VER: VEREINIGTE STAATEN  
RESEARCH COMMITTEE FOR THE SOCIOLOGY OF DEVI  
ANCE AND SOCIAL CONTROL  
THE CONVERSATIONS IN THE DISCIPLINES PROGRAM  
OF THE STATE UNIVERSITY OF NEW YORK  
ASSOCIATED COLLEGES OF THE ST. LAWRENCE VALL  
EY  
ZST: MSCHRKRIM.  
JAH: 1981  
JGG: 64  
HES: 1-2, S. 109-112  
IDN: 815494

DER BERICHT BRINGT EINEN KURZGEFASSTEN UEBERBLICK UEBER  
VORTRAEGE UND DISKUSSIONEN DER IM TITEL GENANNTE  
KONFERENZ. DIE DORT BEHANDELTE THEMENKOMPLEXE SIND: WESEN  
UND UMFANG DER WIRTSCHAFTS- UND  
WEISSE-KRAGEN-KRIMINALITAET, POLITISCHE OEKONOMIE DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET, PROBLEME DER KONTROLLE UND  
SANKTIONIERUNG, STRAFVERFOLGUNG UND STRAFMASS, BESCHAFFUNG  
VON DATEN FUER FORSCHUNGSZWECKE SOWIE GEGENWAERTIGE UND  
ZUKUENFTIGE FORSCHUNGSPERSPEKTIVEN. DEMENTSPRECHEND  
BEINHALTEN DIE TAGUNGSBEITRAEGE WENIGER RECHTLICHE PROBLEME  
DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ALS VIELMEHR DIE THEORETISCHE  
FUNDIERUNG VON ERKLAERUNGSANSAETZEN, DEREN PRAKTISCHE  
UEBERPRUEFUNG, QUANTITATIV-STATISTISCHE ANALYSEN UND  
METHODISCHE PROBLEME.

ZI-NR:81-038

AUT: RENGIER, RUDOLF  
TIT: PRAKTISCHE FRAGEN BEI DURCHSUCHUNGEN, INSBES  
ONDERE IN WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN  
ZST: NSTZ  
JAH: 1981  
JGG: 1  
HES: 10, S. 372-378  
IDN: 816018

AUS DER SICHT DER PRAXIS WERDEN SOWOHL RECHTLICHE WIE AUCH  
TAKTISCHE HINWEISE FUER DEN DURCHSUCHUNGSABLAUF UND DAS  
VERHALTEN GEGENUEBER VERDAECHTIGEN BZW. NICHTVERDAECHTIGEN  
GEGEBEN. DIE MITWIRKUNGSPFLICHT ANWESENDE PERSONEN SOWIE  
DAS RECHTLICH KORREKTE VERFAHREN BEI SICHTUNG UND  
AUSWERTUNG VON GESCHAEFTSUNTERLAGEN WERDEN ANHAND DER  
RECHTSGRUNDLAGEN ERLAEUTERT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-039

AUT: SCHMIDT, UWE  
TIT: WARENTERMINGESCHAEFTE  
UNT: OPTIONEN UND DIREKTGESCHAEFTE - MOEGlichkeit  
EN DER BETRUEGERISCHEN MANIPULATION  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 1, S. 18-24  
IDN: 815667

DIE TECHNIK VON OPTIONS- UND DIREKTGESCHAEFTEN SOWIE DIE  
UNTERSCHIEDE ZWISCHEN BEIDEN WERDEN AUSFUEHRlich  
ERLAEUTERT. HINSICHTlich DER BETRUEGERISCHEN ABWICKLUNG VON  
WARENTERMINGESCHAEFTEN WIRD AUF DIE BEDEUTUNG VON  
PROSPEKTEN UND ALLGEMEINEN GESCHAEFTSBEDINGUNGEN SOWIE VON  
BROKERBESTAETIGUNGEN FUEr DIE OPFER, DIE FORMEN  
BETRUEGERISCHER MANIPULATIONEN, DEN TAETERKREIS, DIE  
AKTUELLE SITUATION EINGEGANGEN. ES WERDEN ABSCHLIESSEND  
GERICHTSURTEILE DAZU ERWAEHNT UND BEARBEITUNGSHINWEISE FUEr  
DIE ERMITTLUNG GEGEBEN.

ZI-NR:81-040

AUT: STRAUSS, HARRY  
DINGES, HARALD  
TIT: ERMITTLUNGSARBEIT BEIM GEWERBEAUSSENDIENST B  
ERLIN NACH DEM GESETZ DES UNLAUTEREN WETTBEW  
ERBS (UWG)  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1981  
JGG: 13  
HES: 4, S. 177-179  
IDN: 815428

DER BEITRAG BRINGT EINEN UEBERBLICK UEBER EINZELNE  
ERSCHEINUNGSFORMEN DES UNLAUTEREN WETTBEWERBS, WIE SIE IN  
DER TAEGLICHEN ERMITTLUNGSARBEIT AUFTAUCHEN: FORMEN DER  
UNLAUTEREN UND DER STRAFBAREN WERBUNG, ZUWIDERHANDLUNGEN IM  
RAHMEN VON SONDERVERKAUFSVERANSTALTUNGEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-041

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: INSOLVENZKRIMINALITAET  
FST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET-REIHE  
JAH: 1981  
JGG: 1(BD)  
HES: 291 S.  
IDN: 835497

AUS DEM INHALT:

DIE KONKURSSTRAFTATEN NACH DEM ERSTEN GESETZ ZUR  
BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET VOM 29. JULI 1976  
(BGBl I, S. 2034) - KRIMINOLOGIE DER INSOLVENZSTRAFTATEN,  
KRIMINALPHAENOMENOLOGIE DER INSOLVENZDELIKTE -  
KRIMINALAETHIOLOGISCHE BETRACHTUNGEN, TAETERTYPOLOGIE -  
KRIMINALISTIK DER INSOLVENZSTRAFSACHEN, GRUNDZUEGE  
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHER UNTERSUCHUNG -  
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTISCHER MELDEDIENST - MOEGlichkeiten  
DER VORBEUGENDEN BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET.

ZI-NR:81-042

AUT: TIEDEMANN, KLAUS  
TIT: DAS NEUE STRAFRECHT DER GMBH  
ZST: SCHIMMELPFENG REV.  
JAH: 1981  
HES: 27, S. 51-53  
IDN: 815771

DIE NEUEN STRAFVORSCHRIFTEN DES GMBH-RECHTS ENTHALTEN VOF  
ALLEM REGELUNGEN UEBER DIE GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN DER  
GESCHAEFTSFUEHRER, LIQUIDATOREN UND AUFSICHTSRAETE EINER  
GMBH, UEBER DAS VERBOT, EINSCHLAEIGIG VORBESTRAFTE ALS  
GESCHAEFTSFUEHRER ZU BESTELLEN SOWIE UEBER UNTERLASSENE  
ANZEIGE- BZW. ANTRAGSPFLICHTEN (VERLUSTE, KONKURS). NEBEN  
DIESEN WENIGEN SPEZIALTATBESTAENDEN SIND FUER  
GMBH-GESCHAEFTSFUEHRER UND -GESELLSCHAFTER VOR ALLEM DIE  
UNTREUE- UND KONKURSSTRAFBESTIMMUNGEN DES STGB VON  
BEDEUTUNG. AUCH BEI DER NEUFASSUNG DES GMBH-STRAFRECHTS  
KONNTE NICHT VERMIEDEN WERDEN, NEUE UNKLARHEITEN ZU  
SCHAFFEN. SIE ZU BESEITIGEN IST IN DEN NAECHSTEN JAHREN  
AUFGABE DER RECHTSPRECHUNG.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-043

AUT: VOLK, KLAUS  
TIT: KRIMINALPOLITIK UND BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
TAT: POLIZEI UND KRIMINALPOLITIK (ARBEITSTAGUNG)  
ORT: WIESBADEN  
BR DEUTSCHLAND  
VER: BKA (WIESBADEN, BR DEUTSCHLAND)  
FST: BKA-VORTRAGSREIHE  
JAH: 1981  
JGG: 26(BD)  
HES: S. 57-64  
IDN: 815492

FUER DIE BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET GIBT ES NOCH KEIN GENAUES PROGRAMM. GEFORDERT UND BETRIEBEN WERDEN REFORMEN, OHNE SICHER SEIN ZU KOENNEN, DASS DIE GESELLSCHAFT SICH DURCH DIESE DELIKTE EBENSO BEDROHT SIEHT WIE DURCH ANGRIFFE AUF KLASSISCHE RECHTSGUETER. ZU LASTEN DES ALLGEMEINEN RECHTSVERTRAUENS IN DIE SICHERUNG VITALER INDIVIDUALINTERESSEN SOLLTE DER SCHUTZ WIRTSCHAFTLICHER FUNKTIONEN UND INSTITUTIONEN NICHT BETRIEBEN WERDEN. DER BEGRIFF DES RECHTSGUTS DROHT SEINE KRITISCHE FUNKTION ZU VERLIEREN UND ZUR LEGITIMATIONSGRUNDLAGE FUEER FLAECHENDECKENDE TATBESTAENDE ZU WERDEN. DIE ERHOEFFTE SANIERUNG VON TEILBEREICHEN DER WIRTSCHAFTSMORAL DARF NICHT ZU EINER DEMONTAGE DES LIBERALEN PRINZIPS FUEHREN, DIE DAS STRAFRECHT ALS SCHAERFSTES MITTEL ZULETZT EINZUSETZEN GEBIETET. FUEER DIE AUSGESTALTUNG NEUER TATBESTAENDE, DIE DER ENERGISCHE VORWAERTSVERTEIDIGUNG DIENEN, SIND DIE AEUSSERSTEN GRENZEN NOCH NICHT GEZOGEN. DIE TAKTIK, BEWEISPROBLEME IM SACHLICHEN RECHT ZU UMGEHEN (AUFFANGTATBESTAENDE, VERDACHTSSTRAFEN), VERLANGT NACH EINER STRATEGISCHEN ABSICHERUNG IN DEN GRUNDLAGEN DES VERHAELTNISSES VON MATERIELLEM RECHT UND PROZESSRECHT. DIE FRAGE, WELCHE RECHTSSTAATLICH-KRIMINALPOLITISCHEN AXIOME EINEN ABSOLUTEN GELTUNGSWERT BESITZEN UND WELCHE NACH AUFWAND UND ERTRAG RELATIVIERT WERDEN DUERFEN (Z.B.: SCHWEIGERECHT - MITWIRKUNGSPFLICHT DES BESCHULDIGTEN) ZAEHLT ZU DEN GROSSEN HERAUSFORDERUNGEN DER REFORM. DEREN SUJET, DAS WIRTSCHAFTSLEBEN, WIRD VOM KOSTEN-NUTZEN-DENKEN BEHERRSCHT. EBENSO WIE MAN FUEER DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET SELBST EINE GEFAEHRliche SOG- UND SPIRALWIRKUNG KONSTATIERT, KOENNTEEN DIE ZU IHRER BEKAEMPfung AUFGEBOTENEN MITTEL UND METHODEN DES STRAFRECHTS IN DEN SOG OEKONOMISCHER VERFAHRENSWEISEN GERATEN UND EINIGE SCHUTZWAFLE UNTERSPUELT WERDEN.

ZI-NR:81-044

AUT: WAHL, ADOLF  
TIT: SUBVENTIONSBETRUG - EIN KAVALIERSDELIKT  
UNT: KRITISCHE ANMERKUNGEN ZU EINEM LEITARTIKEL D

ES 'EXPERTENBRIEFES WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 6, S. 244-246  
IDN: 815759

DER SUBVENTIONSBETRUG (P 264 STGB) IST MIT DEM AM 1.9.1976  
IN KRAFT GETRETENEN ERSTEN GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET NEU IN DAS STGB EINGEFUEGT WORDEN.  
DOCH OFFENSICHTLICH WERDEN DIE GEMEINSCHAEDLICHKEIT DES  
SUBVENTIONSBETRUGES UND DIE KRIMINELLE ENERGIE DES TAETERS  
NOCH NICHT IMMER RICHTIG EINGESCHAETZT. DER VERFASSEr SETZT  
SICH MIT EINEM LEITARTIKEL AUSEINANDER, DER DIESE  
FEHLEINSCHAETZUNG DES SUBVENTIONSBETRUEGERS GERADEZU  
DOKUMENTIERT.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-045

AUT: WEGEMER, PAUL  
TIT: VERNEHMUNGSPRAXIS DER HILFSBEAMTEN DER STAAT  
ANWALTSCHAFT IM RAHMEN DER STEUER- UND ZOLL  
FAHNDUNG  
ZST: NSTZ  
JAH: 1981  
JGG: 1  
HES: 7, S. 247-248  
IDN: 815765

DAS BEI VERNEHMUNGEN DURCH ZOLL- UND STEUERFAHNDUNGSBEAMTE  
UEBLICHE FRAGE- UND ANWORTSPIEL, VIELFACH ANHAND VON  
FRAGEBOGEN, ENTSPRICHT NICHT DEM RECHT DES BESCHULDIGTEN  
AUF RECHTLICHES GEHOER. IHM MUSS DIE MOEGlichkeit ZUR  
ZUSAMMENHAENGENDEN DARSTELLUNG AUS SEINER SICHT GEGEBEN  
WERDEN. ER KANN SICH AUCH BEI EINER DIESER VERNEHMUNGEN  
(DURCH HILFSBEAMTE DER STAATSANWALTSCHAFT) EINES  
VERTEIDIGERS BEDIENEN.

ZI-NR:81-046

AUT: WILL, FERDINAND  
TIT: SCHWARZARBEITER  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1981  
JGG: 35  
HES: 9, S. 379-385  
IDN: 825018

ES WERDEN DIE INTERESSENLAGEN AUSLAENDISCHER ARBEITNEHMER,  
SOWEIT SIE ILLEGAL EINGEREIST UND SCHWARZ BESCHAEFTIGUNG  
AUFGENOMMEN HABEN, GESCHILDERT. DAS ENGAGEMENT VON  
SCHWARZARBEITERN AUF SEITEN DER ARBEITGEBER STELLT  
EBENFALLS EINE GESONDERTE INTERESSENWAHRNEHMUNG DAR. OFT  
IST DER MANGEL AN ARBEITSKRAEFTEN AUF DEM LEGALEN  
ARBEITSMARKT DIE URSACHE FUER DIE EINSTELLUNG ODER SONSTIGE  
BESCHAEFTIGUNG VON SCHWARZARBEITERN. NICHT SELTEN ABER  
SPIELT BEI DIESER ART DER BESCHAEFTIGUNG EINE HINTERZIEHUNG  
VON SOZIALEN ABGABEN, VON SCHICHTENENTSCHEIDIGUNG, EINE  
EINSPARUNG DES 13. MONATSLOHNES ODER DES FERIENANSPRUCHES  
EINE ROLLE. VERWERFLICH IST DIE  
SCHWARZARBEITERBESCHAEFTIGUNG ABER IN BESONDEREM MASSE  
DORT, WO ARBEITSKRAEFTE FUER SCHWARZARBEIT DURCH DUBIOSE  
FIRMEN VERMITTELT WERDEN. IN DIESEN FAELLEN SETZT  
REGELMAESSIG DIE ERMITTLUNGSTAETIGKEIT DER POLIZEI IN DER  
SCHWEIZ AN. SIE WIRD OFT DURCH BESONDERE TRICKS ERSCHWERT.  
GESCHILDERT WIRD EIN FALL DER BESCHAEFTIGUNG VON  
SCHWARZARBEITERN IN ZUERICH, DIE DURCH  
ARBEITSKRAEFTEVERLEIHFIRMEN IM RINGTAUSCHVERFAHREN  
VERMITTELT WURDEN. BESONDERE INHABERVERBINDUNGEN DIESER  
ARBEITSKRAEFTEVERLEIHFIRMEN MACHTEN DIE ARBEIT DER POLIZEI  
BESONDERS SCHWER. DURCH KONTROLLE VON ARBEITSREPORTEN  
KONNTE DIESE ART VON MENSCHENHANDEL ABER NACHGEWIESEN UND

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

DURCH AKRIBISCHE BEWEISFUEHRUNG ZUR ANZEIGE GEBRACHT  
WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1981

ZI-NR:81-047

AUT: WOLTER, EDMUND  
TIT: DIE BEFUGNISSE DER STEUERFAHNDUNG IM STEUERS  
TRAFVERFAHREN  
UNT: EINE ERWIDERUNG  
ZST: BB  
JAH: 1981  
JGG: 36  
HES: 4, S. 236-237  
IDN: 815347

IM GEGENSATZ ZU KUESTER VERTRITT WOLTER DIE AUFFASSUNG,  
DASS DER STEUERFAHNDUNG AUS P 208 AO NICHT DIE  
STAATSANWALTSCHAFTLICHEN BEFUGNISSE DES FINANZAMTES  
ZUGESTANDEN WERDEN KOENNEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-001

AUT: ANONYM  
TIT: BEKAEMPfung DER ILLEGALEN BESCHAEFTIGUNG  
ZST: DPOL  
JAH: 1982  
HES: 3, S. 20, 22  
4, S. 22, 24  
IDN: 825469

DER BEITRAG BRINGT ZUNAECHST EINEN BLICK AUF DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES SCHWARZARBEITSGESETZES UND SEINER REFORMEN SOWIE DIE IMMER WIEDER AUFGETRETENEN PROBLEME BEI SEINER PRAKTISCHEN DURCHSETZUNG. DEN ZWEITEN SCHWERPUNKT ILLEGALER BESCHAEFTIGUNG BILDEN ILLEGALE ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG UND AUSLAENDERBESCHAEFTIGUNG. FUER BEIDE BEREICHE SIND MIT DEM GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER ILLEGALEN BESCHAEFTIGUNG (BILLBG) VOM 15.12.81 NEUERUNGEN UND VERSCHAERFUNGEN SOWOHL IM MATERIELLEN RECHT WIE IM VERFAHRENSRECHT IN KRAFT GETRETEN. ANGESTREBT WIRD AUCH EINE VERBESSERTE WENNGLEICH ENG BEGRENZTE KOOPERATION DER BETROFFENEN BEHOERDEN. DER BEITRAG BIETET EINE AUFLISTUNG SAEMTLICHER AENDERUNGEN DURCH DAS BILLBG.

ZI-NR:82-002

AUT: ANONYM  
TIT: SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTSDELIKTEN  
SICHERHEIT IM DETAILHANDEL  
TAT: SICHERHEIT 82  
ORT: ZUERICH  
SCHWEIZ  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1982  
JGG: 4  
HES: 6-7, S. 89-92  
8, S. 117-118  
IDN: 835255

AM RANDE DER "SICHERHEIT 82" FAND WIEDER EINE "INFORMATIONSTAGUNG" STATT. ZWEI DER DORT BEHANDELTEN THEMENKOMPLEXE BILDEN DEN GEGENSTAND DES BEITRAGS. ERSTMALS WURDEN VORTRAEGE AUS DEM BEREICH DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET GEHALTEN. VON LEITENDEN BEAMTEN DER ZUERCHER KANTONSPOLIZEI WURDE EIN KATALOG VON SCHUTZMASSNAHMEN FUER UNTERNEHMEN GEGEN WIRTSCHAFTSDELIKTE VON INNEN UND VON AUSSEN ENTWICKELT. DIE TYPISCHEN GEFAHREN WURDEN ANHAND MEHRERER BEISPIELE ERLAEUTERT. DER ZWEITE TEIL IST DER "SICHERHEIT IM DETAILHANDEL" GEWIDMET. DABEI GING ES UM DIE BEDROHUNG DURCH UND DEN (VERSICHERUNGS-)SCHUTZ VOR UNRUHEN (UNFRIEDLICHE DEMONSTRATIONEN), DIE BEHANDLUNG VON IN UNTERNEHMEN ERTAPPTEN TAETERN (INSBESONDERE LADENDIEBEN) SOWIE DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG UMFASSENDEr SICHERHEITSKONZEPTE IM EINZELHANDEL.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-003

AUT: ANONYM  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN ZAHLEN  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1982  
JGG: 4  
HES: 11, S. 163-165  
IDN: 835359

DIE BUNDESWEITE ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN DER STAATSANWALTSCHAFTEN ERGAB FUER 1981 EINEN LEICHTEN RUECKGANG DER ABGESCHLOSSENEN ERMITTLUNGSVERFAHREN (AUF 3102) UND EINEN WEITEREN RUECKGANG DER ZAHL DER BESCHULDIGTEN AUF 5370 - DEN NIEDRIGSTEN STAND SEIT 1974. STEUER- UND ZOLLVERGEHEN SOWIE KONKURSSTRAFTATEN BILDETEN WIE IMMER DEN SCHWERPUNKT. DER SCHADEN STIEG WEITER DEUTLICH AN (AUF 3,6 MRD DM), EBENSO DIE ANKLAGEQUOTE ( AUF 69 %), WAEHREND DIE VERFAHRENSDAUER WEITER ABNAHM. DIE BETROFFENEN RECHTSFORMEN UND BRANCHEN BLIEBEN WEITGEHEND UNVERAENDERT.

ZI-NR:82-004

AUT: BILSDORFER, PETER  
TIT: STRAFFREIHEIT FUER ILLEGALE ARBEITNEHMERVERLEIHER?  
UNT: ENTSCHEIDUNG DES BGH VOM 31.3.1982 - 2 STR 7 44/81  
ZST: BB  
JAH: 1982  
JGG: 37  
HES: 30, S. 1866-1868  
IDN: 835109

WAEHREND DER BFH DEN ENTLEIHER IN EINEM ARBEITNEHMERVERLEIHERVERHAELTNIS NICHT ALS ARBEITGEBER, DER FUER DIE LOHNSTEUERABFUHRUNG HAFTET, ANSIEHT, SONDERN AUSSCHLIESSLICH DEN VERLEIHER, HAT DER BGH HINSICHTLICH DER SOZIALABGABENHINTERZIEHUNG GENAU UMGEKEHRT ENTSCHIEDEN. SO UNBEFRIEDIGEND DIESE WIDERSPRUECHLICHKEIT AN SICH SCHON IST, STELLT SICH DARUEBER HINAUS AUCH DIE FRAGE, OB DAMIT EIN SCHWERWIEGENDER BEREICH DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET DER STRAFBARKEIT ENTZOGEN WIRD. BILSDORFER WEIST JEDOCH NACH, DASS DEM NICHT SO SEIN MUSS. DAZU MUSS MAN SICH AUF DIE ENTLEIHERSEITE KONZENTRIEREN UND NICHT UNBEDINGT MIT DEN MITTELN DES STRAFRECHTS ARBEITEN. DER ENTLEIHER MUSS NICHT NUR FUER DIE NICHT ABGEFUHRTEN SOZIALVERSICHERUNGS- UND LOHNSTEUERBETRAEGE HAFTBAR GEMACHT WERDEN, SONDERN AUCH FUER DIE WEITEREN ANGERICHTETEN SCHAEDEN. DAS ERSCHEINT WIRKUNGSVOLLER ALS VERBOTE.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-005

AUT: BLANKENBACH, RUDI  
RICHTER, HANS  
TIT: BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ORT: SCHWAEBISCH HALL  
ZST: WISTRA  
JAH: 1982  
JGG: 1  
HES: 6, S. 222-224  
IDN: 835105

DER BEITRAG IST EIN BERICHT UEBER DEN REGELMAESSIGEN  
ERFAHRUNGSAUSTAUSCH DER SCHWERPUNKTSTAATSANWALTSCHAFTEN ZUR  
BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET, UND ZWAR UEBER  
DAS TREFFEN IM JAHRE 1982.  
DABEI GING ES IM EINZELNEN UM ANWENDUNG DES P 263 STGB AUF  
SUBMISSIONSABSPRACHEN, WARENTERMINBETRUG, ILLEGALE  
ARBEITSVERMITTLUNG, ZEITSCHRIFTEN- UND  
BEHINDERTENWARENVERTRIEB, SCHNEEBALLSYSTEME, ABMAHNVEREINE,  
BESTECHUNG, GESTEUERTE INSOLVENZEN, GESELLSCHAFTSDARLEHEN  
IM KONKURS, STEUERSTRAFRECHT, KREDITWUCHER SOWIE EINZELNE  
VERFAHRENSFRAGEN.

ZI-NR:82-006

AUT: BLECK, SIEGFRIED  
TIT: SCHWARZARBEIT IN RECHTLICHER SICHT  
ZST: POLSPIEGEL  
JAH: 1982  
JGG: 18  
HES: 4, S. 101-103  
IDN: 825438

IM GEGENSATZ ZUM TITEL ENTHAELT DER KURZE BEITRAG IN ERSTER  
LINIE AUSFUEHRUNGEN UEBER DIE EINSCHAETZUNG DER  
SCHWARZARBEIT IN DER BEVOELKERUNG UND DURCH DEN GESETZGEBER  
SOWIE UEBERBEKAEMPfungSMASSNAHMEN. DANEBEN GEHT DER  
VERFASSER AUCH AUF PROBLEME BEI DER RECHTLICHEN HANDHABUNG  
VON SCHWARZARBEITSDELIKTEN (ABGRENZUNGSSCHWIERIGKEITEN)  
EIN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-007

AUT: FLECK, CHRISTIAN  
TIT: SPEZIALBIBLIOGRAPHIE KORRUPTION  
ZST: KB  
JAH: 1982  
JGG: 9  
HES: 34, S. 98-121  
IDN: 825716  
ZI HAT KEINEN TEXTTEIL.

ZI-NR:82-008

AUT: FRANZHEIM, HORST  
TIT: DAS STRAFRECHTLICHE INSTRUMENTARIUM ZUR BEKA  
EMPFUNG DER ILLEGALEN ARBEITNEHMERUEBERLASSU  
NG  
ZST: JR  
JAH: 1982  
HES: 3, S. 89-91  
IDN: 825311

ENTGEGEN VIELFACH GEAEUSSERTER MEINUNGEN REICHT NACH  
ANSICHT VON FRANZHEIM DAS STRAFRECHTLICHE INSTRUMENTARIUM  
ZUR BEKAEMPfung DER ILLEGALEN BESCHAEFTIGUNG AUS. MAENDEL  
LIEGEN EHER IN DER AUSSTATTUNG DER  
STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDEN ZUR DURCHSETZUNG DES BESTEHENDEN  
RECHTS.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-009

AUT: FRANZHEIM, HORST  
STUELLENBERG, HEINZ  
TIT: ILLEGALE ARBEITSVERMITTLUNG - EIN DAUERBRENN  
ER?  
UNT: EINE ANALYSE AUS STRAFRECHTLICHER UND KRIMIN  
ALISTISCHER SICHT  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1982  
JGG: 36  
HES: 11, S. 556-560  
IDN: 835078

DIE ILLEGALE ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG IST EINE AUF DIE  
OEFFENTLICHE HAND GERICHTETE STRAFTAT. ES WERDEN WEDER  
LOHN- UND UMSATZSTEUERN NOCH SOZIALABGABEN ENTRICHTET.  
DIE STRAFRECHTLICHEN MOEGlichkeiten LIEGEN IM  
STRAFTATBESTAND DES ART. 1 P. 15 AUEG, IN DER  
STEUERHINTERZIEHUNG, IN DER BEITRAGSVORENTHALTUNG UND IM  
BEITRAGSBETRUG.

DIE ERSCHEINUNGSFORMEN DER ILLEGALEN ARBEITSVERMITTLUNG  
MUESSEN DER ORGANISIERTEN KRIMINALITAET ZUGEORDET WERDEN.  
DAS ERFORDERT ZUR WIRKUNGSVOLLEN BEKAEMPfung EINE ZENTRALE  
INFORMATIONSSAMMLUNG UND DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER  
STAATSANWALTSCHAFT, DER STEUERFAHNDUNG, DER ZENTRALSTELLE  
ZUR BEKAEMPfung DER UNERLAUBTEN EINREISE VON AUSLAENDERN,  
DEN AUSLAENDERBEHOERDEN UND DER SOZIALVERSICHERUNGSTRAEGER.

ZI-NR:82-010

AUT: GESSLER, J. H.  
TIT: DER ENTWURF EINES 2. WIKG AUF DEM PRUEFSTAND  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1982  
JGG: 14  
HES: 11, S. 503, 505-509  
IDN: 835129

DIE VERABSCHIEDUNG DES 2. WIKG LAESST BEREITS LANGE AUF  
SICH WARTEN. ES IST DAHER ZU PRUEFEN, OB DIESE ZEIT DEM  
REIFUNGSPROZESS GEDIENST HAT UND OB GEWISSE REGELUNGEN DURCH  
DEN ZEITABLAUF BEREITS ZU SPAET KOMMEN.

EINE ECHE TE NEUERUNG UND DIE UEBERFAELLIGE SCHLIESSUNG EINER  
LUECKE BRINGT DER GEPLANTE P 266 A, DER DAS NICHTABFUEHREN  
VON ARBEITNEHMERANTEILEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG UNTER  
STRAFE STELLT. GESSLER ZEIGT JEDOCH EINIGE UNGEREIMTHEITEN  
DER VORGEGEHENEN REGELUNG AUF.

AEHNLICH VERHAELT ES SICH MIT DEN ERGAENZUNGEN DES STGB  
DURCH DIE GEPLANTEN PP 263 A, 269 UND 270, DIE DIE  
KRIMINALITAET RUND UM DATENVERARBEITUNGSANLAGEN  
STRAFRECHTLICH FASSBAR MACHEN SOLLTEN. SICHERLICH WERDEN  
AUCH DORT KLEINERE LUECKEN GESCHLOSSEN, UND ES WIRD NEULAND  
BETRETEN, ABER ES BLEIBT AUCH UNGEKLAERTES.  
DIE UEBRIGEN AENDERUNGEN BRINGEN NACH GESSLER NICHTS



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

FUNDAMENTAL NEUES, GLEICHWOHL HANDELT ES SICH TEILWEISE UM NOTWENDIGE ANPASSUNGEN - WIE Z.B. BEI P 64 GMBHG ODER P 30 OWIG . ERHEBLICHE PROBLEME SIEHT GESSLER VOR ALLEM IN DER REGELUNG DES KAPITALANLAGEBETRUGS.  
INSGESAMT KOENNEN NACH SEINER ANSICHT DEM 2. WIKG NICHT DIE GLEICHEN GUTEN NOTEN ERTEILT WERDEN WIE SEINEM VORLAEUFER.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-011

AUT: GLISS, HANS  
TIT: SICHERUNG DER DATENVERARBEITUNG - OHNE KENN-  
NIS DER DV NICHT ERREICHBAR!  
ZST: PROTECTOR  
JAH: 1982  
JGG: 10  
HES: 2, S. 31, 33-35  
IDN: 825599

ANHAND VON BEISPIELEN WERDEN DIE BEDEUTUNG UND NOTWENDIGKEIT DER SICHERUNG DER DATENVERARBEITUNG INSBESONDERE IN UNTERNEHMEN ERLAEUTERT. DABEI WIRD HERAUSGESTELLT, DASS DIE SOFTWARE RELATIV EINFACH ZU MANIPULIEREN IST. GEFAHREN DROHEN NICHT NUR AUS DEM INNERBETRIEBLICHEN SONDERN AUCH AUS DEM AUSSERBETRIEBLICHEN BEREICH. SICHERUNG DER DATENVERARBEITUNG IST OHNE GENAUE KENNTNIS DER DATENVERARBEITUNG NICHT MOEGlich, VOR ALLEM, WEIL DIE DATENVERARBEITUNG EIN KOMPLEXES SYSTEM DARSTELT.

ZI-NR:82-012

AUT: GOESSWEINER, THEODOR  
TIT: DISKUSSIONSBEITRAG ZUM GESAMTOESTERREICHISCH  
EN SEMINAR UEBER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: OES  
JAH: 1982  
JGG: 47  
HES: 11, S. 23-25  
IDN: 835378

UNTER ALLEN WIRTSCHAFTSDELIKTEN MACHEN IN OESTERREICH DIE BANKROTTDELIKTE (DORT: KRIDA-DELIKTE) DEN WEITAUS GROESSTEN TEIL AUS. HAUPTURSACHE FUER DIESE DELIKTE IST NACH DEN ERFAHRUNGEN DES VERFASSERS DIE VOELLIGE VERKENNUNG DER BEDEUTUNG DES KAUFMAENNISCHEN RECHNUNGSWESENS UND SEINER MANIPULATIONSMOEGlichkeiten. AN BEISPIELEN WIRD ERLAEUTERT, DASS BILANZ-, BUCHFUEHRUNGS- UND INVENTURDELIKTE EINE LANGE GESCHICHTE HABEN. TROTZ ALLER BILANZRECHTSVERSCHAERFUNGEN ERWEISEN SICH DIE ZAHLREICHEN WEITERBESTEHENDEN WAHLRECHTE UND SPIELRAEUME DER BILANZIELLEN BEWERTUNG ALS HINDERNIS FUER AUSSAGEFAEHIGE JAHRESABSCHLUESSE. BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE UND RECHT MUESSEN HIER GEMEINSAM FUER MEHR AUSSAGEKRAFT DES RECHNUNGSWESENS SORGEN.

ZI-NR:82-013

AUT: HABERSTROH, D.  
TIT: WUCHER IM VERMITTELTEN KREDITGESCHAEFT  
ZST: NSTZ  
JAH: 1982  
JGG: 2  
HES: 7, S. 265-270  
IDN: 825633

DIE REFORM DES WUCHERTATBESTANDS (P 302 A STGB) DURCH DAS 1. WIKG HAT ALLEM ANSCHEIN NACH NICHT DEN ERWUNSCHTEN ERFOLG GEBRACHT. TROTZ DER ANERKANNTEN NOTWENDIGKEIT DES STRAFRECHTLICHEN SCHUTZES DER KREDITNEHMER, INSBESONDERE IM VERMITTELTEN RATENKREDITGESCHAEFT UND DER BESTEHENDEN MISSSTAENDE AUF DIESEM GEBIET, SIND DIE VERURTEILTENZIFFERN PRAKTISCH NULL. DIE GRUENDE DAFUER LIEGEN IM TATBESTAND SELBST. SIE BETREFFEN SOWOHL DIE OBJEKTIVEN TATBESTANDSMERKMALE (AUFFAELLIGES MISSVERHAELTNIS, ZWANGSLAGE, UNERFAHRENHEIT ETC.) ALS AUCH DIE SUBJEKTIVEN (VORSATZ, KENNTNIS DES AUFFAELLIGEN MISSVERHAELTNISSES) SOWIE DIE FRAGE DER TAETERSCHAFT DES KREDITVERMITTLERS (MITTAETERSCHAFT, TEILNAHME, ADDITIONSKLAUSEL). NEBEN DER AUFDECKUNG DER UNZULAENGLICHKEITEN WERDEN LOESUNGSWEGE AUFGEZEIGT.

ZI-NR:82-014

AUT: HAENDEL, KONRAD  
TIT: GESETZLICHE MASSNAHMEN GEGEN BETRIEBSSPIONAG  
E  
ZST: WS  
JAH: 1982  
JGG: 4  
HES: 5, S. 194-198  
IDN: 825491

DIE BUNDESREGIERUNG HAT ERNEUT EINEN ENTWURF ZUR AENDERUNG DES UWG VORGELEGT. DARIN WIRD DIE TENDENZ FORTGESETZT, DAS UWG AUCH ALS VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ ANZUSEHEN. DARUEBER HINAUS IST EINE VERBESSERUNG DER MASSNAHMEN GEGEN DIE BETRIEBSSPIONAGE VORGESEHEN. IM EINZELNEN SIND AENDERUNGEN IN FOLGENDEN BEREICHEN VORGESEHEN:

- STRAFVORSCHRIFTEN GEGEN UNWAHRE WERBUNG (P 4) UND
  - GEGEN PROGRESSIVE KUNDENWERBUNG (P 6 C),
  - SCHADENSERSATZANSPRUCH FUER ABNEHMER (P 13 A ABS. 2),
  - RUECKTRITTSRECHT BEI UNWAHRE WERBUNG (P 13 B),
  - KLAGEBEFUGNIS DER VERBAENDE (P 13 ABS. 2 UND 5),
  - ABMAHNUNGEN (ABS. 6),
  - AUSSPAEHUNG VON GESCHAEFTSGEHEIMNISSEN (P 17 ABS. 2)
- SOWIE
- VERFAHRENSRECHTLICHE AENDERUNGEN.
- INSBESONDERE DIE RECHTSLAGE ZUR BEKAEMPfung DER BETRIEBSSPIONAGE HAT SICH BISLANG ALS UNZUREICHEND ERWIESEN. DER AENDERUNGSVORSCHLAG FOLGT DEN EMPFEHLUNGEN

## WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

DER SACHVERSTAENDIGENKOMMISSION ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND STELLT HINSICHTLICH DES TATBESTANDS AUF EINZELNE TYPISCHE UND BESONDERS GEFAEHRliche ERSCHEINUNGSFORMEN AB. INSGESAMT GESEHEN WIRD DER BEREICH DER STRAFbaren AUSSPAEHUNG UMFASSENDER UND KLARER ABGEGRENZT, STRAFBARKEITSLUECKEN BZW. BEWEISSCHWIERIGKEITEN WERDEN EINGEENGT. IM P 22 DES ENTWURFS WIRD DER STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDE DIE MOEGlichkeit EROEFFNET, BEI BESONDEREM OEFFENTLICHEN INTERESSE AUCH OHNE STRAFANTRAG TAETIG ZU WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-015

AUT: HEIDT, WERNER  
TIT: POLIZEILICHE ERFAHRUNGEN BEI DER AUFKLAERUNG  
VON STRAFBARER LUFTVERUNREINIGUNG  
ZST: POLIZEI(UMWELTSCHUTZ UND UMWELTKRIMINALITAET  
)  
JAH: 1982  
JGG: 73  
HES: 11 (SONDERHEFT 1), S. 346-352  
IDN: 835224

DIE IM BIMSCHG GENANNTEN SCHADSTOFFE WERDEN KURZ DARGESTELLT. DIE EMISSIONEN DER SCHADSTOFFQUELLEN INDUSTRIE, HAUSBRAND UND VERKEHR SIND UNTER BERUECKSICHTIGUNG DER BESONDEREN KLIMATISCHEN LAGE MANNHEIMS AUFGEFUEHRT.

DIE P 5 UND 22 DES BIMSCHG, DIE TA-LUFT SOWIE SEIT 1.7.1980 DER STGB P 325 REGELN DEN UMWELTFREUNDLICHEN BETRIEB DER ANLAGE. DIE FESTSTELLUNG EINES VERURSACHERS VON LUFTVERUNREINIGUNG UND DER NACHWEIS, DASS GRENZWERTE UEBERSCHRITTEN WURDEN, IST AEUSSERST SCHWIERIG. EIN EINGESETZTES LUFTMESSGERAET WAR NICHT IN DER LAGE, DIE VIELZAHL VERSCHIEDENER STOFFE EINDEUTIG NACHZUWEISEN UND SOMIT DER STRAFVERFOLGUNG ZU DIENEN.

SCHAEDIGUNGEN AN PFLANZEN KOENNEN KAUM NACHGEWIESEN WERDEN, DA SOFORTIGE UND GEZIELTE MESSUNGEN MEIST NICHT MOEGLICH SIND. DER NACHWEIS EINES FUER RUSSNIEDERSCHLAG SCHULDIGEN IST SCHWIERIG, DA GEEIGNETE MESSGERAETE NOCH NICHT VORHANDEN SIND, GROESSERE IMMISSIONSPROBEN UND GLEICHZEITIG EMISSIONSPROBEN VORHANDEN SEIN MUESSEN.

ALLGEMEIN LIEGEN DIE NACHWEISSCHWIERIGKEITEN IN FEHLENDEN MANGELNDEN GERAETEN, DER DIFFIZILEN CHEMISCHEN STRUKTUR DER LUFTVERUNREINIGENDEN STOFFE, IN FEHLENDEN PROBEN, VERZOEGERTEN UND ABWEICHENDEN GUTACHTEN, FEHLENDER AUSBILDUNG UND AUSSTATTUNG DER POLIZEIBEAMTEN UND VERALTETEN VERWALTUNGSANORDNUNGEN, WONACH VERSTOESSE NACH STGB P 325 DANN NICHT ERFASST WERDEN.

ZI-NR:82-016

AUT: HOFFMANN  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND STRAFRECHT  
ZST: DRIZ  
JAH: 1982  
JGG: 60  
HES: 8, S. 308-310  
IDN: 825793

ES GIBT MEINUNGSAEUSSERUNGEN, WONACH DIE WIRTSCHAFTSDELIKTE AUS DEM BEREICH STRAFBARER HANDLUNGEN IN DEN RAUM SCHLICHT MORALVERLETZENDER HANDLUNGEN VERLAGERT WERDEN SOLLN, DA DIE GRENZEN ZWISCHEN STRAFBAREN UND STRAFFREIEN WIRTSCHAFTSPRAKTIKEN OHNEHIN FLIESSEND SEIEN. DIESE UMWERTUNG WIRTSCHAFTSDELIKTISSCHER TATEN WIRD INSBESONDERE

ALS TAKTIK DER VERTEIDIGUNG GERN GEUEBT. SCHLIESSLICH WIRD STAATSANWAELTEN UND RICHTERN DIE FAEHIGKEIT, UEBER PHAENOMENE DES WIRTSCHAFTSLEBENS ERNSTHAFT URTEILEN ZU KOENNEN, ABGESPROCHEN. IMMER WIEDER FUEHREN SOLCHE TAKTIKEN ZU EINSTELLUNGEN UND FREISPRUECHEN IN WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN. DESHALB STEHT ZU BEFUERCHTEN, DASS BEI DER ANWENDUNG DES STGB DIE GLEICHHEITSFORDERUNG DES ART. 3 GG IN GEFAHR GERAET.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-017

AUT: JACOB, ROLF DIETER  
TIT: ILLEGALE ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG - MODERNE  
FORM DER SCHWARZARBEIT UND KRIMINELLER RAUB  
AU AN DER SOZIALEN SICHERUNG DER ARBEITNEHME  
R!  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1982  
JGG: 73  
HES: 8, S. 244-246  
IDN: 825760

DIE PRAKTIKEN DER ILLEGALEN ARBEITNEHMERUEBERLASSUNGSFIRMEN ZEIGEN DEUTLICH SCHAEDIGENDE AUSWIRKUNGEN AUF DEM ARBEITSMARKT. DURCH SCHWARZARBEIT WERDEN DIE MASSNAHMEN GGF. DIE ARBEITSLOSIGKEIT UNTERLAUFEN SOWIE STEUERN UND SOZIALABGABEN HINTERZOGEN. DIE VERLEIHFIRMEN UNTERLAUFEN DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN MIT RECHTLICHEN UND TATSAECHLICHEN TRICKS, DIE ENTLIEHER BLEIBEN BISHER VOM GESETZ WEITGEHEND AUSSER OBLIGO. SCHADEN UND UMFANG DIESER KRIMINALITAET ERFORDERN PERSONALINTENSIVE ERMITTLUNGEN DER POLIZEI, NOTFALLS AUCH ZU LASTEN ANDERER KRIMINALITAETSBEREICHE. DIE ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BETEILIGTEN BEHOERDEN IST ZU INTENSIVIEREN. IM UEBRIGEN IST DRINGEND ERFORDERLICH, DASS DIE ILLEGALEN VERLEIHER WIE AUCH DIE IN ANSPRUCH NEHMENDEN ENTLIEHER DURCH DRASTISCHE STRAFEN UND GLEICHZEITIGE HOHE NACHFORDERUNGEN VON STEUERN UND SOZIALABGABEN ABGESCHRECKT WERDEN.

ZI-NR:82-018

AUT: JANKOWIAK, HEINZ  
TIT: EIN EFFEKTIVER BETRUG  
UNT: MIT ZWEI STEMPELN WURDE DIE POST UM 5,8 MILL  
IONEN DM BETROGEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1982  
JGG: 14  
HES: 6, S. 283-286  
IDN: 825702

DIE UEBERPRUEFUNG EINER UEBERWEISUNG VON FAST 3 MIO. DM AUF DAS POSTSCHECKKONTO EINER BERLINER SPARKASSE FUEHRT AUF DIE SPUR EINES POSTBEAMTEN. ER MACHTE SICH DIE TATSACHE ZUNUTZE, DASS BEI DER UEBERPRUEFUNG EINES UEBERWEISUNGSFORMULARS KEIN ABSCHLIESSENDER VERGLEICH ZWISCHEN GUTSCHRIFT UND TATSAECHLICH (?) ERFOLGTER LASTSCHRIFT ERFOLGT. DER POSTAMTMANN BESCHAFFTE SICH UEBERWEISUNGSFORMULARE, VERNICHTETE DEN LASTSCHRIFTEIL, FUELLTE DAS RESTFORMULAR AUS, BENUTZTE STEMPEL, SCHMUGGELTE DIE BELEGE IN DIE NORMALE BEARBEITUNG UND ENTNAHM SPAETER BELEGE AUS DER ABLAGE BZW. VERNICHTETE SIE. DAS GESTAENDNIS UEBER UEBERWEISUNGEN (1973 - 1981) VON INSGESAMT 5,8 MIO. DM LEGT ER IN DER HAUPTVERHANDLUNG AB.

DORT OFFENBART SICH AUCH SEINE TRINK- UND SPIELSUCHT, DIE IN EINEM PSYCHIATRISCHEN GUTACHTEN ALS VERMINDERTE SCHULDFAEHIGKEIT AUSGEWIESEN WIRD UND ZU NUR 3 1/2 JAHREN FREIHEITSSTRAFE FUEHRT. BESTEHEN BLEIBT DAS UNBEHAGEN UEBER DAS SICHERHEITSSYSTEM DER POST.



ZI-NR:82-019

AUT: KITSCHENBERG, JOSEF  
 TIT: PROBLEME DER VERDACHTSGEWINNUNG UND BEWEISFU  
 EHRUNG BEI UMWELTDELIKTEN  
 ZST: POLIZEI(UMWELTSCHUTZ UND UMWELTKRIMINALITAET  
 )  
 JAH: 1982  
 JGG: 73  
 HES: 12 (SONDERHEFT 2), S. 373-376  
 IDN: 835248

AUS DEM UMWELTSCHUTZRECHT ERGEBEN SICH FUER DIE  
 POLIZEILICHE ERMITTLUNGSARBEIT ZUNAECHST PROBLEME DER  
 VERDACHTSGEWINNUNG. SELBST BEI POLIZEILICHEN  
 SACHBEARBEITERN FEHLEN ZU OFT ERFORDERLICHE SACHKENNTNIS  
 UND PROBLEMBEWUSSTSEIN. DIE KOMPLIZIERTEN  
 ZUSTAENDIGKEITSREGELUNGEN IN DIESEM BEREICH HEMMEN DEN  
 INFORMATIONSFLUSS VON DEN PRIMAER ZUSTAENDIGEN  
 VERWALTUNGSBEHOERDEN ZUR POLIZEI. DIE VERSPAETETE  
 VERDACHTSSCHOEPFUNG WIRKT SICH UNMITTELBAR DURCH EINE  
 VERSCHLECHTERUNG DER BEWEISLAGE AUS.  
 DIE VERBESSERUNG DER BEKAEMPfung DER UMWELTSTRAFTATEN SETZT  
 DAHER EINE VERBESSERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN  
 VERWALTUNGSBEHOERDEN UND POLIZEI VORAUS.

ZI-NR:82-020

AUT: KOLZ, HARALD  
 TIT: ZUR AKTUALITAET DER BEKAEMPfung DER WIRTSCHA  
 FTSKRIMINALITAET FUER DIE WIRTSCHAFT  
 UNT: VORTRAG AUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DE  
 UTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRI  
 MINALITAET AM 2. DEZEMBER 1981 IN BONN(FING.  
 )  
 ZST: WISTRA  
 JAH: 1982  
 JGG: 1  
 HES: 5, S. 167-172  
 IDN: 825736

DER STELLENWERT DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BEI DER JUSTIZ  
 HAT SICH IN DEN LETZTEN JAHREN DEUTLICH VERBESSERT, WIE AN  
 EINEM BEISPIEL BELEGT WIRD. DIE STRUKTUR DER (IN HESSEN)  
 ERMITTELTEN WIRTSCHAFTSDELIKTE ZEIGT,

- DASS HOHE GESCHAEDIGTENZAHLEN EINEM KLEINEN TAETERKREIS  
 GEGENUEBERSTEHEN,
- DASS ES SICH UEBERWIEGEND UM VERBANDESKRIMINALITAET  
 HANDELT,
- DASS BRANCHEN WIE BAUGEWERBE UND HANDEL STARK BELASTETE  
 SIND.

DIE FUER WIRTSCHAFTSVERBAENDE BESONDERS INTERESSANTEN  
 TATBESTAENDE DES UWG SPIELEN BEI DER STRAFVERFOLGUNG NUR  
 EINE UNTERGEORDNETE ROLLE. FUER DIE ZUKUNFT SIND  
 INSBESONDERE WEITERE GEFAEHRDUNGSTATBESTAENDE NOTWENDIG.

## WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

EIN BEISPIEL IST DER GEPANTE TATBESTAND DES ANLAGEBETRUGS. DAMIT BIETEN SICH AUCH DEN DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BEKAEMPFENDEN VERBAENDEN NEUE AKTIVITAETSFELDER. UBERLEGUNGEN ZU EINEM STRAFTATBESTAND DES AUSSCHREIBUNGSBETRUGES STOSSEN IN WIRTSCHAFTSKREISEN (UND BEI DEN KARTELLBEHOERDEN) AUF VORBEHALTE. DIE GEPLANTEN STRAFBESTIMMUNGEN ZUR COMPUTERKRIMINALITAET SIND ZWARKRIMINALPOLITISCH NOTWENDIG, SIE KOENNEN DIE PROBLEME ABER NICHT ALLEINE LOESEN, SOLANGE DAS SICHERHEITSBEWUSSTSEIN DER ANWENDER NICHT HINREICHEND ENTWICKELT IST. IM AUSSERSTRAFRECHTLICHEN RAUM GIBT ES EIN WEITES FELD.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-021

AUT: KREKELER, WILHELM  
TIT: ZUM HAFTGRUND DER VERDUNKELUNGSGEFAHR, INSBESONDERE BEI WIRTSCHAFTSDELIKTEN  
ZST: WISTRA  
JAH: 1982  
JGG: 1  
HES: 1, S. 8-10  
IDN: 825441

DER VERFASSER UEBT KRITIK AN DER GEGENWAERTIGEN PRAXIS, DEN HAFTGRUND DER VERDUNKELUNGSGEFAHR BEREITS DANN OHNE ZUSATZFESTSTELLUNGEN ALS GEGEBEN ANZUSEHEN, WENN DIE JEWEILIGEN STRAFTATEN "IN PLANUNG UND AUSFUEHRUNG VERDUNKELUNG VOR UND NACH DER TAT GERADEZU VORAUSSETZEN". SIE IST NACH SEINER NAEHER BEGRUENDETEN ANSICHT NICHT MIT DEM GESETZ VEREINBAR.

ZI-NR:82-022

AUT: KUHNERT, HERBERT  
TIT: POLIZEILICHE ERFAHRUNGEN BEI DER AUFKLAERUNG VON STRAFTATBESTAENDEN DER GEWAESSERVERSCHMUTZUNG  
ZST: POLIZEI(UMWELTSCHUTZ UND UMWELTKRIMINALITAET)  
JAH: 1982  
JGG: 73  
HES: 12 (SONDERHEFT 2), S. 361-366  
IDN: 835289

BEI VERDACHT AUF GEWAESSERVERSCHMUTZUNG SETZT DIE WEITERE BEWEISFUEHRUNG DIE EINSICHTNAHME IN DIE UNTERLAGEN DER ZUSTAENDIGEN VERWALTUNGSBEHOERDEN VORAUS. BEI DEN WASSERBEHOERDEN HAT SICH DIE ERKENNTNIS NUR ZOEGERND DURCHGESETZT, DASS GEWAESSERVERSCHMUTZUNG AUCH EINE STRAFTAT SEIN KANN, FUER DEREN AUFKLAERUNG STA UND POLIZEI ZUSTAENDIG SIND. LEIDER SIND DIE VERWALTUNGSBEHOERDEN IMMER NOCH NICHT VERPFLICHTET, BEI VERDACHT EINER STRAFTAT ANZEIGE ZU ERSTATTEN. ZU PRUEFEN IST, OB DIE ENTWAESSERUNGSSATZUNGEN DER KOMMUNEN NOCH ZEITGEMAESS SIND. VIER FALLDARSTELLUNGEN ERLAEUTERN DIE PROBLEME AUS PRAKTISCHER SICHT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-023

AUT: LANZI, ALESSIO  
TIT: DIE ITALIENISCHE GESETZGEBUNG ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: ZSTW  
JAH: 1982  
JGG: 32(BD 94)  
HES: 2, S. 433-456  
IDN: 825843

ITALIEN KENNT KEIN GESCHLOSSENES SYSTEM DES WIRTSCHAFTSSTRAFRECHTS. DIE ABGRENZUNG DES BEGRIFFS DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND DIE ABGRENZUNG DERJENIGEN REGELUNGEN DES ITALIENISCHEN STRAFRECHTS, DIE SICH ALS WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT BEZEICHNEN LASSEN, IST ZUDEM NICHT DECKUNGSGLEICH. EINE DARSTELLUNG DES ITALIENISCHEN WIRTSCHAFTSSTRAFRECHTS MUSS DESHALB GEGENWAERTIG VON DEN REALEN ERSCHEINUNGSFORMEN DES WIRTSCHAFTENS AUSGEHEN UND DIEJENIGEN NORMEN UMFASSEN, DIE EBEN DIESE PHAENOMENE SCHUETZEN.

ALS GROSSGRUPPEN LASSEN SICH VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER OEFFENTLICHEN WIRTSCHAFT VON DENEN ZUM SCHUTZ DER PRIVATWIRTSCHAFT UNTERSCHIEDEN. ZUR ERSTEN HAUPTGRUPPE ZAEHLEN NEBEN DEM STEUER- UND ZOLLSTRAFRECHT DIE VORSCHRIFTEN UEBER DEWISENVERGEHEN UND BETRUG ZUM NACHTEIL DER OEFFENTLICHEN HAND (Z.B. SUBVENTIONERSCHLEICHUNG). ZUR ZWEITEN HAUPTGRUPPE GEGHOREN DIE STRAFTATBESTAENDE DES GESELLSCHAFTS- UND DES KREDITWESENRECHTS UND DIE KONKURSTSRAFTATEN. SCHLIESSLICH ENTHAELT DAS ITALIENISCHE STRAFGESETZBUCH EINEN ABSCHNITT UEBER "VERBRECHEN GEGEN DIE OEFFENTLICHE WIRTSCHAFT, DAS GEWERBE UND DEN HANDEL". BEI DEN VERBRECHEN GEGEN DIE OEFFENTLICHE WIRTSCHAFT HANDELT ES SICH DABEI NICHT UM SOLCHE IM SINNE DER OBIGEN HAUPTGRUPPE, SONDERN IM WESENTLICHEN UM REGELUNGEN ZUM SCHUTZ DER WIRTSCHAFTSORDNUNG, SO DASS DIESER BEREICH AUCH DER ZWEITEN GRUPPE ZUGEHOEERIG ERSCHEINT.

ZI-NR:82-024

AUT: LIEBL, KARLHANS  
TIT: DIE ERFASSUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UNT: ERGEBNISSE DER 'BUNDESWEITEN ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN' 1980 UND IHRE PROBLEME  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1982  
JGG: 36  
HES: 1, S. 7-10  
IDN: 825208

DER BEITRAG BRINGT EINEN UEBERBLICK UEBER DIE EINZELERGEBNISSE DER BUNDESWEITEN ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN IM JAHRE 1980 UND EINEN VERGLEICH MIT DEN ZAHLEN AUS 1979. DIESE DARSTELLUNG WIRD AUCH ZUM ANLASS

GENOMMEN, AUF KRITISCHE PUNKTE DIESER ERHEBUNG UND  
VERBESSERUNGSMOEGlichkeiten EINZUGEHEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-025

AUT: LIEBL, KARLHANS  
TIT: UMFANG UND ERSCHEINUNGSBILD DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
FST: TASCHENB.KRIMINALIST  
JAH: 1982  
JGG: 32(BD)  
HES: S. 13-278  
IDN: 835026

DER UNGEWÖHNLICH UMFANGREICHE BEITRAG (200 DIN A 6 SEITEN) BIETET EINEN RELATIV GESCHLOSSENEN UEBERBLICK UEBER AUSMASS UND KONKRETE ERSCHEINUNGSFORMEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET.

NACH EINER EINLEITUNG, DIE INSBESONDERE DER BEGRIFFSPROBLEMATIK GEWIDMET IST, WERDEN IM ERSTEN HAUPTTEIL AUSFUEHRLICHE UEBERSICHTEN UEBER DEN UMFANG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN DEN JAHREN 1975 BIS 1980 NACH POLIZEILICHER KRIMINALSTATISTIK, RECHTSPFLEGESTATISTIK UND BUNDESWEITER ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN (BWE) GEGEBEN. ALLERDINGS WERDEN DIE EINZELNEN STATISTIKEN NUR ISOLIERT NEBENEINANDER GFSTELLT.

IM ZWEITEN HAUPTTEIL WIRD - AUSGEHEND VOM FALLMATERIAL DER BWE - EINE ANNAEHERND VOLLSTAENDIGE PHAENOMENOLOGIE DER WIRTSCHAFTSDELIKTE ENTWICKELT. NEBEN KURZEN TATBESTANDSBESCHREIBUNGEN ENTHAELT JEDER ABSCHNITT ENTSPRECHENDE STATISTISCHE ANGABEN AUS DER BWE UND DARSTELLUNGEN ZAHLREICHER PRAKTISCHER FAELLE. MASSENDELIKTE UND SELTENERE TATHANDLUNGEN FINDEN DABEI GLEICHERMASSEN BERUECKSICHTIGUNG. NEBEN DEM ALLGEMEINEN STRAFRECHT WIRD AUCH DAS UMFANGREICHE GEBIET DES NEBENSTRAFRECHTS WIRTSCHAFTLICHER NATUR AUSFUEHRLICH BEHANDELT. DER ABSCHLIESSENDE DRITTE HAUPTTEIL IST EINZELNEN ERMITTLUNGSSCHWIERIGKEITEN UND -FEHLERN GEWIDMET UND BASIERT WIEDER AUF AUSWERTUNGEN IM RAHMEN DER BWE.

ZI-NR:82-026

AUT: LIEBL, KARLHANS  
TIT: DEFINITION, ERFASSUNG, ENTWICKLUNG UND SCHWERPUNKTE DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
ZST: KRIM.BULL.  
JAH: 1982  
JGG: 8  
HES: 1, S. 21-45  
IDN: 825730

SEIT DEN FUENFZIGER JAHREN GIBT ES IN DER BR DEUTSCHLAND VERSUCHE, DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZU DEFINIEREN. DIE ENTWICKLUNG ZEIGT, DASS IN DIESEN RUND DREISSIG JAHREN AUF IMMER WIEDER ANDERE DEFINITIONSKRITERIEN WERT GELEGT WURDE, OHNE DASS EINE ABSCHLIESSENDE LOESUNG ABSEHBAR WAERE. VON EINIGEN AUTOREN WERDEN DIE MACHBARKEIT UND DIE

NOTWENDIGKEIT EINER EINZIGEN DEFINITION AUCH BEZWEIFELT. ALS PRAGMATISCHE LOESUNG FUER DIE STRAFVERFOLGUNG EXISTIERT P 47 C GVG. SEIT 1974 WERDEN DIE FAELLE, DIE UNTER P 74 C GVG FALLEN, STATISTISCH ERFASST UND AUSGEWERTET. KLARE ENTWICKLUNGEN HINSICHTLICH DES SCHADENS, DER GESCHAEDIGTEN- UND BESCHULDIGTENZAHLEN SOWIE DER ZAHL DER VERFAHREN ZEIGT DIESE STATISTIK (BWE) NICHT. EINZIG DER ANTEIL DER GMBH AN DEN BETEILIGTEN RECHTSFORMEN ZEIGT EINEN KLAREN ANSTIEG. DIE BWE LAESST INSGESAMT GESEHEN NUR BESCHRAENKTE AUSSAGEN ZU, DIE U.A. AUF DIE ERHEBUNGSMODALITAETEN ZURUECKZUFUEHREN SIND.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-027

AUT: LIEBL, KARLHANS  
TIT: DAS ERSCHEINUNGSBILD DER STEUERHINTERZIEHUNG  
IN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UNT: EINE EMPIRISCH KRIMINOLOGISCHE UNTERSUCHUNG  
ZUM UMFANG DIESES DELIKTES  
ZST: WISTRA  
JAH: 1982  
JGG: 1  
HES: 1, S. 15-22  
2, S. 50-55  
IDN: 825369

NACH EINEM KURZEN UEBERBLICK UEBER DIE BUNDESWEITE  
ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN (BWE) GEHT DER  
VERFASSER AUF DEN ANTEIL DER STEUERHINTERZIEHUNG AN DER  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET EIN. DEN BREITESTEN RAUM NIMMT DIE  
ANSCHLIESSENDE DARSTELLUNG VON SPEZIELLEN AUSWERTUNGEN DER  
BWE HINSICHTLICH DER STEUERHINTERZIEHUNG EIN, MIT DEM ZIEL,  
DEREN ERSCHEINUNGSBILD ZU VERDEUTLICHEN. DAZU WIRD EIN NACH  
RECHTSFORMEN, BRANCHEN, SCHAEDEN, BESCHULDIGTEN SOWIE  
VERFAHRENERLEDIGUNG DIFFERENZIIERTES BILD DER IM  
UNTERSUCHUNGSZEITRAUM VON DEN STAATSANWALTSCHAFTEN  
ERLEDIGTEN STEUERHINTERZIEHUNGSFAELLE ENTWICKELT.  
ABSCHLIESSEND WERDEN 7 EXEMPLARISCHE FAELLE DARGESTELLT.

ZI-NR:82-028

AUT: LOTZ, HEINRICH  
TIT: POLIZEILICHE ERFAHRUNGEN BEI DER AUFKLAERUNG  
VON UMWELTGEFAEHRDENDER ABFALLBESEITIGUNG  
ZST: POLIZEI(UMWELTSCHUTZ UND UMWELTKRIMINALITAET  
)  
JAH: 1982  
JGG: 73  
HES: 12 (SONDERHEFT 2), S. 369-373  
IDN: 835249

NACH AUFNAHME DES UMWELTSTRAFRECHTS IN DAS STGB KANN DER  
UMWELTSTRAFTAETER GUTEN GEWISSENS IN EINEM ATEMZUG MIT  
BRANDSTIFTERN UND DIEBEN GENANNT WERDEN. DIE ARBEIT DER  
POLIZEI AUF DEM GEBIET DES UMWELTSCHUTZES GEHT JEDOCH NUR  
SCHLEPPEND VORAN. ZWAR IST MITTLERWEILE GEKLAERT, DASS DAS  
ABLASSEN VON FLUESSIGEM SONDERMUELL IN DIE KANALISATION ALS  
VERBOTENE ABFALLBESEITIGUNG ZU BEHANDELN IST, DIE  
AUFKLAERUNG SOLCHER STRAFTATEN SETZT ABER ENGEN KONTAKT ZU  
DEN ENTSPRECHENDEN VERWALTUNGSBEHOERDEN VORAUS. DARAN FEHLT  
ES. FACHBEHOERDEN FALLEN IN STRAFVERFAHREN NICHT SELTEN  
DURCH FEHLENDE SACHKUNDE, KOMPETENZSCHWIERIGKEITEN UND  
UNVOLLSTAENDIGE SACHBEWEISE AUF, UND OFT MUESSEN KOMMUNALE  
ZEUGEN SELBST GEMAESS STPO P 55 BELEHRT WERDEN.  
DEM KANN NUR DURCH ERWEITERTE ERMITTLUNGSTAETIGKEIT DER  
POLIZEI BEGEGNET WERDEN. DIE RECHTLICHEN MOEGLICHKEITEN  
SIND VORHANDEN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-029

AUT: MARSCHALL, DIETER  
TIT: DAS GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER ILLEGALEN BESCHAEFTIGUNG  
ZST: NJW  
JAH: 1982  
JGG: 35  
HES: 25, S. 1363-1367  
IDN: 825530

DAS GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER ILLEGALEN BESCHAEFTIGUNG ENTHAELT KEINE UMFASSENDE UND ABSCHLIESSENDE REGELUNG DER MASSNAHMEN GEGEN ILLEGALE BESCHAEFTIGUNG, ES ERMOEGLICHT JEDOCH DURCH AENDERUNGEN DER VORHANDENEN EINSCHLAEGIGEN GESETZE EIN WIRKUNGSVOLLERES EINSCHREITEN GEGEN GESETZWIDRIGE BESCHAEFTIGUNGEN. ZU DIESEM ZWECK WERDEN VOR ALLEM DER DATENSCHUTZ, DAS SOZIALGEHEIMNIS UND DAS VERWALTUNGSGEHEIMNIS EINGESCHRAENKT UND DIE FUER DIE BEKAEMPfung ZUSTAENDIGEN BEHOERDEN ZU ENGER ZUSAMMENARBEIT VERPFLICHTET. BUSSGELDVORSCHRIFTEN GEGEN SCHWARZARBEIT, ILLEGALE AUSLAENDERBESCHAEFTIGUNG UND ILLEGALEN VERLEIH WURDEN VERSCHAERFT. AUCH IM VORFELD DER ILLEGALEN BESCHAEFTIGUNG, VOR ALLEM IM AUSLAENDERRECHT UND IM RECHT DER LEGALEN ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG, WURDEN NEUE EINSCHRAENKENDE VORSCHRIFTEN GESCHAFFEN.

ZI-NR:82-030

AUT: MEIXLSPERGER, RAINER  
TIT: DIE UEBERWACHUNG VON BETRIEBEN DURCH SONDERORDNUNGSBEHOERDEN IN BEZUG AUF UMWELTGEFAEHRD ENDE ABFALLBESEITIGUNG  
UNT: EIN FACHLICHER UEBERBLICK IN EINEM FUER DIE POLIZEI GERAFFTEN EXTRAKT  
ZST: POLIZEI (UMWELTSCHUTZ UND UMWELTKRIMINALITAET )  
JAH: 1982  
JGG: 73  
HES: 12 (SONDERHEFT 2), S. 367-369  
IDN: 835206

BEI ABFALL HANDELT ES SICH, ENTSPRECHEND DER DEFINITION NACH DEM ABFALLGESETZ, UM SOGENANNTEN RUECKSTAND, UM BEWEGLICHE SACHEN ALSO, DIE IN OEFFENTLICHEM INTERESSE UND ZUR WAHRUNG DES WOHLTS DER GEMEINSCHAFT ZU BESEITIGEN ODER EINER WIEDERVERWERTUNG ZUZUFUEHREN SIND. ABFALLBESEITIGUNG IST UNTER DIE BEGRIFFE EINSAMMELN, BEFOERDERN, BEHANDELN, LAGERN, ABLAGERN ZU FASSEN. DIE ABFALLBESEITIGUNG BEDARF DER UEBERWACHUNG. DIESE BEZIEHT SICH AUF DEN ABFALLERZEUGER, DEN ABFALLTRANSPORTEUR UND DEN ABFALLBESEITIGER. DIE UEBERWACHUNG ERFOLGT DURCH SONDERORDNUNGSBEHOERDEN. ZU UNTERSCHIEDEN IST ZWISCHEN HAUSMUELL UND HAUSMUELLAELHNLICHEN GEWERBEABFAELLEN. ALS SONDERMUELL SIND

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

PRODUKTIONSSPEZIFISCHE ABFAELLE ZU BETRACHTEN. DARUEBER  
GIBT ES EINEN ABFALLKATALOG. ER IST VON EINER  
LAENDERARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL (LAGA) ERARBEITET WORDEN.  
FUER DIE ARBEIT DER POLIZEI SIND EINZELHEITEN DES  
ABFALLGESETZES AUFGELISTET.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-031

AUT: METTELSIEFEN, BERND  
TIT: SCHATTENOEKONOMIE IN DER BUNDESREPUBLIK  
ZST: KURSBUCH  
JAH: 1982  
HES: 69, S. 147-162  
IDN: 825744

DIE SCHATTENWIRTSCHAFT GENIESST INSBESONDERE IN ZEITEN DER REZESSION BESONDERES INTERESSE. SIE UMFASST DIEJENIGEN TEILE DES WIRTSCHAFTSVERKEHRS, DIE IN KEINER OFFIZIELLEN STATISTIK ERSCHEINEN - ALSO GLEICHERMASSEN ILLEGALE (Z.B. SCHWARZARBEIT, GESCHAEFTE OHNE RECHNUNG, SCHMUGGEL, DROGENHANDEL) WIE LEGALE LEISTUNGEN (Z.B. EIGENFERTIGUNG, SELBSTVERSORGUNG, HAUSFRAUENARBEIT). UEBERSCHREITET DIESER TEIL DER OEKONOMISCHEN AKTIVITAET - WIE GEGENWAERTIG VERMUTET - EIN GEWISSES MASS WIRD SIE ZUM WIRTSCHAFTS- UND FINANZPOLITISCHEN UND INSBESONDERE ZUM ARBEITSMARKTPOLITISCHEN PROBLEM.

ALS HAUPTGRUND FUER DAS ANWACHSEN DER SCHATTENOEKONOMIE WIRD DIE STEIGENDE ABGABENLAST, INSBESONDERE IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR, ANGESEHEN. DIE ENTSCHEIDUNG, AM SCHATTENMARKT ANZUBIETEN BZW. NACHZUFragen STATT AM OFFIZIELLEN, HAT ZUMEIST REIN OEKONOMISCHE GRUENDE. HINZU KOMMEN FAKTOREN WIE DIE GROESSERE FLEXIBILITAET SOWOHL AUF DER ANBIETER- WIE AUF DER NACHFRAGESEITE VON ARBEITSKRAFT. SIND EXAKTE MESSUNGEN AUCH UNMOEGlich, SO GIBT ES DOCH MEHRERE WEGE, DAS AUSMASS DER SCHATTENWIRTSCHAFT MIT OEKONOMISCHEN MITTELN ABZUSCHAETZEN. WICHTIGER ALS DIE FRAGE NACH DEM UMFANG IST JEDOCH DIE NACH DEN AUSWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITSLosIGKEIT, DAS PREISNIVEAU, DIE OEFFENTLICHEN HAUSHALTE, DIE OFFIZIELLEN MAERKTE UND DAMIT AUF DIE WIRKSAMKEIT DER OFFIZIELLEN WIRTSCHAFTSPOLITIK. DIESE AUSWIRKUNGEN WERDEN AM SCHLUSS GENANNT.

ZI-NR:82-032

AUT: MICHAELSEN, HORST D.  
TIT: MOEGlichkeiten DER BESCHLEUNIGUNG UND KOSTEN  
EINSPARUNG IM WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1982  
JGG: 36  
HES: 10, S. 498-501  
IDN: 835104

BEREITS MIT HILFE GERINGFUEGIGER GESETZESAENDERUNGEN LASSEN SICH EINE WESENTLICHE BESCHLEUNIGUNG UND EINE KOSTENMINDERUNG IM WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN ERREICHEN. MASSNAHMEN AUF DIESEM WEGE SIND DER EINSATZ SPEZIELL GESCHULTER FACHLEUTE, EIN ANGEMESSENER EINSATZ DER WIRTSCHAFTSSTAATSANWAELTE (VERMEIDUNG DER PROBLEME PERSONAL FLUKTUATION/SITZUNGSVERTRETER),

## WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

EINE BESETZUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMERN MIT  
WIRTSCHAFTSSCHOEFFEN AUS FACHKREISEN,  
EINE UEBERPRUEFUNG DER GRUNDSAETZE DER MUENDLICHKEIT UND  
UNMITTELBARKEIT DER HAUPTVERHANDLUNG SOWIE  
EINE KLARE REGELUNG DER ROLLE DER WIRTSCHAFTSREFERENTEN IM  
VERFAHREN.  
ERFAHRUNGEN AUS DEM WESTLICHEN AUSLAND, IN DEM MAN  
MAMUTPROZESSE DEUTSCHER ART NICHT KENNT, SOLLTEN  
EINGEBRACHT WERDEN.

ZI-NR:82-033

AUT: MOEHRENSCHLAGER, MANFRED  
 TIT: DER REGIERUNGSENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES  
 ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
 T  
 ZST: WISTRA  
 JAH: 1982  
 1983  
 JGG: 1  
 2  
 HES: 6, S. 201-208  
 1, S. 17-22  
 2, S. 49-55  
 IDN: 835370

IM JUNI 1982 WURDE DER REGIERUNGSENTWURF EINES 2. WKIG VORGELEGT, DER WIEDERUM EINZELNE ERGAENZUNGEN UND AENDERUNGEN DES STRAFRECHTS (UND ANDERER GESETZE) BEINHALTET. EIN ERSTER SCHWERPUNKT LIEGT AUF DEM GEBIET DER SOG. COMPUTERKRIMINALITAET. VERMOEGENSSCHAEDIGUNGEN DURCH MISSBRAUCH EINER DV-ANLAGE SOLLEN DURCH DIE EINFUEHRUNG EINES P 263 A COMPUTERBETRUG STRAFBAR WERDEN (STRAFRAMMEN BIS ZU 5 JAHREN). AUCH DAS URKUNDENSTRAFRECHT SOLL UM ZWEI DV-SPEZIFISCHE TATBESTAENDE ERWEITERT WERDEN: DIE FAELSCHUNG GESPEICHERTER DATEN (P 269 STGB) UND DIE IN P 270 VORGEGEHENE GLEICHSTELLUNG DER DATENVERARBEITUNGSMANIPULATION MIT DER TAEUSCHUNG IM RECHTSVERKEHR. DARUEBER HINAUS SIND EINIGE WEITERE EXPLIZITE AUSDEHNUNGEN DES URKUNDENSTRAFRECHTS AUF DV-VORGAENGE VORGEGEHEN.

EINEN ZWEITEN SCHWERPUNKT BILDET DER STRAFRECHTLICHE SCHUTZ VOR UNSERIOESEN KAPITALANLAGEANGEBOTEN. P 264 A SOLL OEFFENTLICHE UNRICHTIGE ANGABEN IM RAHMEN DES VERTRIEBS VON BETEILIGUNGEN UNTER STRAFE (BIS ZU 3 JAHRE) STELLEN. EINE DRITTE ERGAENZUNG IM STGB BETRIFFT DIE UEBERFUEHRUNG EINZELNER SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER VERUNTREUUNGSTATBESTAENDE IN EINEN P 266 A, DER DAS VERUNTREUEN VON ARBEITSENTGELT UNTER STRAFE (BIS ZU 5 JAHRE) STELLT.

IM NEBENSTRAFRECHT SOLL DER KURSBETRUG (P 88 BOERSENG) NEUGEFAST UND EINE VORSCHRIFT UEBER DAS VERLEITEN ZU BOERSENSPEKULATIONSGESCHAEFTEN (Z.B. WARENTERMIN- UND OPTIONSGESCHAEFTE) NEU AUFGENOMMEN WERDEN (P 89 BOERSENG). DIE STEIGENDE ZAHL VON ZUMFIST MASSELOSEN INSOLVENZEN LEGT EINE VERSCHAERFUNG DER KONKURSANTRAGSPFLICHTEN DURCH STRAFE NAHE. DER ENTWURF ENTHAELT ENTSPRECHENDE AENDERUNGEN DES GMBHG, KWG UND VAG.

SCHLIESSLICH BEINHALTET DER ENTWURF EINE REIHE WEITERER AENDERUNGSVORSCHLAEGE, DIE DEN SCHUTZ VON STRAFTATEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND ZUWIDERHANDLUNGEN IM UNTERNEHMEN VERSTAERKEN SOLLEN. SO SOLL EINERSEITS VERHINDERT WERDEN, DASS DURCH DELEGATION STRAFBARKEITSLUECKEN ENTSTEHEN (PP 9 II OWIG/14 II STGB), ANDERERSEITS SOLL DIE AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG IN BETRIEBEN (P 130 OWIG)

LEICHTER ALS BISHER GEAHNDET WERDEN. ES SOLL DIE FESTSETZUNG VON GELDBUSSEN GEGEN JURISTISCHE PERSONEN (P 30 OWIG) ERWEITERT BZW. VEREINFACHT WERDEN UND UM EINE BISLANG IM OWIG NICHT VORGESEHENE REGELUNG UEBER DEN VERFALL VON VERMOEGENSVORTEILEN (P 29 A OWIG) ERGAENZT WERDEN.

IM BEREICH DER GWERBEORDNUNG WIRD EINE ERWEITERUNG DER GWERBEUNTERSAGUNG (P 35 GEWO) AUCH AUF TAETIGKEITEN ALS VERTRETUNGSBERECHTIGTER EINES ANDEREN GWERBETREIBENDEN UND ALS BEAUFTRAGTER LEITER EINES GWERBEBETRIEBS ANGESTREBT, UM UMGEHUNGSHANDLUNGEN ZU VERHINDERN. DIE NEUWAHL DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS HAT DIE BEHANDLUNG DES GESETZENTWURFS ERST EINMAL WIEDER UNTERBROCHEN.

ZI-NR:82-034

AUT:

REITER, WILHELM

TIT:

ABMAHNVEREINE - EINE NEUE ART PRIVATER JUSTIZ?

ZST:

KRIMINALIST

JAH:

1982

JGG:

14

HES:

11, S. 499, 501-502

IDN:

835089

DER BEITRAG BRINGT EINE JEWEILS KURZGEFASSTE DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN RECHTSPROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT SOG. ABMAHNVEREINEN. NEBEN ZAHLREICHEN ASPEKTEN DER AKTIVLEGITIMATION (SACHLICH UND RAEUMLICHE KLAGEBEFUGNIS) UND DER HOEHE DER ANGEMESSENEN ABMAHNKOSTEN WIRD AUCH DIE STRAFRECHTLICHE SEITE UNSERIOESER ABMAHNUNGEN BEHANDELT. FAZIT DES AUTORS: DIE MEISTEN VEREINE BLEIBEN IM RAHMEN DES GELTENDEN RECHTS. ABSCHLIESSEND FOLGEN EINIGE HINWEISE FUER EMPFAENGER VON ZWEIFELHAFTEN ABMAHNSCHREIBEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-035

AUT: RUEHLE, KLAUS  
TIT: DIE BEKAEMPfung DES ORGANISIERTEN MASSENETRUGES AM BEISPIEL DES BETRUEGERISCHEN AUTOMATENVERTRIEBES  
TAT: WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN(FING.)  
ORT: ST. MICHAELISDONN  
BR DEUTSCHLAND  
ZST: DRIZ  
JAH: 1982  
JGG: 60  
HES: 1, S. 22-25  
IDN: 825210

ANHAND EINES FALLBEISPIELS WERDEN RECHTS- UND ERMITTLUNGSPROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT BETRUEGERISCHEN AUTOMATENAUFGESTELLERN EROERTERT. INSBESONDERE WIRD DEUTLICH, WIE ES DIESEN BETRUEGERN DURCH UEBERLANGE ERMITTLUNGSVERFAHREN UND DIE NICHT-ANBERAUMUNG VON RICHTSVERFAHREN GELINGEN KANN, UEBER JAHRE HINWEG IMMER NEUE GESELLSCHAFTEN ZU GRUENDEN UND WEITERE MILLIONENSCHAEDEN ANZURICHTEN. ABER AUCH IM VERWALTUNGSRECHTLICHEN BEREICH (GEWO, POLIZEIRECHT) LIESSEN SICH MANCHE INSTRUMENTE ERFOLGREICH UND FRUEHZEITIG EINSETZEN, WAS ALLERDINGS BISLANG OFTMALS UNTERBLEIBT. GLEICHES GILT FUER DAS HANDELSREGISTER. SCHLIESSLICH IST EINE ENGE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN FINANZBEHOERDEN UNABDINGBAR.

ZI-NR:82-036

AUT: SCHICK, WALTER  
TIT: STEUERFAHNDUNG IM RECHTSSTAAT  
ZST: JZ  
JAH: 1982  
JGG: 37  
HES: 4, S. 125-132  
IDN: 825480

NACH EINEM KURZEN BLICK AUF BEGRIFF UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER STEUERFAHNDUNG WIRD DEREN GEGENWAERTIGE SITUATION KRITISCH DURCHLEUCHTET. DABEI WIRD KLAR, DASS IN DIESEM BEREICH DER FINANZVERWALTUNG UND ZUGLEICH DER STRAFVERFOLGUNG UN DURCHSICHTIGKEIT VON (TEILWEISE MEHRFACH-) ZUSTAENDIGKEITEN UND WEISUNGSBEFUGNISSEN HERRSCHT. DA DIE STEUERFAHNDUNG DER NATUR IHRER AUFGABEN NACH STRAFVERFOLGUNGSORGAN IST, SOLLTE SIE ALS SOLCHES AUCH EIGENSTAENDIG ORGANISIERT SEIN. SIE SOLLTE IM INTERESSE DER KLARHEIT KEINE AUFGABEN IM BESTEUERUNGSVERFAHREN HABEN. ALS STRAFVERFOLGUNGSORGAN MUESSTE SIE DER DIENSTAUFsICHT DES JUSTIZRESSORTS UNTERSTEHEN. IM ZWEITEN TEIL DES BEITRAGS WERDEN DIE AUFGABEN DER STEUERFAHNDUNG AUF DER IM ERSTEN TEIL ENTWICKELTEN BASIS SEHR DETAILLIERT DARGESTELLT. NOTWENDIGE AENDERUNGEN IN DIESEM SINNE ERHOFFT SICH DER

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

VERFASSEN EHER VON DER VERWALTUNG ALS VOM SCHWERFAELLIGEN  
GESETZGEBER.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-037

AUT: SCHUENEMANN, BERND  
TIT: STRAFRECHTSDOGMATISCHE UND KRIMINALPOLITISCH  
E GRUNDFRAGEN DER UNTERNEHMENSKRIMINALITAET  
ZST: WISTRA  
JAH: 1982  
JGG: 1  
HES: 2, S. 41-50  
IDN: 825358

UNTERNEHMENSKRIMINALITAET IST DERJENIGE TEIL DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET, BEI DEM DURCH DAS HANDELN FUER EIN UNTERNEHMEN UNTERNEHMENSEXTERNE RECHTSGUETER UND INTERESSEN VERLETZT WERDEN. AUS DER ARBEITSTEILIGEN ORGANISATION VON UNTERNEHMEN, INSBESONDERE DEM AUSEINANDERFALLEN VON HANDLUNG UND VERANTWORTUNG, ERWAECHST DIE SCHWIERIGKEIT, BEI DELIKTEN AUS DEM UNTERNEHMEN HERAUS STRAFRECHTLICH VERANTWORTLICHE (NATUERLICHE) PERSONEN AUSZUMACHEN. GRUNDSAETZLICH STEHEN ZWEI WEGE OFFEN: HAFTUNG DES EIGENTLICHEN VERANTWORTLICHEN WEGEN EINES UNTERLASSUNGSDELIKTS ODER HAFTUNG DES UNMITTELBAR HANDELNDEN ALS VERTRETER. SCHUENEMANN ERLAEUTERT AUSFUEHRLICH, INWIEWEIT UEBER DIESE BEIDEN WEGE (NATUERLICHE) PERSONEN BELANGT WERDEN KOENNEN UND WELCHE STRAFRECHTSDOGMATISCHEN UND KRIMINALPOLITISCHEN PROBLEME DABEI AUFTRETEN. FUER KRIMINALPOLITISCH GAENZLICH UNBRAUCHBAR HAELT ER EIN AUSWEICHEN AUF DIE AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG (P 130 OWIG). DIESER ORDNUNGSWIDRIGKEITSTATBESTAND SEI IM UEBRIGEN VERFASSUNGSWIDRIG. UM DIE UNTERNEHMENSKRIMINALITAET DENNOCH BESSER ALS BISHER BEKAEMPFEN ZU KOENNEN, MUESSTEN NACH SCHUENEMANNS ANSICHT SANKTIONEN GEGEN DAS UNTERNEHMEN SELBST EINGEFUEHRT WERDEN. BEI ENTSPRECHENDER AUSLEGUNG BIETEN SIE DIE STRAFRECHTSDOGMATISCH UND KRIMINALPOLITISCH NOTWENDIGEN VORZUEGE.

ZI-NR:82-038

AUT: SCHULZE, GUENTER  
TIT: UMWELTKRIMINALITAET  
UNT: AUFGABE FUER DIE POLIZEI, MOEGlichkeiten DER  
BEKAEMPFUNG  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1982  
JGG: 14  
HES: 9, S. 369, 371, 373, 375, 377  
IDN: 835054

DURCH DAS 18. STRAFRECHTSAENDERUNGSGESETZ VOM 28.03.1980 WURDEN DIE WICHTIGSTEN TATBESTAENDE ZUM SCHUTZE DER UMWELT IM 28. ABSCHNITT DES STGB UFBERNOMMEN. DIE PKS WEIST SEIT 1976 JAFHRLICH EINE STEIGENDE ANZAHL VON UMWELTSTRAFTATEN AUS. GERADE IN DIESEM BEREICH IST DIE DUNKELZIFFER HOCH, UND ZUM ANGERICHTETEN SCHADEN WERDEN IN

DER PKS KEINE ANGABEN GEMACHT.  
BESONDERS TYPISCHE HANDLUNGSWEISEN IM BEREICH DER  
UMWELTKRIMINALITAET WERDEN PHAENOMENOLOGISCH DARGESTELLT.  
DABEI STELLT SICH DIE KRIMINALPOLIZEILICHE  
ERMITTLUNGSARBEIT ALS SEHR SCHWIERIG DAR. ANGEFANGEN VOM  
ERSTEN ANGRIFF BEI DER BEWEISSICHERUNG Z.B. VON  
RADIOAKTIVEN STOFFEN, GIFTEN, KRANKHEITSERREGERN ODER  
EXPLOSIONSFAEHIGEN STOFFEN BIS HIN ZUR ASSERVIERUNG, ZUM  
TRANSPORT UND DER AUFBEWAHRUNG SOLCHER STOFFE.  
DER ZUSAMMENARBEIT MIT SACHVERSTAENDIGEN, ZUSTAENDIGEN  
ORDNUNGSBEHOERDEN UND DER STAATSANWALTSCHAFT MUSS HIER EINE  
GROSSE BEDEUTUNG ZUGESPROCHEN WERDEN.  
ERFORDERLICH IST EINE EINHEITLICHE AUSBILDUNG DER FUER  
DIESE DELIKTE ZUSTAENDIGEN SACHBEARBEITER.

ZI-NR:82-039

AUT: SIEBER, ULRICH  
TIT: GEFAHR UND ABWEHR DER COMPUTERKRIMINALITAET  
ZST: BB  
JAH: 1982  
JGG: 37  
HES: 24, S. 1433-1442  
IDN: 825747

DER EINSATZ DER EDV HAT DER KRIMINALITAETSBEGEHUNG TEILWEISE VOELLIG NEUE WEGE EROEFFNET. SIEBER ENTWICKELT EIN DRASTISCHES BILD VON DER BEDROHUNG DER UNTERNEHMEN DURCH DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER COMPUTERKRIMINALITAET. IM VORDERGRUND STEHEN NACH SEINER SCHAETZUNG DIE COMPUTERMANIPULATIONEN, GEFOLGT VON DER COMPUTERSPIONAGE. DEN ANRICHTBAREN SCHAEDEN SIND FAKTISCH KEINE GRENZEN MEHR GESETZT.

DIESER STARKEN UND NOCH WACHSENDEN BEDROHUNG STEHT EIN MEIST NUR MANGELHAFTES PROBLEMBEWUSSTSEIN BEI DEN ANWENDERN GEGENUEBER. EINFACHSTE SICHERUNGSMASSNAHMEN WERDEN OFT VERNACHLAESSIGT. NEBEN TECHNISCHEN MASSNAHMEN LASSEN SICH JEDOCH INSBESONDERE IM ORGANISATORISCHEN UND PERSONELLEN BEREICH MIT RELATIV EINFACHEN MITTELN WIRKSAME SICHERHEITSVORKEHRUNGEN TREFFEN. AUCH DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDEN HABEN IMMER NOCH SCHWIERIGKEITEN MIT DER COMPUTERKRIMINALITAET, DIE EINERSEITS VON DER STRAFRECHTLICHEN SUBSUMIERUNG, ANDERERSEITS AUS DER MANGELNDEN VERTRAUTHEIT MIT DER MATERIE EDV HERRUEHREN.

ZI-NR:82-040

AUT: SONNEN, BERND RUEDEGER  
TIT: STRAFRECHTLICHE GRENZEN DES HANDELS MIT OPTIONEN AUF WARENTERMIN-KONTRAKTE  
ZST: WISTRA  
JAH: 1982  
JGG: 1  
HES: 4, S. 123-129  
IDN: 825592

IM HANDEL MIT OPTIONEN AUF WARENTERMIN-KONTRAKTE IST DER KUNDE VOR EINER VERMOEGENSGEFAHRDUNG DURCH DEN ERWERB "NACKTER" OPTIONEN EBENSO GESCHUETZT WIE VOR VERMOEGENSSCHAEDEN DURCH DEN ERWERB SUBSTANZLOSER, D.H. DER CHANCE SPEKULATIVEN GEWINNS ENTKLEIDETER OPTIONEN. STRAFRECHTLICH RELEVANT IST DIE FRAGE, WIELANGE DIE CHANCE SPEKULATIVEN GEWINNS NOCH BESTEHT BZW. WANN DIE GRENZE ZUR SUBSTANZLOSIGKEIT DER OPTION UEBERSCHRITTEN IST. DIESE GRENZE LAESST SICH NICHT GENERELL ANHAND EINER BESTIMMTEN PROZENTZAHL DER AUFSCHLAGSHOEHE (Z.B. 100 PROZ.), SONDERN JEWELNS NUR IM EINZELFALL UNTER BERUECKSICHTIGUNG DER TROTZ DER HOEHE DES AUFSCHLAGES NOCH VORHANDENEN GEWINNCHANCEN ERMITTELN. MASSGEBENDER ZEITPUNKT IST DER ERWERB DER OPTION DURCH DEN KUNDEN. DER SPAETERE GEWINN BZW. VERLUST AUCH DER

VERGLEICHBAREN GESCHAEFTEN HAT INDIZWIRKUNG FUER DIE SUBSTANZ BZW. SUBSTANZLOSIGKEIT DER OPTION. AUCH BEI DIESER RISIKOVERTEILUNG IST DER KUNDE NICHT SCHUTZLOS. ES BLEIBT IHM UEBERLASSEN, AUSDRUECKLICH NACH DER ZUSAMMENSETZUNG DES KAUPPREISES (LONDONER PRAEMIE EINSCHLIESSLICH "BROKER COMMISSION", VERMITTLERPROVISION, KOSTEN UND EIGENVERDIENST IN FORM DES AUFSCHLAGES) ZU FRAGEN.

WILL MAN DEN SCHUTZ DES KUNDEN IM HINBLICK DARAUF, DASS ES IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND KEINE ROHSTOFFBOERSEN GIBT, UND WEGEN (DER U.A. AUCH DARAUSS RESULTIERENDEN) MANGELNDEN TRANSPARENZ DES WARENTERMINGESCHAEFTES SOWIE MIT RUECKSICHT AUF DIE KOMPLEXITAET DES AUF DAS DIREKTGESCHAEFT "AUFGEPPROPFTEN" OPTIONSHANDELS VERBESSERN, BEDARF ES GESETZGEBERISCHER ENTSCHEIDUNGEN. MOEGLICHKEITEN EROEFFNEN SICH DURCH DAS GEPLANTE 2. GESETZ ZUR BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET Z.B. IN FORM EINER NEUFASSUNG DES P 89 BOERSG.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-041

AUT: STEINKE, WOLFGANG  
TIT: UMWELTKRIMINALITAET  
UNT: EIN UEBERBLICK  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1982  
JGG: 36  
HES: 10, S. 521-528  
IDN: 825841

DAS WACHSENDE UMWELTBEWUSSTSEIN UND EINE VERMEHRTE ZAHL VON UMWELTSCHUETZENDEN GESETZEN UND VORSCHRIFTEN HABEN AUCH ZU EINER STAERKEREN BELASTUNG DER POLIZEIBEHOERDEN MIT ERMITTLUNGEN BEI UMWELTDELIKTEN GEFUEHRT. DAMIT KOMMEN VOELLIG NEUE ANFORDERUNGEN AUF DEN BETROFFENEN SACHBEARBEITER ZU, DENEN ER NUR DURCH ENTSPRECHENDE AUSBILDUNG GERECHT ZU WERDEN VERMAG. EINE BESONDERS EINSCHNEIDENDE VERAENDERUNG BRACHTE DIE WEITGEHENDE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTSTRAFRECHTS IM 28. ABSCHNITT DES STGB (WIRD IM EINZELNEN AUFGEFUEHRT). NEBEN DIESEN VORSCHRIFTEN SIND JEDOCH WEITERHIN ZAHLREICHE NEBENGESETZE ZU BEACHTEN, SO DASS DAS UMWELTSTRAFRECHT EHER UNUEBERSICHTLICH BLEIBT.

INNERHALB DER GESAMTEN UMWELTRECHTSMATERIE HAT DAS STRAF- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT NUR UNTERGEORDNETE BEDEUTUNG IM VERGLEICH ZUM (UMWELT-)VERWALTUNGSRECHT. DIE VORSCHRIFTEN DES LETZTEREN BEREICHS ENTHALTEN REGELUNGEN UEBER GENEHMIGUNGS- UND AUFSICHTSVERFAHREN, SCHADSTOFFBELASTUNGSGRENZEN, KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN U.AE. GEBOTE UND VERBOTE. VIELFACH SIND ALLERDINGS DIE VERWENDETEN RECHTSBEGRIFFE NOCH RELATIV UNBESTIMMT. IM EINZELFALL BEDARF ES DAHER FAST IMMER DER UNTERSTUETZUNG DER BEHOERDEN DURCH SACHVERSTAENDIGE. EINE VEREINFACHUNG DES SANKTIONSRECHTS DURCH EINFUEHRUNG EINES ALLGEMEINEN TATBESTANDS DER UMWELTGEFAEHRDUNG ERSCHEINT UNTER DIESFN GEGEBENHEITEN NACH WIE VOR ERSTREBENSWERT.

ZI-NR:82-042

AUT: STEINKE, WOLFGANG  
TIT: UMWELTRECHT UND POLIZEI  
ZST: POLIZEI(UMWELTSCHUTZ UND UMWELTKRIMINALITAET )  
JAH: 1982  
JGG: 73  
HES: 11 (SONDERHEFT 1), S. 332-343  
IDN: 835299

IM BEREICH DER UMWELTVERSTOESSE SIND IN DEN LETZTEN 10 JAHREN 120 NEUE TATBESTAENDE AUF DIE POLIZEI ZUGEKOMMEN. ZWAR IST DEM GG DER BEGRIFF UMWELTSCHUTZ FREMD, DAS UMWELTRECHT IST JEDOCH BISHER GUT OHNE ABSICHERUNG IN DER VERFASSUNG AUSGEKOMMEN. DAS UMWELTSTRAFRECHT WIRD DURCH DIE SCHWERWIEGENDEN, IN DAS STGB UEBERNOMMENEN TATBESTAENDE

BESCHRIEBEN.

EINGEHEND EROERTERT WERDEN DIE EINSCHLAEIGIGEN STRAFTATBESTAENDE DES STGB, DAZU DIE NORMEN DES BIMSCHGESETZES, DES ABFALLBESEITIGUNGSGESETZES, DES WASSERHAUSHALTSGESETZES, DES GESETZES UEBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, DES CHEMIKALIENGESETZES UND DIE VERZAHNUNG DES UMWELTVERWALTUNGSRECHTS MIT DEM UMWELTSTRAFRECHT DARGELEGT. AUF DER BASIS DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK ZIEHT ER DEN SCHLUSS, DASS DIE POLIZEI SICH DEM KOMPLEX UMWELTSCHUTZ NICHT NUR MIT INTERESSE GEWIDMET, SONDERN DIESE SCHWIERIGE AUFGABE BISHER AUCH ERFOLGREICH BEWAELTIGT HAT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-043

AUT: STYPMANN, ROLF  
TIT: RECHTLICHE UND TATSAECHLICHE PROBLEME BEI STAATSANWALTSCHAFTLICHEN DURCHSUCHUNGS- UND BESCHLAGNAHMEHANDLUNGEN  
ZST: WISTRA  
JAH: 1982  
JGG: 1  
HES: 1, S. 11-14  
IDN: 825353

IM BEREICH DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET STEHT DER SACHBEWEIS MEIST IM VORDERGRUND. UM IHN ZU ERLANGEN, SIND IN DER REGEL DURCHSUCHUNG UND BESCHLAGNAHME ERFORDERLICH. ZWAR IST EIN DURCHSUCHUNGSBESCHLUSS NUR BEI HINREICHENDER BESTIMMTHEIT RECHTMAESSIG, DEM VERDAECHTIGEN STEHT ABER NACH ABSCHLUSS DER DURCHSUCHUNG KEIN RECHTSMITTEL MEHR ZUR VERFUEGUNG. DIE DURCHSICHT VON PAPIEREN STEHT GEM. STPO P 110 NUR DER STAATSANWALTSCHAFT ZU. DA DIE WIRTSCHAFTSREFERENTEN UND BUCHHALTER DER STA IN DEN MEISTEN BUNDESLAENDERN HILFSBEAMTE DER STA SIND, STUENDE IHNEN DAS RECHT ZUR DURCHSICHT VON PAPIEREN NICHT ZU. GIBT EIN VERDAECHTIGER DAS GESUCHTE MATERIAL FREIWILLIG HERAUS, SO IST DIE FORTSETZUNG DER DURCHSUCHUNG RECHTSWIDRIG. DANN NOCH AUFGEFUNDENE BEWEISMITTEL BEZUEGLICH ANDERER STRAFTATEN SIND KEINE ZUFALLSFUNDE, WEIL NACH IHNEN PLANMAESSIG GESUCHT WIRD. BERUFSGEHELMNISSE NACH STPO P 53 FUEHREN ZU ERHEBLICHEN PROBLEMEN, BESONDERS WENN STEUERBERATER ODER WIRTSCHAFTSPRUEFER BETROFFEN SIND. BUCHFUEHRUNGSUNTERLAGEN SIND NACH BEGRUESSENSWERTER NEUERER MEINUNG JEDENFALLS AUCH DANN NICHT BESCHLAGNAHMEFREI, WENN SIE SICH IN DER HAND DES STEUERBERATERS BEFINDEN. DAS PROBLEM EINES BESCHLAGNAHMEVERBOTES ENTFAEHLT, SOWEIT DER VERDAECHTIGE DEN STEUERBERATER VON DER SCHWEIGEPFLICHT ENTBINDET. IM KONKURS REICHT HIERZU DIE ZUSTIMMUNG DES KONKURSVERWALTERS IMMER DANN, WENN DER VERDAECHTIGE GEGEN DIE INTERESSEN DER GESELLSCHAFT GEHAENDLT HAT. UNVERDAECHTIGEN KANN NUR EMPFOHLEN WERDEN, DEN GESUCHTEN GEGENSTAND IN EINEM DURCH SIEGEL VERSCHLOSSENEN UMSCHLAG ZUR HINTERLEGUNG BEI GERICHT ODER DER STA ZU UEBERGEHEN. DURCH DIE HINTERLEGUNG IST NAEMLICH DIE DURCHSUCHUNG NOCH NICHT ABGESCHLOSSEN UND DAMIT DER RICHTERLICHEN UEBERPRUEFUNG ZUGAENGLICH.

ZI-NR:82-044

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET AUS POLIZEILICHER SICHT  
UNT: BEDEUTUNG, ENTWICKLUNG, GEFAEHRLICHKEIT UND VERSCHIEDENE ERSCHEINUNGSFORMEN  
ZST: POLIZEI  
JAH: 1982

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

JGG: 73  
HES: 9, S. 274-281  
IDN: 825815

DIE DEFINITION DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IST WEITERHIN EIN OFFENES PROBLEM, DOCH BIETET P 74 C GVG EINE PRAGMATISCHE LOESUNG VON EINIGER BEDEUTUNG. ZU DEN BESONDERHEITEN DER WIRTSCHAFTSDFLIKTE ZAEHLEN DIE GEWALTLOSE, OFT ANONYME BEGEHUNG, DIE FOLGEKRIMINALITAET, DIE ORGANISIERTE BEGEHUNG SOWIE DIE KOLLEKTIVITAET UND ANONYMITAET DER OPFER. VERLAESSLICHE ANGABEN UEBER DAS GESAMTAUSMASS FEHLEN NOCH, SCHAETZUNGEN GIBT ES ALLERDINGS VIELFAELTIGE.

HINSICHTLICH DER MOTIVE SPIELEN WENIGER DIE UEBERBRUECKUNG WIRTSCHAFTLICHER NOTLAGEN U.AE. EINE ROLLE ALS VIELMEHR GEWINNSUCHT UND GELTUNGSDRANG. ZU DIESEN SUBJEKTIVEN KRIMINOGENEN FAKTOREN TRETEN GEWISSE AEUSSERE BEGLEITUMSTAENDE (FEHLENTSCHEIDUNGEN, UNERWARTETE ENTWICKLUNGEN, UEBERRASCHENDE KREDITRESTRIKTIONEN ODER STEUERNACHZAHLUNGEN), DIE DANN ALS TATAUSLOESENDE FAKTOREN WIRKEN.

AUS DER VIELFALT DER ERSCHEINUNGSFORMEN WERDEN BEISPIELHAFT STOSSBETRUG, AKKREDITIVBETRUG, WECHSELBETRUEGEREIN MIT BLANKOAKZEPTEN UND MIT STROHFIRMEN, EDV-MANIPULATIONEN, SUBVENTIONS-BETRUG, WARENTERMINSCHWINDEL UND ABSCHREIBUNGSSCHWINDEL BESCHRIEBEN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-045

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: KRIMINALAETIOLOGISCHE BETRACHTUNGEN UEBER DIE  
INSOLVENZDELIKTE  
ZST: POLNACHR.  
JAH: 1982  
JGG: 22  
HES: 4, S. 105-109  
IDN: 825588

KRIMINALITAETSVERURSACHENDE BZW.  
KRIMINALITAETSBEGUENSTIGENDE FAKTOREN DER  
INSOLVENZKRIMINALITAET WERDEN VERDEUTLICHT. DAZU WIRD U.A.  
AUCH AUF EINZELNE EMPIRISCHE BEFUNDE ZURUECKGEGRIFFEN.  
NEBEN DEM GESCHLECHT (UEBERWIEGEND MAENNER) SPIELEN ALTER  
UND SOZIALE POSITION EINE ROLLE, DA SIE OFT ERST DIE  
TATGELEGENHEITEN EROEFFNEN. DIE INTELLIGENZ DER TAETER IST  
UMSTRITTEN, SIE WEIST MANCHESMAL NUR DEN IN UNMITTELBAR  
TATRELEVANTEN BEREICHEN UEBERDURCHSCHNITTlichen WERT AUF.  
HINSICHTLICH DER MOTIVE SPIELEN WENIGER DIE UEBERBRUECKUNG  
WIRTSCHAFTLICHER NOTLAGEN U.AE. EINE ROLLE ALS VIELMEHR  
GEWINNSUCHT UND GELTUNGSDRANG. ZU DIESEN SUBJEKTIVEN  
KRIMINOGENEN FAKTOREN TRETEN GEWISSE AEUSSERE  
BEGLEITUMSTAENDE (FEHLENTSCHEIDUNGEN, UNERWARTETE  
ENTWICKLUNGEN, UEBERRASCHENDE KREDITRESTRIKTIONEN ODER  
STEUERNACHZAHLUNGEN ETC.), DIE DANN ALS TATAUSLOESENDE  
FAKTOREN WIRKEN.

ZI-NR:82-046

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: BANKROTDELIKTE IN RECHTSHISTORISCHER SICHT  
ZST: POLNACHR.  
JAH: 1982  
JGG: 22  
HES: 2, S. 51-53  
IDN: 825308

GEGEBEN WIRD EIN KURZER RUECKBLICK UEBER DIE GESCHICHTE DER  
BANKROTTHANDLUNGEN UND DER KRIMINALPOLITISCHEN INSTRUMENTE  
ZU DEREN BEKAEMPfung AB DEM 11. JAHRHUNDERT. BESONDERE  
BEDEUTUNG HATTEN BANKROTT-STRAFVORSCHRIFTEN  
TRADITIONELLERWEISE IN STAATEN, IN DENEN DER HANDEL  
BESONDERE BEDEUTUNG HATTE. BEREITS IM MITTELALTER SETZTE  
DIE UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN ZIVIL- UND STRARECHTLICHEN  
FOLGEN DER INSOLVENZ EIN. IN VIELEN RECHTSORDNUNGEN DER  
GESCHICHTE WAREN DIE STRAFEN AUSGESPROCHEN DRAGONISCH, UM  
UEBER DIESE ABSCHRECKUNGSWIRKUNG DIE SCHULDNER ZUR  
BEFRIEDIGUNG IHRER GLAEBIGER ANZUHALTEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-047

AUT: VOGEL, PETER  
TIT: DIE BEKAEMPfung DES ORGANISIERTEN SERIENBETRUGES AM BEISPIEL DES BETRUEGERISCHEN AUTOMATENVERTRIEBES  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1982  
JGG: 14  
HES: 3, S. 149-150  
IDN: 825417

DASS PRAEVENTIVPOLIZEILICHE MASSNAHMEN AUCH BEI DER BEKAEMPfung DES ORGANISIERTEN SERIENBETRUGES PRAKTIZIERBAR SIND, WIRD AM BEISPIEL DES BETRUEGERISCHEN AUTOMATENVERTRIEBES DARGESTELLT.

ZI-NR:82-048

AUT: VOLK, KLAUS  
TIT: STRAFRECHT UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UNT: KRIMINALPOLITISCHE PROBLEME UND DOGMATISCHE SCHWIERIGKEITEN  
ZST: JZ  
JAH: 1982  
JGG: 37  
HES: 3, S. 85-92  
IDN: 825254

KAUM EIN KRIMINALITAETSBEREICH HAT IN EINEM AEHNLICHEN AUSMASS ZU KRIMINALPOLITISCHEN DISKUSSIONEN UND UMWAEELZUNGEN GEFUEHRT WIE DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. TROTZ FEHLENDER BEGRIFFLICHER KLAERUNGEN UND MANGELNDER GRUNDLAGENFORSCHUNG WURDE VERSUCHT, DEN KAMPF GEGEN WIRTSCHAFTSDELIKTE MIT STRAFRECHTLICHEN MITTELN IMMER WEITER ZU VERBESSERN UND ZU INTENSIVIEREN. FUER VOLK STELLT SICH DIE FRAGE, OB MAN NICHT TEILWEISE BEI DER WAHL DER (STRAFRECHTLICHEN) MITTEL UEBER DAS ZIEL HINAUSSCHIESST UND OHNE GROSSE NOT STRAFPROZESSUALE PRINZIPIEN ZUR DISPOSITION STELLT. IM EINZELNEN GEHT ES UM INHALT UND FUNKTION VON RECHTSGUETERN, GRENZEN ZUR VERDACHTSSTRAFE, UMKEHRUNG DES REGEL-AUSNAHME-VERHAELTNISSES VON LEGALEN ZU ILLEGALEN VERHALTENSWEISEN UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER BETROFFENEN. DIE BEURTEILUNG DIESER ENTWICKLUNGEN LAUTET: KEIN VORSCHNELLER EINSATZ DES STRAFRECHTS, WO ANDERE MASSNAHMEN VORRANG HABEN, WACHSAMKEIT GEGENUEBER VERSUCHEN, STRAFPROZESSUALE GARANTIEFN UND GRUNDWERTE ZU DURCHLOECHERN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-049

AUT: WAHL, ADOLF  
TIT: VIDEO-PIRATERIE  
UNT: EINE NEUE ERSCHEINUNGSFORM DER VERLETZUNG VON URHEBERRECHTEN  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1982  
JGG: 36  
HES: 2, S. 68-71  
IDN: 825350

DIE POLIZEI WIRD SICH IN ZUKUNFT VERMEHRT MIT VIDEO-PIRATEN BEFASSEN MUESSEN. ES HANDELT SICH DABEI UM WIRTSCHAFTSKRIMINELLE, DIE ZUM SCHADEN DER FILMINDUSTRIE STRAFTATEN BEGEBEN, DIE IN VIELFACHER MILLIONENHOEHE BEZIFFERT WERDEN MUESSEN. DIE EINSCHLAEGIGEN STRAFTATBESTIMMUNGEN SIND IM URHG ZU FINDEN. STRAFVERFOLGUNG TRITT NUR AUF ANTRAG EIN. STRAFANTRAEGE STELLEN DER VERBAND DER FILMVERLEIHER, DIE IPPI UND DIE GEMA. ES LASSEN SICH MEHRERE ERSCHEINUNGSFORMEN UNTERSCHIEDEN: 1. RAUBKASSETTEN VON SPIELFILMEN, DIE NOCH NICHT LEGAL AUF VIDEO-KASSETTEN ERSCHEINEN SIND. 2. RAUBKASSETTEN VON LEGAL VEROFFENTLICHTEN KASSETTEN. 3. ORIGINALGETREU KOPIERTE BAENDER. 4. UNBEFUGTE VERBREITUNG VON FERNSEHAUFZEICHNUNGEN. DIE POLIZEI SOLLTE SICH BEI IHREN ERMITTLUNGEN DER FAHNDER DER VERBAENDE BEDIENEN. NUR GEMEINSAME, ABGESPROCHENE AKTIONEN GEGEN VERTRIEBSKETTEN VERSPRECHEN ERFOLG.

ZI-NR:82-050

AUT: WICKERN, THOMAS  
TIT: "ABMAHNVEREINE" AUS DER SICHT DES STRAFRECHTS  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1982  
JGG: 4  
HES: 4-5, S. 71-78  
IDN: 825808

DIE IMMER ZAHLREICHEREN WETTBEWERBSSCHUTZVEREINE HABEN ZU VERMEHRTEN KLAGEN UEBER SOG. ABMAHNVEREINE GEFUEHRT. WICKERN UNTERSUCHT AUS DIESEM PROBLEMKREIS SEHR DETAILLIERT DIE FRAGE, OB GEGEN DIE VERFASSER UND VERSENDER VON ABMAHNSCHREIBEN GEGEBENENFALLS STRAFRECHTLICH VORGEGANGEN WERDEN KANN. IN FRAGE KOMMEN DIE TATBESTAENDE DES BETRUGS, DER ERPRESSUNG UND DER NOETIGUNG, EVENTUELL ALS VERSUCH. DIE UEBERPRUEFUNG DER RECHTSLAGE IM EINZELNEN LAESST UNTER GEWISSEN UMSTAENDEN, INSBESONDERE BEI FEHLENDER AKTIVLEGITIMATION DES VEREINS, EINE STRAFVERFOLGUNG NACH DIESEN STGB-TATBESTAENDEN MOEGLICH ERSCHEINEN. DA JEDOCH KONKRETE VERURTEILUNGEN NOCH FEHLEN, BLEIBT DIE HALTUNG DER GERICHTE ZU DIESER FRAGE ABZUWARTEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1982

ZI-NR:82-051

AUT: ZAINHOFER, RUDOLF  
TIT: DIE ROLLE DES SACHVERSTAENDIGEN IM WIRTSCHAFTS-STRAFRECHTSBEREICH  
ZST: ZSW  
JAH: 1982  
JGG: 3  
HES: 10, S. 219-224  
IDN: 825884

TROTZ STEIGENDER INSOLVENZZAHLEN UND BEDROHLICHER SCHAEDEN DURCH WIRTSCHAFTSDELIKTE HERRSCHT IMMER NOCH EINE "UNVORSTELLBARE KLUFT ZWISCHEN ANSPRUCH UND REALITAET IN DER BEKAEMPFGUNG VON WIRTSCHAFTSDELIKTEN". SCHWERPUNKTE SIND U.A. MANGELNDES FACHWISSEN BEI DER POLIZEI, UNZUREICHENDE KOORDINATION DER AN DER STRAFVERFOLGUNG BETEILIGTEN INSTANZEN, VERSTAENDIGUNGSSCHWIERIGKEITEN ZWISCHEN RECHTS- UND WIRTSCHAFTSEXPERTEN. ZU LETZTEREN ZAEHLT INSBESONDERE DER (IM WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN OFT EINGESETZTE) SACHVERSTAENDIGE. DESSEN GEGENWAERTIGE ROLLE IM VERFAHREN UND SEINE BEHANDLUNG DURCH DIE JUSTIZ BERGEN JEDOCH DIE GEFAHR DER INEFFIZIENZ IN SICH. ABHILFE IST DENKBAR DURCH EINE GROESSERE UNABHAENGIGKEIT DES SACHVERSTAENDIGEN VON DER STAATSANWALTSCHAFT (AUSWAHL UND BESTELLUNG DURCH DAS GERICHT), ZEITGEMAESSE HONORIERUNG (ANPASSUNG DES ZSEG), UMSETZUNG VON ERKENNTNISSEN DER FORENSISCHEN BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE UND RUECKKOPPLUNG ZWISCHEN PRAXIS UND FORSCHUNG, ANWENDUNG MODERNER MANAGEMENT-PRINZIPIEN IM SACHVERSTAENDIGENWESEN.

ZI-NR:82-052

AUT: ZAINHOFER, RUDOLF  
TIT: DIE SYSTEMATISIERUNG DER ABWICKLUNG VON GUTACHTENS-AUFTRAGEN IM WIRTSCHAFTS-STRAFRECHTSBEREICH  
ZST: ZSW  
JAH: 1982  
JGG: 3  
HES: 12, S. 265-269  
IDN: 835409

DIE GEGENWAERTIGE PRAXIS DER VERGABE UND ABWICKLUNG VON GUTACHTENS-AUFTRAGEN IM WIRTSCHAFTSSTRAFRECHTSBEREICH WEIST NACH DEN ERFAHRUNGEN DES VERFASSERS ZAHLREICHE SCHWIERIGKEITEN AUF, DIE ZU UNNOETIGEM ZEIT- UND ARBEITS-AUFWAND FUEHREN. URSACHEN DAFUER BILDEN DIE OFT UNSYSTEMATISCHE VORGEHENSWEISE UND KOMMUNIKATIONSMAENDEL. EFFEKTIVE SACHVERSTAENDIGENTAETIGKEIT ERFORDERT DEMGEGENUEBER EINE ZIELORIENTIERTE, AUF MODERNEN BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN ERKENNTNISSEN BERUHENDE PLANUNG UND ABWICKLUNG. ES WIRD EIN REGELKREISMODELL DER

STRAFVERFOLGUNG BEI WIRTSCHAFTSDELIKTEN ENTWICKELT, DAS  
DURCH RATIONALE PLANUNG, STEUERUNG UND KONTROLLE DIE  
ZUSAMMENARBEIT DER BETEILIGTEN INSTITUTIONEN UND PERSONEN  
VERESSERT UND REIBUNGSVERLUSTE MINDERN SOLL.  
ARBEITSBELASTUNG UND VERFAHRENSKOSTEN LASSEN SICH SO  
SENKEN, DIE AUFKLAERUNG MAXIMIEREN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-001

TIT: OLG KARLSRUHE BEJAHT URHEBERRECHTSSCHUTZ FUE  
R SOFTWARE  
UNT: INTERVIEW ZWISCHEN PETER HOHL - ULRICH SIEBE  
R  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1983  
JGG: 5  
HES: 3, S. 38-43  
IDN: 835406

ERSTMALS LIEGT EIN OLG-URTEIL VOR, DAS EINEN URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZ VON COMPUTERPROGRAMMEN ZULAESST UND DAS AUSFUEHRLICH BEGRUENDET. VORTEILE EINER SOLCHEN BEHANDLUNG VON COMPUTER-SOFTWARE LIEGEN IN DEN (GEGENUEBER UMG) VERLAENGERTEN VERJAHRUNGSFRISTEN UND IN DER TATSACHE, DASS EIN GUTGLAEBIGER ERWERB SOLCHER PROGRAMME KEINE ROLLE MEHR SPIELT. NEUE PROBLEME ERGEBEN SICH ALLERDINGS AUCH: WIEWEIT KANN EIN URHEBERRECHTLICH GESCHUETZTES PROGRAMM NOCH OHNE DEN GEISTIGEN URHEBER VERAENDERT, WEITERBEARBEITET WERDEN? NUR RICHTIGE VERTRAGSGESTALTUNG KANN VOR UNLIEBSAMEN UEBERRASCHUNGEN SCHUETZEN. UND IM PROZESS GIBT ES IMMER WIEDER ERHEBLICHE (DV-SPEZIFISCHE) BEWEISPROBLEME WIE DIE FESTSTELLUNG VON PROGRAMMIDENTITAETEN ODER DEN FUER RECHTSWIDRIGE VERWERTUNG NOTWENDIGEN GRAD DER IDENTITAET. PROZESSE SOLLTEN NUR NACH SORGFAELTIGER PRUEFUNG DER BEWEISFRAGEN EINGELEITET WERDEN. SCHUTZ IM VORFELD SOLLTE SOWOHL DIE VERTRAGSGESTALTUNG WIE DIE PERSONELLE, ORGANISATORISCHE UND TECHNISCHE SICHERUNG UMFASSEN.

ZI-NR:83-002

AUT: ANONYM  
TIT: 1,3 MILLIONEN IN 15 MINUTEN  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1983  
JGG: 5  
HES: 3, S. 35-36  
IDN: 835504

EINE KASSIERERIN EINER SPARKASSE ERHOEHET DEN KONTOSTAND EINES FREUNDES MITTELS EINER GUTSCHRIFT UM 1,3 MILLIONEN DM. DA DIE BUCHUNG UEBER EDV ERFOLGT, STEHT DER KONTOSTAND ON-LINE SOFORT ZUR VERFUEGUNG, WAS DER MITTAETER DURCH UNMITTELBARE EINLOESUNG VON 3 SCHECKS AUSNUTZT UND MIT DER KASSIERERIN FLUECHTET.

VORBEUGUNGSMASSNAHMEN SIND UEBER AENDERUNG DES EDV-PROGRAMMS, EINFUEHRUNG VON KONTROLLSCHLUESSELN UND SCHULUNG DES KONTROLLPERSONALS ZU TREFFEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR: 83-003

AUT: ANONYM  
TIT: AUSMASS, DELIKTARTEN UND VERFOLGUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UNT: FAKTEN UND ZAHLEN  
ZST: POLNACHR.  
JAH: 1983  
JGG: 23  
HES: 3, S. 2-6  
IDN: 835551

EIN UEBERBLICK UEBER AKTUELLE PRESSEMELDUNGEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND DEREN SCHAEDEN SOLL EINEN EINDRUCK VON DEN DIMENSIONEN DIESER KRIMINALITAET UND DEN SCHWIERIGKEITEN IHRER BEKAEMPfung VERMITTELN. AUCH DIE INTENSIVIERTE BEMUEHUNGEN DER JUSTIZ ZUR BEWAELTIGUNG DIESER PROBLEME WERDEN DARGESTELLT. INSGESAMT SOLL DIE ZUSAMMENSTELLUNG VERDEUTLICHEN, DASS DAS PHAENOMEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET VON POLIZEI UND JUSTIZ ERNSTGENOMMEN WIRD.

ZI-NR: 83-004

AUT: ANTOGNAZZA, G.  
TIT: COMPUTERKRIMINALITAET - STELLENWERT UEBERSCHAEZT  
UNT: KRIMINALITAETSFORMEN IM MODERNEN WIRTSCHAFTSLEBEN  
REFERAT GEHALTEN AM 17./18. JANUAR 1983 AM KRIMINALISTISCHEN INSTITUT DES KANTONS ZUERICH  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1983  
JGG: 36  
HES: 7, S. 389-394  
IDN: 835601

BEI DER BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET KOMMT AUS DER SICHT DES ERMITTLUNGSBEAMTEN NICHT SO SEHR (SELTENEN) FORMEN WIE DER COMPUTERKRIMINALITAET ODER ILLEGALEN INSIDERGESEAFTEN BEDEUTUNG ZU, ALS VIELMEHR DEN DELIKTSTYPEN, DIE HAEUFIG ZU ERMITTLUNGEN FUEHREN. UND DAS SIND DELIKTE IM KREDIT- UND ZAHLUNGSVERKEHR. ZUALLERERST SIND DORT DIE MISSBRAEUCHLICHE NUTZUNG UND DIE FAELSCHUNG VON SCHECKS UND SCHECKKARTEN ZU NENNEN. IHNEN ENG VERWANDT SIND DELIKTE MIT KREDITKARTEN. EIN WEITERES FELD FUER VIELFAELTIGE MANIPULATIONEN EROEFFNET SICH BEI DEN BANKKREDITEN, INSBESONDERE BEI DEN DURCH FORDERUNGSABTRETUNG GESICHERTEN (ZESSIONSKREDITE). SPEZIELLE AUFMERKSAMKEIT VERDIENEN IN DIESEM ZUSAMMENHANG GLOBALZESSION (ALSO ABTRETUNGEN ALLER GEGENWAERTIGEN UND ZUKUENFTIGEN FORDERUNGEN EINES KREDITNEHMERS), BEI DENEN OFT ZWEIFEL AN IHRER RECHTSGUELTIGKEIT AUFKOMMEN. MANIPULATIONSMOEGLICHKEITEN MIT IM BANKDEPOT VERWAHRTEN

WERTPAPIEREN EROEFFNET DIE FORM DER SAMMELVERWAHRUNG.  
ABSCHLIESSEND WIRD AUF MISSBRAEUCHE IM  
KONTOKORRENTGESCHAEFT UND DIE AEHNLICH GELAGERTEN BEIM  
VERKEHR MIT EDELMETALLEN HINGEWIESEN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-005

AUT: BRUGGER, SIEGFRIED  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UNT: EIN NOTRUF DER PRAXIS  
TAT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ORT: KASSEL  
BR DEUTSCHLAND  
VER: AKADEMIE FUER KRIMINOLOGISCHE GRUNDLAGENFORS  
CHUNG E.V. (KASSEL, BR DEUTSCHLAND)  
ZST: DPOL  
JAH: 1983  
HES: 5, S. 10-12  
IDN: 835366

ANLAESSLICH EINER TAGUNG ANALYSIERTE GEERDS DIE SITUATION DER GESETZGEBUNG ZUR BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET. GENERELL STELLTE ER FEST, DASS NICHT NEUE ODER SCHAERFERE GESETZE NOETIG SIND, SONDERN EINE INTENSIVERE ANWENDUNG DER VORHANDENEN. LETZTERES SCHEITERT OFT U.A. AN PERSONALMANGEL UND INTERNATIONALEN BARRIEREN, ABER AUCH AN DEFIZITEN BEI DER KRIMINOLOGISCHEN UND KRIMINALISTISCHEN DURCHDRINGUNG DES PHAENOMENS WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET.

VON SEITEN DER PRAXIS ERLAEUTERTE BEK ZUNAECHST AUS DEN ERFABRUGEN EINES KONKRETEN FALLS, WIE DIE BEARBEITUNG EINES GROSSVERFAHRENS UNTER ZUSAMMENARBEIT ALLER BETROFENEN BEHOERDEN IM IDEALFALL AUSSEHEN KANN. BESONDERES GEWICHT KOMMT GEZIELTEN VORFELDERMITTLUNGEN ZU. IM NORMALFALL BEHINDERN JEDOCH ZAHLREICHE FAKTOREN EINE EFFEKTIVE DURCHFUEHRUNG VON VORFELDERMITTLUNGEN.

GENERELL IST DIE IM VERGLEICH ZUR JUSTIZ IMMER NOCH MANGELHAFTER AUSSTATTUNG DER POLIZEILICHEN DIENSTSTELLEN ZUR BEKAEMPFUNG VON WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZU BEDAUERN. HINZU KOMMEN VERMEIDBARE INFORMATIONSDEFIZITE. SCHLIESSLICH BRINGT AUCH DIE INTERNATIONALISIERUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET - BESONDERS AUGENFAELLIG IN DER FORM DER ILLEGALEN ARBEITSVERMITTLUNG - SPEZIFISCHE PROBLEME DER VERFOLGUNGSBEHOERDEN MIT SICH. WEITERE PROBLEME WIE DIE MANGELHAFTER DEFINITION DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET, DER NOTWENDIGE AUSBAU DER BUCHPRUEFUNGSDIENSTE ODER DER STELLENWERT DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET INNERHALB DER POLIZEI UEBERHAUPT SIND NOCH UNGELOEST.

ZI-NR:83-006

AUT: DONNEPP, INGE  
TIT: BEKAEMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
UNT: EINE HERAUSFORDERUNG AN DIE JUSTIZ  
ZST: RUP  
JAH: 1983  
JGG: 19  
HES: 2, S. 83-90

## WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

IDN: 835559

AUFGRUND DER HOHEH SCHAE DEN UND DER SCHWIERIGKEITEN IHRER STRAFRECHTLICHEN AHNUNG HAT SICH DIE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ZU EINER HERAUSFORDERUNG FUER DIE JUSTIZ ENTWICKELT. MITTLERWEILE IST DIE LISTE DER MASSNAHMEN ZUR BEWAELTIGUNG DIESER HERAUSFORDERUNG RECHT ANSEHNLICH GEWORDEN, WAS AM BEISPIEL VON NORDRHEIN-WESTFALEN ERLAEUTERT WIRD. ZUNAECHST IST DER SEIT 1968 BETRIEBENE AUSBAU VON SONDERDEZERNATEN/SCHWERPUNKTSTAATSANWALTSCHAFTEN UND WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMERN ZU NENNEN. PARALLEL DAZU WIRD EINE SYSTEMATISCHE FORTBILDUNG DER RICHTER UND STAATSANWAELTE BETRIEBEN. SEIT 1974 STEHT AUSSAGEKRAEFTIGES DATENMATERIAL IN FORM DER BWE ZUR VERFUEGUNG. DURCH EINE BERICHTERSTATTUNG DER JUSTIZPRAXIS UEBER PROBLEMFÄLLE (BEGUENSTIGUNG VON DELIKTEN DURCH RECHTSNORMEN / UNZUREICHENDE AHNUNGSMOEGlichkeiten) SOLL DIE BASIS FUER NOTWENDIGE REFORMEN GESCHAFFEN WERDEN, WAS SICH IM HINBLICK AUF DAS 1. WIKG BEREITS BEWAERT HAT. BEDAUERLICHERWEISE WIRD IM ENTWURF DES 2. WIKG AUF TATBESTAENDE ZUR VERBESSERTEN BEKAEMPfung VON AUSSCHREIBUNGSBETRUG UND ILLEGALER ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG VERZICHTET. DORT SIND ERNEUTE INITIATIVEN NOETIG. IM PROZESSUALEN BEREICH SIND AENDERUNGEN VOR ALLEM HINSICHTLICH DER VERFOLGUNGSVERJAHRUNG UND DER HAUPTVERHANDLUNG (MUENDLICHKEIT, UNTERBRECHUNG) WUENSCHENSWERT. SCHLIESSLICH SOLLTE AUCH UEBER MOEGlichkeiten DER VERMOEGENSBSCHLAGNAHME BEI FLUECHTIGEN TATVERDAECHTIGEN UND EINE AUSWEITUNG DES STRAFBEFUEHLSVERFAHRENS NACHGEDACHT WERDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-007

AUT: FEIT, ARMIN  
TIT: STEUERHINTERZIEHUNG UND DIE VERSCHWENDUNG DER  
OEFFENTLICHEN MITTEL  
ZST: SCHIMMELPFENG REV.  
JAH: 1983  
HES: 31, S. 75-76, 78  
IDN: 835411

EMPIRISCHE UNTERSUCHUNGEN LASSEN EIN ABSINKEN DER  
STEUERMORAL ERKENNEN. GRUENDE DAFUER WERDEN VOR ALLEM IN  
MANGELNDER IDENTIFIKATION MIT DEM STAAT BEI GLEICHZEITIG  
WACHSENDE RELATIVER ABGABENBELASTUNG GEGEBEN. BESONDERS  
BEMERKBAR MACHEN SICH DAFUER DIE HEIMLICHEN  
STEUERERHOEHUNGEN BEI STEIGENDEN NOMINALEINKOMMEN (INFOLGE  
DER PROGRESSIONSTARIFE) UND DIE UNBEZAHLTEN  
VERWALTUNGSDIENSTE DER WIRTSCHAFT BEI DER STEUERERHEBUNG.  
ABER AUCH DIE SCHLECHTE AUSGABENMORAL DER OEFFENTLICHEN  
HAND (VERSCHWENDUNG, MISSBRAUCH VON STEUERGELDERN) BELASTET  
DIE STEUERERHEBUNG. DESHALB WARE EIN STRAFTATBESTAND DER  
AMTS- UND HAUSHALTSUNTREUE GENAUSO NOTWENDIG WIE DER DER  
STEUERHINTERZIEHUNG.

ZI-NR:83-008

AUT: HEIDINGER, JAN L.  
TIT: TARIFVERTRAGLICHE TUECKEN BEI VERUNTREUUNG DURCH  
MITARBEITER  
ZST: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
JAH: 1983  
JGG: 5  
HES: 4, S. 51-53  
IDN: 835371

DIE SCHAEDEN DURCH UNTREUE UND UNTERSCHLAGUNG IM  
UNTERNEHMEN NEHMEN ZU. ERFAHRUNGEN DES GROESSTEN  
VERTRAUENSCHADENVERSICHERERS ZEIGEN, DASS SCHADENERSATZ  
VOM TAETER OFT NICHT ZU ERLANGEN IST, WEIL ER SICH DURCH  
FLUCHT ENTZIEHT ODER VERMOEGENSLOS IST. HINZU KOMMT JEDOCH  
NOCH HAEUEFIGER, DASS BEI DELIKTEN VON ARBEITNEHMERN  
TARIFVERTRAGLICHE AUSSCHLUSSFRISTEN FUEER DIE GELTENDMACHUNG  
ZUM TRAGEN KOMMEN, DIE OFT UEBERSEHEN WERDEN. FRUEHZEITIGE  
GELTENDMACHUNG, GGFS. SCHON VOR ABSCHLUSS DES  
STRAFVERFAHRENS, IST EMPFEHLENSWERT - AUCH IM HINBLICK AUF  
EINE EVTL. ENTSCHAEDIGUNG DURCH EINE  
VERTRAUENSCHADENVERSICHERUNG.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-009

AUT: HEINIS, H.  
TIT: COMPUTER-KRIMINALITAET  
ZST: PROTECTOR  
JAH: 1983  
JGG: 11  
HES: 3, S. 17-18  
IDN: 835554

DURCH PROGRAMMANIPULATIONEN GELANG ES EINEM MITARBEITER  
EINES HANDELSUNTERNEHMENS IN ETWA 6 JAHREN, RUND 450.000  
SCHWEIZER FRANKEN ZU ERSCHWINDELN. DIE MANIPULATIONEN  
GALTEN DEN SKONTOANGABEN AUF DEN RECHNUNGSFORMULAREN UND  
DEREN ABRECHNUNG. EINZELHEITEN DES FALLS WERDEN  
BESCHRIEBEN.

ZI-NR:83-010

AUT: HEINZ, WOLFGANG  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGEN IN DE  
R BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
ZST: WISTRA  
JAH: 1983  
JGG: 2  
HES: 4, S. 128-134  
IDN: 835562

DER BEITRAG IST EIN KNAPP GEHALTENER UEBERBLICK UEBER DEN  
DERZEITIGEN STAND DER ERFORSCHUNG VON  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET UND DEREN STRAFRECHTLICHER  
KONTROLLE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. BEHANDELT  
WERDEN DIE KOMPLEXE BEGRIFFSABGRENZUNG, UMFANG,  
QUANTITATIVE UND QUALITATIVE BEDEUTUNG EINSCHLIESSLICH  
DUNKELFELD, ERSCHEINUNGSFORMEN UND STRAFVERFOLGUNG IM  
SPIEGEL DER BWE.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-011

AUT: JOLITZ, ERWIN  
TIT: "MODERNE SKLAVEN" IM ZEICHEN DER ARBEITSLOSIGKEIT  
ZST: KRIMINALISTIK  
JAH: 1983  
JGG: 37  
HES: 3, S. 129-130  
IDN: 835485

FAST TAEGLICH KANN MAN IN DER TAGESPRESSE STELLENANGEBOTE LESEN, WIE "JUNGE, UNABHAENGIGE DAMEN UND HERREN, BIS 25 JAHRE, FUEHRERSCHHEIN, UNTERKUNFT WIRD GESTELLT, RUFEN SIE BITTE DIE TELEFONNUMMER XY AN."  
HINTER DEM TELEFONANSCHLUSS VERBERGEN SICH IN VIELEN FAELLEN UNSERIOESE WERBEFIRMEN.

ZI-NR:83-012

AUT: KOCH, KARSTEN  
TIT: DIE BESCHLAGNAHME VON GESCHAEFTSUNTERLAGEN I M WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN UND DER GRUNDSATZ DER VERHAELTNISMAESSIGKEIT  
ZST: WISTRA  
JAH: 1983  
JGG: 2  
HES: 2, S. 63-66  
IDN: 835372

AUSGEHEND VON EINEM KONKRETEN FALL WIRD UNTERSUCHT, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN ES DER GRUNDSATZ DER VERHAELTNISMAESSIGKEIT GEBIETET, I M WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN NACH DER BESCHLAGNAHME VON GESCHAEFTSUNTERLAGEN DEM BETROFFENEN FOTOKOPIEN ZU ERTEILEN ODER DIE ORIGINALUNTERLAGEN GEGEN EINBEHALTUNG VON FOTOKOPIEN HERAUSZUGEBEN. DABEI WIRD EINMAL AUF DEN ZWECK DER BESCHLAGNAHME MIT EINER ABWAEGUNG DER INTERESSEN DES BETROFFENEN GEGEN DIE STAATLICHEN STRAFVERFOLGUNGSI NTERESSEN ABGESTELLT UND GEPRUEFT, OB DER BESCHLAGNAHMEZWECK AUCH DURCH FOTOKOPIEN ERREICHT WERDEN KANN. ES WIRD DIE FESTSTELLUNG GETROFFEN, DASS DIE ABWAEGUNG I M REGELFALL GEGEN EINE ANFERTIGUNG VON FOTOKOPIEN AUSFALLEN WIRD. LETZTLICH WIRD DIE ZUSTAENDIGKEIT FUER DIE ANFERTIGUNG DER FOTOKOPIEN GEPRUEFT UND FESTGESTELLT, DASS DAS GERICHT, DAS I M RAHMEN DER BESCHLAGNAHMEANORDNUNG DIE ANFERTIGUNG VON FOTOKOPIEN FUER ERFORDERLICH HAELT, DIESE SFLBST ANZUFERTIGEN HAT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-013

AUT: KREKELER, WILHELM  
TIT: PROBLEME DER VERTEIDIGUNG IN WIRTSCHAFTSSTRASACHEN  
ZST: WISTRA  
JAH: 1983  
JGG: 2  
HES: 2, S. 43-49  
IDN: 835412

ES WERDEN DIE GRUNDPROBLEME DER VERTEIDIGUNG IM ERMITTLUNGSVERFAHREN AUFGEZEIGT. DABEI WERDEN DIE VERTEIDIGERRECHTE IN BEZUG AUF HAFTSACHEN, DIE SICH AUFGRUND EINER VORLAEUFIGEN FESTNAHME NACH P 127 ABS. 2 STPO ODER EINER FESTNAHME AUFGRUND EINES VORHER ERLASSENEN HAFTBEFEHLES NACH P 115 ABS. 1 STPO ERGEBEN, DURCHSUCHUNGEN UND BESCHLAGNAHMEN, DAS AKTENEINSICHTSRECHT, DAS ERMITTLUNGSRECHT DES VERTEIDIGERS SOWIE RICHTERLICHE VERNEHMUNGEN IM ERMITTLUNGSVERFAHREN DARGESTELLT UND ETWAIGE ANFECHTUNGSMOEGlichkeiten GEGEN DERARTIGE MASSNAHMEN ODER BEEINTRAECHTIGUNGEN AUFGEZEIGT.

ZI-NR:83-014

AUT: LIEBL, KARLHANS  
TIT: STEUERHINTERZIEHUNG UND IHRE STAATSANWALTSCHAFTLICHE ERLEDIGUNG  
UNT: EINE EMPIRISCHE KRIMINOLOGISCHE UNTERSUCHUNG IM BEREICH DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: WISTRA  
JAH: 1983  
JGG: 2  
HES: 3, S. 85-94  
IDN: 835557

ANHAND DER DATEN DER BUNDESWEITEN ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN WIRD DIE STAATSANWALTSCHAFTLICHE ERLEDIGUNG VON STEUERSTRAFVERFAHREN UNTERSUCHT. ANALYSIERT WERDEN DIE ZUSAMMENHAENGE ZWISCHEN FUENF VERSCHIEDENEN ERLEDIGUNGSARTEN (STRAFBEFEHL, ANKLAGE VOR SCHOEFFENGERICHT, ANKLAGE VOR STRAFKAMMER, EINSTELLUNG NACH PP 153, 153 A STPO, EINSTELLUNG NACH P 170 ABS. 2 STPO) UND EINZELNEN VERFAHRENSDATEN (DAUER DER ERMITTLUNGEN, ZAHL DER EINZELFAELLE BZW. BESCHULDIGTEN, SCHADEN). NEBEN DIESEN BIVARIATEN WURDE AUCH EINE MULTIVARIATE ANALYSE DURCHGEFUEHRT, MIT DER DER EINFLUSS VON 34 VARIABLEN AUF VERFAHRENSDAUER UND DIE ANKLAGEERHEBUNG UNTERSUCHT WURDEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-015

AUT: MEINE, HANS GERD  
TIT: BEITRAGSVORENTHALTUNG UND LOHNSTEUERVERKUEERZ  
UNG BEI NICHT GENEHMIGTER ARBEITNEHMERUEBERL  
ASSUNG  
UNT: ANMERKUNG ZU DEN URTEILEN DES BUNDESGERICHTS  
HOFS VOM 31.3.1982 UND DES BUNDESFINANZHOF  
S VOM 2.4.1982  
ZST: WISTRA  
JAH: 1983  
JGG: 2  
HES: 4, S. 134-136  
IDN: 835563

ZU DER FRAGE, OB BEI ILLEGALER ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG DER  
ENTLEIHER ODER DER VERLEIHER FUER DIE ABFUEHRUNG VON  
LOHNSTEUER UND SOZIALVERSICHERUNGSEITRAEGEN VERANTWORTLICH  
IST, GIBT ES ZWEI EINANDER WIDERSPRECHENDE  
HOECHSTRICHTERLICHE ENTSCHEIDUNGEN, UND ZWAR DES BGH UND  
DES BFH. DER BGH ENTSCHIED, DASS DER ENTLEIHER FUER DIE  
ABFUEHRUNG VON BEITRAEGEN UND STEUERN ZUSTAENDIG SEI. SO  
SEHR DIESE ENTSCHEIDUNG AUS DER SICHT DER  
STRAFVERFOLGUNGSORGANE ZU BEGRUESSEN IST, BEGEGNET SIE DOCH  
ERHEBLICHEN RECHTLICHEN EINWAENDEN. AUCH IM INTERESSE DER  
BETROFFENEN ARBEITNEHMER IST DIE ENTSCHEIDUNG DES BFH FUER  
DIE VERPFLICHTUNG DES VERLEIHERS DIE RECHTLICH  
EINWANDFREIERE.

ZI-NR:83-016

AUT: OPP, KARL DIETER  
TIT: WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ALS PROZESS KOLLEKT  
IVER SELBSTSCHAEDIGUNG?  
UNT: EIN BEISPIEL UND EINIGE THEORETISCHE UEBERLE  
GUNGEN  
ZST: MSCHRKRIM.  
JAH: 1983  
JGG: 66  
HES: 1, S. 1-12  
IDN: 835322

DIE VERSANDSCHLACHTEREIEN IN DER BUNDESREPUBLIK NEHMEN IN  
HOHEM AUSMASS "MANIPULATIONEN" DER VERSCHIEDENSTEN ART VOR.  
SO WIRD BEIM KAUF VON SCHLACHTVIEH EIN ZU GERINGES GEWICHT  
IN RECHNUNG GESTELLT ODER FLEISCH WIRD IN EINE HOEHERE  
HANDELSKLASSE UMKLASSIFIZIERT. UNTER ANWENDUNG DES  
"OEKONOMISCHEN" VERHALTENSMODELLS WIRD DIE ENTSTEHUNG  
DIESER WEIT VERBREITETEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET ERKLAERT.  
INSBESONDERE WIRD GEZEIGT, DASS SICH DIE AKTEURE IN DER  
SITUATION EINES GEFANGENEN-DILEMMAS BEFINDEN, DASS DIESE  
KOLLEKTIVE SELBSTSCHAEDIGUNG DURCH UNBEABSICHTIGTE FOLGEN  
STAATLICHER REGELUNGEN MITVERURSACHT WIRD UND EIN SOZIALES  
GLEICHGEWICHT DARSTELLT. SCHLIESSLICH WIRD DISKUTIERT,  
INWIEWEIT SOZIOLOGISCHE THEORIEN DEM OEKONOMISCHEN

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

VERHALTENSMODELL UEBERLEGEN SIND.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-017

AUT: PLONKA, HELMUT  
TIT: DIE BESCHLAGNAHME VON BUCHUNGSUNTERLAGEN BEI  
M STEUERBEVOLLMAECHTIGTEN  
ZST: POLSPIEGEL  
JAH: 1983  
JGG: 19  
HES: 4, S. 88-89  
IDN: 835493

BUCHFUEHRUNGSUNTERLAGEN EINES BESCHULDIGTEN, DIE BEI DESSEN  
STEUERBERATER AUFBEWAHRT WERDEN, UNTERLIEGEN NICHT DEM  
BESCHLAGNAHMEPRIVILEG DES P 97 STPO. DIESE VORSCHRIFT  
ERSTRECKT SICH NUR AUF DIE UNTERLAGEN, DIE DAS PERSOENLICHE  
VERTRAUENSVERHAELTNIS ZWISCHEN STEUERBERATER UND MANDANTEN  
BETREFFEN, ALSO BEISPIELSWEISE MITTEILUNGEN DES MANDANTEN  
ODER PERSOENLICHE AUFZEICHNUNGEN DES STEUERBERATERS. AUCH  
DIESE KOENNEN GEGEBENENFALLS IM STRAFVERFAHREN VERWERTET  
WERDEN, SOFERN SIE DER STEUERBERATER FREIWILLIG AUSLIEFERT  
ODER SEIN MANDANT IHN VON DER SCHWEIGEPFLICHT ENTBINDET.  
AUCH BELEGE U.AE. AUFZEICHNUNGEN, DIE DER STEUERBERATER  
NOCH FUEHR DIE ERSTELLUNG EINFIS JAHRESABSCHLUSSES BENOETIGT,  
SIND WIE ALLE ANDEREN BUCHFUEHRUNGSUNTERLAGEN ZU BEHANDELN.

ZI-NR:83-018

AUT: SCHAEFER, HERBERT  
TIT: INDUSTRIESPIONAGE  
TAT: JAHRESTAGUNG DER WACH- UND SICHERHEITSGESELL  
SCHAFT  
ORT: BREMEN  
BR DEUTSCHLAND  
VER: WACH- UND SICHERHEITSGESELLSCHAFT  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1983  
JGG: 15  
HES: 3, S. 111-112, 114-115  
IDN: 835360

FEHLEINSCHAETZUNG DER KRIMINALITAET IN DER BEVOELKERUNG UND  
AHNUNGSLOSIGKEIT IN DEN BETRIEBEN HABEN BEWIRKT, DASS  
FORMEN UND AUSMASS DER ORGANISIERTEN KRIMINALITAET LANGE  
UNERKANNT BLIEBEN. FRUEHZEITIGE BEKAEMPFUNG SETZT BEI  
PRIVATORGANISIERTEM SELBSTSCHUTZ EIN. UNTERSTUETZT WIRD  
DIESE FORDERUNG DURCH HISTORISCHE BEISPIELE UND BEISPIELE  
DER HEUTIGEN ZEIT (JAPANISCHE UND OESTLICHE FIRMEN AUF DEN  
SEKTOREN ELEKTRONIK, EDV, MIKROPROZESSOREN UND MILITAER).  
AUF AGENTENTAETIGKEIT DES OSTBLOCKS, INSBESONDERE INNERHALB  
DES MIN.F. STAATSSICHERHEIT DER DDR WIRD HINGEWIESEN.  
BEISPIELE DER SPIONAGEABWEHR IN USA ZEIGEN DIE ANWENDUNG  
VON GESETZEN UND DEN EINSATZ VON SICHERHEITSFIRMEN. ALS  
BESONDERS WICHTIG WIRD DIE RECHTZEITIGE ERKENNTNIS DER  
GEFAHREN DARGESTELLT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-019

AUT: SCHITTENHELM, ULRIKE  
TIT: PROBLEME DER UMWELTGEFAEHRDENDEN ABFALLBESEITIGUNG NACH P 326 STGB  
ZST: GA  
JAH: 1983  
JGG: 130  
HES: 7, S. 310-325  
IDN: 835556

GESETZESREFORMEN BIETEN IMMER WIEDER ANLASS ZU STRAFRECHTSDOGMATISCHER UND RECHTSPOLITISCHER KRITIK. SO AUCH DAS 18. STRAFRECHTSAENDERUNGSGESETZ (GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER UMWELTKRIMINALITAET). AM BEISPIEL DES DURCH DIESES GESETZ NEU EINGEFUEHRTEN P 326 STGB (UMWELTGEFAEHRDENDE ABFALLBESEITIGUNG) WERDEN VERSCHIEDENE DER AUFGEWORFENEN PROBLEME EROERTERT. DAS BEGINNT BEI DER FRAGE NACH DEN GESCHUETZTEN RECHTSGUETERN. BESONDERS UMFANGREICHE BEDENKEN OFFENBAREN SICH BEI DER FRAGE NACH MOEGlichkeiten DES TATBESTANDSIRRTUMS BEI P 326 STGB. DIE AUSGESTALTUNG ALS ABSTRAKTES GEFAEHRDUNGSDELIKT FUEHRT ZU WEITEREN WERTUNGSPROBLEMEN, INSBESONDERE FUEER FAELLE, BEI DENEN EINE KONKRETE SCHAEDIGUNG VON VORNEHEREIN AUSZUSCHLIESSEN IST. EIN WEITERER STRAFRECHTSDOGMATISCHER KOMPLEX, DER INTENSIV TANGIERT IST, IST DIE ABGRENZUNG ZWISCHEN TAETERSCHAFT UND TEILNAHME.

ZI-NR:83-020

AUT: SCHLAGENHAUFF, HUGO  
TIT: RAUBKOPIEN VON VIDEOFILMEN - EINE NEUE FORM DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET  
ZST: DNP  
JAH: 1983  
JGG: 37  
HES: 7, S. 157  
IDN: 835552

DER BEITRAG IST EINE KURZGEFASSTE UEBERSICHT UEBER AKTUELLE PROBLEME DER SOG. VIDEOPIRATERIE UND DEREN BEKAEMPfung AUS DER SICHT EINES JOURNALISTEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-021

AUT: SCHMIDT, KARSTEN  
TIT: WETTBEWERBSRECHTLICHE UND VEREINSRECHTLICHE  
INSTRUMENTE GEGEN DIE TAETIGKEIT DER ABMAHNV  
EREINE  
ZST: NJW  
JAH: 1983  
JGG: 36  
HES: 28, S. 1520-1525  
IDN: 835560

DIE ABMAHNENDE TAETIGKEIT VORGEBLICHER WETTBEWERBSHUETER IN  
FORM VON VERBAENDEN NACH P 13 I UND I A UWG GEHOERT ZU DEN  
SORGENKINDERN DER WETTBEWERBSPRAXIS. DER BEITRAG ZEIGT DIE  
INDIVIDUELLEN SCHRANKEN AUF, DIE DER VERBANDSKLAGE VON FALL  
ZU FALL IM PROZESS GEZOGEN WERDEN KOENNEN. DARGELEGT WIRD  
ABER AUCH, DASS UEBERINDIVIDUELLE MASSNAHMEN DEN BESSEREN  
RECHTSPOLITISCHEN ERTRAG VERSPRECHEN. DIESE MASSNAHMEN  
KOENNEN VEREINSRECHTLICHER ART SEIN. SIE WIRKEN REIN  
REPRESSIV UND SIND ENTGEGEN VERBREITETER AUFFASSUNG AUF P  
43 I BGB, NICHT AUF P 43 II BGB ZU STUETZEN. PRAEVENTIVEN  
SCHUTZ GEGEN ABMAHNVEREINE VERSPRICHT DAS IM  
REGIERUNGSENTWURF EINES UWG-AENDERUNGSGESETZES VON 1982  
VORGESEHENE REGISTRIERUNGSVERFAHREN, DAS EINEN PLATZ NEBEN  
DER IN WETTBEWERBSPROZESSEN UNENTBEHRLICHEN  
EINZELFALLKONTROLLE VERDIENT.

ZI-NR:83-022

AUT: SCHWINDT, FRITZ  
TIT: WIE MAN OHNE EIGENKAPITAL HAUSBESITZER WIRD  
...  
UNT: EIN BEITRAG ZUR URKUNDENEIGENSCHAFT VON FOTO  
KOPIEN  
ZST: KRIMINALIST  
JAH: 1983  
JGG: 15  
HES: 1, S. 29, 31  
IDN: 835214

EIN BANKANGESTELLTER VERSUCHT MIT GEFAELSCHTEN DOKUMENTEN  
DARLEHEN FUER DEN KAUF VON HAEUSERN ZU ERSCHLEICHEN.  
MIT HILFE VON FOTOKOPIEN (BENUTZEN FREMDER BRIEFKOEPE UND  
UNTERSCHRIFTEN) FINGIERT ER BEFSCHENIGUNGEN UEBER GUTHABEN,  
GEHALT, RECHNUNGEN, ANZAHLUNGEN UND UEBERWEISUNGEN AN DEN  
NOTAR. FUER DIE HERSTELLUNG DER UNECHTEN URKUNDEN KOMMT  
STGB P 267 IN BETRACHT.  
WEITERHIN VERAENDERT ER ECHTE KAUFVERTRAEGE, RECHNUNGEN UND  
KONTOAUSZUEGE UND REICHT DIESE ALS KOPIEN BEI DEN  
KREDITINSTITUTEN EIN. STRAFBAR IST HIER NICHT DIE  
FAELSCHUNG SONDERN DIE TAEUSCHUNG GEMAESS STGB P 263.  
DIESER TRIFFT AUCH ZU FUER DIE VORLAGE EINER UNWAHREN  
URKUNDE, WIE Z.B. EINE BESCHENIGUNG UEBER EINE ANZAHLUNG,  
DIE NOCH NICHT GELEISTET WURDE.

OBWOHL DIE FOTOKOPIE IM WIRTSCHAFTSLEBEN IMMER MEHR DEN WERT EINES "ORIGINALS" ERHAELT, WILL DER BGH IHR NICHT DIE KENNZEICHEN EINER URKUNDE ZUKOMMEN LASSEN UND UNTER NEUE PARAGRAPHEN DES STRAFSCHUTZES STELLEN.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-023

AUT: SENDLER, HORST  
TIT: GRUNDPROBLEME DES UMWELTRECHTS  
ZST: JUS  
JAH: 1983  
JGG: 23  
HES: 4, S. 255-260  
IDN: 835525

GRUNDPROBLEME DES UMWELTRECHTS KANN MAN NUR DARSTELLEN, WENN ES SICH UM EIN EINIGERMASSEN KLAR ABGEGRENZTES RECHTSGEBIET HANDELT. DARAN LAESST SICH ZWEIFELN. SCHON AN EINER EINHEITLICHEN BEZEICHNUNG FEHLT ES. DIE EINEN SPRECHEN VON UMWELTSCHUTZRECHT, ANDERE - UND ZWAR PROGRAMMATISCH - VON UMWELTRECHT. NOCH VOR EINEM JAHRZEHNNT WURDE DEM UMWELT(SCHUTZ)RECHT ABGESPROCHEN, EINE EIGENSTAENDIGE ZUSAMMENHAENGENDE MATERIE ZU SEIN, WEIL ES KEINE BESTIMMTE, KLAR ABGRENZBARE FLAECHE VON MENSCHLICHEN BETAETIGUNGEN ERFASSE, SONDERN DIE GESAMTE FLAECHE DER RECHTSORDNUNG NUR RASTERARTIG UEBERLAGERE UND LEDIGLICH PUNKTUELL RECHTSERHEBLICH SEI. ES GIBT BEI UNS KEIN EINHEITLICHES UMFASSENDES UMWELTGESETZ, SONDERN NUR EINE FUELLE VON UMWELTBEOZUGENEN VORSCHRIFTEN MIT UNTERSCHIEDLICHER INTENSITAET IN DEN VERSCHIEDENSTEN GESETZEN.

ZI-NR:83-024

AUT: SIEBER, ULRICH  
TIT: DER URHEBERRECHTLICHE SCHUTZ VON COMPUTERPROGRAMMEN  
UNT: EINE BILANZ DER ERSTEN LANDGERICHTLICHEN UND OBERLANDESGERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN  
ZST: BB  
JAH: 1983  
JGG: 38  
HES: 16, S. 977-986  
IDN: 835503

DIE FRAGE DES RECHTSSCHUTZES VON COMPUTERPROGRAMMEN HAT IN ALLEN WESTLICHEN INDUSTRIENATIONEN GROSSE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG ERLANGT. IM MITTELPUNKT DER AUSEINANDERSETZUNGEN STEHT DIE FRAGE, OB COMPUTERPROGRAMME URHEBERRECHTLICH GESCHUETZT SIND ODER ABER EINES SPEZIALGESETZLICHEN SCHUTZES BEDUERFEN. DAS BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ HAT ZU DIESER STREITFRAGE IM SEPTEMBER 1982 KLAR STELLUNG GENOMMEN, INDEM ES DIE VON DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FUER GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT UNTERBREITETE VORSCHLAEGE ZUR EINBEZIEHUNG DER COMPUTERPROGRAMME IN DEN KATALOG VON P 2 ABS. 1 URHEBERRECHTSGESETZ (URHG) EBENSO WIE ANDERE VORSTOESSE ZUR SPEZIALGESETZLICHEN REGELUNG VON SCHUTZRECHTEN MIT DER BEGRUENDUNG ABLEHNTE, DASS "BEREITS DAS GELTENDE RECHT DEN SCHUTZ VON COMPUTERPROGRAMMEN IN AUSREICHENDEM UMFANG GEWAHRLEISTET". MIT DIESER

ENTSCHEIDUNG IST EINE DER WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDSTEN FRAGEN DER ANPASSUNG DES RECHTS AN DIE NEUERUNGEN DER COMPUTERTECHNIK ZUR ANGELEGENHEIT DER RECHTSPRECHUNG GEWORDEN. ES WIRD NACH ERLASS DER ERSTEN OBERLANDESGERICHTLICHEN URTEILE ZUR URHEBERRECHTSSCHUTZFAEHIGKEIT VON COMPUTERPROGRAMMEN EINE ZWISCHENBILANZ GEZOGEN, DIE ZEIGT, DASS DIE ERWARTUNG, DIE PROBLEME DES URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZES VON COMPUTERPROGRAMMEN KOENNTEN OHNE GESETZGEBERISCHE NEUREGELUNGEN DURCH DIE RECHTSPRECHUNG BEWAELTIGT WERDEN, DURCHAUS REALISTISCHE CHANCEN HAT.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-025

AUT: STYPMANN, ROLF  
TIT: METHODEN ZUR FESTSTELLUNG DER STEUERVERKUEZUNG UND SCHAETZUNG IM STEUERSTRAVERFAHREN  
ZST: WISTRA  
JAH: 1983  
JGG: 2  
HES: 3, S. 95-98  
IDN: 835550

ANDERS ALS BEI ANDEREN FORMEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET BEREITET DIE SCHADENSERMITTLUNG BEI DER STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERVERKUEZUNG REGELMAESSIG SCHWIERIGKEITEN. ES WIRD EIN AUSFUEHRLICHER KATALOG VON VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG BZW. SCHAETZUNG DES HINTERZIEHUNGS-/VERKUEZUNGSBETRAGS VORGESTELLT. DAZU ZAEHLEN METHODEN, MIT DEREN HILFE ENTWEDER INDIREKTE BERECHNUNGEN (Z.B. AUF DER BASIS VON KENNZAHLEN) DURCHGEFUEHRT WERDEN ODER DIREKTE SCHLUESSE (Z.B. AUS NEBENBUECHERN DER BUCHHALTUNG) GEZOGEN WERDEN KOENNEN. DANEBEN GIBT ES EIN SCHAETZVERFAHREN DER FINANZBEHOERDEN NACH P 162 AO, DAS BEI ANERKENNUNG DURCH DEN BESCHULDIGTEN AUCH IM STRAFVERFAHREN VERWENDUNG FINDEN KANN. INNERER UND AEUSSERER BETRIEBSVERGLEICH SOWIE LEBENSSTANDARD UND VERMOEGENSVERGLEICH KOENNEN WEITERE HINWEISE LIEFERN.

ZI-NR:83-026

AUT: TEUFEL, MANFRED  
TIT: DER WIRTSCHAFTSKONTROLLDIENST IN BADEN-WUERTTEMBERG  
ZST: WISTRA  
JAH: 1983  
JGG: 2  
HES: 4, S. 139-141  
IDN: 835561

SEIT 1957 GIBT ES IN BADEN-WUERTTEMBERG DEN WIRTSCHAFTSKONTROLLDIENST ALS TEIL DER VOLLZUGSPOLIZEI. DANK DIESER ORGANISATIONSFORM LIEGEN ALLE VOLLZUGSPOLIZEILICHEN AUFGABEN I.S. DES BADEN-WUERTTEMBERGISCHEN POLIZEI GESETZES IN EINER HAND, GLEICHZEITIG ABER BESTEHT EIN, DEN BESONDERS UMFANGREICHEN UND SCHWIERIGEN UEBERWACHUNGSMASSNAHMEN IM GEWERBERECHT UND IM LEBENSMITTEL- UND GETRAENKEAUSSCHANKBEREICH ANGEMESSENER SPEZIALDIENST. DIE INSGESAMT UEBER 400 BEAMTEN SIND AUF 70 DIENST- UND AUSSENSTELLEN IM GESAMTEN LAND VERTEILT. IHRE DREI AUFGABENBEREICHE SIND DAS LEBENSMITTELRECHT, DAS GEWERBERECHT UND DAS UMWELTSCHUTZRECHT. GEFAHRENABWEHR UND STRAFVERFOLGUNG WERDEN GLEICHERMASSEN BETRIEBEN. INSGESAMT GESEHEN WEIST DIE AUFGABENSTELLUNG DEN CHARAKTER POLIZEILICHEN VERBRAUCHERSCHUTZES AUF.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-027

AUT: WEGSCHEIDER, HERBERT  
TIT: PROBLEME GRENZUEBERSCHREITENDER UMWELTKRIMINALITAET  
ZST: DRIZ  
JAH: 1983  
JGG: 61  
HES: 2, S. 56-62  
IDN: 835408

AUSZUGEHEN IST DAVON, DASS SCHWERWIEGENDE UMWELTVERSCHMUTZUNGEN KRIMINELLES UNRECHT DARSTELLEN. DAHER BEDARF ES DES EINGREIFENS DER STRAFGERICHTE. WENN DIE WIRKUNGEN DER TAT UEBER DIE STAATSGRENZEN REICHEN, SO GIBT DAS SOG. INTERNATIONALE STRAFRECHT ANTWORT AUF DIE FRAGE, WANN BEI AUSLANDSBEZUEGEN DER TAT DENNOCH DAS BINNENSTRAFRECHT ANZUWENDEN IST. NACH DEM GEBIETSGRUNDSATZ IST AUF ALLE INLANDSTATEN DAS INLAENDISCHE STRAFRECHT ANZUWENDEN, WOBEI AUCH DISTANZTATEN ALS INLANDSTATEN GELTEN, WENN NUR ENTWEDER DIE HANDLUNG ODER DER ERFOLG IM INLAND LOKALISIERBAR SIND.

DAHER WIRD BEI GRENZUEBERSCHREITENDEN UMWELTBEEINTRAECHTIGUNGEN I.D.R. EINE STRAFBARKEIT NACH WENIGSTENS ZWEI RECHTSORDNUNGEN IN FRAGE KOMMEN. BEIM VERGLEICH ZWISCHEN OESTERREICHISCHEM UND DEUTSCHEM STRAFRECHT LAESST SCHON DIE UNTERSCHIEDLICHE SYSTEMATISCHE EINORDNUNG DER TATBESTAENDE VERSCHIEDENE GRUNDSAETZLICHE STANDPUNKTE ERKENNEN.

UNTER VOELKERRECHTLICHEN GESICHTSPUNKTEN ERWEIST SICH DIE BESCHRAENKUNG DES GEAESSERSCHUTZES IM STGB AUF DEUTSCHES BUNDESGBIET ALS VERFEHLT, DIE VERUNREINIGUNG AUSSCHLIESSLICH AUSLAENDISCHER GEAESSER IST ABER JEDENFALLS STRAFLOS. EBENSO GEHT DER EMITTENT STRAFLOS AUS, DER NUR IM WIDERSPRUCH MIT DEM AUSLAENDISCHEN (VERWALTUNGS-)RECHT, ABER IN UEBEREINSTIMMUNG MIT DEM INLAENDISCHEN STANDARD HANDELT. IM UMGEKEHRTEN FALL MUSS DAS STRAFRECHT EINE IMMISSION AUS DEM AUSLAND DULDEN, WENN DER WENIGER STRENGE AUSLAENDISCHE UMWELTSTANDARD DIE EMISSION ERLAUBT UND DIESER NOCH IM RAHMEN DES VOELKERRECHTLICH ZULAFSSIGEN LIEGT. DER INLAENDER WIRD DAGEGEN ALLEIN AM INNERSTAATLICHEN RECHT ZU MESSEN SEIN. ZWAR FORDERT DAS LEGALITAETSPRINZIP EINE RIGOROSE VERFOLGUNG ALLER UMWELTSTRAFTATEN. BEI GRENZUEBERSCHREITENDEN FAELLEN TUN SICH JEDOCH ZAHLREICHE RECHTLICHE UND TATSAECHLICHE SCHWIERIGKEITEN DER STRAFVERFOLGUNG AUF.

DENNOCH: DAS GELTENDE MATERIELLE STRAFRECHT UND DAS STRAFPROZESSRECHT ERMOEGLICHEN EINEN SCHUTZ DER UMWELT VOR BESONDERS SCHWERWIEGENDEN BEEINTRAECHTIGUNGEN AUCH IN FAELLEN GRENZUEBERSCHREITENDER UMWELTKRIMINALITAET. ES LIEGT IN DEN HAENDEN DER KRIMINALPOLIZEI, DER STAATSANWALTSCHAFT UND DER GERICHTE, OB DER SCHUTZ AUCH WIRKSAM WIRD.

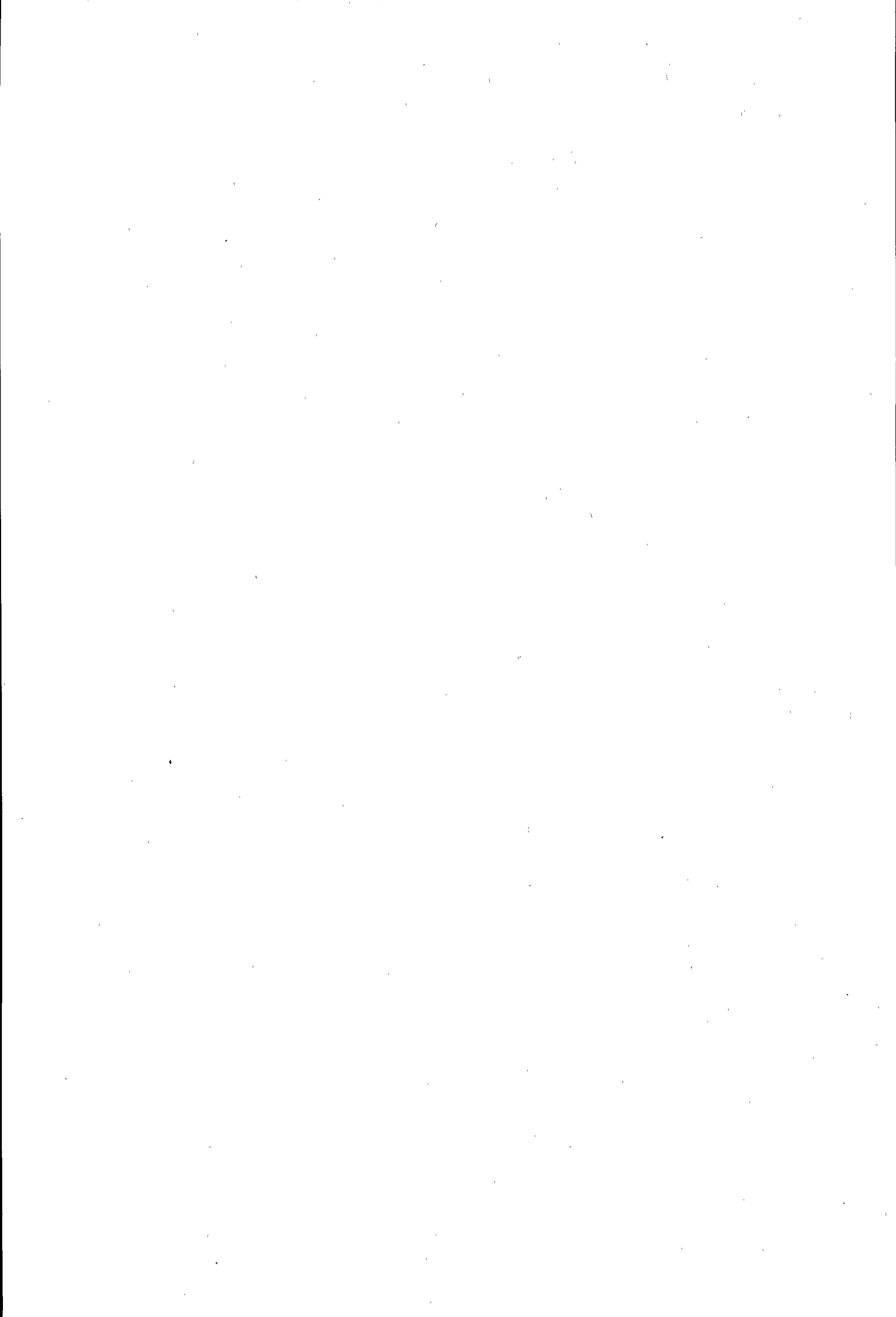


WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET 1983

ZI-NR:83-028

AUT: ZAINHOFER, RUDOLF  
TIT: DIE TECHNIK DER ERSTELLUNG VON GUTACHTEN IM  
WIRTSCHAFTS-STRAFRECHTSBEREICH  
ZST: ZSW  
JAH: 1983  
JGG: 4  
HES: 3, S. 49-55  
IDN: 835410

DIE SACHVERSTAENDIGENTAETIGKEIT BEDARF WIE JEDES ANDERE UNTERNEHMEN DER PLANUNG. FUER DERART KOMPLEXE PLANUNGSOBJEKTE EIGNET SICH BESONDERS DAS PROJEKT-MANAGEMENT. DARUNTER VERSTEHT MAN DIE GESAMTHEIT DER PLANUNGS-, STEUERUNGS- UND KONTROLLFUNKTIONEN BEI DER ABWICKLUNG EINES ABGEGRENZTEN, ZIELORIENTIERTEN AUFGABENKOMPLEXES. DIE DURCHFUEHRUNG BEGINNT MIT DEN PHASEN DER KONZEPTION UND PLANUNG DES GUTACHTENS, AN DEREN ENDE DIE EINZELHEITEN DES GUTACHTENAUFTRAGES TRANSPARENT SIND UND DIE ENTSCHEIDUNG UEBER DIESEN AUFTRAG ERLEICHTERT WIRD. DER EIGENTLICHEN GUTACHTENERSTELLUNG DIENEN DIE STEUERUNGS- UND KONTROLLPHASE. SIE MUFNDEN IN DIE ERSTELLUNG UND VERTRETUNG DES GUTACHTENS. GLEICHZEITIG WERDEN GUTACHTEN UND GUTACHTENSABWICKLUNG DOKUMENTIERT. DAS PROJEKT-MANAGEMENT IST IN DER LAGE, DIE ARBEITSBELASTUNG ZU MINDERN, TRANSPARENZ UND EFFEKTIVITAET ZU VERBESSERN SOWIE ENTSCHEIDUNGEN ZU ERLEICHTERN.



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

\*\* A \*\*

ADAM, ROBERT	ZI-NR:75-001
AHLBORN, WILFRIED	ZI-NR:80-039
ALBRECHT, HANS JOERG	ZI-NR:80-001
ANTOGNAZZA, G.	ZI-NR:83-004
APRILL, RAINER	ZI-NR:79-002
AROLD, RUDOLF	ZI-NR:77-001

\*\* B \*\*

BANKMANN, MANFRED	ZI-NR:73-007
BANTLE, HERBERT	ZI-NR:76-001
BARTL, HARALD	ZI-NR:76-002
BATTKE, HERBERT	ZI-NR:81-005
BAUER, GUENTHER	ZI-NR:74-002
BAUMANN, JUERGEN	ZI-NR:76-003
BAYERL, ALFONS	ZI-NR:74-003
BECKER, EMIL	ZI-NR:76-004
BECKER, WALTER	ZI-NR:76-005
BEHR, JUERGEN	ZI-NR:75-003

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

BERCKHAUER, FRIEDRICH H.	ZI-NR:77-002
BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT	ZI-NR:75-004, 77-003, 77-004, 77-005, 80-004, 80-005, 80-039, 81-006
BERCKHAUER, HELMUT	ZI-NR:75-005
BERNASCONI, PAOLO	ZI-NR:81-007
BERTHOLD, DIETER	ZI-NR:76-006, 76-007, 77-006
BERZ, ULRICH	ZI-NR:76-008
BILSDORFER, PETER	ZI-NR:82-004
BIRMANNS, MARTIN	ZI-NR:81-008
BLANKENBACH, RUDI	ZI-NR:82-005
BLANKENBURG, ERHARD	ZI-NR:78-002
BLAUDOW, WILLI F.	ZI-NR:76-009
BLECK, SIEGFRIED	ZI-NR:81-009, 82-006
BORGWARDT, CHISTIAN	ZI-NR:81-010
BRENNER, KARL	ZI-NR:75-006, 76-010, 77-007, 78-003, 78-004, 79-003, 79-004, 79-005, 81-011, 81-012
BRESSER, P. H.	ZI-NR:78-005

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

BRUGGER, SIEGFRIED	ZI-NR:83-005
BUCHMAYER, FERD. A.	ZI-NR:76-011
BUCHOLD, KARL	ZI-NR:75-007
BUENGENER, H.	ZI-NR:76-012, 76-013, 77-008
BUENGENER, HEINZ	ZI-NR:76-014
BUNGENER, H.	ZI-NR:79-006
** C **	
CAPITANI, W. DE	ZI-NR:78-006
CHRIST, JOSEF	ZI-NR:74-004
CZYCHOWSKI, MANFRED	ZI-NR:74-005
** D **	
DEICHL, ALOIS	ZI-NR:76-015
DINGES, HARALD	ZI-NR:81-040
DOEHLER, GUENTHER	ZI-NR:79-007
DOEPPPEL, HANS	ZI-NR:77-009
DONNEPP, INGE	ZI-NR:83-006
DOSE, NORBERT	ZI-NR:78-007
DRAEGER, J.	ZI-NR:76-016

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

DREYHAUPT

ZI-NR:74-006

\*\* E \*\*

EGGERS, HEINZ HERMANN

ZI-NR:74-007

EGLI, HEINZ

ZI-NR:80-006

EHLERS, HANS

ZI-NR:78-008

EHMKE, WILLI

ZI-NR:80-007

EHRMANN, JOHANN

ZI-NR:78-009

ENGELHARDT, KNUT

ZI-NR:77-010

\*\* F \*\*

FAERBER, EDMUND

ZI-NR:75-008

FEIT, ARMIN

ZI-NR:83-007

FEUERLEIN, HERMANN

ZI-NR:80-008

FINDEISEN, LUTZ

ZI-NR:80-009

FLECHSIG, NORBERT P.

ZI-NR:80-010

FLECK, CHRISTIAN

ZI-NR:82-007

FLEISCHER, WOLFGANG

ZI-NR:76-017

FRANZHEIM, HORST

ZI-NR:80-011, 80-012,  
82-008, 82-009

FREIAU, W.

ZI-NR:76-018

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

FREITAG, ERNST	ZI-NR:80-013, 81-013
FREUND, HERBERT	ZI-NR:76-019
FUHRHOP, ANDREAS	ZI-NR:80-014
** G **	
GASSERT, HERBERT	ZI-NR:81-014
GEERDS, FRIEDRICH	ZI-NR:78-010, 80-015
GEHRE, HORST	ZI-NR:77-011
GEHRICH, WULF DIETER	ZI-NR:80-039
GEISSEL, WOLFGANG	ZI-NR:81-015
GESSLER, J. H.	ZI-NR:82-010
GESSLER, JOERG H.	ZI-NR:77-012
GLAESER, RUDOLF J.(MITARB.)	ZI-NR:81-006
GLISS, HANS	ZI-NR:82-011
GOESSWEINER-SAIKO, THEODOR	ZI-NR:77-013, 78-011, 79-008, 80-016, 81-016, 81-017
GOESSWEINER, THEODOR	ZI-NR:82-012
GRAEBER, HEINZ	ZI-NR:74-008
GUELZOW, HAGEN	ZI-NR:81-018

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

GURSKI, HANS	ZI-NR:74-009
GUTZLER, HELMUT	ZI-NR:74-010
** H **	
HAACK, MICHAEL	ZI-NR:81-019
HABERSTROH, D.	ZI-NR:82-013
HABSCHICK, KLAUS	ZI-NR:74-011
HAEGER, RUDOLF	ZI-NR:74-012
HAENDEL, KONRAD	ZI-NR:80-017, 82-014
HAFT, FRITJOF	ZI-NR:76-020, 79-009, 79-010
HAMMACHER, NORBERT	ZI-NR:81-020
HASENKAMP	ZI-NR:75-009
HAVEKOST, MANFRED	ZI-NR:80-018
HEIDBRINK, WALTER	ZI-NR:79-011
HEIDINGER, JAN L.	ZI-NR:83-008
HEIDRICH	ZI-NR:75-010
HEIDT, WERNER	ZI-NR:82-015
HEINIS, H.	ZI-NR:83-009



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

HEINZ, WOLFGANG	ZI-NR:77-014, 81-021, 83-010
HENKE, HANS HEINRICH	ZI-NR:76-021
HENNEBERG, ERNST	ZI-NR:76-022
HEROLD, GEORG	ZI-NR:77-015
HILGER, YORK (MITARB.)	ZI-NR:81-006
HILLENKAMP, THOMAS	ZI-NR:81-022
HINRICHSSEN, REINHARD	ZI-NR:75-011, 75-012
HOFFMANN	ZI-NR:82-016
HOFFMANN, ANDREAS	ZI-NR:75-013, 76-023, 77-016, 77-017
HOFFMANN, GUENTHER	ZI-NR:79-012
HOFFMANN, KARL	ZI-NR:74-013
HOHENLOHE-OEHRINGEN, PETER PRINZ ZU	ZI-NR:80-019
HUBER, ERWIN	ZI-NR:75-014
HUPFER, HEINZ	ZI-NR:80-020
HYTHA, ROBERT	ZI-NR:75-015
** J **	
JACOB, ROLF DIETER	ZI-NR:82-017

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

JANKOWIAK, HEINZ	ZI-NR:82-018
JOLITZ, ERWIN	ZI-NR:81-023, 83-011
** K **	
KAISER, GUENTHER	ZI-NR:78-012
KAISER, RALF	ZI-NR:81-024
KALIGIN, THOMAS	ZI-NR:81-025
KARSTEDT, SUSANNE	ZI-NR:76-021
KERNER, HANS JUERGEN	ZI-NR:76-024, 78-013
KESSLER, GERLINDE	ZI-NR:78-014
KINZEL, HANS	ZI-NR:75-016
KITSCHENBERG, JOSEF	ZI-NR:82-019
KLEINERT, DETLEF	ZI-NR:81-026
KLUGE, VOLKER	ZI-NR:77-018
KNIEPER, ROLF	ZI-NR:77-019
KOCH, KARSTEN	ZI-NR:80-021, 83-012
KOCH, WALTER	ZI-NR:74-014
KOHLHAAS, DETLEF	ZI-NR:75-017
KOLZ, HARALD	ZI-NR:82-020

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

KRAFT, GUENTHER	ZI-NR:73-001, 76-025, 76-026, 77-020
KREKELER, WILHELM	ZI-NR:82-021, 83-013
KRIESTEN, ECKEHARD	ZI-NR:76-027
KUEHNE, HANS HEINER	ZI-NR:77-021
KUESTER, ERWIN	ZI-NR:80-022
KUHNERT, HERBERT	ZI-NR:82-022
KUNZMANN, HEINRICH	ZI-NR:81-027
KURY, HELMUT	ZI-NR:75-005
** L **	
LAMPE, ERNST JOACHIM	ZI-NR:75-018, 77-022, 77-023
LANGEN, H.	ZI-NR:76-028
LANGROCK, ECKHARD	ZI-NR:80-023
LANZI, ALESSIO	ZI-NR:82-023
LAUER, BERND	ZI-NR:79-029
LAUER, HANS	ZI-NR:75-019
LAUFHUETTE, HEINRICH	ZI-NR:80-024
LEHMANN, HERBERT	ZI-NR:80-025

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

LENCKNER, THEODOR	ZI-NR:81-028
LESSMANN, HERWIG	ZI-NR:76-029
LIEBL, KARLHANS	ZI-NR:81-029, 81-030, 82-024, 82-025, 82-026, 82-027, 83-014
LISSY, HANS	ZI-NR:77-024
LOEWER, WOLFGANG	ZI-NR:79-013
LOTZ, HEINRICH	ZI-NR:82-028
** M **	
MACHINEK, MANFRED	ZI-NR:81-031
MAIER, BERNHARD	ZI-NR:76-034
MALMS, HEINZ DIETRICH	ZI-NR:81-032
MARSCHALL, DIETER	ZI-NR:82-029
MARTEN, KARL HEINZ	ZI-NR:76-030
MATHIS, WALTER	ZI-NR:79-014
MATSCHKE, KLAUS DIETER	ZI-NR:78-015
MATSCHKE, MANFRED JUERGEN	ZI-NR:74-028
MEINE, HANS GERD	ZI-NR:78-016, 83-015
MEIXLSPERGER, RAINER	ZI-NR:82-030

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

MELLENTHIN, KLAUS	ZI-NR:78-017
MENDE, WOLFGANG	ZI-NR:78-018
MERGEN, ARMAND	ZI-NR:74-015
METTELSIEFEN, BERND	ZI-NR:82-031
MEYER, HEINRICH	ZI-NR:76-031
MICHAELSEN, HORST D.	ZI-NR:82-032
MOEHRENSCHLAGER, MANFRED	ZI-NR:79-015, 80-024, 81-033, 82-033
MOENCH, CORNELIA	ZI-NR:80-026
MOENCH, KARL HEINZ	ZI-NR:79-016
MUEHLEN, RAINER VON ZUR	ZI-NR:74-016, 76-032, 76-033
MUELLER-EMMERT, ADOLF	ZI-NR:76-034
MUELLER, RUDOLF	ZI-NR:75-020
** N **	
NACK, ARMIN	ZI-NR:81-034
NAGEL, GERHARD	ZI-NR:78-019
NEHLERT, RAINER	ZI-NR:76-035
NEUHAEUSER, HANS JUERGEN	ZI-NR:74-028, 76-036

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

NORDHORN

ZI-NR:75-021

\*\* O \*\*

OBERMEIER, JOSEF

ZI-NR:81-035

ODERSKY, WALTER

ZI-NR:76-037

OPP, KARL DIETER

ZI-NR:83-016

OTTO, HARRO

ZI-NR:80-027

\*\* P \*\*

PAUL, WERNER

ZI-NR:80-028

PFAHLS

ZI-NR:74-017

PLONKA, HELMUT

ZI-NR:77-025, 83-017

POERTING, PETER

ZI-NR:77-031, 79-002,  
81-036, 81-037

POHL, WOLFGANG

ZI-NR:74-018

PROST, GERHARD

ZI-NR:77-026

\*\* R \*\*

RADA, HORST D.

ZI-NR:77-002

REICHINGER, SIEGFRIED

ZI-NR:74-019

REITER, WILHELM

ZI-NR:82-034

REMMELE

ZI-NR:75-022

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

RENGIER, RUDOLF	ZI-NR:81-038
RICHTER, HANS	ZI-NR:82-005
RICKE, WALDEMAR	ZI-NR:74-020
ROESSNER, MICHAEL CHRISTIAN	ZI-NR:79-017, 79-018
ROGALL, KLAUS	ZI-NR:80-029
ROSE, GERHARD	ZI-NR:79-019
ROTMAN, EDGARDO	ZI-NR:77-027
RUEHLE, KLAUS	ZI-NR:82-035
RUESTER, W.	ZI-NR:74-021
** S **	
SACK, HANS JUERGEN	ZI-NR:80-030
SAMPER	ZI-NR:74-022
SAX, WALTER	ZI-NR:77-028
SCHAEFER, HERBERT	ZI-NR:83-018
SCHAEFGEN, CHRISTOPH	ZI-NR:79-020
SCHEIDGES, GERHARD	ZI-NR:76-038, 76-039
SCHICK, WALTER	ZI-NR:82-036
SCHITTENHELM, ULRIKE	ZI-NR:83-019

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

SCHLAGENHAUFF, HUGO	ZI-NR:83-020
SCHLESINGER, KURT	ZI-NR:76-040
SCHLUECHTER, ELLEN	ZI-NR:78-020, 78-021
SCHMALLENBACH	ZI-NR:75-023
SCHMID, HANS	ZI-NR:79-021, 80-031, 80-032
SCHMID, NIKLAUS	ZI-NR:78-022, 80-033
SCHMID, RAINER	ZI-NR:73-002, 74-023, 74-024, 75-024, 75-025, 76-041
SCHMID, RAINER(MITARB.)	ZI-NR:74-028
SCHMIDT-HIEBER, WERNER	ZI-NR:80-034
SCHMIDT, GEROLD	ZI-NR:78-023, 79-022
SCHMIDT, KARSTEN	ZI-NR:83-021
SCHMIDT, UWE	ZI-NR:80-035, 81-039
SCHMITT, NORMAN	ZI-NR:75-026
SCHNEIDER, HANS JOACHIM	ZI-NR:76-042
SCHNUPP, GUENTHER	ZI-NR:76-043
SCHOENBRUNN, GUENTER	ZI-NR:74-025



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

SCHOLZ, FRANZ JOSEF	ZI-NR:77-029
SCHOMBURG, WOLFGANG	ZI-NR:80-036
SCHRAMM, HORST	ZI-NR:77-030, 79-023
SCHROEDER, FRIEDRICH CHRISTIAN	ZI-NR:79-024
SCHROEDER, FRIEDRICH WILHELM	ZI-NR:74-026
SCHUBARTH, MARTIN	ZI-NR:80-037
SCHUENEMANN, BERND	ZI-NR:82-037
SCHULTZ, HANS	ZI-NR:78-024
SCHULZE, GUENTER	ZI-NR:82-038
SCHWARZ, HERBERT	ZI-NR:80-038
SCHWEIGER, EHRHARDT	ZI-NR:74-027
SCHWIND, HANS DIETER	ZI-NR:80-039
SCHWINDT, FRITZ	ZI-NR:83-022
SECKEL, CAROLA	ZI-NR:79-025
SELBACH, KARL HEINZ	ZI-NR:76-044
SENDLER, HORST	ZI-NR:83-023
SESSAR, KLAUS	ZI-NR:78-002

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

STEBEN, GUENTER	ZI-NR:74-028, 77-031
SIEBER, ULRICH	ZI-NR:80-001, 82-039, 83-024
SOELDNER, FRITZ	ZI-NR:73-003
SONNEN, BERND RUEDEGER	ZI-NR:82-040
SPANNAGEL, WOLFGANG	ZI-NR:79-026
STEFFEN, WIEBKE	ZI-NR:78-002
STEINKE, WOLFGANG	ZI-NR:75-027, 82-041, 82-042
STIGELBAUER, FERDINAND	ZI-NR:78-025
STOECKEL, HEINZ	ZI-NR:77-032
STOLBINGER, WERNER	ZI-NR:80-040
STRAUSS, HARRY	ZI-NR:81-040
STUELLENBERG	ZI-NR:74-029
STUELLENBERG, HEINZ	ZI-NR:82-009
STUEMPER, ALFRED	ZI-NR:73-004
STURM, RICHARD	ZI-NR:77-033
STYPMANN, ROLF	ZI-NR:82-043, 83-025

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

\*\* T \*\*

TEGEL, HEINRICH	ZI-NR:74-030
TEUFEL, MANFRED	ZI-NR:73-005, 75-028, 76-045, 78-026, 78-027, 79-027, 81-041, 82-044, 82-045, 82-046, 83-026
THIELE, WOLFGANG	ZI-NR:78-028, 78-029
TIEDEMANN, KLAUS	ZI-NR:74-031, 74-032, 74-033, 75-029, 75-030, 75-031, 76-046, 77-034, 78-030, 81-042
TINTNER, HEINRICH	ZI-NR:74-034
TUCHTFELDT, EGON	ZI-NR:78-031

\*\* U \*\*

UHLENBRUCK, WILHELM	ZI-NR:80-041
ULRICH, WILLI	ZI-NR:76-047
UNGERN-STERNBERG, JOACHIM VON	ZI-NR:75-032, 76-048

\*\* V \*\*

VOGEL, PETER	ZI-NR:82-047
VOLK, KLAUS	ZI-NR:77-035, 81-043, 82-048
VOLLMUTH, EMIL	ZI-NR:74-035, 74-036, 74-037, 74-038, 74-039, 74-040, 75-033, 75-034, 75-035, 76-049, 76-050, 76-051, 77-036, 79-028

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

\*\* W \*\*

WAGNER	ZI-NR:74-041
WAHL, ADOLF	ZI-NR:73-006, 73-007, 73-008, 76-035, 79-029, 81-044, 82-049
WALLRAVEN, LUTZ	ZI-NR:76-052
WEBER, CHRISTOPH	ZI-NR:79-018
WEBER, FRITZ	ZI-NR:74-042
WECKERT, HANS KURT	ZI-NR:76-053
WEGEMER, PAUL	ZI-NR:81-045
WEGSCHEIDER, HERBERT	ZI-NR:83-027
WEHL, HANS G.	ZI-NR:79-030
WEIHRAUCH, MATTHIAS	ZI-NR:78-032
WICKERN, THOMAS	ZI-NR:82-050
WIESEF, HARALD	ZI-NR:76-054
WILL, FERDINAND	ZI-NR:81-046
WINDOLPH, ALBERT	ZI-NR:73-009, 76-055
WOLTER, EDMUND	ZI-NR:81-047

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

\*\* Z \*\*

ZACH, HEINRICH	ZI-NR:77-037
ZAINHOFER, RUDOLF	ZI-NR:82-051, 82-052, 83-028
ZEIDLER, HANS WILHELM	ZI-NR:74-043
ZEISKE, EBERHARD	ZI-NR:77-016
ZIMA, HERBERT	ZI-NR:80-042
ZWETTLER, HELMUT	ZI-NR:73-010

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

\*\* A \*\*

ABFALLBESEITIGUNG	ZI-NR:74-017, 79-015, 80-007, 80-017, 80-024, 80-030, 82-028, 82-030, 82-041, 83-019
ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ	ZI-NR:82-041, 82-042
ABGABENDELIKT	ZI-NR:76-007
ABGABENHINTERZIEHUNG	ZI-NR:74-001
ABGEURTEILTER	ZI-NR:82-025
ABMAHNVEREIN	ZI-NR:82-034, 82-050, 83-021
ABONNENTENWERBUNG	ZI-NR:81-023
ABSCHUEPFUNGSHINTERZIEHUNG	ZI-NR:75-031
ABSCHREIBUNGSGESELLSCHAFT	ZI-NR:75-013, 76-014, 77-018, 81-025
ABSCHREIBUNGSSCHWINDEL	ZI-NR:82-044
ABWEICHENDES VERHALTEN (DER MAECHTIGEN)	ZI-NR:76-021
ADDITIONSKLAUSEL	ZI-NR:82-013
AGENTENTAETIGKEIT	ZI-NR:78-027
AKKREDITIVBETRUG	ZI-NR:75-028, 78-026, 82-044

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

AKTENANALYSE	ZI-NR:81-006
AKTENEINSICHTSRECHT	ZI-NR:83-013
AKTENFUEHRUNG	ZI-NR:77-008, 81-031
AKTIENBETRUG	ZI-NR:76-048
AKTIENSCHWINDEL	ZI-NR:75-032
ALTOELBESEITIGUNG	ZI-NR:75-009
AMTSGEHEIMNIS	ZI-NR:78-018
ANKLAGEQUOTE	ZI-NR:80-039, 82-025, 82-026, 82-027
ANLAGEBERATUNG	ZI-NR:76-048
ANLAGEBETRUG	ZI-NR:76-014, 82-025
ANZEIGEVERHALTEN	ZI-NR:80-004
AO P 22	ZI-NR:74-025
AO P 392	ZI-NR:76-044
AO 1931 P 442	ZI-NR:76-003
AO 1977	ZI-NR:76-022, 77-006
AO 1977 P 111	ZI-NR:76-007
AO 1977 P 116	ZI-NR:76-007

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

AO 1977 P 208	ZI-NR:80-022, 81-047
AO 1977 P 30	ZI-NR:76-006, 76-010
AO 1977 P 30 ABS 4 NR 4 A	ZI-NR:77-007
AO 1977 P 370	ZI-NR:80-014, 82-008, 83-025
AO 1977 P 393	ZI-NR:76-006
AO 1977 P 396	ZI-NR:76-003
AO 1977 P 404	ZI-NR:80-022
ARBEITGEBER	ZI-NR:80-040
ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG	ZI-NR:80-025, 82-029
ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG SGFSETZ	SIEHE AUEG
ARBEITSFOERDERUNGSGESETZ	ZI-NR:80-025, 80-040
ARBEITSTECHNIK (GUTACHTENERSTELLUNG)	ZI-NR:82-052
ARBEITSVERMITTLUNG	ZI-NR:74-011, 80-025, 80-040, 81-046, 82-009, 83-011
AUEG = ARBEITNEHMERUEBERLASSUNGSGFSETZ	ZI-NR:80-025, 80-040, 82-001, 82-008, 82-009
AUEG ART 1 P 15	ZI-NR:82-009
AUFENTHALTSERLAUBNIS	ZI-NR:80-025



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

AUFKLAERUNGSQUOTE	ZI-NR:82-025, 82-039
AUFSICHTSPFLICHT	ZI-NR:82-037
AUSBILDUNG(WIRTSCHAFTSKRIMINALIST)	ZI-NR:75-006
AUSBILDUNGSQUALIFIKATION	ZI-NR:80-036
AUSGABEFAELSCHUNG	ZI-NR:75-018
AUSKUNFTEI	ZI-NR:79-007, 80-015
AUSKUNFTSERSUCHEN	ZI-NR:74-025
AUSKUNFTSPFLICHT(BEHOERDE)	ZI-NR:82-029
AUSKUNFTSRECHT(BEHOERDE)	ZI-NR:82-029
AUSLAENDERBETEILIGUNG	ZI-NR:82-025
AUSLAENDERGESETZ	ZI-NR:80-025
AUSLAENDISCHE AKTIE	ZI-NR:75-032, 76-048
AUSLANDSERMITTLUNG	ZI-NR:73-007
AUSLOESEREIZ	ZI-NR:82-044
AUSSAGEPSYCHOLOGIE	ZI-NR:78-010
AUSSCHREIBUNG	ZI-NR:76-039
AUSSCHREIBUNGSBETRUG	ZI-NR:82-020

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

AUSSENHANDELSWIRTSCHAFT	ZI-NR:76-030
AUTOMATENVERTRIEB	ZI-NR:82-047
AVALKREDIT	ZI-NR:79-003
** B **	
BADEN-WUERTTEMBERG	ZI-NR:83-026
BANDENMERKMAL	ZI-NR:76-017
BANKAUSKUNFT	ZI-NR:77-025, 79-028
BANKENAUF S I C H T	ZI-NR:77-020, 77-026
BANKENWESEN	ZI-NR:77-036, 80-033
BANKGEHEIMNIS	ZI-NR:76-018, 76-026, 76-047, 77-025, 78-006, 78-008, 79-020
BANKGESCHAEFT	ZI-NR:77-020
BANKROTT	ZI-NR:79-005, 80-012
BANKROTTDELIKT	ZI-NR:75-029, 82-012
BANKROTTDELIKT(HISTORIE)	ZI-NR:82-046
BANKROTTSTRAFRECHT	ZI-NR:78-020, 78-021, 80-012
BANKROTTSTRAFRECHT(HISTORIE)	ZI-NR:82-046

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

BAUGEWERBE	ZI-NR:73-007, 74-007, 74-011, 74-012, 76-031
BEDINGTER VORSATZ	ZI-NR:76-020
BEISTANDSPFLICHT	ZI-NR:76-007
BEKAEMPFUNGMASSNAHME	ZI-NR:77-002, 81-027
BEKAEMPFUNGMASSNAHME (STA)	ZI-NR:83-006
BEKAEMPFUNGMETHODE	ZI-NR:76-051
BEKAEMPFUNGSPROBLEM	ZI-NR:74-041, 80-036, 82-020
BEKAEMPFUNGSSTRATEGIE	ZI-NR:73-001, 73-008, 78-017
BERICHTERSTATTUNG	ZI-NR:74-020
BESCHLAGNAHME	ZI-NR:78-008, 79-020, 81-008, 81-018, 81-038, 82-043
BESCHLAGNAHMEANORDNUNG	ZI-NR:83-013
BESCHLAGNAHMEFREIHEIT	ZI-NR:81-018, 82-043
BESCHLAGNAHMEPRIVILEG	ZI-NR:76-019, 77-011, 83-017
BESCHLAGNAHMEVERBOT	ZI-NR:81-008, 82-043
BESCHLAGNAHMEZWECK	ZI-NR:83-012

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

BESCHULDIGTER	ZI-NR:82-025, 82-026, 82-027
BESTECHLICHKEIT	ZI-NR:76-052
BESTECHUNG	ZI-NR:76-038, 76-052, 76-054
BESTEUERUNGSVERFAHREN	ZI-NR:82-036
BETRIEBSGEHEIMNIS	ZI-NR:78-027
BETRIEBSKRIMINALITAET	ZI-NR:73-003, 76-028, 76-053, 78-015
BETRIEBSSABOTAGE	ZI-NR:73-010, 77-022, 80-008
BETRIEBSSICHERHEIT	ZI-NR:74-030, 76-009, 80-008
BETRIEBSSPIONAGE	ZI-NR:73-010, 80-008, 81-020, 82-014, 82-039
BETRUG	ZI-NR:74-002, 77-017, 79-002, 79-019, 80-021, 82-025
BETRUGSBERATUNG	ZI-NR:78-014, 78-018, 79-002
BEVOELKERUNGSEINSTELLUNG	ZI-NR:77-001
BEWEISAUFNAHME	ZI-NR:78-007
BEWEISFUEHRUNG	ZI-NR:79-006, 82-019

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

BEWEISMITTEL	ZI-NR:78-004, 81-038, 82-043
BEWEISSCHWIERIGKEIT	ZI-NR:76-044
BEWEISSICHERUNG	ZI-NR:79-006
BHO = BUNDESHAUSHALTSORDNUNG	ZI-NR:76-039
BILANZ	ZI-NR:79-005
BILANZANALYSE	ZI-NR:78-003, 78-028, 81-012
BILANZDELIKT	ZI-NR:74-028, 76-025, 76-028, 76-036, 76-054, 77-013, 78-003, 81-017
BILANZFAELSCHUNG	ZI-NR:75-007, 76-045, 77-013, 78-003
BILANZKRIMINALITAET	ZI-NR:73-002, 74-024
BILANZMANIPULATION	ZI-NR:78-003
BILANZPRUEFUNG	ZI-NR:78-003, 78-004
BILANZVERSCHLEIERUNG	ZI-NR:76-045
BILDTRAEGER	ZI-NR:80-010
BILLBG = GESETZ ZUR BEKAEMPFUNG DER ILLEGALEN BESCHAEFTIGUNG	ZI-NR:82-001, 82-029
BIMSCHG = BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ	ZI-NR:82-041, 82-042

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

BKA = BUNDESKRIMINALAMT	ZI-NR:73-002, 74-023, 74-024, 75-025
BR DEUTSCHLAND - OESTERREICH	ZI-NR:83-027
BUCHFUEHRUNG	ZI-NR:78-004, 78-028
BUCHFUEHRUNG(GRUNDSAETZE)	ZI-NR:76-045
BUCHFUEHRUNGSBELEG	ZI-NR:77-011, 81-008, 81-018, 83-017
BUCHFUEHRUNGSMANIPULATION	ZI-NR:78-003
BUCHHALTUNGSDELIKT	ZI-NR:76-028
BUCHHALTUNGSKRIMINALITAET	ZI-NR:75-033, 75-034, 76-029, 81-017
BUCHPRUEFUNG	ZI-NR:78-004
BUCHUNGSMANIPULATION	ZI-NR:75-022, 77-037, 83-002
BUNDESHAUSHALTSORDNUNG	SIEHE BHO
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESTZ	SIEHE BIMSCHG
BUNDESKARTELLAMT	ZI-NR:74-010
BUNDESKRIMINALAMT	SIEHE BKA
BUNDESWEITE ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN	SIEHE BWE

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

BUSSGELDVERFAHREN	ZI-NR:76-022
BWE = BUNDESWEITE ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN	ZI-NR:75-005, 77-004, 80-005, 81-006, 81-029, 81-030, 82-024, 82-027, 83-010
BWE(1974-1980)	ZI-NR:82-026
BWE(1975-1980)	ZI-NR:82-025
BWE(1981)	ZI-NR:82-003
** C **	
CHEMIKALIENGESETZ	ZI-NR:82-041, 82-042
COMPUTERBETRUG	ZI-NR:79-009
COMPUTERKRIMINALITAET	ZI-NR:74-016, 75-010, 75-015, 75-018, 75-022, 75-023, 75-026, 75-027, 75-028, 76-032, 76-033, 79-010, 80-028, 80-042, 81-001, 81-002, 81-028, 82-020, 82-039, 82-044, 83-001
COMPUTERMANIPULATION	ZI-NR:79-010
COMPUTERPROGRAMM	ZI-NR:83-024
COMPUTERSABOTAGE	ZI-NR:79-010, 82-039
COMPUTERSPIONAGE	ZI-NR:79-010, 80-008
COSA NOSTRA	ZI-NR:76-024

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

\*\* D \*\*

DATENFAELSCHUNG	ZI-NR:75-018
DATENMANIPULATION	ZI-NR:75-022, 75-023, 82-011, 82-039
DATENSABOTAGE	ZI-NR:82-011, 82-039
DATENSCHUTZ	ZI-NR:75-010
DATENSICHERUNG	ZI-NR:75-010, 82-011
DATENSPIONAGE	ZI-NR:75-018, 75-027, 82-011, 82-039
DDR	ZI-NR:75-004
DEFINITION (BANKGEHEIMNIS)	ZI-NR:76-018
DEFINITION (BETRIEBSKRIMINALITAET)	ZI-NR:76-053
DEFINITION (BETRUG)	ZI-NR:79-002
DEFINITION (BETRUGSBERATUNG)	ZI-NR:79-002
DEFINITION (BILANZDELIKT)	ZI-NR:74-028, 76-036
DEFINITION (COMPUTERKRIMINALITAET)	ZI-NR:80-042
DEFINITION (KRISE)	ZI-NR:78-020
DEFINITION (ORGANISIERTE KRIMINALITAET)	ZI-NR:77-002, 77-030
DEFINITION (PRAEVENTION)	ZI-NR:77-031



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

DEFINITION (RISIKOGESCHAEFT)	ZI-NR:81-022
DEFINITION (SCHWARZARBEIT)	ZI-NR:81-009, 82-006
DEFINITION (STEUERVORTEIL)	ZI-NR:80-014
DEFINITION (SUBVENTION)	ZI-NR:74-031, 74-032
DEFINITION (VERSICHERUNGSMISSBRAUCH)	ZI-NR:80-023
DEFINITION (WEISSE-KRAGEN-KRIMINALITAET)	ZI-NR:75-028
DEFINITION (WERTPAPIER, SCHECK, WECHSEL)	ZI-NR:79-008
DEFINITION (WIRTSCHAFTSDELIKT)	ZI-NR:77-031, 74-043
DEFINITION (WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET)	ZI-NR:76-007, 77-004, 78-030, 79-002, 80-027, 82-025, 82-026, 82-044, 83-010
DEFINITION (WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET, WHITE-COLLAR-CRIME)	ZI-NR:81-031
DEFINITION (WIRTSCHAFTSSPIONAGE)	ZI-NR:78-027
DELIKTTGRUPPE	ZI-NR:81-006
DELIKTSSTRUKTUR	ZI-NR:78-002
DEUTSCHER SCHUTZVERBAND GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET E.V.	ZI-NR:82-020
DIFFERENZEINWAND	ZI-NR:79-017, 80-019

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

DIREKTGESCHAFT	ZI-NR:80-021, 80-035, 81-035, 81-039
DRINGENDER TATVERDACHT	ZI-NR:82-021
DUNKELFELD	ZI-NR:75-028, 82-025
DURCHSUCHUNG	ZI-NR:78-008, 79-020, 81-038, 82-043
DURCHSUCHUNGSBESCHLUSS	ZI-NR:83-013
** E **	
ECONOMIC CRIME PROJECT	ZI-NR:81-036
ECONOMIC CRIME UNIT	ZI-NR:81-036
EDELMETALL	ZI-NR:83-004
EDV-EINSATZ	ZI-NR:75-014
EFFIZIENZ (STRAFVERFOLGUNG)	ZI-NR:81-015
EFFEKTIVITAET	ZI-NR:81-015
EG-MARKTORDNUNG	ZI-NR:74-008, 74-009, 74-033, 75-031
EINGABEFAELSCHUNG	ZI-NR:75-018, 75-023, 75-027
EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG (1975-1980)	ZI-NR:82-027
ENTBINDUNGSBEFUGNIS	ZI-NR:78-032

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

ENTWICKLUNGSTENDENZ	ZI-NR:82-025
ERFAHRUNGSAUSTAUSCH	ZI-NR:80-039, 82-005, 82-020
ERMITTLUNGSARBEIT	ZI-NR:75-014, 80-040, 81-031
ERMITTLUNGSBEFUGNIS	ZI-NR:73-001, 73-008, 82-019
ERMITTLUNGSHILFE	ZI-NR:81-012
ERMITTLUNGSVERFAHREN	ZI-NR:74-025, 76-026, 76-043, 77-004, 77-008, 78-002, 78-008, 79-006, 80-040, 81-006, 81-011
ERMITTLUNGSVERFAHREN (ABLAUF)	ZI-NR:77-003
ERMITTLUNGSVERFAHREN (DAUER)	ZI-NR:82-025
ERSCHEINUNGSFORM	ZI-NR:75-028, 76-037, 77-002, 81-041, 82-044
ERSCHEINUNGSFORM (STUEHRHINTERZIEHUNG)	ZI-NR:82-027

\*\* F \*\*

FAHRLAESSIGKEIT	ZI-NR:76-020
FILZOKRATIE	ZI-NR:76-021
FINANZAMT - POLIZEI	ZI-NR:74-025
FINANZBEHOERDE	ZI-NR:76-043, 77-007, 82-036

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

FINANZIERUNG (KARUSSELLFINANZIERUNG)	ZI-NR:76-014
FINANZWECHSEL	ZI-NR:79-003
FIRMENGRÜNDUNG	ZI-NR:76-014
FOLGESCHADEN (OPFER)	ZI-NR:74-039
FORSCHUNG	ZI-NR:74-023
FORSCHUNGSPROJEKT	ZI-NR:74-028, 75-025
FORSCHUNGSPROJEKT (ECONOMIC CRIME PROJECT)	ZI-NR:81-036
FORSCHUNGSVORHABEN	ZI-NR:73-002, 74-024, 76-025
FOTOKOPIE	ZI-NR:83-022
FREMDFINANZIERUNG	ZI-NR:79-003
** G **	
GEFAHRDUNGSDELIKT	ZI-NR:75-029, 76-020
GEFAHR IM VERZUG	ZI-NR:78-008
GEHEIMHALTUNGSPFLICHT	ZI-NR:78-018
GENERALPRAEVENTION	ZI-NR:75-031
GERICHT	ZI-NR:77-003
GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ	SIEHE GVG

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

GESCHAEFTSGEHEIMNIS	ZI-NR:80-008
GESCHAEFTSGEHEIMNIS(AUSSPAEHUNG)	ZI-NR:82-014
GESCHAEFTSPAPIER	ZI-NR:81-018, 83-012
GESELLSCHAFTSFORM	ZI-NR:80-011
GESETZ BETREFFEND DIE GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRAENKTER HAFTUNG	SIEHE GMBHG
GESETZ GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB	SIEHE UWG
GESETZ GEGEN MISSBRAEUCHLICHE INANSPRUCHNAHME VON SUBVENTIONEN	SIEHE SUBVG
GESETZ GEGEN WETTBEWERBSBESCHRAENKUNGEN	SIEHE GWB
GESETZ UEBER DAS KREDITWESEN	SIEHE KWG
GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER ILLEGALEN BESCHAEFTIGUNG	SIEHE BILLBG
GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER SCHWARZARBEIT	ZI-NR:82-001
GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET	SIEHE WIKG
GESETZENTWURF(WIKG 1)	ZI-NR:75-008, 75-030, 76-005, 79-013
GESETZENTWURF(WIKG 2)	ZI-NR:79-001, 80-037, 82-033

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

GESETZESUMGEHUNG	ZI-NR:77-032
GESETZGEBUNG (VERHAELTNIS STRAFRECHTSWISSENSCHAFT)	ZI-NR:80-037
GEWAESSERSCHUTZ	ZI-NR:74-005, 79-015, 80-024
GEWAESSERVERUNREINIGUNG	ZI-NR:80-007, 80-017, 80-030, 82-022, 82-041, 83-027
GEWINNRECHNUNG (ANALYSE)	ZI-NR:78-028
GLOBALZESSION	ZI-NR:83-004
GMBH	ZI-NR:81-042
GMBH UND CO KG	ZI-NR:77-018
GMBHG = GESETZ BETREFFEND DIE GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRAENKTER HAFTUNG	ZI-NR:81-042
GROSSBETRUG	ZI-NR:79-028
GRUENDUNGSSCHWINDEL	ZI-NR:77-018, 80-006, 81-025
GRUNDSTUECKSBEWERTUNG	ZI-NR:74-026
GRUPPENKRIMINALITAET	ZI-NR:78-013
GUTACHTEN	ZI-NR:83-028
GUTACHTENAUFTRAG	ZI-NR:82-052

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

GUTACHTENERSTELLUNG	ZI-NR:82-052, 83-028
GVG	GERICHTSVERFASSUNGSGESE TZ
GVG P 74 C	ZI-NR:82-026
GWB = GESETZ GEGEN WETTBEWERBSBESCHRAENKUNGEN	ZI-NR:74-010
** H **	
HAFTGRUND	ZI-NR:82-021
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	ZI-NR:80-023
HAFTUNG	ZI-NR:82-004
HANDAKTE	ZI-NR:81-008
HANDELSAUSKUNFT	ZI-NR:79-028
HANDELSAUSKUNFTEI	ZI-NR:74-037, 76-055
HANDELSREGISTER	ZI-NR:74-036
HAUPTVERHANDLUNG	ZI-NR:78-007, 82-032
HAUSTUERGESCHAEFT	ZI-NR:76-002, 80-002, 83-011
HEILMITTELSCHWINDEL	ZI-NR:79-019
HEIZOEL	ZI-NR:75-021
HEIZOELBETRUG	ZI-NR:79-014, 79-021

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

HEIZOELVERDIESELUNG	ZI-NR:79-021
** I **	
ILLEGALE ARBEITNEHMERUEBERLASSUNG	ZI-NR:74-011, 81-010, 81-024, 81-027, 82-001, 82-004, 82-008, 82-009, 82-017, 82-025, 83-015
ILLEGALE AUSLAENDERBESCHAFTIGUNG	ZI-NR:74-011, 74-012, 76-001, 80-040, 81-010, 81-024, 81-027, 81-046, 82-001, 82-004, 82-008, 82-009, 82-029
IMMISSIONSSCHUTZ	ZI-NR:82-041
INDUSTRIESPIONAGE	ZI-NR:76-009, 78-027, 83-018
INFORMATIONSPFLICHT (BEHOERDE)	ZI-NR:82-029
INSOLVENZ	ZI-NR:79-012
INSOLVENZDELIKT	ZI-NR:75-029, 77-013, 81-017, 82-044, 82-045
INSOLVENZKRIMINALITAET	ZI-NR:81-041
INSTANZ SOZIALER KONTROLLE	ZI-NR:78-002
INTELLIGENZDELIKT	ZI-NR:79-027
INTERESSENABWAEGUNG (GEHEIMHALTUNG - OFFENBARUNG)	ZI-NR:78-018
INTERNATIONALE KRIMINALITAET	ZI-NR:77-002, 77-030



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

INTERNATIONALE VERBRECHENSBEKAEMPFUNG	ZI-NR:77-002
INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET	ZI-NR:75-035, 79-023, 80-001
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	ZI-NR:75-035
INTERNATIONALER RECHTSVERGLEICH	ZI-NR:80-018, 83-027
INTERNATIONALES STRAFRECHT	ZI-NR:83-027
INTERPOL	ZI-NR:75-035
INVESTITIONSZULAGE	ZI-NR:80-009
ITALIEN	ZI-NR:82-023
	** J **
JUSTIZ	ZI-NR:83-006
	** K **
KAFFEEFAHRT	ZI-NR:76-002
KAFFEE-UEBEREINKOMMEN	ZI-NR:76-030
KAPITALANLAGEBETRUG	ZI-NR:82-020
KAPITALANLAGESCHWINDEL	ZI-NR:77-018, 81-025, 83-022
KARTELL	ZI-NR:78-011
KARTELLBILDUNG	ZI-NR:78-011

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

KARTELLGESETZ	SIEHE GWB
KARTELLRECHT	ZI-NR:77-009
KARTELLRECHTSVERSTOSS	ZI-NR:74-010
KARUSSELLFINANZIERUNG	ZI-NR:76-014
KAVALIERSDELIKT	ZI-NR:76-044, 77-010, 79-025, 81-009, 81-044
KERNENERGIE	ZI-NR:80-007
KETTENVERLEIH	ZI-NR:74-011
KFZ-VERSICHERUNG	ZI-NR:75-011, 76-004, 76-015
KLASSENJUSTIZ	ZI-NR:77-010
KOMMISSION ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET	ZI-NR:74-003
KOMMUNISTISCHE WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET	ZI-NR:79-024
KONKURS	ZI-NR:77-019, 78-029, 79-012
KONKURSDELIKT	ZI-NR:76-046, 79-003, 79-004, 81-011, 81-012, 82-025
KONKURSORDNUNG	ZI-NR:77-019, 79-012
KONKURSSTRAFRECHT	ZI-NR:74-003, 75-029, 77-034

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

KONKURSSTRAFTAT	ZI-NR:79-005, 79-012, 80-041, 81-018
KONKURSVERFAHREN	ZI-NR:81-011
KONKURSVERWALTER	ZI-NR:78-032
KONSUMENTENKREDIT	ZI-NR:77-029
KONTOEROEFFNUNG	ZI-NR:75-017
KONTOKORRENT	ZI-NR:83-004
KONTOKORRENTKREDIT	ZI-NR:79-003
KORRUPTION	ZI-NR:76-052, 82-007
KOSTENERSTATTUNG	ZI-NR:77-025
KREDITAUSKUNFT	ZI-NR:79-007
KREDITBETRUG	ZI-NR:74-026, 76-023, 76-046, 79-007, 79-029, 80-037, 81-034, 82-013
KREDITERSCHLEICHUNG	ZI-NR:76-054, 79-028
KREDITINSTITUT	ZI-NR:77-020
KREDITKARTENBETRUG	ZI-NR:83-004
KREDITKOSTEN	ZI-NR:82-013
KREDITSCHWINDEL	ZI-NR:77-016

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

KREDITVERMITTLUNG	ZI-NR:76-040, 77-021, 77-029, 79-029, 81-034, 82-013
KREDITWESEN	ZI-NR:77-020, 83-004
KREDITWESENGESETZ	SIEHE KWG
KREDITWUERDIGKEIT	ZI-NR:76-055, 79-028
KRIMINALAETIOLOGIE	ZI-NR:81-041
KRIMINALISIERUNG	ZI-NR:80-037
KRIMINALITAETSBEKAEMPfung	ZI-NR:80-015
KRIMINALITAETSENTWICKLUNG(1974-1980)	ZI-NR:82-026
KRIMINALITAETSENTWICKLUNG(1974-1979)	ZI-NR:81-030
KRIMINALITAETSENTWICKLUNG(1979, 1980)	ZI-NR:82-024
KRIMINALITAETSTHEORIE	ZI-NR:77-035
KRIMINALITAETSURSACHE	ZI-NR:76-042, 80-011
KRIMINALITAETSVORBEUGUNG	ZI-NR:80-015
KRIMINALPOLITIK	ZI-NR:81-043
KRIMINALPOLIZEILICHE BERATUNG	ZI-NR:78-014, 79-002
KRIMINELLE GRUPPE	ZI-NR:75-002, 77-030

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

KRIMINELLE ORGANISATION	ZI-NR:76-024
KRIMINOGENER FAKTOR	ZI-NR:79-027, 80-011, 81-041, 82-045
KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG	ZI-NR:76-042, 81-006, 83-010
KRISE	ZI-NR:78-020, 78-021, 78-028, 78-029, 80-012
KUNDENANZAHLUNG	ZI-NR:79-003
KUNDENWERBUNG (PROGRESS IV)	ZI-NR:77-023
KUNSTWEINHERSTELLUNG	ZI-NR:75-003
KURSMANIPULATION	ZI-NR:75-032
KWG = GESETZ UEBER DAS KREDTWESEN	ZI-NR:76-040, 77-026
KWG P 3	ZI-NR:77-020
KWG P 54	ZI-NR:77-026
** L **	
LAERM	ZI-NR:80-026
LAERMBELAESTIGUNG	ZI-NR:80-017
LAERMSCHUTZ	ZI-NR:74-004, 79-015, 80-024
LAERMVERURSACHUNG	ZI-NR:80-030

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

LEASING	ZI-NR:73-005, 79-003
LEIPZIGER NOTENBANK	ZI-NR:77-013
LIEFERANTENKREDIT	ZI-NR:79-003
LKA BW	ZI-NR:78-017
LOHNSTEUER	ZI-NR:82-004
LOHNSTEUERHILFSVEREIN	ZI-NR:80-003, 81-032
LOMBARDKREDIT	ZI-NR:79-003
LUFTGESCHAFT	ZI-NR:80-006
LUFTREINHALTUNG	ZI-NR:74-006
LUFTVERUNREINIGUNG	ZI-NR:79-015, 79-015, 80-007, 80-017, 80-024, 80-030, 82-015, 82-041
** M **	
MAFIA	ZI-NR:76-024
MAGNETBAND	ZI-NR:80-028
MANIPULATION	ZI-NR:73-003, 76-039
MANIPULATION(SCHLACHTVIEH)	ZI-NR:83-016
MARKTORDNUNG(EG)	ZI-NR:74-009
MARKTORDNUNGSBETRUG	ZI-NR:75-031

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

MARKTWIRTSCHAFT	ZI-NR:78-011
MASSENBETRUG	ZI-NR:82-035
MIKROVERFILMUNG	ZI-NR:74-040
MISSBRAUCHTATBESTAND	ZI-NR:77-028
MITSCHNITT (URHEBERRECHT)	ZI-NR:80-010
MITTEILUNGSPFLICHT	ZI-NR:77-007
MORAL	ZI-NR:82-016
MOTIV	ZI-NR:82-044
MULTINATIONALES UNTERNEHMEN	ZI-NR:80-001
** N **	
NATURSCHUTZ	ZI-NR:79-015, 80-007, 80-024, 82-042
NIEDERLANDE	ZI-NR:81-010
NIEDERSACHSEN	ZI-NR:80-039
NORDRHEIN-WESTFALEN	ZI-NR:73-008, 83-006
NUMMERNKONTO	ZI-NR:78-006
** O **	
OFFENTLICHE MEINUNG	ZI-NR:74-020

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

OEFFENTLICHE MEINUNG(STEUERHINTERZIEHUNG)	ZI-NR:83-007
OEFFENTLICHE VERWALTUNG	ZI-NR:76-021
OEFFENTLICHER AUFTRAG	ZI-NR:76-039
OESTERREICH	ZI-NR:74-034, 75-015, 78-025, 81-016, 82-012
OESTERREICH - BR DEUTSCHLAND	ZI-NR:80-018, 83-027
OFFENBARUNGSBEFUGNIS	ZI-NR:74-025
OPFER	ZI-NR:75-028, 78-002, 80-004, 80-011, 81-006, 82-026
OPFERSCHADEN	ZI-NR:74-039
OPTIONSGESCHAEFT	ZI-NR:79-018, 80-020, 80-021, 80-035, 80-038, 81-035, 81-039, 82-040
ORGANISIERTE KRIMINALITAFT	ZI-NR:74-021, 75-002, 75-003, 76-024, 76-035, 77-002, 77-030, 78-013, 79-023, 82-009
ORGANISIERTER MASSENBETRUG	ZI-NR:82-035
ORGANISIERTER SERIENBETRUG	ZI-NR:82-047
** P **	
PHAENOMENOLOGIE	ZI-NR:74-043, 82-025
PKS(1975-1980)	ZI-NR:82-025



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

PLANERFUELLUNGSFAELSCHUNG	ZI-NR:79-024
PLANWIRTSCHAFT	ZI-NR:75-004, 79-024
POLIZEI - FINANZAMT	ZI-NR:74-025, 76-043
POLIZEI - STA	ZI-NR:73-001, 73-008, 74-041, 77-005
POSTSCHECKVERKEHR	ZI-NR:82-018
PRAEVENTION	ZI-NR:76-037, 76-049, 77-002, 78-019, 79-002
PRAEVENTION(SUBJEKTIV, OBJEKTIV, REPRESSIV)	ZI-NR:73-004
PRAEVENTIVMASSNAHME	ZI-NR:74-043, 75-024, 77-031, 78-031
PREISMANIPULATION	ZI-NR:76-039
PRESSEBERICHT	ZI-NR:74-020
PRESSEMELDUNG	ZI-NR:83-003
PRIVATDETEKTIV	ZI-NR:80-015
PRIVATEIGENTUM	ZI-NR:75-004
PRIVATES SCHUTZGEWERBE	ZI-NR:80-015
PRO HONORE	ZI-NR:80-002
PROFESSIONELLE KRIMINALITAFT	ZI-NR:76-024

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

PROGRAMMANIPULATION	ZI-NR:82-011, 82-039, 83-009
PROGRAMMFAELSCHUNG	ZI-NR:75-018, 75-027
PROGRAMMSCHUTZ	ZI-NR:83-024
PROGRESSIVE KUNDENWERBUNG	ZI-NR:77-023
PROMOTER	ZI-NR:76-048
PROVOZIERTER VERKEHR SUNFALL	ZI-NR:73-006, 74-029, 75-012, 76-015, 76-017, 76-035, 80-013, 80-023, 81-013
** R **	
RATENKREDIT	ZI-NR:82-013
RATENKREDITGESCHAEFT	ZI-NR:81-034
RATIONALISIERUNG (WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN)	ZI-NR:82-032
RAUBDRUCK	ZI-NR:80-010
RAUBKASSETTE	ZI-NR:82-049
RAUBKOPIE	ZI-NR:82-049, 83-020
RAUBPRESSUNG	ZI-NR:80-010
RECHENZENTRUM	ZI-NR:80-028
RECHNUNGSWESEN (KAUFMAENNISCH)	ZI-NR:76-045, 81-017

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

RECHTSGUETERSCHUTZ	ZI-NR:81-043
RECHTSGUT	ZI-NR:82-048
RECHTSHILFEVERKEHR	ZI-NR:76-047
RECHTSMITTELVERFAHREN	ZI-NR:80-004
RECHTSPFLEGESTATISTIK(1975-1980)	ZI-NR:82-025
RECHTSSCHUTZ	ZI-NR:78-008
REMBOURSKREDIT	ZI-NR:79-003
REPRESSION	ZI-NR:77-002
RESTSCHULDVERSICHERUNG	ZI-NR:79-029
RICHTER	ZI-NR:80-036
RISIKO	ZI-NR:81-022
RISIKOGESCHAEFT	ZI-NR:81-022
ROHSTOFFBOERSENHANDEL	ZI-NR:79-030
ROHSTOFFOPTIONSGESCHAEFT	ZI-NR:81-039
** S **	
SACHBEWEIS	ZI-NR:82-043
SACHVERSTAENDIGENGUTACHTEN	ZI-NR:78-005
SACHVERSTAENDIGER	ZI-NR:82-051, 82-052

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

SANKTIONSPRAXIS	ZI-NR:77-003, 77-010, 79-016
SANKTIONSWAHRSCHEINLICHKEIT	ZI-NR:79-016
SCHADENSBERECHNUNG	ZI-NR:75-031
SCHADENSBERECHNUNG(SCHAETZMETHODEN)	ZI-NR:83-025
SCHADENSERSATZ	ZI-NR:79-017
SCHADENSHOEHE	ZI-NR:74-016, 74-032, 77-004, 78-024, 78-030, 78-031, 80-039, 81-029, 81-030, 82-003, 82-012, 82-018, 82-024, 82-025, 82-026, 82-027, 82-039
SCHADENSHOEHE(SCHATTENWIRTSCHAFT)	ZI-NR:82-031
SCHADENSHOEHE(SCHWARZARBEIT)	ZI-NR:82-006
SCHADENSSUMME	ZI-NR:80-013
SCHADENSWIEDERGUTMACHUNG	ZI-NR:80-018
SCHATTENWIRTSCHAFT	ZI-NR:78-031, 82-031
SCHECK	ZI-NR:79-008
SCHECKBETRUG	ZI-NR:79-008, 82-018, 83-004
SCHECKFAELSCHUNG	ZI-NR:79-008
SCHECKKARTENMISSBRAUCH	ZI-NR:80-037, 83-004

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

SCHECKMISSBRAUCH	ZI-NR:79-008
SCHECKREITEREI	ZI-NR:77-016
SCHEINFIRMA	ZI-NR:74-043, 76-011
SCHEINGESCHAEFT	ZI-NR:80-006, 80-009
SCHICHTZUGEHORIGKEIT	ZI-NR:79-016
SCHIMMELPFENG GMBH	ZI-NR:76-055
SCHLACHTVIEH	ZI-NR:83-016
SCHRIFTTRAEGER	ZI-NR:80-010
SCHULDFAEHIGKEIT	ZI-NR:82-018
SCHULDPRINZIP	ZI-NR:75-029
SCHWARZARBEIT	ZI-NR:78-031, 81-009, 81-046, 82-001, 82-006, 82-017, 82-031
SCHWARZMARKT	ZI-NR:82-031
SCHWEIGEPFLICHT	ZI-NR:78-032
SCHWEIGERECHT	ZI-NR:82-048
SCHWEIZ	ZI-NR:76-047, 78-006, 78-024, 79-014, 80-006, 80-033, 81-007, 81-046, 82-002, 83-004, 83-009
SCHWEIZER NUMMERNKONTO	ZI-NR:77-025, 78-006

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

SCHWEIZERISCHES BANKGEHEIMNIS	ZI-NR:76-047, 78-006
SCHWERPUNKTSTAATSANWALTSCHAFT	ZI-NR:73-001, 73-008, 74-041, 77-003, 80-005, 80-039, 82-005, 82-032, 83-006
SCHWINDELFIRMA	ZI-NR:74-043, 76-011, 76-048
SELBSTANZEIGE	ZI-NR:80-018, 81-003
SELBSTHILFEORGANISATION	ZI-NR:80-015
SELBSTSCHAEDIGUNG	ZI-NR:80-031, 83-016
SELBSTSCHUTZEINRICHTUNG	ZI-NR:77-031
SELBSTVERWALTUNGSORGAN	ZI-NR:77-031
SELEKTIONSMECHANISMUS	ZI-NR:79-016
SELEKTIONSPROZESS (DURCH STA)	ZI-NR:78-002
SICHERHEITSKONZEPT	ZI-NR:80-008
SICHERHEITSMASSNAHME	ZI-NR:82-002
SICHERHEITSPOLITIK	ZI-NR:81-014
SICHERHEITSUNTERNEHMEN	ZI-NR:80-015
SICHERHEITSWESEN	ZI-NR:80-008
SITZUNGSVERTRETER DER STA	ZI-NR:78-007

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

SOFTWARE	ZI-NR:83-001
SOFTWAREDIEBSTAHL	ZI-NR:81-004, 82-039
SONDERMELDEDIENST	ZI-NR:81-041
SOWJETUNION	ZI-NR:79-024
SOZIALABGABE	ZI-NR:82-004, 82-008, 83-015
SOZIALISTISCHE KRIMINOLOGIE	ZI-NR:75-004
SOZIALISTISCHES WIRTSCHAFTSSYSTEM	ZI-NR:79-024
SOZIALISTISCHES EIGENTUM	ZI-NR:75-004
SOZIALKONTROLLE	ZI-NR:80-005
SOZIALLEISTUNG	ZI-NR:74-027
SOZIALPSYCHOLOGIE	ZI-NR:77-010
SOZIALSCHAEDLICHKEIT	ZI-NR:74-010, 74-032, 76-044, 77-001, 77-010, 77-035, 78-031, 80-027, 81-041, 82-031, 82-048
SPARKONTO	ZI-NR:75-017
SPEKULANT	ZI-NR:80-038
SPEZIALAUSBILDUNG	ZI-NR:80-036
SPIELAUTOMAT	ZI-NR:82-035, 82-047

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

SPIELEINWAND	ZI-NR:80-019
SPIONAGEABWEHR	ZI-NR:78-027
SPIONAGETAETIGKEIT	ZI-NR:81-020
STA	ZI-NR:77-003, 77-004, 77-006, 78-002, 78-007, 80-036, 81-006, 82-043
STA - POLIZEI	ZI-NR:73-001, 73-008, 74-041, 77-005
STATISTISCHE ANGABEN	ZI-NR:81-029, 81-030, 82-003
STEUERBERATER	ZI-NR:81-008
STEUERBERATUNG	ZI-NR:81-032
STEUERBETRUG	ZI-NR:76-054, 81-032
STEUERDELIKT	ZI-NR:76-007, 80-039, 82-009, 82-025
STEUERFAHNDUNG	ZI-NR:76-050, 76-051, 80-022, 81-045, 81-047, 82-036
STEUERGEHEIMNIS	ZI-NR:74-025, 76-006, 76-010, 77-007
STEUERHINTERZIEHUNG	ZI-NR:74-001, 74-033, 75-021, 76-044, 77-017, 78-016, 78-031, 79-016, 79-021, 79-025, 81-003, 82-004, 82-008, 82-009, 82-025, 82-027



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

STUEHRHINTERZIEHUNG	ZI-NR:82-031, 82-036, 83-007, 83-014, 83-025
STUEHRKRIMINALITAET	ZI-NR:75-020, 76-050, 76-051, 79-016, 79-027
STUEHRMORAL	ZI-NR:83-007
STUEHRSTRAFRECHT	ZI-NR:76-022, 82-004
STUEHRSTRAFTAT	ZI-NR:76-043, 77-006, 81-016
STUEHRSTRAFVERFAHREN	ZI-NR:76-003, 76-010, 77-006, 78-008, 79-020, 80-022, 81-047, 82-036, 83-025
STUEHRVERGUENSTIGUNG	ZI-NR:75-013
STUEHRVERKUERZUNG	ZI-NR:81-003, 82-036, 83-015, 83-025
STUEHRVORTEIL	ZI-NR:80-014
STUEHRVORTEILSERSCHEICHUNG	ZI-NR:80-014
STGB P 129	ZI-NR:76-017
STGB P 22	ZI-NR:78-016
STGB P 263	ZI-NR:76-017, 79-009, 80-009, 80-014, 80-031, 80-034, 83-022
STGB P 264	ZI-NR:79-022, 80-009, 80-014, 80-034

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

STGB P 265 B	ZI-NR:79-007
STGB P 266	ZI-NR:77-028
STGB P 267	ZI-NR:83-022
STGB P 268	ZI-NR:75-018, 79-010, 79-021
STGB P 283	ZI-NR:79-004, 79-005, 79-012, 80-012
STGB P 283 A	ZI-NR:79-012
STGB P 283 B	ZI-NR:79-012
STGB P 283 C	ZI-NR:79-012
STGB P 283 D	ZI-NR:79-012
STGB P 284	ZI-NR:79-017
STGB P 302 A	ZI-NR:79-029, 81-034, 82-013
STGB P 315 B	ZI-NR:76-017
STGB P 326	ZI-NR:83-019
STIFTUNG WARENTEST	ZI-NR:76-016
STIGMATISIERUNG	ZI-NR:74-020
STOSSBETRUG	ZI-NR:75-016, 77-024, 82-044

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

STPO P 110	ZI-NR:79-020
STPO P 161 A	ZI-NR:76-026
STPO P 163 ABS 1	ZI-NR:76-007
STPO P 53 ABS 1 NR 3	ZI-NR:78-032
STPO P 97	ZI-NR:76-019
STRAENDG 16(ENTWURF)	ZI-NR:79-015
STRAENDG 18	ZI-NR:80-007, 80-017, 80-024, 80-029, 80-030, 80-032, 81-021, 82-038
STRAFBARKEIT	ZI-NR:82-016
STRAFE	ZI-NR:82-048
STRAFFREIHEIT	ZI-NR:80-018
STRAFPROZESS	ZI-NR:81-043
STRAFRECHT	ZI-NR:82-016
STRAFRECHT(FUNKTION)	ZI-NR:82-048
STRAFRECHT(SCHWEIZ)	ZI-NR:80-033
STRAFRECHTSDOGMATIK	ZI-NR:77-010
STRAFRECHTSPRAXIS	ZI-NR:80-037
STRAFRECHTSREFORM	ZI-NR:74-003

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

STRAFRECHTSWISSENSCHAFT (UND GESETZGEBUNG)	ZI-NR:80-037
STRAFVERFAHREN	ZI-NR:80-004, 81-006
STRAFVERFAHRENSRECHT	ZI-NR:77-006
STRAFVERFOLGUNG	ZI-NR:76-044, 78-002, 78-030, 80-004, 80-005, 81-006, 81-015, 81-036, 81-037, 82-016, 82-020, 82-026, 82-048
STRAFVERFOLGUNG (ORGANISATIONSTRUKTUR )	ZI-NR:82-036
STRAFVERFOLGUNGSBEHOERDE	ZI-NR:82-036
STRAFWUERDIGKEIT	ZI-NR:80-027
STRAFZUMESSUNG	ZI-NR:75-031, 77-010, 78-002, 80-004
STRAHLENSCHUTZ	ZI-NR:80-024, 82-041
SUBMISSIONSABSPRACHE	ZI-NR:77-009
SUBSIDIARITAET	ZI-NR:81-043
SUBUNTERNEHMER	ZI-NR:74-011, 74-012
SUBUNTERNEHMER (KOPPELBAZEN)	ZI-NR:81-010
SUBVENTION	ZI-NR:74-032, 79-022

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

SUBVENTIONSBETRUG	ZI-NR:74-008, 74-009, 74-031, 75-009, 80-027, 80-037, 81-044, 82-044
SUBVENTIONSDELINQUENZ	ZI-NR:74-033
SUBVENTIONSERSCHLEICHUNG	ZI-NR:74-027, 74-031, 74-032, 74-033, 75-028, 76-046, 80-034
SUBVENTIONSKRIMINALITAET	ZI-NR:74-032
SUBVENTIONSSCHWINDEL	ZI-NR:74-003
SUBVENTIONSZWECK	ZI-NR:74-031
SUBVG = GESETZ GEGEN MISSBRAEUCHLICHE INANSPRUCHNAHME VON SUBVENTIONEN	ZI-NR:78-023
SUBVG P 4	ZI-NR:80-034
SYNDIKATSBILDUNG	ZI-NR:76-024
** T **	
TAETER-OPFER-BEZIEHUNG	ZI-NR:80-004
TAETERBILD	ZI-NR:75-028
TAETERKREIS	ZI-NR:82-039
TAETERMERKMAL	ZI-NR:79-016
TAETERPERSOENLICHKEIT	ZI-NR:78-022, 80-016
TAETERTYP	ZI-NR:78-005, 80-011, 81-006, 82-025, 82-045

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

TAE TERTYPOLOGIE	ZI-NR:80-016
TAEUSCHUNGSHANDLUNG	ZI-NR:80-031
TARIFVERTRAG	ZI-NR:83-008
TATAUSFUHRUNG	ZI-NR:82-018
TATMOTIV	ZI-NR:82-045
TATVERDAECHTIGER	ZI-NR:78-002, 80-004
TIEFBAU	ZI-NR:74-007, 76-031
TONTRAEGER (URHEBERRECHT)	ZI-NR:80-010
TOTALAUSVERKAUF (ARBEITSWEISE)	ZI-NR:76-027
TREUBRUCHSTATBESTAND	ZI-NR:77-028
** U **	
UEBERSCHULDUNG	ZI-NR:78-029, 79-004, 79-005, 79-012, 80-012, 80-041, 81-019
UMGEHUNGSGESCHAEFT	ZI-NR:80-009
UMWELTDELIKT	ZI-NR:82-041
UMWELTGEFAEHRDUNG	ZI-NR:80-026, 83-019
UMWELTKRIMINALITAET	ZI-NR:80-007, 80-017, 80-029, 80-030, 80-032, 82-038, 82-041, 83-027

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

UMWELTRECHT	ZI-NR:83-023
UMWELTSCHUTZ	ZI-NR:74-015, 74-018, 74-022, 78-001, 82-015, 82-028, 82-030
UMWELTSCHUTZDELIKT	ZI-NR:79-011, 82-019, 82-025
UMWELTSCHUTZRECHT	ZI-NR:82-019, 82-022, 83-023
UMWELTSTRAFRECHT	ZI-NR:79-015, 80-017, 80-024, 80-029, 80-032, 81-021, 82-041, 82-042
UMWELTVERGIFTUNG	ZI-NR:74-015
UMWELTVERSCHMUTZUNG	ZI-NR:75-009
UNECHTES UNTERLASSUNGSDELIKT	ZI-NR:82-037
UNFALLHELFERRING	ZI-NR:80-013
UNLAUTERER WETTBEWERB	ZI-NR:74-013, 77-023, 78-011, 82-025
UNTERNEHMENSBERATUNG	ZI-NR:77-017
UNTERNEHMENSFUEHRUNG	ZI-NR:81-014
UNTERNEHMENSKRIMINALITAET	ZI-NR:82-037
UNTERNEHMENSVERBAND	ZI-NR:77-031
UNTERRICHT	ZI-NR:76-041

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

UNTERSCHLAGUNG	ZI-NR:82-025, 83-008
UNTERWELTWIRTSCHAFT	ZI-NR:76-024
UNTREUE	ZI-NR:81-022, 82-025
UNTREUEHANDLUNG	ZI-NR:75-022, 76-029
URHEBERRECHT	ZI-NR:80-010, 82-039, 83-024
URHEBERRECHTSVERLETZUNG	ZI-NR:82-049, 83-001
URKUNDENFAELSCHUNG	ZI-NR:75-018, 76-031, 83-022
URKUNDENFAELSCHUNG (EINFUHRZEUGNIS)	ZI-NR:76-030
URKUNDENFAELSCHUNG (ZOLLURKUNDE)	ZI-NR:74-014
USA	ZI-NR:75-001, 76-042, 78-030, 81-036, 81-037
UWG = GESETZ GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB	ZI-NR:81-040, 82-014
** V **	
VERANLAGUNGSSTEUER	ZI-NR:78-016
VERBANDSKLAGE	ZI-NR:83-021
VERBRAUCHERSCHUTZ	ZI-NR:76-002, 76-016, 77-031, 82-014, 82-034
VERBRECHENSBEGRIFF (DDR)	ZI-NR:75-004



WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

VERBRECHENSOPFER	ZI-NR:82-027
VERDACHTSGEWINNUNG	ZI-NR:82-019
VERDINGUNGSORDNUNG FUER LEISTUNGEN	SIEHE VOL
VERDUNKELUNGSGEFAHR	ZI-NR:82-021
VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG	ZI-NR:82-032
VERFAHRENSDAUER	ZI-NR:82-027, 83-014
VERFAHRENSEINSTELLUNG	ZI-NR:83-014
VERFOLGUNG SZWANG	ZI-NR:76-007
VERHAELTNISMAESSIGKEITSGRUND SATZ	ZI-NR:83-012
VERKAUFSVERANSTALTUNG	ZI-NR:76-002, 76-027.
VERKAUFSVERANSTALTUNG (SONDERVERKAUF)	ZI-NR:81-040
VERKEHR SUN FALL	ZI-NR:73-006, 74-029, 75-012, 76-015, 76-017, 76-035, 80-013, 80-023, 81-013
VERLUSTRECHNUNG (ANALYSE)	ZI-NR:78-028
VERLUSTZUWEISUNG	ZI-NR:75-013, 81-025
VERMOEGENSBILANZ	ZI-NR:78-029
VERMOEGENSSCHADEN	ZI-NR:74-031, 80-018, 80-031

# WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

VERNEHMUNGSMETHODE	ZI-NR:81-045
VERNEHMUNGSPSYCHOLOGIE	ZI-NR:78-010
VERNEHMUNGSTAKTIK	ZI-NR:78-010
VERNEHMUNGSTECHNIK	ZI-NR:78-010
VERSANDSCHLACHTEREI	ZI-NR:83-016
VERSCHULDUNGSBILANZ	ZI-NR:78-029
VERSICHERUNGSBETRUG	ZI-NR:73-006, 74-029, 74-042, 75-011, 75-012, 76-004, 76-012, 76-015, 76-017, 76-035, 80-013, 80-023, 81-013
VERSUCHSBEGINN	ZI-NR:78-016
VERTEIDIGERRECHT	ZI-NR:83-013
VERTEIDIGUNG	ZI-NR:83-013
VERTRETERHAFTUNG	ZI-NR:82-037
VERUNTREUUNG	ZI-NR:77-036, 77-037, 83-008
VIDEOAUFZEICHNUNG	ZI-NR:82-049
VIDEOPIRATERIE	ZI-NR:82-049, 83-020
VIKTIMISIERUNGSFURCHT	ZI-NR:81-043

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

VOL = VERDINGUNGSORDNUNG FUER  
LEISTUNGEN ZI-NR:76-039

VORBEREITUNGSHANDLUNG ZI-NR:78-016

VORFELDDARBEIT ZI-NR:76-041

VORSTRAFE ZI-NR:82-025

VORTEILSANNAHME ZI-NR:76-038

\*\* W \*\*

WAHRHEITSFINDUNG ZI-NR:78-007

WARENKREDITBETRUG ZI-NR:77-024

WARENTERMINGESCHAEFT ZI-NR:79-026, 79-030,  
80-020, 80-035, 80-038,  
81-035, 81-039, 82-025,  
82-044

WARENTERMINOPTIION ZI-NR:79-017, 79-018,  
80-019, 80-021, 82-040

WASSERHAUSHALTSGESETZ SIEHE WHG

WECHSEL ZI-NR:74-043, 79-008

WECHSELFAELSCHUNG ZI-NR:79-008

WECHSELGESCHAEFT ZI-NR:78-009

WECHSELKREDIT ZI-NR:79-003

WECHSELMISSBRAUCH ZI-NR:75-028, 79-008,  
82-044

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

WECHSELREITEREI	ZI-NR:74-043, 76-054, 77-016, 79-008
WECHSELSTRAFTAT	ZI-NR:78-009
WEINKRIMINALITAET	ZI-NR:75-003, 82-025
WEISSE-KRAGEN-KRIMINALITAET	ZI-NR:75-028
WEITERBILDUNG	ZI-NR:76-041
WERBEMETHODE	ZI-NR:76-027, 76-040, 77-021, 77-023, 77-029, 79-019, 80-002, 81-023, 81-040, 83-011
WERBEORGANISATION	ZI-NR:81-023
WERTPAPIER	ZI-NR:79-008
WERTPAPIERDELIKT	ZI-NR:79-008
WERTPAPIERFAELSCHUNG	ZI-NR:75-032
WERTPAPIERSCHWINDEL	ZI-NR:74-019, 75-014
WETTBEWERBSBESCHRAENKUNG	ZI-NR:77-009
WETTBEWERBSKRIMINALITAET	ZI-NR:78-011
WHG = WASSERHAUSHALTSGESETZ	ZI-NR:82-041, 82-042
WHITE-COLLAR-CRIME	ZI-NR:81-031
WIDERRUFSRECHT	ZI-NR:76-002

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

WIKG	GESETZ ZUR BEKAEMPfung DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAE T
WIKG 1	ZI-NR:76-008, 76-034, 77-012, 77-014, 77-015, 80-037
WIKG 1(GESETZENTWURF)	ZI-NR:75-008, 75-030, 76-005, 79-013
WIKG 2	ZI-NR:82-033
WIKG 2(GESETZENTWURF)	ZI-NR:79-001, 80-037, 82-010
WIRTSCHAFTSBERATUNG	ZI-NR:77-017
WIRTSCHAFTSDELIKT	ZI-NR:74-020, 76-013, 76-041, 77-031, 82-026
WIRTSCHAFTSGEHEIMNIS	ZI-NR:78-027
WIRTSCHAFTSKONTROLLDIENST	ZI-NR:83-026
WIRTSCHAFTSKRIMINALIST	ZI-NR:75-006
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET	ZI-NR:73-009, 74-033, 74-038, 74-043, 75-019, 75-020, 75-028, 76-042, 76-050, 76-051, 77-004, 77-035, 78-002, 78-012, 79-001, 81-005
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET	ZI-NR:81-026, 81-029, 81-030, 81-031, 82-005, 82-016, 82-025, 82-026, 82-044, 82-048, 83-003, 83-005

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET(DDR - BR DEUTSCHLAND)	ZI-NR:75-004
WIRTSCHAFTSKRISE	ZI-NR:82-031
WIRTSCHAFTSMORAL	ZI-NR:75-028, 82-031, 82-048
WIRTSCHAFTSORDNUNG	ZI-NR:75-004, 80-027
WIRTSCHAFTSPOLITIK	ZI-NR:77-027, 78-030, 78-031, 80-027, 82-048
WIRTSCHAFTSPOLIZEI	ZI-NR:74-034
WIRTSCHAFTSRECHT	ZI-NR:80-027
WIRTSCHAFTSREFERENT	ZI-NR:74-041, 78-007, 80-039
WIRTSCHAFTSSPIONAGE	ZI-NR:78-027, 81-020
WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER	ZI-NR:77-003, 80-039, 83-006
WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT	ZI-NR:74-032, 76-046, 78-030, 80-027, 80-036, 80-037, 81-033, 81-043, 82-023, 82-048
WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT(REFORM)	ZI-NR:74-003, 74-033
WIRTSCHAFTSSTRAFTAETER	ZI-NR:74-020, 74-035, 74-037, 74-038, 75-028, 77-010, 78-005, 78-022, 80-011, 80-016, 82-045
WIRTSCHAFTSSTRAFTAT	ZI-NR:81-029

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

WIRTSCHAFTSSTRAFVERFAHREN	ZI-NR:79-006, 80-005, 80-036, 80-039, 81-007, 81-011, 82-024, 82-032, 82-051, 82-052, 83-012, 83-013, 83-028
WIRTSCHAFTSSYSTEM	ZI-NR:75-028, 77-027, 80-011
WIRTSCHAFTSSYSTEM(DDR - BR DEUTSCHLAND)	ZI-NR:75-004
WIRTSCHAFTSSYSTEM(SOZIALISTISCH)	ZI-NR:79-024
WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN	ZI-NR:81-014
WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN(MULTINATIONAL)	ZI-NR:80-001
WUCHER	ZI-NR:76-046, 77-033, 80-027, 82-013
** Z **	
ZAHLUNGSEINSTELLUNG	ZI-NR:79-012
ZAHLUNGSUNFAEHIGKEIT	ZI-NR:78-028, 78-029, 79-003, 79-004, 79-005, 79-012, 80-012, 80-041
ZBUH = ZENTRALE ZUR BEKAEMPFUNG DER UNLAUTERKEIT IM HEILGEWERBE	ZI-NR:79-019
ZEITDIEBSTAHL	ZI-NR:75-027, 82-039
ZEITSCHRIFTENWERBER	ZI-NR:81-023
ZEITUNGSINSERAT	ZI-NR:74-013

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

ZENTRALE ZUR BEKAEMPfung DER UNLAUTERKEIT IM HEILGEWERBE	SIEHE ZBUH
ZESSIONSKREDIT	ZI-NR:83-004
ZEUGENBEWEIS	ZI-NR:78-004
ZEUGENVERNEHMUNG	ZI-NR:78-007
ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT	ZI-NR:78-032, 81-018
ZOLLDELIKT	ZI-NR:74-014
ZOLLFAHNDUNG	ZI-NR:74-008, 80-022, 81-045
ZUFALLSFUND	ZI-NR:78-008, 79-020
ZUSAMMENARBEIT(POLIZEI - FINANZAMT)	ZI-NR:74-025, 76-043
ZUSAMMENARBEIT(POLIZEI - STA)	ZI-NR:73-001, 73-008, 74-041, 77-005
ZUSTAENDIGKEIT	ZI-NR:77-005
ZWINGENDES OEFFENTLICHES INTERESSE	ZI-NR:74-025



ABKUERZUNGSVERZEICHNIS DER ZEITSCHRIFTEN,  
SCHRIFTENREIHEN UND SONSTIGEN  
VEROFFENTLICHUNGSARTEN.  
KRIMINALISTISCH-KRIMINOLOGISCHE SOWIE  
POLIZEIRELEVANTE RECHTLICHE LITERATUR

STAND: 01.01.1983

- ARCH. KRIM. = ARCHIV FUER KRIMINOLOGIE
- BB = BETRIEBSBERATER
- BDK-SONDEPHEFT = SONDERHEFT DES BUNDES DEUTSCHER  
KRIMINALBEAMTER
- BEITR. EMP. KRIMINOLOGIE = BEITRAEGE ZUR EMPIRISCHEN KRIMINOLOGIE.  
HRSG. PROF. GOEPPINGER
- BEITR. KONFO = BEITRAEGE ZUR KONFLIKTFORSCHUNG
- BEWHI = BEWAHRUNGSHILFE
- BKA-FORSCHUNGSREIHE = FORSCHUNGSREIHE DES BUNDESKRIMINALAMTES
- BKA-SCHRIFTENREIHE = SCHRIFTENREIHE DES BUNDESKRIMINALAMTES
- BKA-VORTRAGSREIHE = VORTRAGSREIHE DES BUNDESKRIMINALAMTES
- CILIP = CIVIL LIBERTIES AND POLICE (DTSCH. AUSG)
- DANA = DATENSCHUTZ NACHRICHTEN
- DAR = DEUTSCHES AUTORECHT
- DEUTSCHL. ARCH. = DEUTSCHLAND ARCHIV
- DNP (FRUEHER NPOL) = DIE NEUE POLIZEI
- DOED = DER OEFFENTLICHE DIENST
- DOEV = DIE OEFFENTLICHE VERWALTUNG
- DPOL = DEUTSCHE POLIZEI
- DRIZ = DEUTSCHE RICHTERZEITUNG
- DROGALKOHOL = DROGALKOHOL
- DSUDS = DUD AB 1/1983 = DATENSCHUTZ UND DATENSICHERUNG, INFORMA  
TIONENRECHT, KOMMUNIKATIONSSYSTEME
- DSWR = DATENVERARBEITUNG, STEUER, WIRTSCHAFT,  
RECHT
- DUD = DATENSCHUTZ UND DATENSICHERUNG (DSUDS)
- DUR = DEMOKRATIE UND RECHT
- DVBL = DEUTSCHES VERWALTUNGSBLATT
- DVR = DATENVERARBEITUNG IM RECHT
- DWJ = DEUTSCHES WAFFENJOURNAL
- FORSCHUNGSR. KRIMINALWISS = FORSCHUNGSREIHE KIMINALWISSENSCHAFTEN
- GA = GOLDHAMMER'S ARCHIV FUER STRAFRECHT
- GDP-SONDERHEFT = SONDERHEFT DER GEWERKSCHAFT DIE POLIZEI
- GRKRIM = GRUNDLAGEN DER KRIMINALISTIK
- ILLUSTR. RDSCH. GEND. = ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER GENDARMERIE
- INNENMINISTERIUM BW-SONDERHEFT = SONDERHEFT DES INNENMINISTERIUMS BW

INNERE SICHERHEIT	= INNERE SICHERHEIT
INTERDIS. BEITR. KRIMINOL. FORSCHUNG	= INTERDISZIPLINARE BEITRÄGE ZUR KRIMINOLOGISCHEN FORSCHUNG. HRSG. KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSMITTEILUNGSINSTITUT, NIEDERSACHSEN E.V.
IPA	= INTERNATIONALE POLIZEI ASSOZIATION
IWS	= INTERNATIONALER WAFFEN-SPIEGEL
JA	= JURISTISCHE ARBEITSBLÄTTER
JR	= JURISTISCHE RUNDschau
JUGENDWOHL	= JUGENDWOHL
JURA	= JURISTISCHE AUSBILDUNG
JUS	= JURISTISCHE SCHULUNG
JZ	= JURISTENZEITUNG
JZ-GD	= JURISTENZEITUNG GESETZGEBUNGSDIENST
KB	= KRIMINALSOZIOLOGISCHE BIBLIOTHEK
KJ	= KRITISCHE JUSTIZ
KRIM. BULL.	= KRIMINOLOGISCHES BULLETIN
KRIM. FOR. WISS.	= KRIMINALISTIK UND FORENSISCHE WISSENSCHAFTEN
KRIM. GEGENWARTSFRAGEN	= KRIMINOLOGISCHE GEGENWARTSFRAGEN
KRIMINALIST	= DER KRIMINALIST
KRIMINALISTIK	= KRIMINALISTIK
KRIMINALPAED. PRAXIS	= KRIMINALPAEDAGOGISCHE PRAXIS (ZEITSCHRIFT)
KRIMINALPAED. PRAXIS. SCHRIFTENREIHE	= KRIMINALPAEDAGOGISCHE PRAXIS. (SCHRIFTENREIHE) (EINZELTITEL)
KRIMINALISTIK. WISSENSCHAFT U. PRAXIS	= KRIMINALISTIK - WISSENSCHAFT & PRAXIS
KRIMINALWISS. ABHANDLUNGEN	= KRIMINALWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN. HRSG. FRIEDRICH GEERDS
KRIMINOLOG. ABHANDLUNGEN	= KRIMINOLOGISCHE ABHANDLUNGEN. HRSG. R. GRASSBERGER
KRIMINOLOG. FORSCHUNG	= KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG. SCHRIFTENREIHE DES NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS DER JUSTIZ
KRIMINOLOG. FORSCHUNGEN	= KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGEN. HRSG. HELLMUTH MAYER
KRIMINOLOG. FORSCHUNGSBERICHTE	= KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE. HRSG. MAX-PLANCK-INSTITUT, FREIBURG
KRIMINOLOG. SCHRIFTENREIHE	= KRIMINOLOGISCHE SCHRIFTENREIHE. HRSG. DEUTSCHE KRIMINOLOGISCHE GESELLSCHAFT
KRIMINOLOG. STUDIEN	= KRIMINOLOGISCHE STUDIEN. HRSG. PROF. SCHAFFSTEIN, PROF. SCHUELLER-SPRINGORUM
KRIMINOLOGIE	= KRIMINOLOGIE - ABHANDLUNGEN UEBER ABWEGIGES SOZIALVERHALTEN. HRSG. TH. WUERTEMBERGER
KRIMJ	= KRIMINOLOGISCHES JOURNAL
KURSHUCH	= KURSBUCH
KZFSS	= KOELNER ZEITSCHRIFT FUER SOZIOLOGIE UND SOZIALPSYCHOLOGIE
LKA BAYERN-SONDERHEFT	= SONDERHEFT DES BAYERISCHEN LANDESKRIMINALAMTES
MDR	= MONATSSCHRIFT FUER DEUTSCHES RECHT
MSCHRKRIM.	= MONATSSCHRIFT FUER KRIMINOLOGIE UND STRAFRECHTSREFORM

NJW	= NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT
NPOL (AB 1979 DNP)	= DIE NEUE POLIZEI
NSTZ	= NEUE ZEITSCHRIFT FUER STRAFRECHT
OES	= OEFFENTLICHE SICHERHEIT
OEVD	= OEFFENTLICHE VERWALTUNG UND DATENVERARBEITUNG
PARTNER	= PARTNER
PFA-SCHLUSSBERICHT	= TAGUNGSPROTOKOLLE DER POLIZEI-FUEHRUNGS-AKADEMIE
PMSI	= POLIZEI-MAGAZIN, MOTOR, SPORT, INFORMATION
POLIZEI	= DIE POLIZEI
POLIZEI-DIGEST	= POLIZEI-DIGEST
POLIZEI-BL.BW (ERSCHEINEN AB 1982 EINGESTELLT)	= DAS POLIZEI-BLATT FUER DAS LAND BADEN-WUERTTEMBERG
POLIZEIDIENST AKTUELL	= POLIZEIDIENST AKTUELL - ZEITSCHRIFT FUER POLIZEI UND OEFFENTLICHEN DIENST
POLIZEIFORUM	= POLIZEIFORUM
POLJOURNAL (FRUEHER POL.VERK.J.)	= POLIZEIJOURNAL FUER RECHT, WIRTSCHAFT UND TECHNIK
POLJOURNAL-SONDERHEFT	= SONDERHEFT DER ZEITSCHRIFT POLIZEI-JOURNAL FUER RECHT, WIRTSCHAFT UND TECHNIK
POLNACHR.	= POLIZEINACHRICHTEN
POLNACHR.-SONDERHEFT	= SONDERHEFT DER ZEITSCHRIFT POLIZEI-NACHRICHTEN
POLSPIEGEL	= POLIZEISPIEGEL
POL.TECHN.VERK. (AB 1976 PTV)	= POLIZEI TECHNIK VERKEHR
POL.VERK.J. (AB 1979 POLJOURNAL)	= POLIZEI + VERKEHRSJOURNAL
POL.VERK.J.-SONDERHEFT	= SONDERHEFT DER ZEITSCHRIFT POLJOURNAL
PRAX.KINDERPSYCH.	= PRAXIS DER KINDERPSYCHOLOGIE
PROTECTOR	= PROTECTOR
PSYCHOLOGIE	= PSYCHOLOGIE HEUTE
PTV (FRUEHER POL.TECHN.VERK.)	= POLIZEI TECHNIK VERKEHR
PTV-SONDERHEFT	= SONDERHEFT DER ZEITSCHRIFT POLIZEI TECHNIK VERKEHR
PVT (FRUEHER PTV)	= POLIZEI VERKEHR + TECHNIK
RDJE	= RECHT DER JUGEND UND DES BILDUNGSWESENS
RIA	= RECHT IM AMT
RUP	= RECHT UND POLITIK
SCHIMMELPFENG REV.	= SCHIMMELPFENG REVIEW
SCHRR PFA	= SCHRIFTENREIHE DER POLIZEI-FUEHRUNGS-AKADEMIE
SICHER	= SICHERHEITSERFATER
SICHERP	= SICHERHEITSREPORT
SICHTECH (AB 1980 ZUSAMMENGELGT MIT WS)	= SICHERHEITSTECHNIK
SM	= SEXUALMEDIZIN
SP	= SEXUALPAEDAGOGIK
STRAFRECHT U.KRIMINOLOGIE	= STRAFRECHT UND KRIMINOLOGIE. HRSG. MAX-PLANCK-INSTITUT, FREIBURG
STRAFVERTEIDIGER	= STRAFVERTEIDIGER
SUCHTGEFAHREN	= SUCHTGEFAHREN
TASCHENH.KRIMINALIST	= TASCHENUCH FUER KRIMINALISTEN

UNSERE JUGEND

= UNSERE JUGEND: ZEITSCHRIFT FÜR JUGEND-  
HILFE IN WISSENSCHAFT UND PRAXIS

VERWARCH.  
VORGAENGE

= VERWALTUNGSARCHIV  
= VORGAENGE

WEISSER RING  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET

= WEISSER RING  
= EXPERTENBRIEF WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET.  
INFORMATION UND WARNUNG

WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET-REIHE

= WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET (SCHRIFTEN-  
REIHE)

WISTRA

= WISTRA - ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT,  
STELER, STRAFRECHT

WS (AB 1980 ZUSAMMENGELEGT MIT  
SICHTFCH)

= WIRTSCHAFTSSCHUTZ+SICHERHEITSTECHNIK.  
ZEITSCHRIFT FÜR DAS SICHERHEITSWESEN  
IN DER WIRTSCHAFT

WUS INFORMATION

= WACH- UND SICHERUNGSUNTERNEHMEN -  
INFORMATION

ZBLJUGR.

= ZENTRALBLATT FÜR JUGENDRECHT UND  
JUGENDWOHLFAHRT

ZFO (BIS 1981 ZO)

= ZEITSCHRIFT FÜHRUNG + ORGANISATION

ZFRSOZ

= ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSZOLOGIE

ZFS

= ZEITSCHRIFT FÜR SOZIOLOGIE

ZFSTRVO (FRUEHER ZEITSCHRIFT  
FÜR STRAFVOLLZUG

= ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND  
STRAFFAELLIGENHILFE

Z.MENSCHENKDE.

= ZEITSCHRIFT FÜR MENSCHENKUNDE. ZEN-  
TRALBLATT FÜR SCHRIFTPSYCHOLOGIE UND  
SCHRIFTVERGLEICHUNG (ACTA GRAPHOLOGICA)

ZO (AB 1982 ZFO)

= ZEITSCHRIFT FÜR ORGANISATION

Z.RECHTSMED.

= ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSMEDIZIN

ZRP

= ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSPOLITIK

ZSTRR

= SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR  
STRAFRECHT

ZSTW

= ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE  
STRAFRECHTSWISSENSCHAFT

ZSW

= ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE  
SACHVERSTAENDIGENWESEN